Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Neunter Jahr ang.

Erstes und zweites Heft.

Inhalt:

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1853.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Bei dem Beginne des 9ten Jahrgangs dieser Zeitschrift haben wir den Eintritt einer Aenderung anzukündigen, welche, wie wir hoffen, dieselbe geeigneter machen soll, ihr Ziel zu erreichen. Die Herausgabe wird in Zukunft nicht mehr allein von den gegenwärtigen Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen und ihrem ehemaligen Genossen Prof. Robert Mohl, sondern in Verbindung mit den Professoren K. H. Rau in Heidelberg und G. Hanssen in Göttingen erfolgen. Die Verwandtschaft der Zwecke und Mittel des bisher von den beiden Letztgenannten herausgegebenen Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft und der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft legte schon längere Zeit den Gedanken einer Verschmelzung beider Unternehmungen um so näher als auch die an der Spitze beider stehenden Männer sich persönlich nahe standen. Das nämliche Verhältniss hat es bei der nun eintretenden Verwirklichung dieses Planes möglich gemacht, dass Programm und Form der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche den weiteren Rahmen darbietet, einfach beibehalten werden konnten.

Wir werden inskünftige wie früher, nur dass es in einem gemeinsamen Organe statt bisher in zwei getrennten geschehen wird, eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie welche das Leben nicht aus den Augen verliere, eine Behandlung der praktischen Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft unser Hauptaugenmerk sein lassen. Und wie bisher erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Die Bedingungen der Theilnahme bleiben unverändert:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactionsgesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1853.

Die Herausgeber:

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich Mitglieder der staatswirthschaftl. Facultät in Tübingen.

K. H. Rau u. R. Mohl Professoren in Heidelberg.

G. Hanssen Professor in Göttingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann und Helferich.

Neunter Jahrgang.

Erstes und zweites Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1853.

Druck von H. Laupp jun. in Tübingen.

I. Abhandlungen.

Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht.

Mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

Einleitung.

Es ist eine durch die offenkundigsten Thatsachen über jeden Zweifel emporgehobene Wahrheit, dass die Masse der Güter, welche der Mensch der Natur auf demselben Gebiete abzuringen vermag, im gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung, und selbst in einem noch stärkeren Verhältniss vermehrt werden *kann*, ohne dass menschliche Erkenntniss die Grenze dieser fortschreitenden Entwickelung anzugeben sich vermessen dürfte.

Die Wissenschaft hat diese ebenso erfreuliche, als inhaltsschwere Wahrheit genügend erklärt. Dagegen zeigt die Erfahrung keineswegs, dass die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung *überall* von einer entsprechenden oder noch stärkeren Vermehrung des Wohlstandes begleitet *ist*; noch auch lehrt die Wissenschaft, dass die *natürlichen* Gesetze der Volkswirthschaft *in sich selbst* die Bürgschaft für die Herstellung eines so günstigen Verhältnisses enthalten.

Im Gegentheil; kaum ist eine Wahrheit der politischen Oeconomie ausführlicher begründet und an sich dem gesunden Urtheil eines Jeden einleuchtender, als diese: Soll eine *steigende*

Bevölkerung auf derselben Fläche eine fortschreitende und verhältnissmässig grössere Gütermenge erzeugen, also auf demselben Gebiet für eine stets vollkommenere und reichlichere Befriedigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen sorgen können, so gehört dazu eine immer glücklichere Entwickelung, immer intensivere Anspannung und zweckmässigere Verwendung aller dem Menschen verliehenen Kräfte.

Neue Entdeckungen auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit; ein regerer Fleiss; eine grössere Umsicht und Sparsamkeit zur Ansammlung und zweckmässigen Benutzung grösserer Kapitalien; verbesserte Staatseinrichtungen zur Beförderung des Verkehres u. s. w.; genug, ein steter, der vermehrten Dichtigkeit der Bevölkerung entsprechender Fortschritt der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes ist die unerlässliche Bedingung. Das entscheidende Gewicht ist auf die Läuterung und Befestigung der Willenskräfte zu legen, als der Wurzel jedes andern edeln Triebes.

Sobald die sittliche Kraft erschlafft, wird im Genuss vergeudet, was nur zur Befruchtung der Arbeit dienen durfte, und selbst zur Zerstörung gemissbraucht, was im Schaffen seine Stärke hätte beweisen sollen.

Das Naturgesetz der Bevölkerungsvermehrung enthält für das Geschlecht den Sporn zu einer fortgesetzten Entwickelung aller Anlagen, welcher für den einzelnen Menschen in dem Wachsthum seiner eigenen und der Familienbedürfnisse gegeben ist.

Allein gleich wie für den Einzelnen die Vermehrung seiner Bedürfnisse nur in dem Falle wohlthätig wirkt, wenn sie ihn zu erhöhten Leistungen antreibt, und es ihm auch wirklich gelingt, durch vermehrte Anstrengungen die Befriedigungsmittel für dieselben zu beschaffen, so ist auch jenes Naturgesetz der wachsenden Bevölkerung für die Gesellschaft nur so lange von belebender und segenbringender Wirkung, als sie der darin enthaltenen Pflicht einer fortschreitenden Veredlung ihre Bildung und Steigerung ihrer Kräfte zu genügen vermag.

Sobald die Grenzen eines Landes nach dem Bildungszustande seiner Bevölkerung zu einer fruchtbaren Verwendung vermehrter Arbeitskräfte keinen weiteren Spielraum gewähren, sobald —

aus welchen Ursachen immer — in der Entwickelung des gewerblichen Lebens, in der Ansammlung von Kapitalien und der Verbreitung gemeinnützliger Kenntnisse ein Stillstand eintritt, wird ein fernerer Fortschritt der Bevölkerung die Quelle des grössten Unglücks für das Land, vor allem für die arbeitenden Klassen.

Ein allmähliges Sinken des Lohnes, neben fortschreitender Steigerung der Lebensbedürfnisse, die Entwickelung des Pauperismus, das heisst einer entsittlichenden Armuth, sind die unvermeidlichen Folgen.

Bei jedem Verhältniss zwischen der Bevölkerungszahl und der von ihr bewohnten Fläche kann ebensowohl eine Uebervölkerung eintreten, als umgekehrt nach menschlicher Einsicht fast überall noch Raum zu einer ferneren wohlthätigen Steigerung der Dichtigkeit der Bevölkerung übrig ist.

Auf den Ufern der Themse erwerben Hunderttausende und selbst Millionen auf dem Umkreise weniger Meilen die Mittel für ihren Unterhalt in friedlicher Gemeinschaft; in den Wäldern und Steppen Amerikas treibt die Nahrungssorge die über unermessliche Flächen zerstreuten und spärlichen Stämme eines Jägervolkes zu periodischen Vernichtungskämpfen.

Die Gesetze der sinnlichen Natur veranschaulichen die der geistigen und sittlichen Welt, und ermahnen zu ihrer Anerkennung.

Die Vermehrung seiner Art ist für den Menschen kein unumgängliches Gebot; noch weniger ist die Erfüllung seiner Bestimmung an ein bestimmtes Verhältniss der Bevölkerungszunahme geknüpft. Der natürliche Antrieb zu einer vermehrten Dichtigkeit der Bevölkerung enthält nur die Mahnung, dass nicht Ruhe im Genuss sondern rastloses Ringen nach dem vorgesteckten Ziele Aufgabe des Menschengeschlechtes ist. Dieses Ziel ist nicht seine schrankenlose Vermehrung, sondern das Glück und die Vollkommenheit aller seiner Glieder.

Die Zunahme der Bevölkerung muss also danach geregelt werden, je nachdem sie die Annäherung an dieses Ziel fördert oder hemmt.

Wie der Einzelne bald durch Steigerung seiner Leistungen bald durch Ermässigung seiner Ansprüche das entsprechende Ver-

hältniss zwischen dem Umfange seiner Bedürfnisse und der Grösse seiner Mittel herzustellen vermag und verpflichtet ist, so ist auch die Gesellschaft verbunden und im Stande, durch sittliche Mittel die Zahl ihrer Glieder mit ihrer schaffenden Kraft in Gleichgewicht zu erhalten, hier durch Erhöhung der Fruchtbarkeit ihrer gewerblichen Thätigkeit, dort durch Mässigung des Fortschrittes der Bevölkerung.

Die Forderung in der dichter zusammengedrängten entwickelteren Gesellschaft seinen Platz durch erhöhete Leistungen zu behaupten, ist an jedes einzelne Glied derselben gestellt. Die Natur wird bei einer Häufung derselben Arbeitsleistungen karger; der Werth desselben Dienstes sinkt nicht nur durch die Vermehrung des Angebotes, sondern auch durch die Vergleichung mit einer höheren Gegenleistung. Die Ansprüche aller wachsen durch den Reiz der reicheren und höheren Genüsse, welche die vorgeschrittenere Entwickelung der Wirthschaft zur Schau stellt.

Bleiben die Leistungen des Einzelnen unter dem Maasse dessen, was je nach dem jedesmaligen Zustande der wirthschaftlichen Entwickelung zur Behauptung einer selbstständigen Stellung in der Gesellschaft gehört, so verschuldet er dadurch nicht nur eigenes Elend, sondern hemmt und beschwert auch seine Nebenmenschen in der Verfolgung ihres Zieles.

Bei der Ausbeutung des Naturfonds tritt er als Mitbewerber auf; der Umfang seiner Bedürfnisse hängt nicht allein von seiner Arbeitskraft, sondern auch von der Bildungsstufe ab, welche die Gesellschaft bereits erreicht hat. Dieselbe kann sich der Anerkennung ihrer solidarischen Verantwortlichkeit niemals ganz entziehen. Wenn Mitglieder eines civilisirten Staates in dem Schmutze eines Hottentotten und in der dumpfen Trägheit eines Eskimo dahin brüten, gereicht dieses mit Recht dem ganzen Staat zur Schmach und zum Vorwurf.

Von dieser Ansicht aus legte sich die ältere Gesellschaft in grosser Ausdehnung die Befugniss bei, nach dem jedesmaligen Zustand ihrer Entwickelung Anweisungen über das Maass der Bildung im weitesten Sinne des Worts zu erlassen, welche jedes ihrer Glieder sich angeeignet haben müsse, um Anspruch auf

eine selbstständige Stellung zu haben. Sie traf Vorkehrungen, dass die Zahl derselben das Maass der gesteigerten Kräfte nicht überschreite.

Die Anerkennung dieses Rechtes ist in neuerer Zeit erschüttert worden und selbst versagt, weil — in Folge einer mangelhaften Entwickelung in der Gliederung der Gesellschaft — der Schwächung und Ausartung des Familien-Gemeinde- und Korporationslebens — dasselbe dahin gemissbraucht wurde, die Kräfte und Anstrengungen des heranwachsenden Geschlechtes zum Vortheil des älteren auszubeuten; die frischen Triebe dem Privilegium dienstbar zu machen, und so den Fortschritt zu hemmen, statt ihn zu fördern.

Diese Thatsache veranlasste eine entgegengesetzte Nutzanwendung der an und für sich gleichmässig anerkannten Wahrheit, dass das wohlverstandene Interesse des Einzelnen mit dem wahren Wohle der Gesellschaft im Einklang stehe, und dass zur Behauptung seiner Stellung in der entwickelteren Gesellschaft jeder Einzelne zu höheren Leistungen verbunden sei. Man zog hieraus nunmehr den Schluss, dass der eigene Vortheil jedes Einzelnen ihn zur entsprechenden Anstrengung seiner Kräfte treiben werde; und dass daher die Wahrnehmung der in dem Naturgesetz der Bevölkerungsvermehrung enthaltenen Pflichten von seiner Freiheit zu erwarten, sowie seiner Verantwortlichkeit zu überlassen sei.

Von dieser Ansicht aus schritt man nach dem Vorgange Frankreichs auch in Preussen zur Aufhebung der wichtigsten Beschränkungen, welche der Freiheit des Einzelnen früher bei der Wahl seines Wohnorts, sowie seines Berufes und bei der Gründung eines eigenen Hausstandes entgegengestanden hatten.

Noch ist indess kein halbes Jahrhundert seit der Einführung dieses neuen Grundsatzes verflossen, und schon zeigt sich immer deutlicher und unabweislicher, dass die abstrakte und einseitige Anwendung desselben für den Einzelnen wie für das Gemeinwesen nicht minder grosse Gefahren und Uebel hervorruft, als der Missbrauch der Rechte, welche die ältere Gesellschaft für sich in Anspruch nahm.

Einmal ist durch glaubwürdige Zeugnisse der verschiedensten

Personen und aus allen Theilen der Monarchie zum Theil leider durch unglückliche und grauenvolle Ereignisse die Thatsache ausser Zweifel gestellt, dass die Zunahme der Bevölkerung nicht „überall“ von den entsprechenden Fortschritten der Bildung, sowie von der angemessenen Vermehrung des Kapitals begleitet gewesen ist. Noch weniger hat die Vermehrung der Bevölkerung dieses günstige Verhältniss „von selbst“ oder gar „mit Nothwendigkeit“ herbeigeführt. Neben einem unverkennbaren Aufschwunge des Wohlstandes und einer sichtlichen Veredelung der Gesittung bei einem grossen Theile des Landes und der Bevölkerung ist in andern Gegenden oder für andere Klassen der Einwohnerschaft, oft dicht neben und selbst in Vermischung mit jenen Beispielen eines erfreulichen Fortschrittes, eine Verschlechterung des wirthschaftlichen wie des moralischen Zustandes eingetreten.

Es haben sich, leider in einer besorglichen Ausdehnung — Verhältnisse entwickelt, welche einem Theile der Bevölkerung die Kraft, sowie den Willen nehmen, sich durch eigene Anstrengungen aus einer traurigen Lage emporzuarbeiten; Verhältnisse, welche selbst Ursache noch tieferen Elends werden und den neuen Namen des Pauperismus, das heisst einer entsittlichenden Armuth erhalten haben. In verschiedenen Theilen der Monarchie sind Nothstände eingetreten, welche die Anwendung ausserordentlicher Mittel erheischten, um nur den dringendsten Bedürfnissen des Augenblickes zu begegnen. Ja es haben auch durch grosse Anstrengungen von Seiten des Staates, wie der Privatmildthätigkeit Ereignisse nicht abgewendet werden können, welche eine Verkümmerung der Bevölkerung durch anhaltende drückende Entbehrung, und selbst eine Verminderung derselben durch Mangel zur Folge hatten [1].

---

1) Das älteste, mindestens zuerst Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit gewordene Beispiel eines Rückschrittes in Beziehung auf Wohlstand und Gesittung bei einem dadurch nicht unterbrochenen Fortschritt der Einwohnerzahl zeigen die Gebirgskreise Schlesiens. Der Verfall der Leinenindustrie und die ungenügenden Fortschritte in der theilweise an ihre Stelle getretenen Baumwollenindustrie rief seit der Herstellung der Continentalsperre periodisch Krisen hervor, welche die ernsteste

Der Grundsatz, dass es den Wirkungen des Eigenvortheils und der einem Jeden eingeräumten Freiheit allein überlassen

---

Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahmen und wiederholt, insbesondere im Jahre 1844 die öffentliche Theilnahme auf diese Zustände hinlenkten. Die Verminderung des wöchentlichen Verdienstes der mit der Handweberei und Spinnerei beschäftigten Personen ist ebenso unzweifelhaft, wie die Verschlimmerung ihres moralischen Zustandes, und die Vermehrung ihrer Zahl. Die Ueberzeugung, dass für diese Bevölkerung eine Verbesserung ihrer Zustände nicht zu hoffen steht, sofern sie sich und ihren herrschenden Neigungen lediglich überlassen bleibt, hat sich wohl Jedem aufgedrängt, der diese Zustände näher untersucht hat.

Vgl. darüber die sehr lehrreichen Berichte des verewigten Kunth aus dem Jahre 1818 in den Noten des Handelsministeriums. A. Schneer, über die Noth der Leinen-Arbeiter in Schlesien, Berlin bei Veit 1844. — Der Baumwollenweber am Eulengebirge von H. Dürwald. Schweidnitz bei Henge 1844. — C. G. Kries, über die Spinner und Weber in Schlesien, Breslau bei Aderholz 1845. Man sehe auch die Berichte der von der 2ten Kammer in der Session von $18^{49}/_{50}$ niedergesetzten Kommission zur Untersuchung des Nothstandes der Spinner und Weber in Schlesien, in Eichsfelde und in Westphalen (N. 503; 547; 605). Unter ganz anderen Verhältnissen und aus anderen äusseren Veranlassungen trat in der Provinz Preussen wiederholt ein Nothstand ein, was den Provinzial-Landtag im Jahr 1845 veranlasste, die Niedersetzung einer besonderen Kommission zur Untersuchung der Ursachen dieser Erscheinung zu beantragen, welche auch im Jahre 1846 erfolgte. Das Ergebniss dieser Untersuchung kann kurz dahin zusammengefasst werden, dass in Folge der neueren Gesetzgebung die Zahl der Eigenkäthner und Loosleute (Einlieger) sich ausserordentlich vermehrt habe, deren Lage der Bericht unter anderm also beschreibt:

„Der alljährlich wiederkehrende gänzliche Mangel einer geordneten „Erwerbsthätigkeit während einer Reihe von Monaten muss aber die „physischen Kräfte sowohl, wie die moralischen in einer „Weise untergraben, die endlich die Erwerbsfähigkeit und jede Aussicht „auf Hebung des socialen Zustandes dieser zahlreichen Bevölkerungsklasse „vernichtet.“ Siehe die Verhandlungen der Kommission zur Erörterung der Ursachen des in der Provinz Preussen öfter wiederkehrenden Nothstandes. Königsberg bei Dalkowski 1847.

Neuere Untersuchungen haben diese Angaben über die grosse und stets wachsende Zahl, sowie über die traurige Lage der durch Tagelohn ihren Erwerb suchenden, in keinem festen Vertragsverhältniss stehenden, ländlichen Arbeiter in der Provinz Preusen nur bestätigt. (Vgl. v. Lengerke, die Provinz Preussen in landwirthschaftlicher Beziehung, Berlin bei Wiegandt und Grieben 1852. S. 137—167 und 434—506).

werden könne und müsse, den Einklang zwischen den besonderen Interessen jedes Mitgliedes der Gesellschaft und ihrem gemein-

---

Zahlreiche Berichte der den Verhältnissen am nächsten stehenden Personen ergeben, dass die Zustände der bezeichneten Einwohnerklassen in den übrigen Provinzen des preussischen Staates schwerlich günstiger sind, und gerade in den am wenigsten bevölkerten Gegenden am meisten bedroht erscheinen. Siehe v. Lengerke die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1849 bei Schröder, wo es in der Zusammenfassung der Ergebnisse von 168 Berichten landwirthschaftlicher Vereine S. 17 heisst:

„Allgemeiner und entschiedner tritt die Misslichkeit der Lage des „ländlichen Arbeiters jedenfalls bei dem Einlieger und Heuerling hervor; „— seine Existenz ist weit überwiegend eine dürftige und „haltungslose." Vergleiche auch H. Graf zu Dohna: die freien Arbeiter im preussischen Staate, Leipzig bei Wigand 1847.

Ein ferneres Zeugniss für die Wahrheit dieser Schilderungen hat der kürzlich in der 2ten Kammer gestellte Antrag des Abgeordneten Wagener, (eines Domänenpächters aus dem Regierungsbezirk Frankfurt) auf Errichtung allgemeiner Hilfskassen abgelegt (Sitzung $18^{51}/_{52}$ N. 114). In der diesen Antrag modificirenden Denkschrift (Berlin bei Möser 1851) äussert sich der Verfasser kurz dahin, dass jeder der mit den sogenannten freien Arbeitern auf dem Lande verkehre, das unter ihnen herrschende Elend anerkennen müsse, falls er nicht absichtlich Auge und Ohr dagegen verschliessen wolle.

Welche grauenvolle Zustände sich aus diesen Verhältnissen bei hinzutretender Ungunst des Klimas und wiederholter Missernten plötzlich entwickeln können, haben wir in den Jahren 1847 u. 1848 in Oberschlesien erlebt.

Der Bericht der Kommission der 2ten Kammer zur Prüfung des Gesetzentwurfs betreffend die Unterhaltung u. s. w. der Typhus-Waisen in Oberschlesien (1851 N. 297) schildert die Zustände der ländlichen Bevölkerung in jenen Gegenden folgendermassen:

„Bis jetzt ist ein grosser Theil der Bevölkerung im Zusammenwohnen „mit Hausthieren in elenden Hütten zufrieden, auf Kartoffeln und Sauerkohl, „selbst mit Ausschluss von Brod, als auf seine Hauptnahrungsmittel hingewiesen, „zum Betteln genöthigt, und im steten oder zeitweisen Genuss des Brannt- „weines als Aufreizungs- und Abstumpfungsmittels in seiner Art glücklich gewesen."

Der Bericht führt es darauf als Thatsache an, dass die Bevölkerung in diesen Gegenden seit 30 Jahren sich ungefähr verdoppelt habe, „ohne „dass mit ihr die Vermehrung der Erwerbsmittel oder „die Kultur des Bodens auch nur entfernt gleichen Schritt „gehalten, und dass namentlich unter der besitzlosen Klasse das frühe Hei- „rathen selbst vor den Jahren der Mündigkeit überhand genommen habe."

Das Vorhandensein eines ländlichen Proletariates im

samen Wohl herzustellen, hat in seiner weiteren Entwickelung ungemessene Ansprüche des Einzelnen an den Staat hervorgerufen.

In der entwickelteren Gesellschaft wird die Erhaltung seiner Existenz und die Befriedigung der durch die Civilisation gesteigerten Bedürfnisse durch Anstrengung der eigenen Kräfte einem Jeden allerdings erst möglich, wenn er selbst bereits zu einer höheren Stufe der Bildung emporgehoben ist. Es gehört dazu Ausstattung mit Kenntnissen und Fertigkeiten, Unterstützung durch Werkzeuge und Vorräthe, Vorbereitung durch frühere Thätigkeit, umsichtige Erwägung künftiger Ereignisse u. dgl. Die Erfüllung aller dieser Voraussetzungen wird durch die eingeräumte Freiheit an und für sich und allein keinesweges gewährleistet. Dagegen scheint mit dem Anspruch auf Freiheit zugleich das Recht eines Jeden zu leben und sich seinem Berufe gemäss auszubilden, anerkannt zu sein. So entsteht die Vorstellung, dass die Gesellschaft, welche durch ihre Entwickelung es dem Einzelnen unleugbar erschwert und selbst unmöglich macht, ohne vorausgehende Unterstützung eine selbstständige Stellung einzunehmen und zu behaupten, verpflichtet sei jedes ihrer Mitglieder mit den Hilfsmitteln auszustatten, welche demselben die Erfüllung seines menschlichen Berufes allein möglich machen.

Die Ansprüche werden nach und nach alle auf den Staat geworfen, da die niederen Organe des gesellschaftlichen Lebens theils ganz zerstört, theils bis zur Ohnmacht abgeschwächt worden sind, die Vorstellung aber von der Einheit und solidarischen Verantwortlichkeit des ganzen menschlichen Geschlechtes, insbesondere der Christenheit fast gänzlich verdunkelt oder doch ihrer practischen Bedeutung beraubt worden ist.

Jene Ansprüche bedeuten schliesslich soviel, dass das heran-

---

preussischen Staat wird bei der Zahl, dem Gewicht, der Verschiedenartigkeit und Uebereinstimmung der dafür beigebrachten Zeugnisse wohl nur von denen in Abrede gestellt werden können, welche „Auge und Ohr absichtlich gegen offenkundige Thatsachen verschliessen“, wenn auch über die Ausdehnung und Ursachen dieser traurigen Erscheinung Meinungsverschiedenheiten obwalten mögen.

wachsende Geschlecht kraft seiner Geburt und auf Grund seines Daseins einen Rechtsanspruch geltend machen zu dürfen glaubt auf alles, was der Fleiss und die Sparsamkeit früherer Jahrhunderte innerhalb eines Staatsgebietes erworben, ohne Rücksicht darauf, wie weit diese Verlassenschaft nach Herkommen und Gesetz die Ausstattung einzelner Mitglieder des Staatsverbandes geworden ist.

Damit geht eine Vermischung der Begriffe von Staat und Gesellschaft Hand in Hand, mindestens wird das Gebiet des ersteren je nach dem Bedürfniss beliebig erweitert. Um so leichter wird es die ausschweifenden Vorstellungen über die Grösse der Mittel, welche dem Staat zu Gebote stehen, sowie über das Maass der Genüsse, worauf das Leben selbst einen Anspruch gewähren soll, festzuhalten.

So bilden diese Ansichten den geradesten Gegensatz zu der eben erwähnten einseitigen Entwickelung und missbräuchlichen Anwendung des älteren Grundsatzes, nach welchem die Gesellschaft sich die Befugniss beilegte, dem Einzelnen die Bedingungen für den Gebrauch seiner Freiheit vorzuschreiben, und die Bahnen für die Entwickelung seiner Kräfte und Anlagen anzuweisen.

Die Beachtung der Verirrungen, in welche man in der älteren und jüngeren Vergangenheit nach zwei entgegengesetzten Seiten hin gerathen ist, führt zur Erkenntniss des richtigen Weges, auf welchem die Heilmittel für die krankende Gesellschaft zu finden sein werden.

So gewiss ein Einklang zwischen dem richtig aufgefassten Interesse des Einzelnen und dem des Gemeinwohles besteht, so gewiss kann ebensowohl die Person als die Gesellschaft, zumal in ihrer nach Raum und der Zahl ihrer Glieder beschränkten Entwickelung als Gemeinde-Korporation und Staat zu irrthümlichen Vorstellungen ihres Vortheiles wie ihres Rechtes gelangen. Zwischen den falsch aufgefassten Interessen des Einzelnen und der Gesammtheit besteht aber keine Harmonie, vielmehr ein unvereinbarer Gegensatz.

Die Ansichten beider Theile werden unvermeidlich beschränkt und daher unrichtig sein, wenn die Gesellschaft das Interesse des allgemeinen Wohles, die einzelne Person den Eigenvortheil

zum alleinigen Gesichtspunkte ihrer Handlungsweise zu nehmen, ermächtigt werden.

Die vollständige und unbefangene Erkenntniss des eigenen Vortheils wird nur dem gelingen, welcher nicht allein das Seine sucht.

Die Gesellschaft wird in ihren Forderungen im Namen des Gemeinwohles nur dann nicht zu weit gehen, wenn sie dieses in der Begründung des Glückes und der Freiheit jedes einzelnen ihrer Glieder findet. Der einzelne Bürger wird bei Verfolgung des eigenen Vortheiles die Grenzen des Rechtes nur dann gewiss nicht überschreiten, wenn er denselben in der Beförderung des Gemeinwohls erkennt und sicherzustellen trachtet.

In unseren Tagen, deren Weisheit für den Gewerbefleiss des Bürgers nur den Eigenvortheil als Triebfeder anerkennen zu müssen glaubt, ist die Verbreitung der Einsicht, dass im Gegentheil bei jeder Thätigkeit im Privatleben die Rücksicht auf das öffentliche Wohl nicht minder vorwalten müsse, wie die Sorge um das eigene Beste vor allen Dingen nothwendig.

Der Staat kann sich der Aufgabe nicht entziehen, hierauf mit Bewusstsein und Energie hinzuwirken.

Seine Gesetze haben vornehmlich die Aufgabe und Bedeutung, Wegweiser zu sein und Fingerzeige zu enthalten für die Erkenntniss des Einklanges der Privatinteressen mit den Forderungen des öffentlichen Wohles, d. h. für die richtige Beurtheilung beider. Dieselben werden daher der Willkühr desto häufiger entgegentreten und selbst tiefere Eingriffe in das, was man die Freiheit des Einzelnen nennt, um so weniger scheuen dürfen, je unlauterer und verkehrter die Begriffe der Mehrzahl der Staatsangehörigen über ihre wahren Interessen sind. Wo die Sitte und die Macht der öffentlichen Meinung so schwach geworden ist, dass Handlungen, welche durch kein Gesetz ausdrücklich untersagt und mit Strafe bedroht sind, deswegen schon für erlaubt gelten, wird manches angeordnet werden müssen, was bei einem gesunderen Zustande des geselligen Lebens ohne Gefahr und mit Vermeidung vieler Schwierigkeiten der Zucht der Sitte überlassen bleibt.

Bei dem Bestreben, die Auffassung seiner Angehörigen über

ihren eigenen wahren Vortheil zu erleuchten und zu veredeln, kann der Staat sich nur dann Erfolg versprechen, wenn er dabei durch die kräftigste Mitwirkung der Organe unterstützt wird, in welchen sich das Leben des Einzelnen unmittelbar bewegt, der Familie, der Gemeinde und Korporation. Die Unzertrennlichkeit des Privatwohles von dem Gedeihen dieser Kreise des geselligen Lebens wird hier einem Jeden durch seine eigene und unmittelbare Erfahrung anschaulich; hier allein kann es daher gelingen, der Ueberzeugung Bahn zu brechen, dass die richtige Würdigung des eigenen Interesses und eine unbefangene Auffassung des eigenen Rechts mit einer hochherzigen Anerkennung und treuen Erfüllung der uns obliegenden Pflichten durchaus zusammenfallen.

Mit Rücksicht auf dieses Ziel muss das Verhältniss des Einzelnen zu diesen Verbänden angemessen festgestellt und ihnen selbst die Macht zur Aufrechterhaltung desselben wiederum eingeräumt werden, indess dem Staat die Sorge anheimfällt, jedem Missbrauch dieser Macht vorzubeugen und abzuhelfen.

Nur durch ein selbstständiges wohlgeregeltes Leben dieser Glieder des gesellschaftlichen Körpers kann der allein richtige Grundsatz, dass Rechte erworben werden müssen, dem Verständniss eines Jeden einleuchtend gemacht werden, nur dadurch die Wahrheit, dass zu einem wohlthätigen Gebrauch der Freiheit die Ausstattung mit physischen und moralischen Kräften gehört, dieselbe dagegen ohne diese Voraussetzung nur zu härterer Abhängigkeit und schliesslich zum Verderben führt, willige Anerkennung finden.

Nicht die Unrichtigkeit dieses Grundsatzes, sondern eine missbräuchliche Anwendung und Benutzung desselben hat die Mängel und Gebrechen der alten Gesellschaft verschuldet. Sie beutete ihn dahin aus, dass den Diensten derjenigen, welche noch nicht in die Reihen der Bevorzugten eingetreten wären, der entsprechende Lohn verkürzt wurde.

Dies nicht nur zu verhüten, sondern mit Bewusstsein und Entschiedenheit auf die Beseitigung der heute noch auf uns lastenden Folgen dieses Unrechtes, das heisst auf die Erhöhung des Lohnes hinzuwirken, ist die freilich schwierige, jedoch nicht unerreichbare und dabei ganz unerlässliche Aufgabe.

Um sie zu lösen, wird man die Bedingungen, an welche die Erlangung von Rechten geknüpft werden soll, überall so wählen müssen, dass sie zugleich als die nothwendigen Voraussetzungen der selbstständigen Erfüllung des Berufes für den Einzelnen oder eines wohlthätigen Gebrauches seiner Freiheit, daher als die Forderungen seines eigenen wohlverstandenen Interesses anerkannt werden müssen.

Die nachtheiligen Folgen einer Verkennung der Bedingungen, unter welchen eine fortschreitende Vermehrung der Bevölkerung allgemein noch als wohlthätig betrachtet werden kann und der irrigen Ansicht, dass die Sicherstellung dieser Bedingungen von der Wirkung des sich selbst überlassenen Eigenvortheils erwartet werden dürfe, neben der dabei festgehaltenen Verantwortlichkeit des Staates für die Interessen der Gesammtheit wie für das Schicksal des Einzelnen treten am offensten bei der Verwaltung der Armenpflege hervor. Denn hier machen sie sich sofort als Forderungen geltend; hier wird das Missverhältniss zwischen den vorhandenen Mitteln und anerkannten Ansprüchen unmittelbar anschaulich; hier erkennt man die endlichen Früchte der vom Staat angenommenen und verkündeten Grundsätze auf das deutlichste.

Vorschläge, die in unserer Gesetzgebung herrschenden Prinzipien über die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen, über die ihnen bei Verfolgung ihres Eigenvortheils einzuräumende Freiheit und die dem Staate sowie seinen Organen vorzubehaltende Macht wesentlich umzugestalten, werden daher am überzeugendsten begründet werden können, wenn wir von der Betrachtung der Armenpflege ausgehen.

Wir beginnen dabei mit einer Darstellung der bestehenden Verhältnisse.

1. Mängel der bestehenden Armenpflege.

Das Ziel, welches die Staatsverwaltung in Preussen bei der Organisation der Armenpflege verfolgt, ist in dem Erlasse einer Landesbehörde treffend dahin bezeichnet:

„dass kein wirklich Hilfsbedürftiger ohne genügenden Beistand „bleibt; dass die dazu erforderlichen Mittel in gerechter

„Weise ohne Ueberbürdung Einzelner aufgebracht, und in „zweckmässiger Weise verwendet werden.“

Zur Erreichung dieses Zieles sind nach einer in der Beamtenwelt ziemlich verbreiteten Ansicht die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen gegeben; man vernimmt wohl die Aeusserung, die Armenpflege sei in Preussen geordnet. Dies ist auch in sofern wahr, als durch das allgemeine Landrecht die Verpflichtung des Staates anerkannt ist, für die Unterstützung derjenigen Bürger zu sorgen welche in Hilfslosigkeit gerathen sind [1]) und insofern spätere Gesetze näher bestimmen, wem in einem besonderen Falle die Erfüllung dieser Verpflichtung zunächst obliegt [2]).

Will man über die Ergebnisse dieser gesetzlichen Bestimmungen ein Urtheil gewinnen, so muss man die Verhältnisse der (grössten) Städte und der westlichen Provinzen von denen der ländlichen Kreise in den östlichen Provinzen wohl unterscheiden. Denn die Gesetze sind hier und dort in ganz abweichender Weise zur Ausführung gekommen.

In den Städten und westlichen Provinzen ist die Armenpflege in formeller Beziehung wirklich geordnet. Es sind besondere Behörden bestellt, denen die Untersuchung über das

---

1) Das allgemeine Landrecht bestimmt in Lit. 19. des II. Theils:

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit ihren und der ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.

2) Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 31. Decbr. 1842 „über die Verpflichtung zur Armenpflege“ und das unter demselben Datum erlassene Gesetz „über die Aufnahme neuanziehender Personen“ getroffen.

Das erste Gesetz verpflichtet die Gemeinden zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen, welche daselbst einen Wohnsitz erworben, oder sich drei Jahre lang vor dem Beginn ihrer Verarmung aufgehalten haben. Der Kern des zweiten Gesetzes ist in dem §. 1. enthalten, welcher also lautet:

„Keinem preussischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Woh-„nung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der „Aufenthalt verweigert, oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.„

Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit und die näheren Umstände des Falles obliegt (Armenkommissionen). Dieselben sind so zusammengesetzt, dass sie im Allgemeinen ihr Urtheil ohne zu ängstliche Rücksicht auf die eigene Beitragspflicht abgeben. Hier ist ferner der Haushalt geordnet, und es sind allgemeine, wenn auch mehr oder weniger zweckmässige, Bestimmungen über die Vertheilung der Steuern vorhanden, so dass die Mittel zur Armenpflege nach Maassgabe des anerkannten Bedürfnisses im Allgemeinen beschafft werden können.

Die Folgen dieser Ordnung zeigen sich zunächst darin, dass die Last der Armenpflege fortdauernd gestiegen und in den grössern Städten bereits zu einer drückenden Bürde herangewachsen ist [1]).

Insbesondere haben in den letzten Jahren die Versuche, Armen durch die Vermittelung der Gemeinden lohnende Beschäftigung zuzuweisen, den Haushalt mancher Städte mit Zerrüttung bedroht [2]).

Dennoch erweisen sich die Verwendungen zur Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses als nicht genügend. Die bewilligten Almosen reichen zum Unterhalt eines wirklich Hilflosen meistens nicht hin [3]). Die unläugbar noch vorhandene Noth ruft frei-

---

1) Die Gesammtkosten der Armenpflege in Berlin werden in dem Bericht der Armenverwaltung im Jahre 1842 auf Rthlr. 402,000 angegeben. Nach den Etats waren sie im Jahre 1846 auf 497,898 Rthlr., im Jahre 1849 auf 608,000 Rthlr., 1850 auf 597,000 Rthlr. gestiegen. In Breslau empfingen von 104,222 Einwohnern, welche die Stadt im Jahre 1849 zählte, nach Angabe der städtischen Behörden nicht weniger als 32,794 Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Aehnlich sind die Verhältnisse in Köln, Aachen u. s. w. Auch in den Mittelstädten, wie Marienwerder, Liegnitz u. s. w. bildet die Ausgabe für die Armenpflege schon einen ziemlich bedeutenden Posten. In kleinen Städten wie Stuhm, Garnsee u. s. w., deren Verhältnisse sich denen des platten Landes nähern, sind sie noch ganz unbedeutend.

2) Die grossen Städte wie Berlin, Breslau, Cöln, Aachen u. s. w. sind in den Jahren 1849—51 genöthigt gewesen, zur Deckung des Defizits im Stadthaushalte beträchtliche Anleihen zu machen, abgesehen von der Erhöhung bestehender oder der Einführung neuer Abgaben. Die ausserordentlichen Ausgaben für die Armenverwaltungen waren zum Theil die Veranlassung davon.

3) Selbst in Berlin betrug die einem Hilfsbedürftigen gewährte monat-

willige Vereine hervor, die indess bei ihrer Zersplitterung, dem meistens bemerkbaren Mangel an Plan, Ordnung und Energie, die Aufgabe oft vielmehr erschweren und neue Ansprüche hervorrufen, als wirkliche Hilfe schaffen. So kann dem Betteln nicht mit voller Kraft entgegengetreten werden.

Noch entschiedener wird der Mangel an Anstalten empfunden, in welchen Kranke verpflegt, Obdachlose vorläufig untergebracht, Unbeschäftigte zur Arbeit angehalten werden können. In den kleineren Städten fehlten solche Anstalten bisher fast gänzlich.

Andrerseits sind die Fälle nur zu häufig, dass Zudringlichkeit und List fortlaufende Unterstützungen sich erwirkten wo Umsicht und Fleiss hingereicht haben würden, den Unterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern. Solche Erfahrungen, ja die Grundlage, auf der das ganze System errichtet ist, nöthigen zur äussersten Strenge der Grundsätze, und erklären Misstrauen, Unfreundlichkeit und in manchen Fällen auch wohl Härte bei Ausübung des Amtes. Die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit wird an äussere Merkmale einer bereits vorhandenen Noth und der Entblössung von allen eigenen Hilfsmitteln geknüpft. So lange noch Betten unverkauft, ein warmer Anzug unverpfändet ist, wird es schwer, dem Gesuch um Unterstützung Eingang und Berücksichtigung zu verschaffen. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Armenkommissionen und steht selbst nicht in ihrer Befugniss, dem Fortschritt einer *beginnenden* Verarmung durch eine rechtzeitige Hilfe zu begegnen, oder aus einer verwickelten Lage durch Bewilligung einer einmaligen umfangreicheren Unterstützung zu befreien. Der Entstehung einer *dauernden* Last durch eine über das augenblickliche und dringende Bedürfniss hinausgehende Beihilfe *vorzubeugen*, die *Quellen der Armuth* zu verstopfen, dazu fehlt die Vollmacht in Beziehung auf die

---

liche Unterstützung nach einem Berichte der Armenverwaltung aus dem Jahre 1842 im Durchschnitte nur 1 Rthlr. 24 Sgr. In Breslau beträgt das einem Einzelnen bewilligte Almosen meistens 1 bis 1½ Rthlr., bei Familien höchstens 3 Rthlr. monatlich; in den kleineren Städten werden 15 bis 20 Sgr. im Minimum, und 1, 1½, höchstens 2 Rthlr. als Maximum bewilligt. Ausserdem wird nach gewissen Grundsätzen, welche sich in der Praxis herausbilden, Armen bisweilen eine Unterstützung verweigert, auch wenn sie in dem Zustande der Hilfsbedürftigkeit sind.

Verfügung über die Mittel; dazu fehlen noch mehr die geistigen Kräfte. Nur ein Almosen zur Linderung der augenblicklichen Noth kann von einer an Gesetze und Instructionen gebundenen Behörde dargereicht werden; nur eine auf Befolgung der Gesetze und Instructionen gerichtete Thätigkeit kann zur öffentlichen Pflicht gemacht und als solche überwacht werden.

Um eine dauernd wirksame Hilfe zu gewähren, ist vor allen Dingen persönliche, dem Armen gewidmete Theilnahme erforderlich. Seine Verhältnisse müssen sowohl in Beziehung auf die Ursachen der Noth, als rücksichtlich der angemessensten Mittel der Hilfe genau untersucht werden; der äusseren freigebig gewährten Unterstützung muss eine innere Heilung und moralische Ueberwachung zur Seite gehen. Eine solche, den Armen gewidmete Thätigkeit erfordert eben so viel Wohlwollen als Einsicht und Charakterstärke; es gehört dazu ein beträchtlicher Aufwand von Zeit, und eine freie, an keinen Schematismus gebundene Verfügung über die vorhandenen Mittel. Zu einer solchen Thätigkeit fehlt den Mitgliedern der Armenkommissionen und den Bezirksvorstehern, welche ihr Amt meistens nur sehr ungern übernehmen, in der Regel ebensowohl der Raum und die Kraft, als der Wille. So ist denn der Erfolg der städtischen Armenpflege im Allgemeinen der, dass die Gemeinden im Ganzen unter der Last derselben seufzen und sich über die Gesetze des Staates als theils unweise, theils sogar als ungerechte beschweren. Die Wohlhabenden werden durch unaufhörliche Anforderungen an ihre Mildthätigkeit neben der fühlbaren Belastung durch Steuern um so mehr ermüdet und widerwillig gemacht je weniger sie befriedigende Erfolge sehen; die Armen endlich, welche die gesetzliche Verpflichtung der Kommune sehr wohl kennen, gewöhnen sich mehr und mehr daran, die Unterstützung als ihr Recht in Anspruch zu nehmen. Sonach empfinden sie, statt die empfangenen Wohlthaten unter allen Umständen mit Dank gegen die Geber und Anhänglichkeit an die Staatseinrichtungen zu vergelten, die vermeinte oder auch wirkliche Unzulänglichkeit derselben als eine unbillige Verkürzung, und messen dieselbe um so sicherer der Nachlässigkeit oder Hartherzigkeit der Armen-

väter bei, je unrichtiger ihre Vorstellungen über die Kräfte der Kommune sind.

Genug, die Armenpflege, insbesondere in den grösseren Städten ist nur ein Beweis, wie auch für irdische Verhältnisse und politische Einrichtungen der Ausspruch sich bewahrheitet, dass die Vertheilung aller Habe unter die Armen ohne Frucht und Segen bleibt, wenn sie nicht unter der Leitung der Liebe geschieht.

In den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen sind die Verhältnisse zwar sehr abweichend von den soeben geschilderten, indess leider in vieler Hinsicht noch weniger befriedigend.

Es fehlt an jeder Organisation. Bei der Regelung der gesetzlichen Armenpflege kommen drei Gesichtspunkte in Betracht. Zunächst müssen Behörden da sein, welche den Zustand der Bedürftigkeit mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit untersuchen, also ebensowohl verhüten, dass Jemand unbeachtet im Elend verkomme, als dass eine Unterstützung ohne begründeten Anspruch erschlichen werde. Zweitens muss die Beschaffung der erforderlichen Mittel gesichert sein; und endlich ist bei deren Verwendung die Einhaltung richtiger Grundsätze erforderlich.

In jeder dieser drei Beziehungen muss die ländliche Armenpflege in den östlichen Provinzen als eine ungeordnete bezeichnet werden.

Die vorhandenen Behörden haben nicht die Stellung und Fähigkeit, um sich der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit mit Sorgfalt und Unbefangenheit zu unterziehen.

Der Schulze, welcher zunächst zu untersuchen hat, ob in der Gemeinde Arme vorhanden seien, ist zu unmittelbar dabei betheiligt, der Gemeindekasse vielmehr Ausgaben zu ersparen als aufzubürden.

Im Allgemeinen fehlt ihm ferner ebensowohl das Ansehen wie die Bildung zur wohlthätigen Ausübung dieser Pflicht. Endlich muss anerkannt werden, dass bei der jetzigen Verfassung unseres Heimathswesens die Hilfsbedürftigen, — welche doch meistens der Klasse der Tagelöhner angehören — grossentheils in gar

keiner näheren Beziehung zu der Gemeinde stehen, sich ohne ihre Einwilligung daselbst niedergelassen haben und ihre Beschäftigung ausserhalb derselben suchen. Die Dominialpolizei entzieht sich möglichst allen lästigen Geschäften; die Rentmeister in den königlichen Dörfern sind zu entfernt, mit Kassen- und andern Büreaugeschäften zu sehr überhäuft, um den Verhältnissen einzelner Personen dauernde Aufmerksamkeit widmen zu können. Noch viel mehr ist dies mit dem Landrath der Fall.

Dennoch sind es die königlichen Behörden, welche in der Regel um Unterstützung angegangen werden, wenn der Fall der Hilfsbedürftigkeit eintritt, da die Gemeinden ohne Aufforderung und selbst Nöthigung ihre gesetzliche Verpflichtung selten erfüllen. Bei der Entfernung der Behörden von dem Wohnorte der Hilfesuchenden wird dann meistens der Weg schriftlicher Verhandlungen eingeschlagen; es kommt auf Untersuchung der Heimathsverhältnisse, ärztliche Prüfung des Gesundheitszustandes u. s. w. an, worüber Wochen vergehen. Die geringere Zahl der Darbenden hat den Muth und die Mittel, diese Schwierigkeiten zu überwinden. In Schlesien, woselbst der Kreis zugleich Landarmenverband ist, und sonach die Verpflichtung hat, für die Verpflegung der heimathlosen Armen zu sorgen und den unvermögenden Gemeinden zu Hilfe zu kommen, hat auch der Landrath keine unbefangene Stellung; auch er sucht natürlich dem Kreise vielmehr Kosten zu ersparen als zuzuziehen.

Nicht weniger folgenreich und eine Entschuldigung für die Behörden, wenn sie das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit nicht mit besonderem Eifer untersuchen, ist der Umstand, dass es an geeigneten Bestimmungen fehlt, um die erforderlichen Mittel zur Unterstützung der Armen überall zu beschaffen. Es mangelt in dieser Beziehung ebensowohl an einer zweckmässigen Organisation der Armenverbände als an genügenden Bestimmungen für eine Vertheilung der Last innerhalb derselben.

Die einzelnen Gemeinden sind oft zu klein, und sämmtliche Mitglieder derselben selbst zu arm, und zu sehr demselben Wechsel der Verhältnisse unterworfen, als dass man ihnen erhebliche Anstrengungen zur Unterstützung einiger besonders

dürftiger Einwohner zumuthen könnte [1]. Wie kann eine aus

---

1) Nach der statistischen Uebersicht, welche den Motiven des 1849 vorgelegten Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung beigefügt ist, hatten von den überhaupt im preussischen Staate vorhandenen 36,588 ländlichen Gemeinden nicht weniger als 8355 eine Bevölkerung von weniger als 100 Seelen, und nur 5292 eine Bevölkerung von 500 Einwohnern und mehr, also 31,296 Ortschaften eine Bevölkerung von weniger als 500 Seelen. (Siehe die stenographischen Berichte der ersten Kammer 1849. Bd. 2. S. 580.) Wie weit die Zersplitterung in vielen Gemeinden geht, entnimmt man noch anschaulicher aus der Angabe, dass nach einer im Jahre 1818 gedruckten Topographie in den drei Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder — ausser den Vorwerken, einzelnen nicht zu den Dorfgemeinden gehörigen Höfen, Mühlen u. s. w. 8204 Dörfer vorhanden waren, von denen 3828 weniger als 10 Häuser hatten; 7/8 der ganzen Zahl hatten weniger als 31 Häuser. S. v. Haxthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und West-Preussen. Königsberg 1839. S. 67. Die Zersplitterung dürfte sich seitdem durch die Separationen, Abbauten, Colonisationen u. s. w. eher vermehrt als vermindert haben.

Vgl. Wegener, Grundzüge einer zeitgemässen Reorganisation des Gemeindewesens, Berlin 1850. S. 29.

Die kürzlich von dem statistischen Büreau herausgegebenen Tabellen enthalten keine Uebersichten dieser Art, wie viel Ortschaften gegenwärtig weniger als 5, 10 oder 20 u. s. w. Häuser enthalten. Doch kann man aus den gegebenen Durchschnittszahlen schliessen, wie gross die Zahl der ganz unbedeutenden Dörfer sein muss. In den Provinzen Preussen, Posen, Pommern beträgt die durchschnittliche Zahl der Wohngebäude in einem Dorfe zwischen 20 und 30; die durchschnittliche Einwoherzahl variirt nach den verschiedenen Regierungsbezirken zwischen 109 im Reg. Bez. Stralsund als Minimum und 284 im Reg. Bez. Stettin als Maximum. Daneben ist die Zahl der Vorwerke, welche den Gemeinden gleichgestellt werden, und abgesondert von denselben bleiben sollen, in allen diesen Regierungsbezirken sehr beträchtlich, und in vielen Kreisen sogar grösser, als die Zahl der Bauerndörfer, ganz abgesehen von den einzelnen Etablissements, Mühlenanlagen, Kolonieen u. s. w.; welche die Zersplitterung noch vermehren. In Kreisen wie Rastenburg und Friedland in Ostpreussen, Berent, Schlochau, Konitz, Schwetz in Westpreussen beträgt die durchschnittliche Zahl der Wohngebäude auf einem Vorwerk, 8, 6 und selbst nur 4. In den rheinischen Regierungsbezirken kommen im Gegensatz auf ein Dorf 60 bis 70 Wohngebäude; ausserdem sind dort bekanntlich die einzelnen Höfe u. s. w. mit den Dörfern und diese untereinander zu Kommunalverbänden vereinigt.

Vergleiche die Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat aus dem Jahre 1849, herausgegeben von dem statistischen Büreau, Bd. III. Seite 412, 420 u. s. w.

lauter Handwebern bestehende Gemeinde im schlesischen Gebirge ihren unbeschäftigten Mitgliedern eine wirksame Hilfe gewähren, da fast sämmtliche Einwohner auch in den besseren Tagen nur ein kümmerliches Brot essen, und jede eintretende Handelskrisis schwer auf ihnen allen lastet? In ähnlicher Weise bringt eine Fehlernte der Kartoffeln, eine anhaltend regnerische Witterung, welche Feldarbeiten unthunlich und die Wege grundlos macht, alle Einwohner einer ostpreussischen Kolonie oder eines oberschlesischen Bauerndorfes an den Rand einer Hungersnoth.

In der Mehrzahl der östlichen Provinzen besteht zur Zeit kein Armenverband zwischen den Dominien und den angrenzenden Bauerndörfern. In Schlesien ist ein solcher zwar durch Erlasse der Verwaltungsbehörden angeordnet; indess ist für die Ausführung dieser Bestimmung oft noch viel zu wünschen übrig; insbesondere herrscht über das Verhältniss, in welchem die Gemeinden und Dominien zur Last der Armenpflege beitragen sollen, häufig Unsicherheit. Hiernach kann es nicht auffallen, dass Gemeinden gegenwärtig nicht selten unvermögend sind, auch nur wenigen ihrer hilflosgewordenen Mitglieder die nöthige Unterstützung zu gewähren.

Um weitergehenden Forderungen einer wohlgeregelten Armenpflege zu genügen, reichen die Kräfte einzelner Dorfgemeinden fast niemals hin. Kranken- und Arbeits-Häuser zu errichten, sind Gemeinden von einer Bevölkerung unter 500 Seelen für sich allein nicht im Stande. Ingleichen wird es so kleinen Gemeinden in der Regel ebensowohl an Gelegenheit, wie an den Mitteln fehlen, um arbeitsfähige Arme zeitweilig lohnend zu beschäftigen.

Die preussische Gesetzgebung hat nun zwar nicht ganz unbeachtet gelassen, dass die Kräfte einzelner Dorfgemeinden nicht allen Bedürfnissen der Armenpflege genügend abhelfen können. Es ist die Errichtung von Landarmenverbänden angeordnet, um vorkommende Lücken zu ergänzen, und gemeinsame Anstalten zu errichten. Indess ist die Bedeutung derselben — abgesehen davon, dass ihre Verfassung noch nicht überall nach Maassgabe der neuern Gesetze geordnet ist [1]), bis jetzt keine

1) Der §. 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege

erhebliche. Ihre Aufgabe ist im Wesentlichen die Unterhaltung einiger Strafanstalten für Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, sowie der bestehenden Irrenhäuser und die Aushilfe für Unterstützung derjenigen Armen, zu deren Verpflegung die einzelnen Gemeinden entweder nicht verpflichtet, oder nicht vermögend sind. Die durch sie verwandten Summen kommen gegen die regelmässigen Leistungen der grösseren Städte und gegen die Verwendung des Staates, sowie der Privatmildthätigkeit, in ausserordentlichen Fällen kaum in Betracht [1]).

---

ordnet eine Revision der in den einzelnen Provinzen bestehenden Reglements über die Armenpflege an. Diese Revision ist zwar für einige Armenverbände (z. B. der Kurmark, der Niederlausitz, des Kreises Kottbus u. s. w.) erfolgt, für andere indess noch zu erwarten.

1) Der kurmärkische Landarmenverband, welcher 15 Kreise und einige Ortschaften umfasst, verausgabte im Ganzen im J. 1848 rund 77,600 Rthlr., 1850 73,000 Rthlr. Beinahe die Hälfte dieser Summen wurde durch die Unterhaltung der in den Strafhäusern eingesperrten Bettler und Landstreicher in Anspruch genommen, eine Ausgabe, welche kaum unter den Gesichtspunkt der eigentlichen Armenpflege fällt. Einen anderen, ebenso erheblichen Theil der Ausgabe veranlasst die Verpflegung von Invaliden und die Behandlung von Irren. An Armenunterstützung, ausserhalb der zwei Strafanstalten zu Straussburg und Prenzlau; des Irrenhauses zu Neu-Ruppin, und des Invalidenhauses zu Wittstock, also an Heimathlose, oder unvermögenden Gemeinden angehörige Arme, wurden nicht mehr als 1848 rund 5500 Thlr., 1850 Rthlr. 6000 verwandt (vgl. das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam, Jahrg. 1849, Beil. zum 52sten Stück; Jahrg. 1851, Beil. zum 36sten Stück.)

Der westpreussische Landarmenverband, welcher die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder umfasst, hat im Durchschnitt der Jahre 18⁴⁴/₄₉ an laufenden Unterstützungen für heimathlose und andere Arme die Summe von rund 12000 Rthlrn. verausgabt. (Vergl. den in der Beilage I. mitgetheilten Abschnitt eines landräthlichen Berichtes an die Regierung zu Marienwerder.) In dem Kreise Reichenbach in Schlesien (woselbst der Landarmenverband auf die einzelnen Kreise beschränkt ist) betrug die Ausgabe des Landarmenfonds vor dem Jahre 1848 jährlich etwa die Summe von 300 Rthlrn., in dem Kreise Waldenburg sogar nur 30 Rthlr. (nach mündlichen Angaben der Kreisbehörden), obwohl diese Gegenden unter dem Drucke der auf der Baumwollen- und Leinenindustrie lastenden Krisis schwer darniederlagen, und vom Staate, sowie von Privatpersonen Tausende verwendet werden mussten, um das Aeusserste abzuwenden. Auch in Oberschlesien ist bei Gelegenheit des dort ausbrechenden Typhus durch den Landarmenverband zur Linderung der Noth wenig geschehen; die Aufgabe fiel auch hier im Wesentlichen dem Staate und der Privatmildthätigkeit zu.

Auch die ihnen gegenwärtig zugewiesene beschränkte Aufgabe erfüllen die Landarmenverbände nur sehr unvollkommen. Die Mängel der unteren Behörden müssen auch hier sich geltend machen; es fehlt an geeigneten Bestimmungen, wonach die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, oder die Verpflichtung der Landarmenverbände nunmehr einzutreten, zu beurtheilen wäre; die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Beihilfe von Seite des Landarmenverbandes erfolgt von Behörden, welche die Verhältnisse der betreffenden Person oder Gemeinde in der Regel nur aus Berichten und Actenstücken kennen.

Dass es bei der Organisation der Landarmenverbände an umfassenden Gesichtspunkten gefehlt hat, erkennt man schon aus dem Umstande, dass der Umfang derselben hier auf einzelne Kreise und Städte, wie Potsdam und Frankfurt a. d. O. beschränkt, dort über eine ganze Anzahl von Kreisen und selbst über zwei Regierungsbezirke ausgedehnt ist. Für einige Zwecke der Armenpflege ist ein grösserer Verband ohne Zweifel geeigneter, für andere ein kleinerer; wenn für dieselbe Aufgabe Verbände so verschiedenen Umfanges hergestellt werden, muss dieselbe in einer Beziehung hier, in der anderen dort ungenügend gelöst werden. Der Verband eines landräthlichen Kreises ist zu klein, um bei ausgedehnteren Nothständen, wie sie durch Missernten oder Handelskrisen, ansteckende Krankheiten u. dgl. herbeigeführt werden, wirksame Hilfe zu gewähren; denn durch solche Unfälle wird in der Regel der grössere Theil des Kreises gleich hart getroffen. Dagegen ist das Gebiet ganzer Regierungsbezirke zu gross, um für Kranken- und Arbeitshäusser noch eine wirklich gemeinsame Benutzung zu gestatten.

Fast noch tiefgreifender, als die Zersplitterung der Gemeinden und die ungenügende Organisation der Armenverbände ist der Mangel eines zweckmässigen und übereinstimmenden Maassstabes zur Vertheilung der Kommunalabgaben. In dieser Beziehung herrscht innerhalb der einzelnen Gemeinden desselben Kreises oft die grösste Verschiedenheit; noch grössere Abweichungen bemerkt man zwischen verschiedenen Kreisen und Provinzen, ohne dass eine wirkliche Verschiedenheit der Verhältnisse oder Pflichten dieselben begründete. Sie sind hervor-

gerufen durch die bei den oberen Staatsbehörden vor dem Jahre 1848 herrschende und nun wieder hervortretende Ansicht, die Entwickelung der Gemeindeverhältnisse sich selbst überlassen und das sogenannte Herkommen erhalten zu müssen.

Die bestehenden directen Staatssteuern, insbesondere die Grund- und Klassensteuer, waren als Maasstab zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben unmittelbar nicht wohl geeignet [1]. Ihre wirklichen Mängel gaben der Entstehung unrichtiger Vorstellungen und willkürlicher Verbesserungsvorschläge Raum. Kam man zu keiner klaren Ansicht und zu keinem festen Entschluss über die bei den Staatssteuern nothwendigen Verbesserungen, so erklärt es sich, dass die oberen Behörden um so mehr von dem Versuche abstanden, die Grundsätze der Lokalbesteuerung allgemein zu regeln. Allein ebenso begreiflich ist es, dass die früher fast ganz unbekannte Aufgabe, Abgaben zu vertheilen, von den Gemeinden selbst, bei dem Mangel an jedem genügenden Anhaltspunkte und den geringen geistigen Kräften, die ihnen

1) Wo man an der Ansicht festgehalten hat, dass für die Vertheilung von Kommunalabgaben, wo nicht allein, so doch zum grössten Theile das Grundeigenthum zum Maasstab dienen müsse, hat man in den östlichen Provinzen gleichwohl die Grundsteuer wegen ihrer offenbaren Ungleichheit dazu meistens nicht anwenden können, sondern entweder andere in früherer Zeit zu besonderen Zwecken veranstaltete Abschätzungen des Grundes und Bodens benutzt (den Hufenstand; reduzirten Hufenstand etc.), oder neue summarische Schätzungen und Klassifikationen der Grundstücke nach deren Umfang und ihrer Beschaffenheit veranstaltet. Allmählig hat man die Klassensteuer immer allgemeiner benutzt, weil sie doch eine Regel und Ordnung an die Hand giebt; indess hat die klare Erkenntniss, dass dieselbe nach ihrem ursprünglichen Fundament hierzu weder bestimmt noch geeignet war, zu einer grossen Verschiedenheit der Tarife, nach welchen die Zuschläge erhoben werden, geführt. Die obern Klassen werden meistens in einem stärkern Verhältniss zu den Gemeindelasten herangezogen, als dieses durch gleichförmige Zuschläge zur Staatssteuer geschehen würde. Indess sind die Begriffe, in welcher Ausdehnung dies geschehen müsse, um zu einem gerechten Maasstabe der Steuervertheilung zu gelangen, ausserordentlich verschieden. An einigen Orten begnügt man sich damit, die unterste Steuerstufe von Gemeindeabgaben ganz zu befreien; an andern hat man eine mässige — in Bruchtheilen auszudrückende — Steigerung des Prozentsatzes angenommen; in einigen hat man den Beitrag der obern Klasse vervierfacht, während die untern Stufen den einfachen Steuersatz zahlen u. s. w.

insbesondere für ein solches Unternehmen zu Gebote standen, nur höchst unvollkommen gelöst werden konnte. Das sogenannte Herkommen ist meistens nichts Anderes, als der kümmerlichste, in völliger Rathlosigkeit ergriffene Nothbehelf, welcher überall nur erträglich bleibt, so lange die Gemeindeabgaben überhaupt durchaus unerheblich sind. Häufig genug hat er sich, unerachtet ihrer Geringfügigkeit, dennoch als unerträglich erwiesen. In solchen Fällen wurde dann durch die Einwirkung des Landrathes oder die Entscheidung der Regierung ein anderer Vertheilungsmaasstab festgestellt, welcher zwar allerdings etwas angemessener war, indess nur durch die persönlichen Ansichten des Landrathes oder Dezernenten, sowie durch das augenblickliche Bedürfniss bestimmt wurde. Allgemeine Gesichtspunkte, insbesondere die Absicht, eine grössere Uebereinstimmung des Abgabenwesens im Kreise oder gar in der Provinz herbeizuführen, waren dabei nicht maassgebend.

Wachsen die Beiträge, welche in derselben Gemeinde zu erheben sind, oder sollen grössere Summen auf mehrere Gemeinden vertheilt werden, so entstehen sogleich Verlegenheiten und oft unüberwindliche Schwierigkeiten.

Für die Vertheilung der von den Landarmenverbänden aufzubringenden Kosten sind zwar Vorschriften erlassen. Indess dienen dieselben nur zur Veranschaulichung dessen, was wir soeben von der Erhebungsweise der Gemeindeabgaben gesagt haben. Entweder hat man es bei den bisher üblichen — in den verschiedenen Armenverbänden abweichenden — Bestimmungen für die Vertheilung dieser Last bewenden lassen, und nur deren Abänderung nach den Beschlüssen ständischer Körperschaften und unter Genehmigung der Staatsbehörden vorbehalten, oder man hat, im Allgemeinen an die Klassensteuer sich anlehnend, Tarife entworfen, welche die Mängel der letzteren vermeiden sollten [1]. In Wahrheit sind diese Tarife nur ein Zeugniss

---

1) Für die Erhebung der Beiträge zum Landarmenfonds bestätigt das Landarmenregulativ für die Niederlausitz vorläufig den bis dahin schon benutzten Maasstab, nach welchem die Kriegsschuldensteuer daselbst aufgebracht wird; in der Kurmark wird die Feststellung eines Tarifs angeordnet, doch sollen vorläufig die bestehenden Sätze forterhoben werden; im Kreise

dafür, dass man die Grundsätze, welche bei der Einführung der Klassensteuer leitend gewesen waren, aus den Augen verloren hatte, oder nicht mehr für richtig hielt, und bei dem Mangel neuer, mindestens genügender Prinzipien sich nur auf dem Gebiete der Willkür zu bewegen vermochte. Bei einer festen Ueberzeugung und klaren Einsicht von den Mängeln der Staatssteuer hätte man an ihre eigene Verbesserung Hand anlegen, bei der Erkenntniss, dass die Klassensteuer auf anderen Grundlagen ruht, als für die Vertheilung von Gemeindeabgaben anwendbar sind, für die Erhebung der Armengelder eine eigene Basis suchen müssen.

Der Versuch, bedeutendere Summen nach den jetzt bestehenden Maasstäben zu vertheilen, würde deren Unzulänglichkeit und innere Haltlosigkeit wohl überall offen an den Tag legen. Für die Verwendung der Mittel, soweit solche aufgebracht werden, walten auf dem Lande keine andern Grundsätze ob, als in den Städten. Die dargereichte Unterstützung hat den Charakter eines vom Gesetze angeordneten Almosens. Die Wirkung dieser Bestimmung ist für die Gebenden wie für die Empfänger hier natürlich dieselbe wie dort.

Diese Verhältnisse: die Mängel bei der Stellung und Beschaffenheit der Behörden; bei der Organisation der Verbände; bei dem Maasstabe für die Erhebung der nöthigen Summen, sowie bei den Grundsätzen für ihre Verwendung, veranlassen, dass die Armen auf dem Lande im Wesentlichen sich selbst überlassen, und auf die Mildthätigkeit der Nachbarn angewiesen bleiben. Die Lasten der Armenpflege sind unter diesen Umständen allerdings daselbst noch nicht sehr fühlbar. Da indess in den von den Plätzen einer regeren Gewerbthätigkeit entfernten Orten auch die Hilfsquellen der Mildthätigkeit spärlicher fliessen, erreicht das Elend der Armen in minder wohlhabenden Gegenden nur zu häufig und dabei fast unbemerkt eine Höhe, von der man nur durch eigene Anschauung eine richtige Vorstellung und

Kottbus wird auf einen 1800 für die Neumark normirten Modus zurückgegangen, jedoch den Kreisständen dessen Abänderung freigestellt. In Preussen kommt ein Tarif zur Anwendung, welcher sich an die Klassensteuer anlehnt, jedoch die Progression der Sätze verändert etc.

feste Ueberzeugung gewinnen kann. Wer diese Zustände vorherrschend nur aus Berichten kennt, schenkt nur zu gerne den milderen Darstellungen den grösseren Glauben.

Dieser Umstand neben der Wahrnehmung, dass die Erfolge der allerdings grösseren Ordnung bei der städtischen Armenpflege keinesweges segensreiche, oder auch nur irgend befriedigende sind, mag wohl die vorzüglichste Ursache enthalten, dass man die Nothwendigkeit, die bestehenden Armenpflegen gründlichst zu verbessern, noch nicht allgemeiner und entschiedener anerkannt hat.

Man sieht nicht deutlich, dass und auf welchem Wege wirksam zu helfen sei. In ihrem vollen Umfange sind die Thatsachen den obersten Staatsbehörden schwerlich aus eigener Beobachtung, oder durch die Uebereinstimmung einer grössern Zahl von Augenzeugen bekannt. So beruhigt man sich denn mit der Annahme, dass die Zustände im Allgemeinen noch nicht so traurige seien. Die Thatsachen des äussersten Elendes, welche an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten grell genug an das Tageslicht getreten sind, hält man für lokale Erscheinungen, und erklärt sie durch vorübergehende Ursachen, statt sich die Wahrheit zu vergegenwärtigen, dass nur der reife Apfel durch leichte Erschütterungen zur Erde herab geworfen wird [1].

---

1) Obwohl die vorstehende Darstellung der Verhältnisse der bestehenden Armenpflege auf eigener Kenntniss derselben durch mehrjährige Theilnahme an der städtischen Armenverwaltung zu Breslau, auf persönlicher Rücksprache mit ausführenden Beamten in den meisten grössern Städten der Monarchie und vielen ländlichen Kreisen, endlich auf der Einsicht amtlicher Berichte über die Gemeindeverhältnisse sowohl bei der Regierung in Breslau, als auch im Ministerium des Innern beruht, wird es doch nicht unwillkommen sein, wenn wir zur Bestätigung derselben in der Anlage I. den Bericht eines ebensowohl mit den städtischen, als mit den ländlichen Verhältnissen vertrauten Landraths an die Regierung zu Marienwerder, soweit derselbe sich mit der Beschreibung thatsächlicher Zustände beschäftigt, mittheilen.

In Beziehung auf die zuletzt im Text erwähnte, betrübende Lage eines grossen Theiles der ländlichen Arbeiterbevölkerung verweisen wir auf die in der Note zur Einleitung darüber beigebrachten Zeugnisse und die in dem folgenden, sowie in dem Abschnitte „über das Niederlassungsrecht" gegebene kurze Erläuterung derselben.

II. Ursprung der Verpflichtung zur Armenpflege.

Um die Mängel der bestehenden Armenpflege in ihren Ursachen und Folgen klar zu erkennen, ist es erforderlich, auf die Verhältnisse zurückzugehen, welche die Anerkennung einer Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen veranlasst haben und die Umstände anzudeuten, welche es erklären, wie diese Last in der Form der gesetzlichen Armenpflege vorzüglich den Gemeinden anheimgefallen ist.

Die Pflicht der Unterstützung einzelner Mitglieder der Gesellschaft durch Andere entspringt aus fünf verschiedenen Quellen, die ihrer inneren Natur nach wesentlich von einander abweichen und in ihrer staatswirthschaftlichen Bedeutung scharf von einander zu trennen sind. Diese Quellen sind 1stens der Grundsatz der Gegenseitigkeit oder Vereinigung der Kräfte zu gemeinsamer Verfolgung eines Zieles; 2tens das Dienstverhältniss oder die Verhältnisse des Lohnes; 3tens das Verhältniss der Familie oder die natürlichen Bedingungen der menschlichen Existenz und Entwickelung; 4tens die Gebote unserer Religion und 5tens die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt.

Ansprüche auf die Unterstützung Anderer werden zunächst begründet durch eigene Leistungen. Die Thatsache, dass durch vereinte Kräfte einer Mehrzahl von Personen Schwierigkeiten überwunden, Güter hergestellt, Anstalten errichtet, Gefahren und Verluste vermieden, Vortheile erlangt und Hilfsquellen eröffnet, genug, Erfolge gesichert werden können, welche jeder Einzelne für sich allein zu erlangen nicht im Stande ist, hat seit dem Beginn der Entwickelung des menschlichen Geschlechtes in den verschiedensten Formen und in immer grösserem Umfange und reicherer Entfaltung Verbindungen unter den Menschen begründet. So sind auch zu dem Zwecke gegenseitiger Unterstützung in besonderen Unglücksfällen von früh her Vereine entstanden, theils durch besondere Uebereinkunft der Betheiligten, theils in weiterer Entwickelung natürlicher Verhältnisse, theils auch durch ausdrückliche Anordnung der öffentlichen Gewalt.

Das Wesentliche des Verhältnisses ist, dass der Unterstützte

in besondern Fällen Vortheile geniesst, welche die Frucht seiner eigenen Leistungen sind. Er kann und soll durch Hilfe der Vereinigung mehr empfangen, als er gab, allein nicht auf Kosten oder zur Beeinträchtigung Anderer; er geniesst heute nur, was er gestern für seinen Gefährten that, oder ihm morgen erweisen wird. Beispiele solcher Verbindungen aus alter Zeit sind die Genossenschaften der gewerblichen Korporationen, welche ihren Mitgliedern in bestimmten Fällen aus gemeinsamen Mitteln Beihilfe gewährten. Ingleichen waren die Gemeinden nach ihrem Ursprunge und ihrer älteren Verfassung, abgesehen von ihrem politischen Charakter, Vereine in dem eben erwähnten Sinne. Die Aufnahme in die Genossenschaft der Bürger- oder Gemeindemitglieder war von Bedingungen und Leistungen abhängig, und gewährte dagegen gewisse Ansprüche. Wir heben unter dieser hervor die Benutzung des Gemeindevermögens, die Beihilfe für Befriedigung bestimmter Bedürfnisse (z. B. die Lieferung von Brennholz), Anwartschaft auf eine Stelle in den milden Stiftungen im Falle der Verarmung u. dgl.

Da die Gemeinden gegenwärtig von ihren Einwohnern Abgaben erheben, um die Kosten der Armenpflege zu bestreiten und die Entrichtung eines Einzugsgeldes auch dadurch motivirt wird, dass durch den Zuzug neuer Mitglieder die Verpflichtungen der Armenkasse gesteigert werden, so ist es klar, dass durch diese Leistungen auch gewisse Ansprüche begründet werden. Auch heute noch ist also die Gemeinde mindestens theilweise als ein Verein oder eine Genossenschaft zu gegenseitiger Unterstützung anzusehen. Nur die Beziehung zwischen Anspruch und Leistung ist aus den im Folgenden näher zu erörternden Gründen verloren gegangen — zum Nachtheil beider, der Gemeinden wie der zu Unterstützenden.

Ansprüche auf Unterstützung werden ferner in grossem Umfange begründet durch die Verhältnisse des Lohnes.

Es ist unzweifelhaft, dass die dem Arbeiter gewährte Unterstützung in Krankheitsfällen, bei mangelnder Beschäftigung und bei sinkenden Kräften in vielen Fällen nur als eine andere Form anzusehen ist, in welcher ein Theil der Gegenleistung für seine Dienste dargereicht wird.

Um den Arbeiter im leistungsfähigen Zustande zu erhalten, ist die Uebertragung von Krankheitsfällen, eines Mangels an Beschäftigung für kürzere Zeit und der Gebrechlichkeit des Alters unentbehrlich. So lange die Leibeigenschaft und Unterthänigkeit bestand, war die Verpflichtung des Herrn, für diese ausserordentlichen und weder genau abzumessenden, noch vorauszusehenden Bedürfnisse zu sorgen, die natürliche Folge seines Rechtes, über die Kräfte des Hörigen unbeschränkt zu verfügen. Im Falle eines längeren Dienstvertrages und des ungestörten Fortbestandes desselben für eine Reihe von Jahren wird dieses Verhältniss auch heute noch, theils durch das Gesetz, theils durch die Sitte als das natürliche, dem Rechte und der Billigkeit entsprechende bezeichnet.

Das Dienstverhältniss in der Form, welche die dauernde Abhängigkeit des Arbeiters von einem Lohnherrn begründet und dadurch die Pflicht des letzteren, ihm seinen vollständigen Unterhalt zu gewähren, klar vor Augen legt, ist aufgelöset; auch der Abschluss von Verträgen, auf längere Zeit macht mehr und mehr einem weniger gebundenen Verhältnisse Raum, welches beiden Theilen gestattet, nach Ablauf einer kurzen Kündigungsfrist, ja zuletzt selbst nach dem Bedürfniss und der Erwägung des Tages das Verhältniss abzubrechen, um ein neues zu knüpfen. Wie die Fabrikarbeiter die Bande abgestreift haben, durch welche die mittelalterliche Gewerbeverfassung den Meister und Gesellen zusammenhielt, und in den Städten schon seit längerer Zeit der noch ungebundenere Stand der Tagearbeiter zahlreich geworden ist, so beginnt auch bei dem Betriebe der Landwirthschaft das Verhältniss des sogenannten freien Arbeiters (Loosmannes u. dgl.) allmälig an die Stelle des länger dauernden Vertrages zu treten. Ohne Zweifel hätte der Arbeiter in Folge der ihm eingeräumten völligen Freiheit nunmehr auch die in der gebrechlichen Natur des Körpers und der Wandelbarkeit der Verkehrsverhältnisse begründeten Ausfälle seines Erwerbes, sowie die vorkommenden Steigerungen seiner gewöhnlichen Bedürfnisse selbst übernehmen und aus dem Verdienst der bessern Tage bestreiten sollen. Allein diese wirkliche Selbstständigkeit — zugleich die Voraussetzung und Folge seiner Freiheit — zu

erreichen, haben ihn ebensowohl ungünstige Konkurrenzverhältnisse als die eigene Schwäche verhindert.

Der Lohn wurde früher zum grössten Theil in Naturalien gewährt; die Geldwirthschaft war nur wenig entwickelt. Hiernach standen der sofortigen Steigerung des Geldlohnes bis zu der Höhe, welche die neue Pflicht des Arbeiters, seine ferner liegenden Bedürfnisse nunmehr selbst zu übertragen, bedingt hätte, schon von Seiten der Lohnherren die grössten Schwierigkeiten entgegen. Die sonst in Unglücksfällen nothwendige Unterstützung wurde in Naturalien gewährt, was für den Gutsherrn theils an und für sich minder kostspielig war, theils seinen Neigungen viel mehr entsprach, weil der Umfang der Beihilfe von seinem Ermessen abhing und diese überhaupt als ein Ausfluss des Wohlwollens erschien.

Die Mehrzahl der ländlichen Arbeiter blieb und steht noch heute wesentlich in demselben Verhältnisse; der Unterschied liegt nur darin, dass sie jederzeit durch Kündigung in die Klasse der ganz ungebundenen Arbeiter (Loosleute) treten oder versetzt werden können, was insbesondere bei herannahendem Alter oder sonst abnehmender Arbeitskraft häufig vorkommt. Sie nehmen dann in ihr neues Verhältniss keine Ansprüche an ihren bisherigen Lohnherrn auf Unterstützung bei eintretender Hilfelosigkeit mit hinüber.

Den Wegfall dieser ferne liegenden Aussicht auf Unterstützung durch eine Erhöhung des Geldlohnes sofort zu ersetzen, würde dem Gutsherren in den meisten Fällen nicht leicht gewesen sein, da er ohnehin schon durch den theilweisen Uebergang zur Geldwirthschaft häufig in Verlegenheit kam.

Jedenfalls nöthigte ihn die Konkurrenz nicht dazu. Noch viel weniger stellte sich der Verdienst der ganz ungebundenen Arbeiter (Loosleute) im Vergleich zu dem der in festem Vertrage stehenden (Instleute) soviel höher, dass sie von ihrem Erwerb zur selbstständigen Uebertragung solcher Unfälle, bei welchen sonst der Gutsherr auszuhelfen pflegte, leichter einen Nothpfennig hätten zurücklegen können. Ihr regelmässiger Erwerb ist vielmehr im Allgemeinen sehr viel geringer, weil das Angebot solcher Dienste sehr viel grösser ist, als — insbesondere

im Durchschnitt des ganzen Jahres — die Nachfrage danach [1]. Dazu war und ist der Arbeiter weder geistlich noch sittlich gebildet genug, um die Pflicht der Sparsamkeit in den Tagen des reichlicheren Erwerbes für die Zeiten der Bedrängnisse in vollem Umfange zu erkennen und aus eigener Bewegung zu üben. Auch muss anerkannt werden, dass der Einzelne für sich allein und durch blosses Zurücklegen eines Sparpfennigs den verschiedenen Zufällen, welche ihn bedrohen, nicht genügend, noch mit Sicherheit begegnen kann. Mit der Aussicht auf einen entsprechenden Erfolg schwindet sehr erklärlich auch die Neigung, sich Entbehrungen aufzuerlegen, um für die Zukunft zu sorgen. So ist also in Folge theils der niedrigen Lohnsätze, theils der Unbedachtsamkeit und Schwäche des Arbeiters die Nothwendigkeit eingetreten, aus andern Quellen zu ergänzen, was vom Arbeitslohn allein bestritten werden sollte. Die Zuschüsse, welche bei dem Bestehen eines festen Dienstverhältnisses der Lohnherr in der Form einer wohlwollenden Theilnahme zu dem vertragsmässig festgesetzten Lohne für Unglücksfälle gewährt, werden dem sogenannten freien Arbeiter von der Gesellschaft in der Form der Armenpflege geleistet.

Würden alle Arbeiter, deren Unterstützung im Wege der Armenpflege oder aus Mildthätigkeit zeitweise nothwendig wird, aus dem Staate entfernt, und von der Concurrenz ausgeschlossen, — z. B. durch eine massenhafte Auswanderung — so würde der Arbeitslohn ohne Zweifel beträchtlich steigen. Umgekehrt ist es klar, dass der Lohn durch die Anwesenheit und Concurrenz vieler Arbeiter herabgedrückt wird, deren Unterhalt zeitweise von fremder Unterstützung abhängt, deren Dienste jedoch periodisch von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Der dritte Gesichtspunkt, unter welchem Ansprüche auf Hilfsleistungen erhoben werden, sind die natürlichen Be-

---

1) Siehe die Bemerkungen des Verfassers über die Lage der freien Arbeiter in der Provinz Preussen in v. Lengerke: Die Provinz Preussen in landwirthschaftlicher Beziehung. Berlin 1852. S. 487. Vergleiche damit die im Wesentlichen durchaus übereinstimmenden Angaben über die Verhältnisse der Einlieger (Loosleute, Heuerlinge etc.) in den übrigen Provinzen in v. Lengerke: Die ländliche Arbeiterfrage. Berlin 1849. S. 17 f.

dingungen der Entstehung und Erhaltung des menschlichen Lebens. Die Wiege des Säuglings muss geschirmt, die jugendliche Kraft des Kindes entwickelt und gebildet werden, bevor der Mann durch eigene Leistungen für die Befriedigung seiner Bedürfnisse sorgen kann. Ingleichen liegt es in der Ordnung der Natur, dass das weibliche Geschlecht schon an sich zu dauernden und körperlichen Anstrengungen und schwerer Arbeit weniger geschickt ist, als das männliche, und dass insbesondere die Hausfrau durch die Pflichten des Hausstandes und der Mutter an einer auf Erwerb gerichteten Thätigkeit verhindert, mindestens darin gehemmt und zeitweise davon abberufen wird. Träger dieser Pflichten ist die Familie.

Die Aufgabe, die Schwäche des Kindes zu schützen, seiner Pflege sich zu unterziehen, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sorgen, und dasselbe zur Selbstständigkeit zu erziehen, liegt den Urhebern seines Daseins ob. Je mehr die nächste und schwerste Bürde dieser Pflicht der Mutter anheimfällt, desto unzweifelhafter ist es, dass der Hausvater durch den Ertrag seiner Arbeit nicht nur für die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, sondern für die aller Familienglieder zu sorgen hat. Durch die Gründung einer Familie steigt der Umfang seiner Pflichten. Weib und Kind haben Ansprüche an seine Hilfe; sie sind Theile seiner Persönlichkeit, Glieder seines Leibes.

Die Berechtigung dieser Ansprüche gründet sich nicht auf Leistungen, vielmehr auf die Thatsache der Hilfsbedürftigkeit selbst und auf den Umstand, dass der Familienvater Ursache des Vorhandenseins dieser Bedürfnisse ist. Diesen Grund können Frau und Kind gegen keinen Andern geltend machen.

Insofern das Kind durch seine Geburt, die Hausfrau durch Schliessung der Ehe gegen einen bestimmten Kreis anderer Personen Ansprüche erwerben soll, kann dies nur durch die Vermittelung der Familie, insbesondere durch die Leistungen und die Stellung des Familienhauptes geschehen.

Die Beschaffenheit und der Ursprung der Ansprüche, welche Kinder gegen Eltern haben, sind also von denen, welche sie gegen andere Personen, insbesondere gegen eine bestimmte

politische Körperschaft, wie Staat und Gemeinde erlangen können, gänzlich verschieden. Die Quelle jener sind das Bedürfniss, die Hingebung, die Liebe, dieser die Leistung, und das (übertragene) Recht. So ist denn auch der Umfang der entsprechenden Pflichten nicht derselbe. Der Vater sorgt für die Kinder nach Maassgabe ihrer Bedürfnisse und seiner Mittel. Seine natürliche Aufgabe ist ihre Erziehung zur Selbstständigkeit und ihre Befähigung, durch eigene Kraft eine Stellung in der Gesellschaft zu behaupten, welche der seinigen entspricht. Die Pflicht anderer Personen, z. B. einer bestimmten Gemeinde gegen sie, beschränkt sich auf die Ansprüche, welche der Vater für sie erworben hat.

Auch dieses an sich einfache und in den klaren Gesetzen der Natur wie des Rechts begründete Verhältniss ist durch eine fehlerhafte wirthschaftliche Entwickelung getrübt, die Beziehung zwischen dem Anspruch, seinem Ursprung und seiner Grenze durch Vermischung mit andern Gesichtspunkten verdunkelt worden.

Hat der Arbeiter, wie wir das vorhin auseinandersetzten, schon in Beziehung auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, theils der Lohnverhältnisse, theils seiner sittlichen Schwäche wegen, die volle Selbstständigkeit bisher nicht erreicht, so ist ihm dies noch weniger in seiner Stellung als Haupt der Familie gelungen. Es fehlt viel, dass er durch den Ertrag seiner Arbeit allein für die Bedürfnisse der ganzen Familie sorgte, und daneben noch Vorkehrungen für den Fall träfe, dass er durch den Tod oder sonst an der Erfüllung dieser Pflicht verhindert würde. Vielmehr wird bei der Gründung der Familie sehr häufig die Fortdauer eines regelmässigen Erwerbes durch die Thätigkeit der Frau ausser dem Hause mit Zuversicht erwartet. Selbst von der Geburt und dem Heranwachsen der Kinder wird kaum eine erhebliche, mindestens keine dauernde Steigerung der Bedürfnisse befürchtet, vielmehr vorausgesetzt, dass sie binnen Kurzem noch so viel würden gewinnen helfen, als sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Anspruch nehmen. Sonach erscheint es dem Manne ebensowenig nothwendig, für den Unterhalt der Seinigen im Falle seines Todes zu sorgen, als er es für möglich hält, oder die Gelegenheit

sieht, von seinem Verdienste zu solchem Zwecke etwas zu erübrigen und mit Nutzen zu verwenden. Er kann seiner Pflicht als Familienhaupt nicht im vollen Umfange genügen; er verkennt daher leicht, wie heilig und dringend dieselbe ist, und unterlässt zuletzt auch, so viel dafür zu thun, als noch in seinen Kräften stehen würde. Die Gesellschaft kann sich der Anerkennung nicht entziehen, dass sie die Mitschuld seines Unvermögens und seiner Versäumniss trägt; sie kann daher nicht umhin, gewisse Ansprüche der hilflos gewordenen Wittwen und Waisen auf ihre Unterstützung einzuräumen, ohne darauf zu bestehen, dass dieselben in den Leistungen des Familienhauptes ihren Grund und ihre Grenze finden müssen.

Die bisher untersuchten drei Quellen, aus denen Ansprüche auf Unterstützung von Seiten der Gesellschaft, insbesondere von einer bestimmten politischen Körperschaft, hergeleitet werden können, obwohl in ihrem Ursprunge sehr verschieden, haben doch das miteinander gemein, dass sie die Natur eines Rechtes des Bedürftigen haben (oder haben sollten), welches durch Leistungen erworben ist. Es folgt hieraus unmittelbar, dass dieser Anspruch wie jedes Recht sein bestimmtes Maass hat, welches in seinem Ursprunge, also hier im Werthe der Leistung gegeben ist.

Als die vierte Quelle der Ansprüche auf Unterstützung bezeichneten wir das Gebot unserer Religion: „Du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst.“ Dieses Gebot begründet indess kein Recht des Bedürftigen, wenn auch die Pflicht des Wohlhabenden. Träger dieser Pflicht war früher und mit Recht die Kirche. Die Wurzel dieser Pflicht ist die Einheit des menschlichen Geschlechtes nach seiner Abstammung und seinem Beruf. Dasselbe ist, vom religiösen Standpunkte aus betrachtet, nicht nur eine Familie, sondern ein Ganzes, ein Leib, welcher der Vollendung nur entgegengeführt werden kann, wenn alle seine Glieder der Gesundheit und einer ihrer Bestimmung entsprechenden Entwickelung sich erfreuen.

Den Beruf, das ganze menschliche Geschlecht durch das Band der Liebe zu umfassen, und der Vollkommenheit entgegenzuführen, hat die Kirche. Die Aufgabe des Staates bewegt

sich in engeren Grenzen. Er hat sich einer ihm nicht obliegenden Pflicht unterzogen, theils wegen der engeren Verbindung, welche er seit dem 16ten Jahrhunderte mit der Kirche einging, theils weil er die Güter einzog, welche die Kirche ehedem in den Stand gesetzt hatten, in ausgedehntem Umfange für die Bedürfnisse der Armen zu sorgen.

In den Händen und unter der Leitung des Staates verwandelte sich seiner Natur entsprechend die Liebespflicht der Wohlhabenden in eine Rechtspflicht. Aus den mit wachsender Regelmässigkeit und nach der Anordnung weltlicher Behörden gesammelten Almosen entwickelte sich das nur halb freiwillige Armengeld und erwuchs zuletzt die Armensteuer oder der Zuschuss zur Armenverwaltung aus dem Gemeindeseckel.

Die vorhin näher erörterte Thatsache, dass ein Theil des der Arbeit gebührenden Lohnes in der Form des Wohlwollens und zuletzt wirklich als Almosen gewährt wurde, hat ohne Zweifel die Rückwirkung gehabt und dazu beigetragen, dass der Staat Aeusserungen des Wohlwollens und Gaben der Liebe zum Gegenstande einer gesetzlichen Verpflichtung machen zu müssen und zuletzt die gesammte Armenpflege ohne weitere Mitwirkung der Kirche als einen Zweig der öffentlichen Verwaltung behandeln zu dürfen glaubte.

Statt indess die wahre Ursache dieser Vermischung und Verwechselung der Liebes- und der Rechtspflichten zu erkennen und derselben bewusst zu bleiben, begründete der Staat seine Anordnungen auf die mit dem Erlöschen eines tieferen religiösen Lebens sich entwickelnden Begriffe von natürlichen und angeborenen Rechten eines jeden Menschen gegen seine Mitmenschen. Er erkannte einen allgemeinen Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung an, der sich unter seinem Siegel nicht mehr auf das ganze menschliche Geschlecht, noch auf dessen Einheit, sondern nur auf die Gesammtheit der Staatsbürger und deren Gemeinschaft bezog. So wurde aus einer Bruder- und Liebespflicht eine bürgerliche und gesetzliche Pflicht.

Begünstigt und befestigt wurden diese Ansichten fünftens

durch die Nachtheile und Gefahren, welche aus dem Elende nicht unterstützter, so wie aus der Verwilderung hilfesuchend umherschweifender Armen für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Sitten der Gesellschaft hervorgehen. Bei der gegenwärtigen Verwickelung der Verkehrsverhältnisse können Verhältnisse eintreten, welche eine grosse Anzahl arbeitsfähiger Personen plötzlich ihrer gewohnten Beschäftigung berauben, ohne ihnen Gelegenheit zu anderweitigem Erwerbe zu bieten. In solchen Fällen reichen die Kräfte der Nachbarn meistens nicht hin, um der Noth zu steuern, andrerseits liegt in der Zahl der Darbenden für sie die Versuchung, in der Anwendung von Gewaltmitteln die Hilfe zu suchen, welche die Theilnahme ihrer Mitbürger ihnen gewähren sollte. Diese Rücksichten können den Staat veranlassen, vermittelnd einzuschreiten, damit nicht durch die Engherzigkeit Einiger das Wohl Aller gefährdet werde.

Schon vor Jahrhunderten ist die Nothwendigkeit empfunden, einem bis zum Gewerbe ausgedehnten Missbrauch der Bitte um milde Gaben zu begegnen, und zu verhindern, dass nicht zudringlicher Müssiggang und schamlos zur Schau getragenes oder gar erheucheltes Elend eine einträglichere Hilfsquelle werde, als stiller Fleiss und harte Anstrengung. Von dieser Ansicht aus wurden schon im 16ten Jahrhundert die Gemeinden ermächtigt, arbeitsfähige Arme, welche ihre Mildthätigkeit in Anspruch nahmen, zur Arbeit anzuhalten.

Da Anstalten zu dem Ende nicht ohne einigen Aufwand getroffen werden konnten, es ferner unzulässig erschien, das Betteln zu untersagen ohne die Nothleidenden auf andere Hilfsquellen verweisen zu können, und diese in der kirchlichen Armenpflege nicht mehr gefunden wurden, gingen die Bettelverbote mit der Ermächtigung der (Gemeinde)-Behörden zur Unterstützung der Armen Almosen zu sammeln und zuletzt Abgaben zu erheben Hand in Hand. Die einseitige, nur auf die Verbesserung der politischen und Rechtsverhältnisse gerichtete Bildung und falsche Humanität des 18ten Jahrhunderts hat die Auffassung des einfachen Verhältnisses, dass der Unterstützte — falls er auf die Gaben durch keine Leistungen einen bestimmten Anspruch erworben hat — der Vormundschaft des Gebers anheimfällt, und

seinen Anordnungen sich zu fügen hat, zu trüben begonnen, bis es zu der Vorstellung eines Rechtes auf Arbeit verkehrt werden konnte.

Obschon der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohles und selbst von dem Gesichtspunkte der Mildthätigkeit aus sich der Fürsorge der Hilfsbedürftigen unterzogen hat, ist es doch klar, dass durch solche Rücksichten ein Rechtsanspruch für die letzteren nicht begründet werden kann. Leistungen liegen hier nicht vor, und können daher weder den Grund noch die Grenze der Ansprüche bilden. Der Umfang der nach diesen Gesichtspunkten zu gewährenden Hilfe wird vielmehr nur einerseits nach den (von der Gesellschaft zu beurtheilenden) Bedürfnissen der Nothleidenden und andrerseits nach den Mitteln und selbst dem Willen der Helfenden abgemessen werden können. — Dass der Staat die Pflicht der Armenpflege — ausserordentliche Fälle abgerechnet — fast ausschliesslich den Gemeinden auferlegt hat, findet seine Erklärung in der geschichtlichen Entwickelung unserer politischen Verfassung. Die Gemeinde war in allen fünf vorhin angeführten Gesichtspunkten das zuerst entwickelte Organ der Gesellschaft.

Sie war, wie bereits erwähnt, ursprünglich eine Genossenschaft selbstständiger Familienhäupter zu gegenseitigem Schutz und gemeinsamer Verfolgung wirthschaftlicher Zwecke. Sie besass ein gemeinsames Vermögen und gemeinsame Anstalten. Die Ordnung ihrer gemeinsamen Benutzung bildete einen wichtigen Gegenstand der Gemeindeverwaltung. Sie umschloss im Wesentlichen die Verbindung zwischen Arbeit Suchenden und Arbeit Gebenden. Beide Theile waren in grossem Umfange durch die Bande eines engen Dienstverhältnisses, der Hörigkeit auf dem Lande und der Zunftverfassung in den Städten, zusammengehalten, dessen Aufrechterhaltung und Regelung eine fernere Hauptaufgabe der Gemeindeverwaltung war. Die Zahl der freien Tagelöhner, welche nicht in diese Verhältnisse passten, war sehr gering und die Gemeinde hatte die Befugniss wie die Mittel ein Angebot solcher Dienste, insofern sie deren nicht bedurfte, zurückzuweisen. Ebenso entschieden hatte die Gemeinde den Charakter einer erweiterten Familie. Die Aufnahme neuer Mitglieder hing

von ihrer Zustimmung ab, die Gründung von Familien unterlag ihrer Aufsicht und Genehmigung. Sie hatte eine theilweise Gemeinschaft wie der Güter so der Bedürfnisse.

Die Gemeinde war ferner mindestens sehr häufig zugleich der kirchliche Verband. In England, woselbst die gesetzliche Armenpflege sich am frühesten und vollständigsten entwickelt hat, gewiss nicht ohne einen grossen Einfluss auf die Ansichten und die Gesetzgebung des Kontinents zu üben, ist das Kirchspiel noch heute zugleich der Kommunalverband für die meisten Gemeindeangelegenheiten, ganz insbesondere aber für die Armenpflege. Selbst in den Städten ist dies der Fall. Das Kirchspiel, nicht die Stadtgemeinde bildet den Armenverband. Die neuere Gesetzgebung hat hierin nur in sofern eine Aenderung bewirkt, als sie die Verbindung mehrerer Kirchspiele zu gemeinsamer Erfüllung bestimmter Obliegenheiten gestattet und unter Umständen anordnet.

Endlich war die Gemeinde, insbesondere in den Städten, derjenige politische Verband, welcher überhaupt zuerst erstarkte und sich entwickelte, so dass ihm natürlich auch die Wahrnehmung des öffentlichen Wohles nach allgemeinen Gesichtspunkten zufiel. In allen diesen Beziehungen sind wesentliche Aenderungen eingetreten. Die gesellschaftlichen Verbindungen nach den verschiedenen Gesichtspunkten der Genossenschaft, des Dienstverhältnisses, der Familie, der kirchlichen Gemeinschaft und des öffentlichen Wohles haben den historischen Gemeindeverband vielfach durchkreuzt, durchbrochen, und sind über denselben hinausgewachsen. Der Staat hat sich mit erdrückender Allgewalt über derselben erhoben. Endlich ist der Stand zahlreich, ja der vorzüglichste Gegenstand der Armenpflege geworden, welcher in der älteren Gemeindeverfassung keinen Platz fand; der Stand der freien, aber besitzlosen Tagelöhner und Fabrikarbeiter.

Ungeachtet der wesentlichen Umgestaltung aller dieser Verhältnisse ist die Gemeinde dennoch fast der einzige Träger der Armenlast geblieben und selbst zur Uebernahme neuer Verpflichtungen genöthigt. Alle Verbindlichkeiten, welche der Gesellschaft gegen Hilfsbedürftige aus sehr verschiedenen Ursachen obliegen,

sind ohne Unterscheidung der innern Gründe dieser Pflichten unter denselben Gesichtspunkt gebracht und man hat versucht, ihnen gleichmässig durch erzwungene Almosen abzuhelfen. Dies hat eine sehr beklagenswerthe Verwirrung der Begriffe bei den Wohlhabenden wie bei den Bedürftigen verursacht. Die Wohlhabenden schwanken und sind in ihren Ansichten getheilt. Bald tragen sie die schwere Bürde der Armenlast unwillig und bestreiten ebensowohl die Weisheit als die Gerechtigkeit der Gesetzgebung. Bald klagen sie — Angesichts des Elendes, für welches keine Hilfe bereit steht — den Staat wegen der mangelhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen an. Die Bedürftigen gewöhnen sich mehr und mehr, die ihnen gewährte Unterstützung als ein ihnen zustehendes Recht anzusehen, weil sie dieselbe aus den Händen von Personen und aus den Mitteln von Körperschaften empfangen, welche das Gesetz zu dieser Hilfsleistung verpflichtet, und weil sie nicht ohne Grund fühlen, dass ihnen in vielen Fällen mindestens theilweise ein Anspruch zusteht. Eine sehr erklärliche, wenn auch ganz falsche und höchst beklagenswerthe Entwickelung dieses dunkeln Bewusstseins, führt sie dahin, das Maass ihrer Rechtsansprüche nach den eigenen Begriffen ihrer Bedürfnisse, sowie der Mittel der Wohlhabenden, (der Gemeinde oder des Staates) zu beurtheilen, welche letztere sie meistens für unbegrenzt halten. Nur zu häufig werden sie in ihren irrigen Ansichten durch die Lehren und Aeusserungen der Gebildeten und Wohlhabenden selbst bestärkt. Um so nothwendiger ist es, die Berichtigung der Begriffe von Recht und Pflicht, sowie die Kräftigung des sittlichen Willens als das wahre Ziel jeder Gesetzgebung hier wie überall mit Klarheit zu erkennen und mit Festigkeit im Auge zu behalten.

III. Gesichtspunkte der Reform.

Die gesetzliche Armenpflege ist, wie wir sahen, überall wo man energische Maassregeln zu ihrer Durchführung ergriffen hat, zu einer erdrückenden Last für die Gesellschaft geworden und verwickelt dieselbe in einen Widerspruch zwischen Anspruch und Leistungsfähigkeit. Die grossen Opfer, welche in vielen Orten

und Gegenden für dieselbe gebracht werden, führen nicht zur Erreichung des Zieles, sondern scheinen dasselbe vielmehr in eine grössere Entfernung zu rücken. Die Erklärung dieser Erscheinung fanden wir vorzüglich in dem Umstande, dass die verschiedenen Rücksichten, welche die Gesellschaft veranlassen, hilfsbedürftigen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, miteinander vermischt sind und die Lösung der aus verschiedenen Problemen bestehenden Aufgabe einem Organe des öffentlichen Lebens übertragen wurde, welches dieselbe nur von einem Standpunkte aus behandelt und nach seiner dermaligen Verfassung behandeln kann. Um auf den richtigen Weg zu gelangen, kommt es hiernach zuerst darauf an, die verschiedenen Beweggründe, welche im Allgemeinen zur Darreichung einer Hilfsleistung bestimmen, von einander zu trennen und die Wahrnehmung verschiedenartiger Pflichten auch verschiedenen Organen zu übertragen.

Vor allen Dingen müssen die Beihilfen, welche wenn auch nicht der Form so doch der Sache nach mit Rücksicht auf empfangene Leistungen oder als Zuschuss zum Lohne gewährt werden, von den Gaben der Liebe und den Maassregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit getrennt werden. Die auf Leistungen sich beziehenden Ansprüche müssen die ihnen zukommende Gestalt anerkannter Rechte erhalten. Nur dann kann es gelingen, sie auf ihr Maass zurückzuführen und an die Erfüllung der entsprechenden Pflichten zu knüpfen.

So erklärlich es ist, dass die Kommunen, um einer ihnen auferlegten Last genügen zu können, dazu schreiten mussten, ihre Mitglieder zu besteuern, so einleuchtend ist es auf der andern Seite, dass der allgemein gehaltene Anspruch auf Unterstützung im Dürftigkeitsfalle, weder als ein angemessenes Aequivalent für gezahlte Abgaben, noch als wohl gewähltes Ziel für eine genossenschaftliche Vereinigung angesehen werden kann. Eine in der Form von Almosen erhaltene Unterstützung ist für einen ehrliebenden Mann keine tröstliche Aussicht, noch weniger eine Wohlthat, die er gern durch Opfer erkaufte. Andrerseits sind die Beiträge, welche von den der Verarmung ausgesetzten, bald anheimfallenden Einwohnern, vorher an die Stadt-

kasse gezahlt sein mögen, in der Regel ganz ausser Verhältniss zu den durch sie verursachten Kosten.

So schmeichelhaft es für das Selbstgefühl der Lohnherren sein mag, die Hilfe, welche sie dem Arbeiter in besondern Unfällen angedeihen lassen, allein als den Ausfluss ihres freien Willens und Wohlwollens erscheinen zu lassen, so wenig entspricht es ihrem wahren Interesse, das Verdienst der Grossmuth in Anspruch zu nehmen, wo nur Gerechtigkeit geübt wurde.

Die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit des Arbeiters, welche darin liegt, dass ihm nicht der volle Lohn für seine Anstrengungen zu Theil wird, rächt sich zunächst dadurch, dass seine Kraft erlahmt und seine Anforderungen auf Beihilfe über das ihm Zukommende hinauswachsen. Auf der andern Seite verliert der Geber den Lohn eines aufrichtigen Dankes auch für das, was er über seine Schuldigkeit thut. Die im Wege der Armenpflege zur Unterhaltung des Arbeiterstammes erforderlichen Zuschüsse sind beträchtlicher, als die Summen, welche in seiner Hand bei zweckmässiger Verwendung hingereicht haben würden, ihn vor Dürftigkeit zu schützen. Die Almosen werden aber im Allgemeinen so wenig mit dankbarem Herzen empfangen, als die Armengelder (oder die an ihrer Stelle erhobenen Gemeindeabgaben) aus Liebe und mit freudiger Hingebung gezahlt.

Der Versuch, einem Familienvater dadurch zu helfen, dass man seine Last erleichtert, sei es indem man ihm die Sorge für die Seinigen durch milde Gaben oder wohlthätige Anstalten theilweise abnimmt, oder indem man den unerwachsenen Kindern und der Frau Gelegenheit zum lohnenden Erwerb zu eröffnen sich bemüht, bewegt sich in einer falschen Richtung. Ein lohnender Erwerb ist für unerwachsene Kinder und die Hausfrau nur in seltenen Fällen möglich, ohne diese in der Erfüllung ihrer häuslichen und mütterlichen Pflichten zu hindern und ohne bei jenen die Ausbildung ihrer Anlagen zu beeinträchtigen. Statt eine wirkliche Verbesserung der Zustände zu erreichen, entfernt man sich vielmehr nur von dem wirklichen Ziele. Man befestigt die Vorstellung, dass durch die Gründung einer Familie keine sehr erhebliche Vermehrung der Bedürfnisse und keine

wesentliche Veränderung in Beziehung auf die Verhältnisse des Erwerbes eintreten werde, und bestärkt so den Leichtsinn bei Schliessung der Ehen, welchem man entgegenwirken sollte.

Es gibt nur einen Weg, aus diesem Labyrinth herauszukommen: man muss zuvor gerecht sein, ehe man wohlthätig sein will; man darf nicht wähnen, dass man durch dieselbe That beiden Pflichten zugleich genügen kann.

Der Arbeiter, dessen Kräfte und Leistungen die Gesellschaft wirklich in Anspruch nimmt, muss in Stand gesetzt werden, durch seine Anstrengungen für die vollständige Befriedigung seiner dringenden Bedürfnisse selbstständig zu sorgen. Die Unterstützung, deren auch er in besonderen Fällen, nach der Gebrechlichkeit unserer Natur und der Veränderlichkeit aller Verhältnisse, bedarf, muss ihm durch seine eigenen Leistungen bereitet sein und auf eine Weise zu Theil werden, welche seine Selbstständigkeit nicht beeinträchtigt. Hierauf hinzuwirken ist ein angemessener Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen und Verwaltungsmassregeln; eine Aufgabe, deren Lösung im Bereiche der Macht und des Berufes der öffentlichen Gewalt liegt.

Die Hand des Erbarmens auch dem zu reichen, welcher durch seine Leistungen sich keine Ansprüche auf Hilfe im Unglück erworben hat (oder welcher mehr bedarf als die Frucht seiner Anstrengungen ihm bietet) muss Sache des freien Willens bleiben. Die Gaben der Liebe können und dürfen nicht zum Gegenstand einer gesetzlichen Pflicht gemacht werden, deren Erfüllung die Polizei- und Steuerbehörden erzwingen.

Mit anderen Worten, die gesetzliche Armenpflege welche gegenwärtig in vielen Fällen dem Arbeiter eine Unterstützung gewährt, auf welche er einen begründeten Anspruch hat und zugleich auch Balsam in die Wunden des verschuldeten Elendes giessen soll, muss aufgehoben werden. An ihre Stelle müssen auf der einen Seite Maassregeln treten, welche die Kräfte des beschäftigten Arbeiters unterstützen und erhalten, ohne seine Selbstständigkeit zu gefährden und seine moralische Kraft zu untergraben; auf der andern Seite muss die Linderung des Elends, dem durch diese Maassregeln

nicht vorgebeugt oder abgeholfen werden kann, der Mildthätigkeit überlassen bleiben.

Die Lösung des ersten Problems, nämlich begründete Ansprüche in der Form eines Rechtes sicher zu stellen, dagegen auch jeden Anspruch an die Erfüllung einer Leistung zu knüpfen und auf das Maass derselben zurückzuführen, wird, wenn nicht allein so doch vorzüglich Aufgabe der Gemeindeverwaltung sein. Denn nur in Verhältnissen, die ihn unmittelbar berühren und in den Kreisen in welchen er sich täglich bewegt, kann dem einfachen Sinne des gemeinen Mannes die Verbindung zwischen Recht und Pflicht anschaulich gemacht und ihm die Anerkennung der Gerechtigkeit und Weisheit gesetzlicher Bestimmungen abgenöthigt werden. Bei Uebung der Mildthätigkeit ist die Herstellung einer Ordnung, die Beobachtung von Grundsätzen und eine leitende Hand ohne Zweifel ebenso unentbehrlich, als bei den Maassregeln, welche zum Besten der selbstständigen Arbeiter getroffen werden. Eine regellos geübte, planlose und von keiner Einwirkung auf den sittlichen Charakter begleitete Mildthätigkeit wird nur Unheil statt des Segens verbreiten.

Allein die Belebung, Ordnung und Leitung der Wohlthätigkeit ist nicht Sache der Gewalten.

Dem Nächsten, auch wenn er keine Rechte gegen uns geltend zu machen hat, in seiner Noth die helfende Hand zu reichen ist ein Gebot unserer Religion. Zur Erfüllung dieser Pflicht in ihrer wahren Natur anzuspornen, den Gaben der Liebe ihren eigenthümlichen Charakter zu bewahren und die unbeschränkte Freiheit dennoch an die Regel zu binden, zur Beobachtung einer Ordnung und Hingabe an eine Leitung zu vermögen, hat der Staat keine Mittel. Er muss davon abstehen, eine Aufgabe lösen zu wollen die in seinen Händen ihre Natur verändert, und ihn in unauflösliche Widersprüche verwickelt. Die Uebung der religiösen Pflichten einzuschärfen, zu überwachen und zu leiten, ist der Beruf der Kirche. Ihr hat daher der Staat die Ordnung der Wohlthätigkeit zu überlassen.

Auch wenn die Mildthätigkeit in angemessener Weise geordnet ist, werden dennoch Fälle vorkommen, in welchen die Gaben der Liebe zur Abhilfe der vorhandenen Noth nicht hinreichen, und es

kann oft bedenklich erscheinen, die Sache dann ihrem natürlichen Verlaufe zu überlassen. Dies wird um so mehr der Fall sein, wenn im Wege der Liebe nicht so zweckmässige Hilfe gespendet wird als diess sein könnte und sollte. Auch abgesehen von einer besonderen Gefahr, kann die Gelegenheit sich darbieten und der Staat die Mittel haben, um Anstalten zur Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klassen zu errichten, oder ihnen neue Erwerbsquellen zu eröffnen. Es ist ohne Zweifel um so besser, je mehr Gelegenheit der Staat hat den arbeitenden Klassen unzweifelhafte Beweise davon in die Hände zu geben, welche Vortheile für sie aus einer weisen Ordnung des öffentlichen Wesens entspringen. Allein auch hier wird der Segen nur anerkannt und mit Dank genossen werden wenn zuvor der Gerechtigkeit Genüge geschehen ist und auf der andern Seite mit Ernst und Weisheit einer Verwechslung von begründetem Anspruch und empfangener Wohlthat vorgebeugt wird.

Was aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohles für einzelne Glieder der Gesellschaft über ihre Ansprüche hinaus zu thun ist, überschreitet in den meisten Fällen ebensowohl die Kräfte der einzelnen Gemeinden als den Umfang ihrer Verpflichtungen vor andern Theilen des Staatskörpers. Zur Wahrnehmung dieser Pflichten hat der Staat daher grössere Verbände zu berufen, insofern er es aus politischen Gründen nicht für angemessen erachtet, dieselben unmittelbar zu übernehmen.

Wir beschäftigen uns zunächst und vorzüglich mit der Erörterung der Frage, in welcher Art den Arbeitern Unterstützung als die Frucht seiner eigenen Leistungen zu Theil werden kann, und in welcher Verbindung diese Maassregeln mit der Gemeindeverfassung stehen.

IV. Maassregeln zur Begründung der Selbstständigkeit der Arbeiter.

Wir hatten bereits oben Veranlassung zu bemerken, dass auch die Arbeiter, deren Kräfte die Gesellschaft in Anspruch nimmt, oder solche, denen es an Beschäftigung in der Regel nicht fehlt, dennoch häufig in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit gerathen und der Armenpflege zur Last fallen.

Vorzüglich sind es sogenannte Unglücksfälle, wie Krankheit,

einige Tage der unfreiwilligen Musse, Abnahme der Kräfte im höheren Alter, Sterbefälle in der Familie, welche die Ordnung des Hauswesens stören und nicht selten dessen Grundlagen untergraben. Ereignisse, wie die erwähnten führen in der Regel zugleich eine Schmälerung der Einnahmen und eine Steigerung der Bedürfnisse herbei, so dass ein jeder, welcher nicht auf ihren Eintritt vorbereitet ist und Hilfsmittel besitzt um sie zu übertragen, durch dieselben unfehlbar zu Boden geworfen wird.

Nach der Gebrechlichkeit unserer Natur und der Unbeständigkeit aller irdischen Verhältnisse sind wir solchen Schickungen täglich ausgesetzt und ausser Stande uns dagegen sicher zu stellen.

Die Befriedigung der durch dieselben hervorgerufenen Bedürfnisse gehört zum nothwendigen Unterhalt, da sie unabweislich sind, so oft sie sich geltend machen.

Ohne Zweifel ist es daher die Pflicht des Arbeiters und gehört zu den Voraussetzungen einer wahren Selbstständigkeit auf den Eintritt solcher Ereignisse gefasst zu sein. Der Umfang der menschlichen Bedürfnisse darf nicht allein nach den Erfordernissen eines Tages abgemessen werden. Dieselben sind eben deswegen mannigfaltig und wechseln nach Zeit, Dringlichkeit und Grösse, um die Menschen zur Vorsicht und Sparsamkeit zu erziehen. Bei einer gesunden Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse muss der Arbeiter die Mittel zur Uebertragung von Unglücksfällen ebensowohl erübrigen als verwenden.

Allein die überwiegende Mehrzahl der arbeitenden Klassen ist weit davon entfernt dieser Pflicht zu genügen, oder sie auch nur zu erkennen.

Die Sorge für die Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche sich nicht täglich geltend machen noch nach einer unwandelbaren Regel hervortreten, ist den unteren Volksklassen im Allgemeinen sehr fremd. Weil mitunter Menschen einer fast ununterbrochenen Gesundheit sich erfreuen, bis in ihr spätes Alter die gewohnten Geschäfte zu verrichten vermögen u. s. w., wird ein minder günstiges Schicksal leicht als ein durch besonderes Unglück ausgezeichnetes angesehen, statt vielmehr in dem längeren Ausbleiben solcher Zufälle ein seltenes Glück anzuerkennen, dessen Gunst nur Wenigen zu Theil werden kann.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt, wie bereits früher bemerkt wurde, theils in den Lohnverhältnissen wenigstens eines grossen Theiles der arbeitenden Klassen, theils in ihrer sittlichen Schwäche, theils endlich darin, dass der Einzelne für sich allein für die Uebertragung solcher Schläge des Schicksals keine genügende Vorsorge treffen kann, auch wenn er im Stande und bereit ist Opfer dafür zu bringen.

Hieraus geht klar hervor, dass durch eine blosse Erhöhung des Lohnes, auch wenn der Staat Mittel hätte und anwenden dürfte um eine solche unmittelbar herbeizuführen, die Zustände der arbeitenden Klassen nicht verbessert werden können. Bei der sittlichen Schwäche derselben, welche wir im Allgemeinen als eine Thatsache anerkennen müssen, würde eine solche Veränderung der äusseren Verhältnisse allein vielmehr nur zu ihrem und der ganzen Gesellschaft Verderben ausschlagen. Die Erhaltung des Arbeiterstammes und das Wohl der Gesammtheit erheischen gebieterisch, dass die zur Befriedigung seiner dringenden Bedürfnisse erforderlichen und bestimmten Mittel nicht durch Sorglosigkeit verloren gehen, noch in sinnlichen Genüssen vergeudet werden. Die wahre Selbstständigkeit des Arbeiters beruht nicht allein auf der äusseren Grundlage eines auskömmlichen Verdienstes, sondern auch auf der inneren einer Erleuchtung seiner Erkenntniss und Läuterung und Befestigung seines Willens.

Er muss die Schwierigkeiten, Gefahren und Pflichten einer freieren Stellung kennen und der grösseren Aufgabe zu genügen im Stande sein, ehe er die abhängigere verlässt; seine Kräfte müssen mehr als hinreichend sein, allen Anforderungen an seine Person allein zu entsprechen, ehe er daran denkt einen eigenen Hausstand zu begründen und die Sorgen eines Familienhauptes auf sich zu nehmen.

Genug die Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klassen kann nur durch Mittel gelingen, welche zugleich und in gegenseitiger Wechselwirkung eine Erhöhung des Lohnes und die sittliche Kräftigung derselben zur Folge haben.

Zur Erreichung dieses Zieles werden ohne Zweifel alle Maassregeln beitragen, welche einen Einfluss auf die Ausdehnung

und Befestigung der genossenschaftlichen Bande, auf die Verbesserung des Dienstverhältnisses und auf die Veredelung und Kräftigung des Familienlebens üben.

Es liegt indess selbstredend ausserhalb der Grenzen, welche diesen Betrachtungen gesteckt sind, auch nur eine Andeutung aller dahin führenden Maassregeln zu versuchen. Wir begnügen uns mit der Erörterung der nächsten und dringendsten Frage, wie die zur Uebertragung der vorhin erwähnten, die häusliche Ordnung der Arbeiterfamilien so oft zerrüttenden Unglücksfälle erforderlichen Mittel aufgebracht und für dieselben verwendet werden können, ohne auf der einen Seite ihre Sittlichkeit zu untergraben und ihre Selbstständigkeit zu beeinträchtigen und ohne auf der andern Seite der Gefahr einer fruchtlosen und verderblichen Vergeudung zu unterliegen.

Wir finden den Weg zur Lösung dieser doppelten Aufgabe in der Errichtung und zweckmässigen Organisation von Spar- und Unterstützungskassen.

A. Verhältniss der Unterstützungsanstalten zu einander.

Wie sehr die Einrichtung von Spar- und Unterstützungskassen, oder richtiger ausgedrückt der Einfluss, welchen die Betheiligung an solchen Anstalten auf die Sitten und Begriffe der arbeitenden Klassen zu üben geeignet ist, dazu beitragen kann um den Gefahren des Pauperismus zu begegnen, wird heute im Allgemeinen nicht mehr verkannt. Im Gegentheil ist die öffentliche Aufmerksamkeit seit einer Reihe von Jahren vorzugsweise auf diese Institute gerichtet gewesen. Insbesondere haben die Bewegungen des Jahres 1848 mehrere Staatsregierungen veranlasst, umfassende Untersuchungen über die Verhältnisse solcher Einrichtungen anzuordnen [1].

---

1) Am frühesten haben sich die gesetzgebenden Körper in England mit den Vereinen zur gegenseitigen Unterstützung beschäftigt. Das englische Parlament erliess seit dem Jahre 1793 eine Reihe von Bestimmungen zur Regelung ihrer Verhältnisse, welche in der Acte 13 & 14 Victoria, Cap. 115 (vom 15ten August 1850) unter Aufhebung der älteren Gesetze zusammengefasst sind. Die Acte ist mit einem kurzen Bericht über die Entstehung und Ausbreitung der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung (friendly societies) und mit Erläuterungen besonders herausgegeben von Tidd Pratt, The law

Doch haben sich die Ansichten einmal über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten und zweitens über die Mittel, ihnen die nöthige Theilnahme und damit den beabsichtigten Einfluss auf die öffentlichen Zustände zu sichern noch nicht hinlänglich festgestellt.

Sonach haben sie auch die wünschenswerthe Entwickelung und Ausdehnung bis jetzt noch nicht gewinnen können.

Es kommt daher vor allen Dingen darauf an, in beiderlei Beziehung, sowohl für ihre Organisation als für die Art und Weise ihrer Verbreitung leitende Gesichtspunkte zu gewinnen. In der ersten Rücksicht bemerken wir, dass um den verschiedenen

---

relating to friendly societies 13 & 14 Vict., Cap 115. London, Shaw and Sons. 1850. (5 sh.) Die gesetzgeberische Thätigkeit des Parlaments wurde durch umfassende Untersuchungen besonderer Kommissionen vorbereitet, deren Ergebnisse der Oeffentlichkeit übergeben sind. (Siehe die Reports from the select committee on the laws respecting friendly societies: 5. July 1825; 29. June 1827; 3. July 1849 and 25. June 1852.)

Sehr umfassende und lehrreiche Verhandlungen haben demnächst in den Jahren 1849 und 50 in den belgischen Kammern stattgefunden und zu zwei wichtigen Gesetzen über die Errichtung einer Altersversorgungsanstalt und über die den Vereinen zur gegenseitigen Unterstützung einzuräumenden Vortheile geführt. Die Kommissionsberichte nebst den Gesetzentwürfen und die Verhandlungon der Repräsentantenkammer über den zweiten Gesetzentwurf (betreffend die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung) sind in den Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu finden. (Siehe Heft IV. S. 48, Heft VII. und VIII a. S. 124, Heft XII. S. 1 bis 290.) In eben diesen Mittheilungen ist auch eine Uebersetzung des englischen Gesetzes über die Vereine u. s. w. gegeben (Heft XII. S. 119).

Gründliche Untersuchungen über diesen Gegenstand sind ferner von der in Dresden im Jahre 1848 niedergesetzten Kommission für Erörterung der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse angestellt. Die von derselben im Jahre 1849 erstatteten Berichte über Sparkassen und Sparvereine, Invaliden- und Krankenkassen (Referent Prof. Dr. Hulsse) sind in den Mittheilungen dieser Kommission 1849 S. 255—313 und 505 ff. abgedruckt.

In Preussen veranlassten die Bewegungen des Jahres 1848 eine Erweiterung der schon in der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 gegebenen Bestimmungen über die Einrichtung von Krankenkassen für Gesellen durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849. Wir haben später Veranlassung auf diese Verordnung näher zurückzukommen, und dabei auch der auf eine fernere Ausdehnung derselben gerichteten Anträge zu gedenken.

Wechselfällen, welche die Selbstständigkeit des Arbeiters untergraben und ihn in den Zustand der Hilfslosigkeit bringen, auf die wohlthätigste und wirksamste Weise zu begegnen, verschiedene Anstalten nothwendig sind, und ihre Trennung von einander für die sichere Erreichung des Zweckes ebenso wichtig ist, wie ihr geordnetes Nebeneinanderbestehen und Zusammenwirken. Nach den Lehren der Erfahrung und den Ergebnissen der neuesten Untersuchungen unterscheiden wir und heben insbesondere hervor die Verhältnisse der Sparkassen; Krankenkassen, Altersversorgungs- (oder Invaliden-) und der Sterbekassen.

1. Die Sparkassen

haben ihrem Zweck nach die umfassendste Bedeutung; sie begründen eine Gemeinschaft der Interessen, welche mit der geringsten Beschränkung der Freiheit jedes Einzelnen verbunden ist. Die Gemeinschaft besteht für die Verwaltung der Ersparnisse; für die Vortheile, welche aus der Vereinigung kleiner Kapitale neu erwachsen; die Verfügung über sein besonderes Eigenthum bleibt jedem Theilnehmer fast ohne Verkürzung erhalten.

Ersparnisse dienen zur Befriedigung jedes Bedürfnisses, zur Begegnung jedes Ereignisses — des vorhergesehenen, wie des unerwarteten.

Der Nutzen der Sparkassen ist so allgemein anerkannt und so oft erörtert worden, dass wir uns einer weitläuftigen Auseinandersetzung derselben überheben können [1]. Es wird genügen, die Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen aus wir ihre Bedeutung würdigen. Für die Sparenden ist das Guthaben in der Kasse ein disponibler Baarfonds, die unentbehrliche äussere Stütze ihrer Unabhängigkeit, und zugleich das Zeugniss sowie die Frucht der vorhandenen inneren Selbstständigkeit: der Tugenden des Fleisses, der Genügsamkeit, Ordnung und Vorsicht. Die Wichtigkeit der Ersparnisse liegt ebensowohl in der Bedeutung des Kapitals für den gegen-

---

1) Eine nähere Angabe über die in Preussen kürzlich angestellten Untersuchungen über das Sparkassenwesen findet man in der Beilage II.

wärtigen Zustand unserer wirthschaftlichen Entwickelung, als in der Unentbehrlichkeit der sittlichen Eigenschaften, welche das Vermögen allein erhalten und befruchten können. Durch Beförderung der Sparsamkeit — durch Anlegung von Sparkassen, Erleichterung ihrer Benutzung u. s. w. erfüllt die Gesellschaft zunächst ihre Pflicht, für die Selbstständigkeit jedes ihrer Glieder Sorge zu tragen. Sie erntet obenein die unmittelbarsten und werthvollsten Früchte davon für ihr eigenes Gedeihen.

Durch seine Betheiligung an der Sparkasse und noch mehr durch die Tugenden, als deren Frucht die Ersparnisse anzusehen sind, wird das Interesse des Arbeiters an die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung geknüpft, und die Heilighaltung des Eigenthumsrechtes zu seiner eigenen Sache gemacht.

Nach den Lehren der Erfahrung kann die Gemeinde ferner die unter ihrem Schutze und ihrer Aufsicht gesammelten Ersparnisse kleiner Kapitalien mit grossem Vortheil für die bessere Ordnung ihres eigenen Haushaltes — insbesondere zur Herabsetzung des Zinsfusses für ihre Schulden — sowie für die Verbesserung des Kredits und die Belebung der Gewerbthätigkeit ihrer Bürger benutzen.

Die Errichtung von Sparkassen ist daher überall und neben allen andern Einrichtungen als eine Wohlthat und selbst als ein Bedürfniss in dem Maasse mehr anzuerkennen, als mit den Fortschritten der Kultur die Geldwirthschaft sich entwickelt, und mit den Ansprüchen auf persönliche Freiheit auch die Pflichten und Schwierigkeiten einer selbstständigen Stellung wachsen.

Die fast unbeschränkte Freiheit der Verfügung, welche jedem Theilnehmer über sein Guthaben in der Sparkasse zusteht, bringt es mit sich, dass derselbe bei der Verwendung seines Eigenthumes zur Befriedigung entstehender Bedürfnisse isolirt bleibt. Dieser Umstand macht die Ergänzung der Sparkassen durch andere Unterstützungsanstalten nothwendig. Zur Abwendung einiger Gefahren, welche die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Arbeiters besonders hart bedrohen, kann durch vereinigte Mittel zu gemeinsamer Verwendung wirksamer und mit geringerem Kraftaufwande gesorgt werden, als durch isolirte Anstrengungen eines Einzelnen. Dahin gehört die Unterstützung

in Krankheitsfällen; im höheren Alter und in Sterbefällen.

2. Krankenkassen.

Eine etwas länger anhaltende und die Anwendung ärztlicher Hilfe erheischende Krankheit verzehrt schnell die geringen Ersparnisse, welche der Arbeiter erübrigt haben kann, noch weniger sind diese ausreichend, um ihm für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit und der Abnahme seiner Kräfte im Alter eine nachhaltige und selbstständige Hilfsquelle zu eröffnen. Mit der sichern Aussicht auf Erfolg verschwindet aber der Reiz erhebliche Anstrengungen zur Erreichung des Zieles zu machen. Dem zuletzt doch der öffentlichen Armenpflege Anheimfallenden erscheinen die Verwendungen, die er zunächst aus eigenen Ersparnissen zur Bestreitung der Kosten seiner Krankheit u. s. w. gemacht hat, leicht als fruchtlose Vergeudung und thörichte Aufopferung der eigenen Mittel zur Erleichterung der Bürde einer fremden und wohlhabenden Körperschaft. Dagegen hat die Erfahrung der verschiedensten Länder und Zeiten gelehrt, dass mit Hilfe der Vereinigung und Gegenseitigkeit, der Arbeiter durch Beiträge, die für ihn fast überall noch erschwinglich sind, sobald er überhaupt Beschäftigung hat, sich für die gewöhnlich vorkommenden Krankheitsfälle im Wesentlichen selbst die nöthige Unterstützung sichern kann. Daher ist die Einrichtung von Krankenkassen neben den Sparkassen unumgänglich. Die Letzteren können dem Bedürfniss der Krankenpflege nicht genügend abhelfen und ohne anderweite Befriedigung dieses dringenden Bedürfnisses keine allgemeine Verbreitung und Theilnahme finden.

In ähnlicher Weise, wie die Sparkassen ihren Zweck nur erfüllen und zur vollständigen Entwickelung gelangen können, wenn ihnen Krankenkassen zur Seite stehen, bedürfen diese einer Ergänzung durch Altersversorgungs- oder Invalidenkassen.

3. Altersversorgungskassen.

Kann der gemeine Mann in der Isolirung unerachtet seines Fleisses, der Umsicht und Sparsamkeit schon für die gewöhnlicher vorkommenden und minder schweren Bedrängnisse vorüber-

gehender Krankheitsfälle aus eigener Kraft keine genügende Vorsorge treffen, so ist ihm dies für die Fälle dauernder Arbeitsunfähigkeit und Sinken der Kräfte in höherm Alter noch weniger möglich. Er bedarf hier noch vielmehr der Unterstützung durch Vereinigung, der gemeinsamen Leitung und vor allen Dingen der Befruchtung seiner Anstrengungen durch höhere Einsicht und Erfahrung.

Auf der andern Seite gehört es ohne Zweifel zu den Erfordernissen einer wahren Selbstständigkeit, dass der Arbeiter auch für die Hinfälligkeit des Alters und einer ohne sein Verschulden eintretenden Arbeitsunfähigkeit eine sichere, durch seine eigenen Leistungen eröffnete und unterhaltene Hilfsquelle habe, und für solche Fälle nicht lediglich auf die Aushülfe der Armenpflege verwiesen werde. Soll die Tugend der Umsicht und Sparsamkeit bei den arbeitenden Klassen zu einer kräftigen Entwicklung und allgemeinen Verbreitung gelangen, sollen sie nicht vielmehr abgeschreckt als angespornt werden an die Bedürfnisse einer entfernteren Zukunft zu denken und auch die Möglichkeit unerwarteter Ereignisse zu erwägen, so muss die Gelegenheit geboten sein, durch treue Pflichterfüllung sich ein sorgenfreies Alter zu bereiten, und gegen die Schläge unverschuldeten Unglücks Schutz zu finden. Das ist der Zweck einer Altersversorgungs- oder Invalidenkasse. Nach den in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen und angestellten Untersuchungen muss diese auf anderer Grundlage als blosse Krankenkassen errichtet werden, und es empfiehlt sich dieselben gänzlich zu trennen. Die Verwaltung der Krankenkassen, die Berechnung der Beiträge und ihres Verhältnisses zu den zu gewährenden Unterstützungen wird ungemein erschwert und verwickelt, ihre Sicherheit gefährdet und ihr Bestand untergraben, wenn man der Krankenkasse auch die Last dauernder Unterstützungen für die Fälle des Alters und der Arbeitsunfähigkeit auferlegen will.

Die Zwecke einer Krankenkasse — die Verabreichung einer Unterstützung in den Fällen einer vorübergehenden Krankheit — können wie die Erfahrung lehrt, schon bei einer mässigen Zahl der gegenseitig Verbundenen genügend erreicht werden. In vielen Beziehungen empfiehlt sich sogar die Beschrän-

kung der Gemeinschaft auf einen engeren Kreis; theils weil dann das Gefühl einer genossenschaftlichen Verbindung die Zahlung des Beitrags erleichtert und die Verabreichung der Unterstützung veredelt, theils weil nur in solchem Falle eine wirksame und doch nicht gehässige Aufsicht über die Hilfesuchenden geführt werden kann. Für die Beschaffung der nöthigen Mittel ist hier die Erhebung eines mässigen laufenden Beitrages der geeignetste Weg.

Die Erfahrung weniger Jahre genügt, um das angemessene Verhältniss zwischen dem zu fordernden Beitrag und der zuzusichernden Unterstützung kennen zu lernen und festzustellen.

Um eine Altersversorgungskasse auf haltbarer Grundlage zu errichten, ist eine sehr grosse Zahl von Theilnehmern unerlässlich, weil die Verschiedenheit der Lebensdauer zu bedeutend und ein sicheres Durchschnittsverhältniss für die Grösse der übernommenen Verpflichtungen nur aus einer sehr grossen Anzahl der Fälle zu gewinnen ist. Um einen sicheren Anhalt zu haben ob das Verhältniss zwischen Leistung und Anspruch richtig festgestellt ist, muss das Ergebniss einer sehr langen Verwaltungsperiode vorliegen. Die Zahlung eines regelmässigen und laufenden Beitrages ist hier nicht die geeignete Form, in welcher jeder Berechtigte seine Verpflichtungen gegen die Kasse zu erfüllen hat. Die arbeitenden Klassen sind einer Unterbrechung ihres Verdienstes viel zu sehr ausgesezt, als dass die regelmässige Zahlung eines Beitrages ihnen für die Dauer ihres Lebens im Allgemeinen möglich werden sollte. Jede Unregelmässigkeit mit dem Verlust aller Ansprüche zu strafen, würde zu hart sein und den Zweck der Anstalt vereiteln; dagegen ist eine vorausgehende Berechnung dadurch entstehender Ausfälle und die Uebertragung derselben nicht minder schwierig. Dazu kommt, dass die Leistungen eines Pensionsberechtigten aufhören, wenn er in den Genuss der ihm zugesicherten Unterstützung eintritt, während der Kranke nach seiner Genesung die Beiträge an die Kasse zu zahlen fortfährt. Die Pension soll im Allgemeinen die Frucht der Jugendersparnisse sein; die Ausgleichung der Wechselfälle soll zwischen den Altersgenossen stattfinden, nicht aber durch die Leistungen des heranwachsen-

den Geschlechtes das etwaige Missverhältniss zwischen den geforderten Beiträgen und gewährten Ansprüchen ausgeglichen werden. Zwischen denen, welche Unterstützung empfangen und noch Beiträge zahlen, findet weniger als bei den Krankenkassen ein Verhältniss der Gegenseitigkeit statt; es sind verschiedene Generationen. Endlich kann wegen der erforderlichen grossen Zahl nicht so leicht das Band der Genossenschaft oder einer örtlichen Gemeinschaft um die Betheiligten geschlungen werden.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt sich der in Belgien eingeschlagene Weg, eine besondere Altersversorgungsanstalt zu errichten und diese auf den Grundsatz eines Rentenkaufs zu begründen, so dass durch die Zahlung einer Summe — es sei auf einmal oder in Raten nach der Wahl des Betheiligten — der Anspruch auf den Bezug einer Rente von einem vorher zu bestimmenden Lebensjahre ab erworben wird [1].

4. Sterbekassen.

Der Wunsch, den dahingeschiedenen Angehörigen Achtung und Theilnahme durch ein anständiges Begräbniss zu beweisen und im Todesfalle auch selbst durch ein solches geehrt zu werden, ist in den Sitten und Begriffen der untern Volksklassen besonders tief gewurzelt. Kaum wird eine andere Pflicht für heiliger, ein anderes Bedürfniss für dringender erachtet. Gleichwohl sind die Kosten, welche ein Begräbniss veranlasst, für die Verhältnisse der arbeitenden Klassen stets sehr beträchtlich. Der durch den Tod von Angehörigen verursachte Aufwand ist daher sehr häufig die Veranlassung von Verlegenheit und oft

---

1) Ueber die Verschiedenheit der Grundlagen, auf denen die Krankenkassen einerseits und die Altersversorgungskasse andererseits am zweckmässigsten errichtet werden und die Angemessenheit ihrer Trennung enthalten die Kommissionsberichte der belgischen Repräsentantenkammer über die Gesetzentwürfe betreffend die Errichtung einer Altersversorgungsanstalt und die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung sehr lichtvolle Erörterungen auf die wir hiemit verweisen. (Siehe die Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Heft IV. S. 48, und Heft XII. S. 30 ff.) Das Gesetz über die Einrichtung einer Altersversorgungskasse ist abgedruckt ebendaselbst Heft VII u. VIII a. S. 124.

selbst der Anfang zu einer Zerrüttung des Hauswesens [1]). Sterbekassen oder Anstalten, welche gegen die Leistung mässiger Beiträge zur Zeit der Zahlungsfähigkeit, für den Fall des Bedürfnisses eine genügende Summe zur Bestreitung der Begräbnisskosten auszahlen, sind daher bei den untern Volksklassen seit längerer Zeit sehr populär, und die dazu erforderlichen Beiträge werden in grosser Ausdehnung willig übernommen. Die Unterstützung und Belebung dieser in ihrem Kerne gewiss höchst ehrenwerthen Gesinnung erscheint ebenso wünschenswerth, als ihre Leitung und Bewahrung vor Missbrauch und Verwirrung nothwendig. In der Regel erfüllen die bestehenden Krankenkassen zugleich die Aufgabe von Sterbekassen. Doch wäre eine Trennung und gesonderte Verfolgung beider Aufgaben gewiss zweckmässiger. Die Trennung der Rechnung oder eine besondere Uebersicht der für jeden Zweck geleisteten Zahlungen und erforderlichen Beiträge ist schon im Interesse der Ordnung und Solidität der Anstalten nöthig. Die Berechnung der auf der Kasse lastenden Verpflichtungen und daher von den Mitgliedern zu fordernden Beiträge, beruht für Krankheits- und Sterbefälle auf ganz verschiedenen Grundlagen, ähnlich wie wir das oben bereits für die Fälle eintretenden Alters bemerkt haben. Die Führung besonderer Bücher über die gezahlten Kranken- und Sterbegelder, sowie der dazu geleisteten Beiträge ist daher unumgänglich um ein klares Bild von dem Zustande der Kassen und ein Urtheil über die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Anspruch und Leistung zu gewinnen. Bei den Sterbekassen muss in den ersten Jahren ihres Bestehens sich stets ein Kapital sammeln und dieses eine Zeitlang wachsen, weil die Beiträge einer Reihe von Jahren erforderlich sind, um die gegen Mitglieder übernommenen Verpflichtungen zu decken und mit der Zahl der neu eintretenden Mitglieder auch die Gesammtsumme der zu leistenden Zahlungen sich vermehrt. Ist eine Krankenkasse mit der Sterbekasse verbunden, so wird leicht das ungenügende Verhältniss zwischen dem Beitrag zur Krankenkasse und dem

---

1) Siehe unter anderen A. Schneer: Ueber die Noth der Leinen-Arbeiter in Schlesien. Berlin 1844. S. 80.

gezahlten Krankengelde durch den Bestand der Kasse von Sterbegeldern verdeckt. Nur zu häufig wird in Wahrheit von dem Kapital gezahlt, was durch laufende Beiträge hätte aufgebracht werden müssen [1]). Eine völlige Trennung beider Zwecke ist insbesondere um deswillen empfehlenswerth, weil die Ansprüche eines Mitgliedes an eine Krankenkasse durch die Veränderung des Aufenthaltsortes und Standes oder der Beschäftigung so wie durch Unterbrechung der Beiträge verloren gehen, somit auch alle Zahlungen, welche dasselbe an die damit verbundene Sterbekasse geleistet hat. Der Beitritt zu einer andern Sterbekasse wird mit dem wachsenden Alter immer schwieriger und kostspieliger, so dass die Zahlungen von Sterbegeldern der ausscheidenden Mitglieder für diese ein wirklicher Verlust, oder ein ohne Gegenleistung bleibender Beitrag an die Krankenkasse ist. Die Unterhaltung der Krankenkassen — welche zum grossen Theil für das jüngere Geschlecht (Gesellen und Gehilfen) bestehen — wird hiernach auf Kosten des späteren Alters erleichtert, wozu gewiss kein Grund vorliegt. Endlich wird der Anspruch auf Auszahlung eines Sterbegeldes gleich dem auf Bezug einer Rente viel sicherer durch Zahlung eines Kapitals (in jüngeren Jahren) es sei auf einmal oder in Raten, als durch laufende Beiträge erworben. Die Gefahr einer unvermeidlichen Unterbrechung bei Zahlung der Beiträge und sonach der Verlust der eine Zeitlang gebrachten Opfer ist zu gross.

Die genossenschaftlichen Bande würden durch Trennung der Kassen nicht gelockert werden. Die letzte Ehre wird dem Genossen genügend durch persönliche Theilnahme bewiesen; einer Aufbringung der Bestattungskosten durch die Gefährten bedarf es zu dem Ende nicht.

Nachdem wir die leitenden Gesichtspunkte für die Organisation der Anstalten erörtert haben, welche den Arbeiter befähigen sollen die Wechselfälle des Lebens selbstständig zu tragen, gehen wir zur Untersuchung der Mittel über, diese Anstalten ins Leben zu rufen und ihnen die erforderliche Theil-

---

1) Vergleiche die in der Beilage III. über die Sterbe- und Krankenkassen in Berlin gegebenen Nachrichten.

nahme, so wie den beabsichtigten Einfluss auf die Zustände der arbeitenden Klassen zu sichern.

B. Mittel die allgemeine Betheiligung an diesen Anstalten sicher zu stellen.

Die Hauptfrage ist ob der Staat die Errichtung solcher Anstalten den Bemühungen der Privatpersonen überlassen, und dem entsprechend auch die Betheiligung daran dem freien Willen eines Jeden anheim stellen soll, oder ob er die Organisation und Leitung derselben als seine Aufgabe zu betrachten und deren Benutzung durch gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen hat.

Die in England und Belgien gemachten Erfahrungen haben gelehrt, dass der Staat sich nicht jeder Theilnahme und Einwirkung auf die Entwicklung dieser Anstalten enthalten darf. Die Einrichtung und zweckmässige Verwaltung derselben ist eine ziemlich schwierige Aufgabe, die jedenfalls nicht ohne besondere Kenntnisse gelöst werden kann. Bei den Unterstützungskassen bedarf es zur Feststellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beitrag und Anspruch einer nach Raum und Zeit sehr ausgedehnten Erfahrung, deren Einsammlung die Kräfte eines Privatmannes meistens übersteigt. Jeder Irrthum in der Grundlage gefährdet den Bestand der Anstalt und setzt die Theilnehmer empfindlichen Täuschungen und Verlusten aus. Eine nachträgliche Verbesserung des anfänglich begangenen Fehlers ist um so schwieriger, je mehr die Betheiligung an der Anstalt die Natur eines Vertrages hat, der nur unter allgemeiner Zustimmung abgeändert werden kann. Um sichere Grundlagen zu gewinnen, und den jedesmaligen Zustand der Kasse klar zu übersehen, ist nach unsern obigen Bemerkungen eine Trennung der verschiedenen Zwecke, welche man durch eine Kasse erreichen will, erforderlich. Dazu entschliessen sich Privatgesellschaften schwer, wie das Beispiel Englands noch gegenwärtig zeigt. Die dort bestehenden sehr zahlreichen Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung suchen oft die unvereinbarsten Zwecke zugleich zu erreichen. Zu dieser Schwerfälligkeit und Abneigung freiwilliger Vereine unter den arbeitenden Klassen, fremde, ja selbst eigene Erfahrungen zu Verbesserung ihrer Einrichtungen zu benutzen, tritt die Gefahr des Unterganges oder Missbrauches

dieser Anstalten durch Versäumniss, Untreue und Leidenschaft hinzu. Die Bestände der Kassen gingen um so häufiger durch Nachlässigkeit und selbst durch Unredlichkeit der Beamten verloren, je verwickelter die Verwaltung und je schwieriger die Kontrole war. Die zur Unterstützung von Kranken u. s. w. bestimmten Gelder wurden häufig benutzt, um die Einstellung der Arbeit für längere Zeit möglich zu machen u. dergl.

Es bedarf keiner Erinnerung, wie die eintretende Zahlungsunfähigkeit eines Vereines nicht nur wegen der unmittelbaren Verluste für die Betheiligten, sondern noch mehr wegen der unvermeidlich jedesmal daraus hervorgehenden Erschütterung des Vertrauens zu solchen Einrichtungen und der Abneigung, sich ferner daran zu betheiligen, höchst beklagenswerth ist.

Diese Erfahrungen neben der Anerkennung der Wichtigkeit dieser Anstalten und des grossen Segens, der aus ihrer Verbreitung für die Verbesserung sowohl der materiellen als der sittlichen Zustände der arbeitenden Klassen hervorgehen kann, haben die Gesetzgebung in England und Belgien bestimmt, durch indirecte Mittel auf ihre Verbesserung und Verbreitung hinzuwirken. In England hat der Staat den auf haltbarer Grundlage eingerichteten und von fremdartigen Zwecken sich fern haltenden Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung wichtige Vortheile, eingeräumt, insbesondere die Befugniss, als Gesellschaft (durch Beamte im Namen des Vereines) rechtsgültige Geschäfte vorzunehmen; die Befreiung ihrer Verhandlungen von Stempelabgaben, und die Gelegenheit, ihre Bestände verzinslich (à 3%) bei der englischen Bank anzulegen. Um in den Besitz dieser Vortheile zu gelangen, sind die Vereine gehalten, ihre Statuten und Versicherungstabellen den vom Gesetz bezeichneten Beamten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und jährliche Berichte über den Zustand ihrer Kasse nach ihnen gegebenen Anweisungen zu erstatten [1]).

In Belgien ist die Gesetzgebung noch einen Schritt weiter gegangen. Durch die Einrichtung und Garantie der Altersversorgungsanstalt von Seiten des Staates ist die Trennung der Versicherungen für Krankheitsfälle und derjenigen für den Fall der

---

1) Siehe die Acte 13. 14. Vict. C. 115. bei Tidd Pratt; auch in den Mittheilungen des Centralvereins etc. Heft XII. S. 119.

Alterschwäche oder einer schon früher eintretenden dauernden Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt, und die Krankenkassen sind dort so vor einer Klippe bewahrt an der sie sonst gewöhnlich scheitern.

Bei uns kann die Gesetzgebung auch hierbei nicht stehen bleiben. Soll auf dem angedeuteten Wege durchgreifend und mit Erfolg auf die Verbesserung der äusseren Lage wie der sittlichen Begriffe der arbeitenden Klassen hingewirkt werden, so darf weder die Errichtung der vorerwähnten Anstalten noch die Betheiligung daran lediglich dem freien Willen der Privaten überlassen bleiben.

Abgesehen davon, dass auch in England und Belgien durch die erwähnten Maassregeln genügende Erfolge keineswegs erreicht sind [1]), geht schon aus den oben auseinandergesetzten

---

1) In England wurden die Wohlthaten, welche das Gesetz den freiwilligen Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung zuzuwenden beabsichtigt, von einer sehr grossen Zahl dieser Vereine (nach der Muthmassung der Parlamentskommission sogar von der Mehrzahl derselben) nicht in Anspruch genommen, theils weil sie bei ihren mangelhaften Tabellen beharren wollten, theils weil sie — wenn auch ohne Grund — eine weitergehende Einmischung des Staates in ihre Angelegenheiten besorgten, oder an bestimmten Vorschriften des Gesetzes, z. B. dem Verbot sich geheimer Kennzeichen zu bedienen, Anstoss nahmen (vergl. den Report from the select committee on the friendly societies bill, 3. July 1849. S. III—V.) Ausserdem ist zu beachten, dass die englische und belgische Gesetzgebung vorzüglich nur die Mängel der freiwilligen Verbindungen unter den Arbeitern im Auge gehabt hat. Auf die von einzelnen Fabrikherren gegründeten Anstalten zur Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen etc. wird keine Rücksicht genommen; die belgische Gesetzgebung erklärte sogar ihre entschiedene Abneigung, in die Verhältnisse derselben einzugreifen. Allerdings wird man grosse Sorge tragen müssen, den Bestand solcher Anstalten, die in der Regel aus unzweifelhaftem Wohlwollen hervorgegangen sind, und deren Nutzen Niemand verkennen wird, nicht zu gefährden, ohne etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Allein dies wird nicht hindern anzuerkennen, dass durch solche Anstalten dem Bedürfniss eben so wenig genügend abgeholfen wird als durch die freiwilligen Vereine der Arbeiter unter einander. Die Kosten solcher Anstalten, wenn sie irgend Erhebliches für den Arbeiter leisten sollen, werden für den Fabrikherrn gar leicht unbequem. Die Thatsache, dass in Belgien einzelne Fabrikherrn 7—8000 fr. an die unter ihrem Schutze stehenden Kassen beitragen, möchte vielmehr zu dem Schlusse berechtigen, dass solche Opfer nur einzelnen möglich sind, als die Erwartung begründen,

Ursachen des Mangels an Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens klar hervor, dass von einer lediglich freiwilligen Entwicklung die Verstopfung der Quellen der Noth nicht erwartet werden kann. Wir fanden diese ebensowohl in sittlicher Schwäche als in den Lohnverhältnissen.

Der in England bereits so mächtig entwickelte Associationsgeist regt sich bei uns kaum in den ersten Keimen; auf dem platten Lande fehlt bis jetzt fast jede Empfänglichkeit und jeder Anknüpfungspunkt für freiwillige Vereine. Mangel an Voraussicht, Sorglosigkeit und Unfähigkeit den Antrieben des augenblicklich sich geltend machenden Begehrens zu widerstehen, ist für die bei weitem überwiegende Mehrzahl der arbeitenden Bevölkerung ein charakteristischer Zug.

Ebenso würden die Lohnverhältnisse der allgemeinen Verbreitung und Betheiligung an solchen Anstalten bei unbeschränkter Freiheit des Einzelnen in dieser Beziehung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die anfänglich unfehlbar nur geringe Theilnahme würde diese um so kostbarer und unsicherer machen. Bei einem vereinzelten Beitritt der Arbeiter könnte von der Errichtung und Verbreitung solcher Anstalten ein Einfluss auf die Erhöhung der Löhne nicht erwartet werden. Gerade dieses Ziel muss aber fest im Auge behalten und mit Entschiedenheit verfolgt werden. Endlich kann die Mitwirkung der Arbeitgeber und der Gemeinde-

---

dass dieses Beispiel allgemeine Nachfrage hervorrufen werde. Die Fälle, dass Fabrikherren die eingerichteten Krankenkassen wieder eingehen liessen, weil sie die nöthigen Zuschüsse nicht leisten wollten, sind nicht selten. In andern Fällen wurden sie durch Verdriesslichkeiten mit den Arbeitern dazu bestimmt. Entlassene Arbeiter forderten die ihnen gemachten Lohnabzüge zurück; alle wünschten eine Theilnahme an der Verwaltung der Kasse etc. Und gewiss hiesse es die Rechte der Arbeiter beeinträchtigen, wenn den Lohnherren gestattet sein sollte nach ihrem Ermessen Lohnabzüge zur Dotirung einer Krankenkasse zu machen, und über die Mittel derselben nach eigenem Gutdünken und ohne Kontrole zu verfügen, weil sie auch Zuschüsse zur Unterhaltung derselben leisten. Genug: Unterstützungskassen, welche nur ein Zubehör eines *einzelnen* Fabriketablissements sind, können nicht zu dem Ziele führen, dem Arbeiter zu wahrer Selbstständigkeit zu verhelfen.

verbände für die Errichtung und Unterhaltung solcher Institute nicht allgemein in Anspruch genommen und schwer geregelt werden, wenn diese lediglich das Ergebniss einer freiwilligen Uebereinkunft sind.

Diese Gründe und Thatsachen haben sowohl bei der Behandlung des Gegenstandes durch einzelne Männer, als bei der Berathung der gesetzgebenden Körper wiederholt Anerkennung gefunden; auch sind von der Gesetzgebung selbst bereits einige entscheidende Schritte von dem Standpunkt aus dass der Staat berechtigt sei, seine Bürger zur Herstellung solcher Anstalten und zur Betheiligung daran zu verpflichten, geschehen [1]). Die weiteren

---

1) Durch den §. 169 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 und die §§. 56, 57, 58, 59 der Verordnung vom 7. Febr. 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen u. s. w. ist den Gemeindebehörden die Befugniss beigelegt, durch Ortsstatuten die Verpflichtung für Gesellen, Fabrikarbeiter und selbstständige Gewerbetreibende festzusetzen, zu den bestehenden oder noch zu errichtenden Unterstützungskassen Beiträge zu leisten. In der Sitzungsperiode des Winters $18^{51}/_{52}$ stellte der Abgeordnete der 2ten Kammer Wagner den Antrag, solche Unterstützungskassen für alle Arbeiterklassen, insbesondere auch für die ländlichen Arbeiter zu errichten und die Zwangspflicht zu Beiträgen dazu allgemein auszusprechen. Die Kommission, welche diesen Antrag zu begutachten hatte, erkannte zwar den eingebrachten Entwurf noch nicht für reif zur Ausführung, sprach sich jedoch dafür aus, dass die Befugniss, alle Arbeiter zur Betheiligung an Unterstützungskassen zu nöthigen, in Erweiterung der bestehenden Gesetzgebung den Gemeinden oder Kreisständen beigelegt werden müsse.

In den Kommissionen, welche die Verhältnisse des Sparkassenwesens untersuchten (siehe Beilage II.) ist der Vorschlag angeregt, die Arbeiter auch zu Einlagen in die Sparkassen anzuhalten, und wurde angeführt, dass dies mindestens in einzelnen Fällen von der Gemeinde oder der Behörde, welche den Arbeitern Beschäftigung und einen ausreichenden Lohn gewährt, mit sehr wohlthätigem Erfolge geschehen sei.

Einen interessanten Beitrag zur Beantwortung dieser Frage liefert die Abhandlung von M. v. Prittwitz: „die Schanzer in Ulm“, Ulm 1850. Der Verfasser, welcher den Bau der Festung in den Jahren 1848 und 49 leitete und dabei mehrere tausend Arbeiter beschäftigte, berichtet, wie es ihm auch in jenen bewegten Zeiten gelang, die Arbeiter zu Beiträgen an die Krankenkasse und zu Ersparnissen anzuhalten, und welchen wohlthätigen Einfluss diese Maassregel auf die Haltung und Gesinnung der Arbeiter, sowie auch auf ihre äussere Lage und ihr späteres Fortkommen übte. Obwohl der Verfasser im Uebrigen zu den entschiedensten Anhängern der Handels- und

Fortschritte auf dieser Bahn sind an die klare Erkenntniss geknüpft, dass und wie der Staat hier mit Erfolg einen Einfluss üben kann. Zu dem Ende ist es nothwendig, den Verhältnissen der verschiedenen Kassen eine besondere Erwägung zu widmen.

Die meiste Anerkennung und Entwickelung hat der Grundsatz von dem Rechte und der Pflicht des Staates, die Entstehung von Unterstützungsanstalten zu veranlassen und ihre Einrichtung zu regeln in Beziehung auf die

Krankenkassen

gefunden.

Die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und die dieselbe ergänzende Verordnung vom 9ten Febr. 1849 ermächtigen die Gemeinden durch Ortsstatuten die Errichtung von Kassen zur Unterstützung erkrankter oder sonst hilfsbedürftiger Gesellen und Fabrikarbeiter anzuordnen und alle am Orte beschäftigten Gesellen und Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Einrichtungen sowie ihre Lohnherren zu Beiträgen für deren Unterhaltung zu verpflichten. Die Ausführung dieser höchst wohlthätigen Bestimmungen wird gegenwärtig lebhaft betrieben. Doch sind dieselben in doppelter Beziehung lückenhaft. Sie berühren einmal die Verhältnisse der Tagearbeiter oder aller derjenigen nicht, welche nicht zu den Gesellen oder Fabrikarbeitern gehören. Sie stellen es zweitens dem Ermessen der Gemeindebehörden anheim, ob sie solche statutarische Bestimmungen beschliessen wollen.

Dagegen sind die Verhältnisse der Tagearbeiter, insbesondere auf dem Lande, falls sie nicht in einem festen Lohnverhältniss zu einem Gutsherren stehen, und dieser herkömmlich oder doch aus Wohlwollen die Uebertragung von Unglücksfällen für sie übernimmt, wirthschaftlich gewiss nicht besser oder sicherer als die der Gesellen und Fabrikarbeiter.

Ihre Lage ist im Gegentheil sehr viel mehr gefährdet, und von Hilfsquellen entfernter, da es auf dem Lande häufiger an Gelegenheit zu besonderem Erwerb fehlt und der Hilfsbedürftige

---

Gewerbefreiheit gehört, hält er es doch für zulässig, die Arbeiter zu Ersparnissen zu nöthigen (S. am angeführten Orte S. 33).

hier nicht wie in den Städten in der geordneten Armenpflege eine letzte Zuflucht findet [1]).

Die Bestimmung, welche es dem Beschluss der Gemeindebehörden lediglich überlässt, ob sie die Einrichtung von Krankenkassen für Gesellen und Fabrikarbeiter mit der Verpflichtung, sich daran zu betheiligen, anordnen wollen, hat in der löblichen Absicht ihren Grund, die Selbstständigkeit der Gemeinden zu befördern. Es ist indess ohne Zweifel der falsche Weg, die Selbstständigkeit der Localbehörden in der Gesetzgebung insbesondere über Verhältnisse von allgemeiner Bedeutung zu suchen. Dieselbe ist den Gemeinden vielmehr in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten einzuräumen. Die Zustände der arbeitenden Klassen in Beziehung auf das Bedürfniss solcher Anstalten sind keinesweges von Ort zu Ort verschieden; wohl aber können die Schwierigkeiten hier grösser

1) Wie bereits erwähnt, ist ein Antrag, Unterstützungskassen auch für die ländlichen Arbeiter zu errichten, in der 2ten Kammer unter dem 16. Febr. 1852 wirklich eingebracht worden. Die mit seiner Begutachtung beauftragte Kommission erkannte im Allgemeinen die Wohlthätigkeit solcher Anstalten und die Pflicht der öffentlichen Behörde, ihre Entwickelung zu leiten und zu befördern an, glaubte indess, dass die Wahrnehmung dieser Pflicht, ähnlich wie bei der Errichtung von Unterstützungskassen für Gesellen u. s. w. den einzelnen Kommunen oder Kreisständen zu überlassen sein würde. Da eine nähere Untersuchung weder über die Dringlichkeit des Bedürfnisses noch über die Folgen der bestehenden Gesetzgebung in Beziehung auf die Gesellenkassen u. s. w. angeordnet wurde, konnte die Kommission kaum zu einem andern Ergebnisse kommen, als „die nähere Erwägung und Erörterung des Gegen„standes unter Anerkennung seiner Wichtigkeit der Staatsregierung an„heim zu stellen." Eine sichere Grundlage für die durchgreifende Behandlung dieses das Wohl und die persönliche Freiheit der arbeitenden Klassen so tief berührenden Gegenstandes kann nur gewonnen werden, wenn die Nothwendigkeit seiner Regelung durch die Thatsachen überzeugend nachgewiesen und die Resultate des bisher eingeschlagenen Weges gründlich untersucht werden. Die den Kammern beigelegte Initiative in der Gesetzgebung hat nur einen Werth und eine Bedeutung, wenn dieselben durch ihre Thätigkeit auf eine eigenthümliche und wirksame Weise dazu beizutragen wissen, dass diese Grundlage gewonnen werde. Im andern Falle werden die Kammern unerachtet aller Bestimmungen der Verfassung sich genöthigt sehen, die Initiative lediglich der Staatsregierung zu überweisen. (Vgl. die Nummern 114 und 299 der III. Session der 2ten Kammer.)

sein als dort und manche Verschiedenheiten der Einrichtung durch lokale Verhältnisse bedingt werden.

Bei der gegenwärtigen Verfassung der ländlichen Gemeinden in den östlichen Provinzen würde man vergebens auf einem Beschluss derselben, solche Einrichtungen zu treffen, warten. Es wäre indess gewiss falsch, hieraus zu schliessen, dass die Errichtung von Unterstützungskassen für die auf dem Lande wohnenden Arbeiter kein Bedürfniss sei; falsch schon deswegen, weil die Fabrikindustrie jezt häufig genug ihren Sitz auf dem Lande aufschlägt. Vielmehr ist die Thatsache, dass die gegenwärtige Verfassung der ländlichen Gemeinden nicht hinreicht, um einem vorhandenen Bedürfnisse zu begegnen, eine dringende Veranlassung, die Verbesserung dieser Verfassung in Erwägung zu ziehen und in Angriff zu nehmen. Doch auch in den Städten und bei der Einrichtung von Unterstützungskassen für Gesellen und Fabrikarbeiter kann eine nur lokale Gesetzgebung nicht zu genügenden Resultaten führen.

Das Bestehen isolirter Unterstützungskassen führt ebenso leicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitgebenden als der Arbeitsuchenden.

Die Fabrikherren eines Ortes finden sich durch die Verpflichtung, zur Unterhaltung der Unterstützungskassen namhafte Beiträge zu zahlen, beeinträchtigt, wenn ihre Konkurrenten in der benachbarten Gegend diese Last nicht zu tragen haben. Nicht minder dünkt es den am Orte wohnenden Arbeiter leicht hart, sich Lohnabzügen unterwerfen zu müssen, von denen die im benachbarten Dorfe wohnenden übrigens in derselben Fabrik beschäftigten Arbeiter befreit bleiben. Für engherzige Fabrikherren kann diess ein Grund werden lieber auswärtige Arbeiter zu beschäftigen. In manchen Verhältnissen zwischen dem Dienstegebenden und Dienstesuchenden wird es für eine einzelne Gemeinde überhaupt schwer, die Dienstegebenden zur Unterhaltung der Kassen mit heranzuziehen. Bei der Hausindustrie ist es oft kaum anzugeben, und unmöglich zu kontroliren, wie viele Arbeiter ein Unternehmer beschäftige. Endlich ist es für den zu Beiträgen verpflichteten Arbeiter in der That hart, durch einen Wechsel des Aufenthaltsortes oder vielleicht schon des Lohn-

herrn aller Früchte eines jahrelang gezahlten Beitrags verlustig zu gehen.

Bei einer allgemeinen Regelung der Angelegenheit lassen sich diese Schwierigkeiten leichter überwinden, auch kann man nur dann durch solche Einrichtungen einen entschiedenen Einfluss auf die Begriffe und Sitten der arbeitenden Klassen gewinnen.

Die Hauptgrundsätze für diese Regelung würden nach unsern früheren Erörterungen folgende sein.

Krankheitsfällen ist der Arbeiter nach dem Laufe der Natur in jedem Abschnitte seines Lebens ausgesetzt, und damit der Gefahr einer Steigerung seiner Bedürfnisse und des Ausfalles seiner täglichen Einnahmen. Hieraus folgt, dass er jederzeit da wo er sich aufhält, verpflichtet werden kann, zu thun, was ohnehin seine Schuldigkeit gegen sich selbst ist, von seinem täglichen Lohne einen Beitrag in die Krankenkasse zu zahlen. Da die Lohnverhältnisse sich bei uns noch nicht überall dahin entwickelt haben, dass der Arbeiter die volle Vergütung für seine Dienste zu freier Verfügung empfängt, diess sogar wegen seiner sittlichen Schwäche noch nicht allgemein zulässig ist, so werden die Krankenkassen in den Beiträgen der Arbeiter allein meistens nicht die genügenden Hilfsquellen finden, um den Erkrankten die nöthige Unterstützung zu gewähren. Die Pflicht, Zuschüsse zu zahlen, fällt billig demjenigen zu, welcher von den Leistungen des Arbeiters den Vortheil hat, oder durch deren Hand er doch die Vergütung für seine Dienste erhalten soll, das heisst den Lohnherren. Hiernach rechtfertigt sich die Bestimmung, wonach die Lohnherren zu Beiträgen an die Krankenkassen verpflichtet werden können. Es ist nicht nöthig, dass diese Beiträge immer oder allein nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter abgemessen werden. In vielen Fällen wird nicht ein einzelner Lohnherr sondern eine Klasse der Gemeindebürger zu dieser Betheiligung heranzuziehen sein.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht nur in Beziehung auf die Höhe des Lohnes sondern auch mit Rücksicht auf die Innigkeit und Dauer der Verbindung zwischen Arbeiter und Lohnherrn wird eine Verschiedenheit der Einrichtungen je nach den örtlichen Verhältnissen unentbehrlich sein. So werden

z. B. die Bestimmungen über die Höhe der zu fordernden Beiträge, der zu gewährenden Unterstützung und die Art, wie die Lohnherren zu Zuschüssen heranzuziehen sind, sich vielfach abweichend gestalten müssen [1]). Daher ist die thätige und einsichtige Mitwirkung der Gemeinden für die Organisation solcher Anstalten nicht zu entbehren. Um sich diese zu sichern, erscheint es eben so wenig zweckmässig, die ganze Angelegenheit lediglich ihrem freien Willen anheimzustellen, als einen directen Zwang zu üben. Der ebenste Weg dürfte der sein, dem Recht die entsprechende Pflicht gegenüberzustellen.

Man mag zunächst dabei stehen bleiben, den Gemeinden das Recht zu ertheilen, Krankenkassen für Arbeiter (ohne Unterschied des Standes oder der Beschäftigung) zu errichten und die Arbeiter wie die Lohnherren zu Beiträgen an dieselben zu verpflichten. Diesem Recht steht die Pflicht der Gemeinde gegenüber den im Gemeindebezirke sich aufhaltenden Arbeitern im Krankheitsfalle Unterstützung zu gewähren. Um die Gemeinde zu veranlassen, dieser Pflicht auf dem vorgeschlagenen und auf die Dauer allein wohlthätigen Wege der Einrichtung von Krankenkassen zu genügen, ohne gleichwohl

1) Die Frage, in welcher Weise die Lohnherren zu Beiträgen für die Unterstützungskassen heranzuziehen sind, gehört ohne Zweifel zu den schwierigsten bei dieser Angelegenheit. Bei den geschlossenen Etablissements erscheint es ebenso einfach als billig, dass die Fabrikherren für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter einen allgemein festgesetzten Beitrag zahlen. Bei der Hausindustrie ist dieser Maasstab nicht mehr anwendbar, weil die Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht kontrolirt werden kann, und die Verhältnisse sich auch höchst mannigfach gestalten bis dahin, dass der einzelne Arbeiter auf eigene Rechnung arbeitet, und die sogenannten Fabrikanten nur Aufkäufer sind. Auch bei den Handwerkern erscheint es unbillig, jeden für eigene Rechnung arbeitenden Meister zu einer Unterstützung der Gesellenkasse anzuhalten, da er in vielen Fällen nur für sich allein oder mit einem Lehrburschen arbeitet und oft mit mehr Sorgen zu kämpfen hat, als der ledige Geselle.

Indess ist auch gewiss nicht nöthig, überall denselben Modus des Beitrages zum Grunde zu legen. In vielen Fällen werden Zuschläge zur Gewerbesteuer, oder vielleicht auch zur Einkommensteuer sich empfehlen. Endlich wird der Arbeiter um so mehr auf seine eigenen Kräfte allein anzuweisen sein, je lockerer seine Verbindung mit dem Lohnherren ist, und je selbstständiger seine Stellung hiernach sein sollte.

einen oft unausführbaren Zwang zu versuchen und bestehende Verhältnisse plötzlich zu erschüttern, würde die gesetzliche Pflicht der Unterstützung von Armen in Krankheitsfällen fortan nicht mehr dem Geburts- oder Heimathsort, sondern dem Aufenthaltsorte zu übertragen sein. Eine solche Bestimmung würde sich, auch ganz abgesehen von dem hier damit beabsichtigten Zweck, schon aus ganz allgemeinen Gründen rechtfertigen. Der Aufenthaltsort ist in der Regel auch derjenige, welcher von den Leistungen des Arbeiters den Vortheil hat. Die reellen Beziehungen zwischen dem Arbeiter und seinem Geburts- oder Heimathsort sind fast immer gelöst, wenn er sich (einige Zeit) an einem andern Orte aufhält, und dort Beschäftigung gefunden hat. Nur der Aufenthaltsort hat Mittel, den Lohnherrn zur Uebertragung des Krankheitsfalles heranzuziehen. So weit die Rücksicht auf den Nutzen seiner Leistungen für den Aufenthaltsort keinen Grund abgeben kann, dem Arbeiter Hilfe zu gewähren, wird sich ein solcher Vortheil noch schwerer für einen andern Ort nachweisen lassen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung beruht dann vorzüglich darauf, dass der Staat es übernommen hat, zur Erfüllung einer Religionspflicht anzuhalten. Die Uebung dieser Pflicht fällt indess am natürlichsten dem zu, der die Hilfsbedürftigkeit allein wahrnehmen, richtig beurtheilen, rechtzeitig und mit den mindesten Kosten gewähren kann.

Von dieser Ansicht aus ist in England, woselbst das System der gesetzlichen Armenpflege seine vollständige Entwickelung gefunden hat, schon gegenwärtig vorzüglich der Aufenthaltsort zur Gewährung von Unterstützung — weit über den Fall einer Krankheit hinaus — verpflichtet. Der Anspruch des Aufenthaltsortes gegen den Heimathsort, die Armenpflege zu übernehmen, beschränkt sich fast allein auf den Fall einer dauernden Arbeitsunfähigkeit. Um so weniger wird ein begründetes Bedenken dagegen erhoben werden können, den Aufenthaltsort zur Krankenpflege zu verpflichten, wenn man ihm gleichzeitig die Befugniss ertheilt, diese Last durch Einrichtung einer Krankenkasse — zu deren Unterhaltung er die Arbeiter selbst, so wie deren Lohnherrn anhalten kann — der Hauptsache nach von seinen Schultern zu wälzen.

Mit Rücksicht auf diese der Gemeinde ertheilte Befugniss wird der Staat dann ebensowohl berechtigt als verpflichtet sein, dieselbe mit Ernst und Nachdruck zur Unterstützung der Kranken anzuhalten; er wird selbst — im Falle die Gemeinde in Verkennung ihres wahren Interesses wie ihres Berufes es dauernd vernachlässigen sollte, die Errichtung einer Krankenkasse herbeizuführen — die Gemeinde verpflichten können, aus eigenen Mitteln die Verbindlichkeiten derselben zu erfüllen, das heisst erkrankten Arbeitern eine bestimmte Unterstützung zu gewähren, auch wenn sie noch nicht von allen eigenen Hilfsmitteln entblösst sind.

Wo eine Krankenkasse besteht, ist der Gemeinde das Recht der oberen Aufsicht über deren Verwaltung einzuräumen. Sie wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Beitrag und zu beanspruchender Unterstützung zu prüfen und nöthigenfalls zu regeln, die Ordnung und Treue der Kassenverwaltung zu überwachen haben. Diesem Recht steht die Verpflichtung gegenüber, dem einzelnen Beitragenden seine Ansprüche zu gewährleisten. Da die Gemeinde den Arbeiter verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen, und die Höhe desselben nach den Anleitungen der Erfahrung regelt, und da sie befugt ist, auch die Lohnherren zur Unterhaltung der Kasse mit heranzuziehen, muss sie die Verantwortlichkeit für eine ungenügende Benutzung dieser Befugnisse mitübernehmen.

Die Ansprüche der Erkrankten an die Unterstützungskasse würden nach den früher entwickelten Ansichten, und nach dem Vorgange der gegenwärtig bereits bestehenden Anstalten dieser Art nur begrenzte sein, und verloren gehen, wenn der Betreffende die Beiträge längere Zeit nicht gezahlt, oder die Krankheit durch Unsittlichkeit sich zugezogen hat u. s. w. Die Gemeinde würde daher statt der jetzt ihr auferlegten unbegrenzten Pflicht der Armenpflege nur eine beschränkte Verbindlichkeit übernehmen, und wirkliche Zuschüsse nur zu leisten haben, wenn durch ihre eigene Schuld oder ihren freien Willen das Verhältniss zwischen Beitrag und Unterstützung ungenügend bemessen war. Dem Arbeiter wäre dagegen eine rechtzeitige, seine Selbstständigkeit nicht beeinträchtigende, sondern vielmehr dieselbe wahrende Hilfe gesichert.

Dasselbe Ziel ist bei der Einrichtung einer Pensions- oder

Altersversorgungsanstalt

zu verfolgen; doch sind die Wege, um es zu erreichen, verschieden.

Um für eine solche Anstalt eine sichere Grundlage zu gewinnen, ist, wie schon oben bemerkt, eine grosse Zahl von Theilnehmern erforderlich. Die hieran sich knüpfenden Ansprüche sind sehr bedeutend und dehnen sich auf einen langen Zeitraum aus. Um sie gewährleisten zu können, muss die Anstalt beträchtliche Mittel besitzen; ihr Bestand und ihre gute Verwaltung muss dauernd gesichert sein.

Nur unter der Voraussetzung einer vollständigen Sicherheit kann man dem Arbeiter zumuthen, die Früchte seines sauern Schweisses und seiner Genügsamkeit einer solchen Anstalt anzuvertrauen; der fernen Zukunft ein schweres gegenwärtiges Opfer zu bringen. Diese Gründe und die hohe, nicht nur staatswirthschaftliche, sondern auch politische Bedeutung dieser Einrichtung machen es hier noch mehr als bei den Krankenkassen nothwendig, dieselbe unter die Vorsorge und den besondern Schutz der öffentlichen Verwaltung zu stellen.

Nur dadurch wird eine schädliche, die Kosten der Verwaltung in bedenklicher Weise erhöhende Zersplitterung, nur dadurch der Missbrauch und die Verkehrung der Vorsicht und Sparsamkeit in Verschwendung und Sorglosigkeit verhütet werden können. Nur unter dem Beistande der öffentlichen Verwaltung wird es möglich werden, einer solchen Einrichtung auch andere Hilfsquellen zu eröffnen, als die Einzahlungen der Arbeiter selbst.

Um den nöthigen Schutz zu gewähren, reichen hier die Kräfte wie der Umfang einer Gemeinde nicht hin. In Belgien hat der Staat nicht gezögert, die Garantie und Leitung der Anstalt selbst zu übernehmen.

Unter der Voraussetzung einer allgemeinen Betheiligung, wie wir sie herbeizuführen beabsichtigen, würde eine so weit gehende Centralisation in unserem überdies grösseren Staate nicht nöthig, und aus andern Gründen selbst nicht wünschenswerth sein. Der Umfang und die Kräfte einer Provinz würden zur Begründung und Sicherstellung einer Altersversorgungsanstalt vollkommen hinreichen; die Begründung, Garantie und Leitung derselben nach dem von Belgien gegebenen Beispiel, wäre

für die Provinzialvertretungen eine sehr würdige und nicht zu schwierige Aufgabe.

Die Mitwirkung der Gemeinden würde in Anspruch zu nehmen sein, um die Betheiligung an dieser wohlthätigen Einrichtung allgemein zu machen.

Abnahme der Kräfte im Alter und Schmälerung wo nicht völliges Versiegen des Erwerbes bei zunehmender Hinfälligkeit muss für die Klasse der Handarbeiter als ein allgemeines und fast unvermeidliches Naturgesetz angesehen werden. Diesem Bedürfniss zu begegnen, ist Aufgabe des Jünglings nach Vollendung seiner Erziehung, so lange er in der Jugendkraft und für sich allein stehend bei aller Leistungsfähigkeit doch noch im Stande ist, seine Ausgaben zu beschränken.

Von dieser Ansicht aus erscheint es im eigenen Interesse des Arbeiters begründet und daher zulässig, als Pflicht von ihm zu verlangen, dass er durch Einkauf in die Altersversorgungskasse sich ein sorgenfreies Alter sichere, ehe er daran denkt, neue Pflichten nämlich die Verantwortlichkeit einer selbstständigen Stellung und die Sorge für andere zu übernehmen oder eine Familie zu gründen.

Die Frage, ob es statthaft ist, die Niederlassung oder die Begründung eines eigenen Haushaltes und die einer Familie oder die Schliessung einer Ehe unter gewissen Bedingungen an die Zustimmung der Gemeinde zu knüpfen, wird weiter unten einer ausführlicheren Erörterung unterworfen werden. Wir werden dann gleichzeitig zu untersuchen haben, wie die Gemeinde zu wirksamer Ausübung dieses Rechtes befähigt und an einem Missbrauch desselben verhindert werden kann. Wir setzen für jetzt die bejahende Beantwortung dieser Fragen voraus und bezeichnen die eben geltend gemachte Forderung als eine Bedingung, welche die Gemeinde zu stellen befugt ist.

Verabsäumt die Gemeinde von denen, welche sie als Mitglieder in ihre Genossenschaft aufnimmt, oder denen sie die Schliessung einer Ehe gestattet, den Einkauf in die Altersversorgungskasse zu verlangen, so ist sie nach Maassgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze zu ihrer Verpflegung im Fall der Verarmung verpflichtet.

Bei einer sehr ausgedehnten Theilnahme, wie sie durch die angedeutete Anordnung ohne Zweifel zu erreichen steht, wird die Altersversorgungskasse im Stande sein, auch den Arbeitern, welche schon vor dem Eintritt des bestimmten Lebensjahres durch besondere Unglücksfälle arbeitsunfähig werden, eine fortlaufende Unterstützung zu bewilligen: eine Aufgabe deren Lösung die Belgische Altersversorgungskasse bereits übernommen hat.

Gerade hierauf, dass ihnen eine ehrenvolle, ihre Selbstständigkeit nicht aufhebende, Hilfsquelle nicht nur für ihr Alter, sondern auch für die Fälle eines unverschuldeten Unglücks eröffnet werden möchte, sind die Wünsche der arbeitenden Klassen besonders lebhaft gerichtet. Wird für die Befriedigung dieses gewiss anzuerkennenden Bedürfnisses gesorgt, so wird die Anstalt sich ohne Zweifel der lebhaftesten Sympathieen der arbeitenden Klassen erfreuen, und die indirecte Nöthigung zur Betheiligung an derselben sicherlich nicht als Härte empfunden werden.

Die Einrichtung vieler Knappschaftskassen lehrt, dass die Mittel zur Bewilligung von Unterstützungen an Altersschwache und Verunglückte nicht immer allein aus den Beiträgen der Arbeiter selbst geschöpft werden müssen. Die Lohnherren sind oft gern bereit, für solche Zwecke Lasten zu übernehmen; und in vielen Fällen kann auch der Konsument durch angemessene Abgaben zu einem Beitrage ohne Unbilligkeit und erhebliche Beschwerde herangezogen werden.

Nähere Erörterungen hierüber gehören nicht in den Kreis dieser Untersuchungen; nur die Hinweisung darauf erscheint am Platze, dass bei Abgaben und Lasten der Zweck zu dem sie auferlegt werden, nicht gleichgiltig ist: eine Wahrheit, welche die Finanzwissenschaft in unserer Zeit bisweilen aus den Augen verloren zu haben scheint.

Die Verhältnisse der

Sterbekassen

sind denen der Altersversorgungskasse ähnlich; nur sehr viel einfacher, da die Verpflichtungen sich viel genauer feststellen und sichere Durchschnittszahlen gewinnen lassen. Besteht eine Altersversorgungskasse, so würde eine allgemeine Sterbekasse

sich am zweckmässigsten an diese anschliessen; jedoch ohne Vermischung der Bestände, wie der Verbindlichkeiten.

Da auf den Tod ein jeder gefasst sein muss, kann es als eine allgemeine Pflicht angesehen werden, für die Beschaffung der Beerdigungskosten zu sorgen. Den Nachweis, dass dieser Pflicht genügt sei, oder den Einkauf in die Sterbekasse wird die Gemeinde zu fordern berechtigt sein, ehe sie den Anspruch auf volle Selbstständigkeit einräumt, ehe sie daher in die Niederlassung oder Heirath willigt.

Verabsäumt die Gemeinde, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, so fallen die Beerdigungskosten ihr selbst zur Last.

Die Errichtung einer

Sparkasse

könnte unbedenklich jedem Kreise zur Pflicht gemacht werden, da die Erfahrung gelehrt hat, dass dies ohne wirkliche Opfer und selbst mit offenbaren und erheblichen Vortheilen auch für die wohlhabenderen Einsassen des Kreises geschehen kann. Ueber die sonst zu empfehlenden Einrichtungen, um die Sparkasse allgemein zugänglich zu machen und ihre Benutzung möglichst zu erleichtern, liegen bereits so lehrreiche Erfahrungen und Erörterungen vor, dass es hier genügen wird, darauf zu verweisen [1].

Die vorhin besonders hervorgehobenen Unfälle: Krankheit, Alter, Tod sind nicht die einzigen, welche Ausgaben veranlassen und eine Schmälerung der Einnahmen herbeiführen. Es treten oft noch andere Störungen der Wirthschaft ein. Auch sind die Ansprüche, welche aus der Betheiligung an der Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungskasse erwachsen, nur beschränkt. Es besteht keine Garantie, dass die durch solche Unfälle veranlassten Bedürfnisse, sich ebenfalls in diesen Grenzen halten werden. Dagegen ist auf das Entschiedenste daran festzuhalten, dass die Verpflichtungen der Gemeinde gegen ihre Mitglieder begrenzt sind und sie denselben durch Einrichtung, Verwaltung und Garantie solcher Kassen vollständig genügt haben wird.

Die Umsicht und Sparsamkeit der arbeitenden Klassen soll durch diese Einrichtungen nicht — wie durch die gesetzliche

---

1) Vergleiche Beilage II.

Armenpflege häufig geschieht — abgestumpft oder gar unnöthig gemacht, sondern geweckt, ermuthigt und unterstützt werden.

Insbesondere kann nach den bisherigen Erfahrungen für die — leider nur zu häufig vorkommenden — Fälle einer mangelnden Beschäftigung durch Einrichtung von Unterstützungskassen nicht in wohlthätiger Weise gesorgt werden. Die Gemeinde wird nur, mit Hilfe angemessener Bestimmungen über Kündigungsfristen, und durch Vorsicht bei Gestattung des Aufenthaltes und der Niederlassung — worüber unten ausführlich gehandelt werden wird — darauf hinwirken können, dass ihre Einwohner weniger leicht ohne Beschäftigung bleiben.

Im Uebrigen muss der Arbeiter für die Uebertragung unfreiwilliger Feiertage auf seine Ersparnisse und seine Umsicht allein angewiesen werden.

Es besteht daher die dringende Veranlassung, dem Arbeiter auf das Lebhafteste vor Augen zu stellen, dass er, um Unfällen begegnen zu können, noch eigene Hilfsmittel bereit halten müsse. Auch abgesehen hiervon ist die Bereithaltung eines kleinen Baarvorraths eine unentbehrliche Bedingung, um für die regelmässigen Bedürfnisse der häuslichen Wirthschaft auf die zweckmässigste und sparsamste Weise zu sorgen, um in weiterer Entfernung Beschäftigung aufsuchen, und die dazu nöthigen Geräthe oder Vorräthe beschaffen, und für treue Ausführung des Auftrags eine gewisse Bürgschaft leisten zu können.

Genug, in unseren verwickelteren Verhältnissen ist der Besitz eines, wenn auch nur geringen disponibeln Kapitals, einer Ersparniss, Bedingung wahrer Selbstständigkeit.

Von dieser Ansicht aus erscheint es im eignen Interresse des Arbeiters begründet und daher zulässig, von ihm auch den Nachweis eines kleinen Baarvorraths, einer Ersparniss, als Bedingung zur Erwerbung des Heimathsrechtes und der Erlaubniss eine Ehe zu schliessen, zu verlangen.

C. Unterstützung von Wittwen und Waisen.

Von einem andern Gesichtspunkte aus, als die Unterstützung des selbstständigen Arbeiters in den Unfällen, welche ihn betreffen

können, ist die Hilfe zu betrachten, welche die Glieder einer ihres Hauptes beraubten Familie in Anspruch nehmen.

Unerwachsene Kinder und Wittwen sind gerade bei einer natürlichen und gesunden Entwickelung der Verkehrsverhältnisse nicht im Stande, den selbstständigen Unterhalt zu gewinnen. Es gehört zu den Pflichten des Familienhauptes, für ihren Unterhalt, auch für den Fall seines Todes, Vorsorge zu treffen. Die Errichtung von Wittwenkassen, auch für die unteren Volksklassen ist indess noch so wenig versucht, und wir von der Lösung der nächsten Aufgabe, den Arbeiter zur Erfüllung aller Bedingungen seiner persönlichen Selbstständigkeit anzuhalten noch so weit entfernt, dass Vorschläge zur Einrichtung von Kassen, bei denen ein Arbeiter sich betheiligen könnte, um seine Hinterbliebenen vor Noth zu schützen, voreilig und unausführbar erscheinen möchten.

Die Sorge für Wittwen und Waisen mag vielmehr der Gemeinde, als einer Genossenschaft und erweiterten Familie für jetzt verbleiben. Diese Pflicht kann ihr mit Recht übertragen werden, wenn die Schliessung von Ehen ihrer Aufsicht mit unterworfen, und sie berechtigt ist, von den Familienvätern besondere Beiträge zur Erfüllung dieser Aufgabe zu fordern.

Die Unterstützung wird ebensowohl von dem Charakter eines blossen Almosens zu bewahren, als auf ein gewisses Maass zu beschränken sein; denn es soll weder der Antrieb, für die Seinigen im Falle des Todes zu sorgen, bei dem Hausvater aufgehoben, noch die Unterstützung, auf deren Genuss er den Seinigen einen Anspruch durch seine Leistungen erworben hat, als ein Gnadengeschenk behandelt werden.

Eine Pflicht der Gemeinde, für uneheliche Kinder zu sorgen, wird dagegen nicht anzuerkennen sein. Viel triftigere Gründe lassen sich dafür anführen wegen der Kosten des Unterhalts jeden in Anspruch zu nehmen, welcher mit der Mutter des Kindes einmal sträflichen Umgang gepflogen, insbesondere den, welcher sie zuerst vermocht hat, die Gesetze der Keuschheit zu übertreten.

Denn durch die unerlaubte Gemeinschaft betheiligt sich der Mann an der Schuld des Weibes, und ist daher nicht allein für

die Folgen seines eigenen Vergehens, sondern auch für die böse Frucht des gefallenen Zustandes verantwortlich, in welchen herabzusteigen er sich nicht gescheut hat [1]).

---

1) Die Fortsetzung dieser Betrachtungen: über das Recht der Niederlassung, das Recht eine Familie zu gründen, Verhältnisse des vorübergehenden Aufenthalts, Bildung der Gemeinden, kirchliche Armenpflege u. s. w. nebst den Beilagen wird im nächsten Hefte folgen.

Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft.

Mit besonderer Rücksicht auf die an den Bestand des Königreichs Westphalen sich knüpfenden Rechtsfragen.

Von Professor **H. A. Zachariä** in Göttingen.

Zu den noch unerledigten staatsrechtlichen Fragen gehört insbesondere auch die: Ob und in wie weit diejenigen deutschen Bundesstaaten, welche Theile des vormaligen Königreichs Westphalen umfassen, zur Bezahlung der noch unerledigten Forderungen an diesen Staat rechtlich verbunden seien?

Diese Frage, welche auch bei der deutschen Nationalversammlung zur Sprache kam und in Folge des von derselben am 17. October 1848 gefassten Beschlusses von dem damaligen Reichsminister der Justiz einer völligen Erledigung entgegenzuführen gesucht wurde, nachdem bei der deutschen Bundesversammlung schon vor einer Reihe von Jahren die Sache ohne materielle Entscheidung bei Seite geschoben worden war, kann natürlich ohne vorgängige Feststellung der dabei einschlagenden rechtlichen Grundsätze über die Zwischenherrschaft überhaupt nicht entschieden werden.

Angedeutet habe ich diese rechtlichen Grundsätze bereits in meinem deutschen Staats- und Bundesrecht, Thl. I. S. 202 f. und in bestimmterer Fassung werden sie in der jetzt erscheinenden zweiten Auflage aufgestellt werden. H i e r soll nun eine weitere

Ausführung der dabei in Betracht kommenden factischen und rechtlichen Momente versucht werden.

Man hat sich bei der Weigerung der restaurirten Regierungen, die Handlungen der westphälischen Regierung für sich als verbindlich zu betrachten, von Anfang an auf die angeblich „anerkanntesten Grundsätze des Völkerrechts“ berufen und ist namentlich in der Abstimmung am Bundestage, welche durch das Gutachten der Reclamationscommission vom Jahre 1823 veranlasst wurde, der Theorie, von welcher eine Verbindlichkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers für den restituirten legitimen Herrscher, auch wenn er sein Reich nicht freiwillig cedirt hatte, behauptet wurde, mit Entschiedenheit und Schärfe entgegengetreten. Einige andere deutsche Regierungen haben den früher insbesondere von dem verdienstvollen von Martens für Hannover vertretenen Grundsätzen beigestimmt, und namentlich zeichnet sich bei derselben Gelegenheit die Oldenburgische Abstimmung dadurch aus, dass sie dasjenige, was sich für die, jede Verpflichtung verneinende Ansicht sagen lässt, am besten und zutreffendsten darlegt. Die anderen deutschen Regierungen haben sich mehr auf die formelle Frage des Daseins einer Justizverweigerung, besonders in Kurhessen (vermöge der bekannten Verordnungen von 1814 und 1818) und die damit zusammenhängende Frage nach der Competenz der deutschen Bundesversammlung bei ihren Abstimmungen beschränkt. Eine Entscheidung der materiellen Rechtsfrage über die Verbindlichkeit der Handlungen einer Zwischenregierung überhaupt und der westphälischen insbesondere ist von der deutschen Bundesversammlung niemals gegeben worden, würde aber auch, wenn sie vorläge, nicht die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils in Anspruch nehmen können.

Dass die meisten dem Rheinbunde zugehörig gewesenen deutschen Regierungen bei der Beurtheilung der westphälischen Angelegenheiten sich zu anderen Ansichten als Hannover, Kurhessen und Braunschweig hingeneigt haben, liess sich allerdings aus der Verbindung, in welcher sie mit dem aufgelösten Königreich gestanden hatten, und daraus, dass sie bei der Sache im

Ganzen unbetheiligt waren, erklären; anderer Seits verrieth es aber eine zu grosse Befangenheit für die eigene, den Betheiligten vortheilhafte Ansicht, wenn gerade diese Nichtbetheiligung dazu benutzt wurde, um die Ansichten süddeutscher Regierungen, oder auch Preussens, welches sich vermöge des Tilsiter Friedensschlusses in einer andern Lage, als zum Beispiel Hannover, befand, als nicht unpartheiisch darzustellen. Selbst der Fürst Metternich, der gewiss nicht geneigt war, dem s. g. Legitimitätsprincip etwas zu vergeben, hat die Behauptung von der Unverbindlichkeit der Handlungen der westphälischen Regierung für die factisch vertriebenen Regenten auf den Grund der Illegitimität der Zwischenherrschaft nicht ausgesprochen. In einer höchst bemerkenswerthen Note an den Grafen Buol vom 14. Mai 1817 warnt er vielmehr mit Recht davor, hiebei Alles von der zarten Legitimitätsfrage abhängig zu machen. Metternich gab damals den weisen, leider nicht befolgten Rath, die Frage wegen Erfüllung der aus der Existenz des Königreichs Westphalen entstandenen Ansprüche nach den vereinten Rücksichten des Rechts, der Politik und der Billigkeit einer Lösung entgegenzuführen und von einer für diesen Zweck niederzusetzenden Commission einen schiedsrichterlichen Spruch geben zu lassen.

Die öffentliche Meinung, die zwar eine Zeit lang selbst auf Irrthum und Vorurtheil beruhen kann, dann aber, wenn sie allgemein und dauernd dieselbe bleibt, als ein beachtungswerther Ausdruck des menschlichen Rechtsbewusstseins betrachtet werden muss, hat über das Verfahren, welches z. B. in Kurhessen gegen die westphälischen Domainenkäufer beobachtet worden ist, und welches auch auf das *jus postliminii* des zurückgekehrten Landesherrn, der an die, seine Rechte verletzenden Acte des occupirenden Feindes nicht gebunden sei, gegründet wurde, sowie über den offenbaren Missbrauch, der hier von demselben Landesherrn mit seiner gesetzgebenden Macht zur Sanction der eigenmächtigen Besitzergreifungen des Fiscus und der Hemmung oder vielmehr Versperrung des Rechtswegs für die Dejicirten getrieben wurde, schon längst ein hartes Urtheil gesprochen. Weniger entschieden ist die öffentliche Meinung in Betreff der

verweigerten Anerkennung der westphälischen Staatsschulden gewesen und nur die Vermischung mit der Domainenfrage, von der sie, wie sich unten zeigen wird, gesondert werden muss, hat sie häufig einer gleichen Verdammung unterworfen, obwohl sie auch rechtlich, wie wir glauben, anders zu entscheiden ist, als man gewöhnlich meint.

Auch die ziemlich zahlreichen wissenschaftlichen Erörterungen und selbst Urtheile oberster Gerichtshöfe in den betheiligten Staaten; z. B. der Oberappellationsgerichte zu Cassel, Wolfenbüttel, sowie Facultätserkenntnisse, haben sich keineswegs günstig für den Grundsatz von der absoluten Unverbindlichkeit der Handlungen des Zwischenherrschers ausgesprochen. Die meisten Urtheile und Schriften beziehen sich aber nur auf zwei besonders lebhaft erörterte Fragen, nämlich auf das Recht der westphälischen Domainenkäufer und der Schuldner des Staats oder des vertriebenen Fürsten, welche eine während der Zwischenherrschaft oder eine durch Zahlungen an den Eroberer eingetretene gänzliche oder theilweise Befreiung von ihrer Schuld behaupteten [1].

Rechnet man die in einer sehr unerquicklichen Manier geschriebene Abhandlung von L. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators u. s. w., Cassel 1820, ab, welche besonders gegen ein, auch in den Bundesverhandlungen vorkommendes, Urtheil der Giessner Juristenfacultät in einer die Hannover'sche Domainenkammer betreffenden Rechtssache gerichtet ist, — so lässt sich gar keine Schrift, und noch viel weniger eine wissenschaftliche Autorität namhaft machen, welche jene Unverbindlichkeit in der von den betheiligten Regierungen behaupteten Weise in Schutz genommen hätte. Dagegen haben sich die anerkanntesten publicistischen Autoritäten, wie z. B. K. S. Zachariä, Pfeiffer, Behr, Stickel u. A.,

---

1) Vergleiche die Literatur bei Klüber, öffentliches Recht §. 253; H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Theil I, Seite 202; Zöpfl, Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts, 3. Ausgabe, §. 74; Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien, Cassel 1833, wo sich in der Vorrede Seite VIII — XIV das genaueste Verzeichniss der bis 1823 erschienenen Schriften findet.

in den besonderen dieser Frage gewidmeten Abhandlungen wenigstens übereinstimmend dahin erklärt, dass die Frage von der Rechtsverbindlichkeit eines Zwischenherrschers nicht von der s. g. Legitimität abhängig sei, und dass wegen der nothwendigen Fortsetzung des Staatsorganismus und unter der Voraussetzung, dass ein solcher — im Gegensatz zu der blos vorübergehenden feindlichen Occupation — wirklich bestanden habe, auch die nicht an sich ungesetzlichen oder constitutionswidrigen Handlungen der s. g. Zwischenherrschaft, als Aeusserungen der, selbst während der Entfernung des legitimen Regenten nothwendig fortdauernden und im Staatsbegriff gegebenen, Staatsgewalt anerkannt werden müssten, wenn man nicht behaupten wolle, dass mit der Verletzung des legitimen Herrscherrechts auch der ganze Rechtszustand und die staatliche Verbindung eines Volkes aufgehoben werde. In gleicher Weise haben sich auch fast alle neueren Systeme des Staats- und Völkerrechts ausgesprochen [1]. Auch wir sind der Ansicht, dass der Grundsatz, welchen z. B. Hannover in den Abstimmungen bei der Bundesversammlung und in andern Verhandlungen stets festgehalten hat, dass es hinsichtlich der „nicht cedirt gewesenen" Provinzen die Acte der westphälischen Herrschaft nicht anzuerkennen brauche, weil Jérome ein Usurpator gewesen und die Wirkungen der feindlichen Occupation des Landes nicht über den thatsächlichen Besitz und dessen unmittelbare Folgen ausgedehnt werden könnten, nicht zu rechtfertigen sei, indem er gewisse, an sich nicht zu bestreitende, völkerrechtliche Principien über die Wirkungen der feindlichen Besetzung eines Landes auf einen seiner wesentlichen Natur nach ganz verschiedenen Fall zur Anwendung bringt.

Allerdings sagt schon der Vater des modernen Völkerrechts,

---

1) Namentlich Klüber, öffentliches Recht §. 253; K. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung. Bd. V. S. 121 f.; Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht §. 146; Zöpfl, Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts §. 74; Weiss, System des deutschen Staatsrechts §. 251; Heffter, Europäisches Völkerrecht §. 185; Oppenheim, System des Völkerrechts S. 141 f.; H. Wheaton, Éléments du droit international. Leipzig et Paris 1848. Tom. I. S. 40 f.

Hugo Grotius, de jure belli et pacis. Lib. II, Cap. XIV. §. 14: „Contractibus vero eorum, qui *sine jure* imperium invaserunt, *non tenebuntur* populi aut veri *reges;* nam hi jus obligandi populum non habuerunt. De in rem verso tamen tenebuntur, i. e. quatenus locupletiores facti sunt"; und in gleicher Weise haben alle Schriftsteller des Völkerrechts, bis auf die jüngste Zeit herab, anerkannt, dass nach Vertreibung des Feindes das von diesem nach den Grundsätzen der occupatio bellica erworbene Eigenthum erlösche und dass das Eigenthum des vertriebenen Besitzers, also z. B. auch das des vertriebenen Regenten an den Domainen, nach dem Grundsatz des römischen Rechts, expulsis hostibus ex agris, quos ceperint, dominia eorum ad priores dominos redire — wie man sagt jure postliminii wieder auflebe, ohne dass der Eigenthümer an die Veräusserungen oder sonstigen Dispositionen des Zwischenbesitzers gebunden wäre, wenn er nicht selbst freiwillig auf sein Recht verzichtet oder dasselbe durch eine vollständige Unterwerfung verloren hatte. Hugo Grotius, de J. B. et P. Lib. III. Cap. VI. §. 4. Cap. IX. §. 13. — Vattel, Droit des gens. Livre III. Chap. XIII., welcher §. 197 sagt: „Les Immeubles, les Terres, les Villes, les Provinces, passent sous la puissance de l'Ennemi qui s'en empare; *mais l'acquisition ne se consomme, la propriété ne devient stable et parfaite, que par le Traité de Paix ou par l'entière soumission et l'extinction de l'État,* auquel ces Villes et Provinces appartenoient. §. 198. *Un tiers ne peut donc acquérir avec sûreté une Place,* ou une Province conquise, jusqu' à ce que le Souverain, qui l'a perdue *y ait renoncé par le Traité de Paix, ou que soumis sans retour, il ait perdu sa Souveraineté.*" — Klüber, Droit des gens. §. 256 f. — Martens, Précis du Droit des gens. Liv. VIII. chap. 14. §. 182. — Heffter, Europäisches Völkerrecht. §. 131. §. 185. — Auch der neueste Schriftsteller über Völkerrecht: Wheaton, Éléments. Tom. II. pag. 58 — äussert sich in übereinstimmender Weise dahin: „Le propriétaire originaire de cette espèce de propriété (immeuble) a droit à ce qu'on appelle le bénéfice de *postliminii,* et le *titre acquis pendant la guerre doit être confirmé par un traité de paix avant d'être considéré comme complètement valide.* — Jusqu'à cette con-

firmation ce titre reste susceptible d'être enlevé par le *jus postliminii.* Celui qui achète une portion du domaine national la prend au risque d'être évincé par le souverain originaire propriétaire, quand il rentre en possession de ses domaines." Dieselben Sätze sind es denn auch, mit welchen Hannover, Kurhessen und Braunschweig in ihren Deductionen die Unverbindlichkeit der Acte der westphälischen Zwischenherrschaft für den legitimen Regenten oder Landesherrn zu begründen versucht haben.

Allein die Frage, ob auf den Bestand des Königreichs Westphalen und die Gültigkeit der Acte dieser Zwischenregierung wirklich der Gesichtspunkt einer feindlichen Occupation und provisorischen feindlichen Verwaltung passe, — den man, wie auch die gelegentlich benutzten Beispiele von Ankauf Dünkirchens durch Ludwig XIV. u. s. w. zeigen, allein im Auge hatte, — blieb dabei unerwogen, oder wurde auf eine mit den Thatsachen im Widerspruch stehende Weise beantwortet. Sonst würde man andere, von den angezogenen völkerrechtlichen Autoritäten schon längst ebenso bestimmt hingestellte und anerkannte Sätze von dem Eintritt einer — einerlei, ob legitimen oder nicht legitimen — Regierung in die Verbindlichkeiten einer frühern, wie sie schon H. Grotius Lib. II. Cap. IX. §. 8 f. [1]) aufgestellt, nicht unberücksichtigt gelassen haben.

Am besten hat unter den Neuern Heffter im Europäischen Völkerrecht der Gegenwart §. 185 den Unterschied zwischen der feindlichen Occupation, der provisorischen feindlichen Verwaltung und der eigentlichen Usurpation oder Zwischenherrschaft, welche mit der definitiven Uebernahme der Staatsgewalt und förmlichen Organisation der Regierungen verbunden ist, von einander geschieden.

Auch Wheaton fügt der vorhin hervorgehobenen Regel, l. c. p. 59, in der Note, sogleich die erhebliche Einschränkung bei: „Quand le cas de conquête est compliqué de celui *de révolution* civile et de *changement de gouvernement intérieur reconnu par la nation elle-même* et par les puissances étrangères,

1) Vergl. auch den Aufsatz über die Verbindlichkeiten der in ihre Länder zurückgekehrten Fürsten u. s. w. in Luden's Nemesis. Bd X. St. 2. S. 129.

il faut recourir à une modification de la règle dans son application pratique," indem er auf die früher (Tom. I. pag. 38 ff.) vorgetragenen Sätze von den Staatsveränderungen oder Umwälzungen in völkerrechtlicher Hinsicht verweist. Hier sagt er aber (pag. 41): „De même quand les gouvernements étrangers ou leurs sujets traitent avec le chef actuel de l'État ou avec le gouvernement de facto, reconnu par l'assentiment de la nation — *les actes d'un tel gouvernement doivent être considérés comme valides par le souverain légitime,* lors de sa restauration, quoiqu'ils soient les actes de celui que ce souverain regarde comme usurpateur." Im Verhältniss zu den eigenen Unterthanen soll freilich nach Wheaton der legitime Souverain die Acte der Zwischenregierung revociren können, allein doch nur insofern, als hier seine gesetzgebende Gewalt durch keine anderen Rücksichten, als die der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, beschränkt sein kann.

Gewiss wäre der deutsche Bundestag in grosse Verlegenheit gekommen, wenn ein Antrag gemacht worden wäre, die Frage, ob Jérome ein Usurpator gewesen sei, zur Entscheidung zu bringen. Denn die Bejahung dieser Frage hätte die grossen Continentalmächte und die Mehrzahl der deutschen Regierungen, welche ihn als König von Westphalen anerkannt, und mit ihm und seinem Protector nicht blos staatliche, sondern auch Familienbande geknüpft hatten, in einen doch gar zu grellen Widerspruch mit ihren eigenen Handlungen verwickelt. Dies scheute auch wohl der Fürst Metternich, als er zur gütlichen Erledigung der westphälischen Angelegenheit ermahnte, und ebensosehr, wenn nicht noch mehr, die dabei nothwendige practische Erörterung des Legitimitätsprincips, welches selbst die heilige Allianz trotz aller darauf gestützten Restaurationen nicht weiter befolgt hatte, als es den grossen politischen Interessen convenabel zu sein schien.

Im völkerrechtlichen Sinne war die westphälische Regierung kaum noch eine usurpatorische zu nennen; denn nicht blos das Volk hatte sich ihr ohne Widerstand unterworfen, sondern sie war auch von allen Continentalmächten anerkannt. Ob diese Anerkennung eine freiwillige, oder ob sie durch die Noth und

die mangelnde Kraft zu fernerem Widerstand gegen den Sieger abgedrungen war, konnte hier so wenig wie bei andern völkerrechtlichen Verträgen einen Unterschied begründen. Auch die mangelnde Einwilligung der vertriebenen Beherrscher der Hannover'schen, Kurhessischen und Braunschweigischen Lande konnte die rechtliche Existenz des in den Staatenkreis vollkommen eingetretenen Königreichs Westphalen nicht afficiren, indem das Völkerrecht stets dem Mangel einer solchen Einwilligung nur so lange eine rechtliche Wirkung beigelegt hat, als sie möglicherweise noch mit factischen Folgen verbunden sein, d. h. vermöge des in irgend einer Weise fortdauernden Widerstandes eine Restitution oder Wiedergewinnung des verlorenen Bezitzes als möglich oder nur einigermaassen wahrscheinlich angesehen werden konnte. — Niemand hat die völkerrechtliche Legitimität des Hauses Hannover auf dem englischen Throne bestritten, auch zu der Zeit, wo die Stuarts noch nicht erloschen waren, und ebensowenig fällt es Jemanden ein, die jetzige schwedische Königsfamilie als eine usurpatorische zu bezeichen, obgleich der Sohn des entthronten Königs Gustav IV. Adolph noch lebt. Wie aber die Lage Europa's nach der Besiegung Oesterreichs und Russlands (1805) und Preussens (1806) nach der Auflösung des deutschen Reichs, der Stiftung des Rheinbundes und in Folge der Stipulationen des Tilsiter Friedens war, konnte in der That von einer gegründeten Hoffnung auf Restitution der vertriebenen deutschen Fürsten, namentlich des Kurfürsten von Hessen und des Herzogs von Braunschweig, deren Länder dem Königreich Westphalen einverleibt waren, oder von einer Fortsetzung eines Kriegszustandes wider Napoleon von ihrer Seite vernünftiger Weise keine Rede sein. Was aber die Hannover'schen Lande betrifft, — welche ohne ernstlichen Widerstand der allerdings eines rechtfertigenden Grundes entbehrenden, im Frieden mit dem deutschen Reich vollzogenen französischen Occupation Preis gegeben, dann einer provisorischen Verwaltung unterworfen, 1805 an Preussen abgetreten und endlich dem neu geschaffenen Königreich Westphalen einverleibt worden waren, — so konnte man mit Grund auch nicht sagen, dass ihr Landesherr als solcher den Krieg gegen Napoleon fortgesetzt habe, obwohl dies von England, mit

welchem Hannover durch Personalunion verbunden war, bekanntermaassen geschehen ist. Wenigstens fehlt es an jeder darauf abzweckenden Erklärung und jeder derselben entsprechenden thatsächlichen Documentirung der Behauptung, dass auch der Kurfürst von Hannover den Krieg gegen Frankreich fortgeführt habe.

Legt man diesen unzweifelhaften factischen Verhältnissen, welche mit der Existenz des Königreichs Westphalen und seiner Regierung verbunden waren, die erforderliche Bedeutung bei, so wird man unmöglich, auch vom rein völkerrechtlichen Standpunkte aus, blos von einer während des Krieges stattgefundenen feindlichen Besetzung der Hannover'schen Lande und den mit einer solchen verbundenen Rechtswirkungen reden können. Hauptsächlich ist aber dabei zu erwägen, dass die ganze Frage von der Verbindlichkeit der Handlungen des Zwischenherrschers in ihren wichtigsten, die Rechte Einzelner berührenden Beziehungen weniger eine völkerrechtliche, als vielmehr eine staatsrechtliche Frage ist. Denn das Völkerrecht hat es blos mit den Rechtsverhältnissen der Staaten oder ihrer Völker und ihrer Glieder, als Bestandtheile des Ganzen, zu einander zu thun; das Staatsrecht dagegen mit den durch das Wesen und die Natur der Staatsverbindung begründeten und im einzelnen Staate positiv rechtlich bestimmten Rechten und Pflichten der Staatsgewalt als solcher und im Verhältniss zu den Staatsgliedern. Völkerrechtlich ist daher allerdings das Verhältniss des durch eine fremde Macht eingesetzten Usurpators zum legitimen Herrscher; nach Völkerrecht ist die Frage zu beurtheilen, ob das Recht des legitimen Herrschers im Verhältniss zu anderen Staaten und Völkern noch bestehe und im Falle der Restitution ein *jus postliminii* anzuerkennen sei, oder in der That eine auf neuem Titel beruhende Herrschaft beginne; völkerrechtlich ist endlich die Frage, in wiefern der restaurirte Besitzer die während des Interregnums mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge und die im Verhältnisse zu diesen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten zu übernehmen habe. Was dagegen das Verhältniss der Unterthanen zur s. g. Usurpation betrifft, und die Frage, ob und inwiefern die in der Zwischenzeit für Einzelne begründeten

Rechte und Verbindlichkeiten und die Acte der usurpatorisch ausgeübten Staatsgewalt überhaupt als gültig zu betrachten seien? so ist diese allgemeine, und jede damit zusammenhängende, speciellere Frage rein staatsrechtlicher Natur, d. h. sie muss aus dem Wesen oder dem Rechte des Staats beurtheilt und gelöst werden.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist natürlich die, dass während des Interregnums wirklich ein staatlicher Zustand stattgefunden, d. h. dass zwischen dem s. g. Usurpator und den Landesbewohnern ein, in irgend einer Weise definitiv geregeltes Verhältniss von Herrschaft und Gehorsam, wie es im Staatsbegriff gegeben ist, bestanden habe, vermöge dessen die bestehende Gewalt wirklich die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Obrigkeit im eigenen Namen ausüben wollte und die Unterthanen sich dieser Gewalt als ihrer staatlichen Obrigkeit unterworfen und die Unterthanspflichten gegen dieselbe erfüllt haben; wodurch wieder die eigentliche Zwischenherrschaft sich von einer blossen feindlichen Occupation und von einer augenblicklich dominirenden revolutionären Gewaltherrschaft unterscheidet. Dagegen ist es für die Frage von der Rechtsgültigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers ganz einerlei, ob die Zwischenherrschaft in Folge gewaltsamer Revolution im Innern des Staats eingetreten, oder von einer zwingenden auswärtigen — feindlichen — Macht eingesetzt worden ist. Auch die republicanische Regierung Frankreichs und das Regiment Napoleons war im Sinne der Restauration nur eine Zwischenherrschaft; die Bourbonen der ältern Linie sahen auch die 1830 in Frankreich eingesetzte Regierung nur als eine usurpatorische an, und wahrscheinlich würde auch der Herzog Carl von Braunschweig, wenn er einmal restaurirt werden sollte, von einer sein legitimes Herrscherrecht nur factisch beseitigt habenden Usurpation seines Bruders Wilhelm reden.

Der Hauptgrund aber, weshalb man sich im Falle einer eigentlichen Zwischenherrschaft im Allgemeinen für die Rechtsgültigkeit der an sich oder nach der bestehenden Verfassung nicht rechtswidrigen Regentenhandlungen — denn nur

von diesen ist hier die Rede — entscheiden muss, liegt in der nothwendigen Fortdauer eines staatlichen Rechtszustandes, mit welcher die willkührliche, rückwärts wirkende Vernichtung der Regierungsacte aus der Zeit des Interregnums rechtlich als ganz unvereinbar erscheinen muss. Ist aber, wie bereits in meinem Staats- und Bundesrecht Thl. I. S. 203, mit Rücksicht auf die Behandlung der Frage im Schoosse der Bundesversammlung bemerkt ist, die Frage:

> ob das rechtliche Dasein und die Fortdauer des Staats von der Ausübung der Regierungsgewalt durch das nach der bisherigen Verfassung berechtigte Subject bedingt sei?

zu verneinen, und kann man demgemäss auch die factische Aufhebung des Regierungsrechtes des legitimen Fürsten nicht einer Aufhebung des Staatsverbandes selbst gleichstellen; — so kann auch die Rechtsverbindlichkeit der, wie der Staat selbst ununterbrochen fortdauernden, Staatsgewalt nicht von dem älteren Rechte auf dieselbe abhängig gemacht werden. Derselbe Grund, welcher den Nachfolger in der Regierung überhaupt verpflichtet, die Handlungen des Vorgängers anzuerkennen, — einerlei, aus welchem Grunde er succedirt, ob er Erbe des Vorgängers ist, oder nicht — wobei sich die Möglichkeit einer Abänderung für die Zukunft natürlich von selbst versteht, — nöthigt auch den restaurirten legitimen Landesherrn, die gesetz- oder constitutionsmässigen Acte des Interregnums, insoweit sie nicht gerade die Ausschliessung seiner Dynastie betreffen, als gültige Regierungsacte anzuerkennen, und, vorausgesetzt, dass überhaupt noch von einer Rechtsnachfolge in dieselbe Staatsgewalt die Rede sein kann, übernommene Verbindlichheiten der Zwischenregierung zu erfüllen. Dass übrigens in Republiken, in welchen z. B. eine Einherrschaft als Zwischenherrschaft bestanden hätte, nach erfolgter Restauration der alten Verfassung, derselbe Grundsatz gelten müsse, versteht sich ganz von selbst.

Man hat zwar dieser Lehre den Vorwurf gemacht, dass sie politisch gefährlich sei, und dem Legitimitätsprincipe ganz und gar widerspreche; insbesondere ist die Doctrin von der

Fortdauer der Staatsgewalt oder dem „ewigen Staat“ verspottet, z. B. in der Schrift von Schaumann, oder wohl gar als eine revolutionäre Neuerung bezeichnet worden. Namentlich hat z. B. die Hannover'sche Abstimmung im Protokoll der Bundesversammlung vom 5. Juni 1823 und die Oesterreichische Abstimmung in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer im Protokoll vom 4. December 1823, indem sie die in dem Gutachten der Reclamationscommission §. 10 vorgetragenen staatsrechtlichen Grundsätze missbilligt, über diese das Verdammungsurtheil ausgesprochen.

Allein wenn, was die politische Gefährlichkeit dieser Doctrin betrifft, z. B. in der Braunschweigischen Abstimmung vom 4. December 1823 auf die nachtheiligen Folgen davon aufmerksam gemacht wird, wenn die Dispositionen einer usurpatorischen Regierung anerkannt werden müssten, so liegt dabei theils wieder die offenbare Verwechselung der eigentlichen Zwischenherrschaft mit der gar keinen neuen staatsrechtlichen Zustand begründenden Occupation eines Landes durch den kriegführenden Feind zu Grunde, theils lässt sie unerwogen, dass den Unterthanen das Urtheil darüber, ob die frühere Regierung der gegenwärtigen gegenüber noch ein Recht habe, nicht zugemuthet werden kann, und dass der gemeine Mann selbst durch religiöse Vorschriften darauf angewiesen wird, der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, unterthan zu sein. Hiermit würde aber die Ueberzeugung, dass man dessen ungeachtet mit der bestehenden Regierung in keine rechtsverbindliche Geschäfte eingehen könne, oder dass die Acte derselben ungültig seien, sich vernünftiger Weise gar nicht vereinigen lassen, und andererseits der Zwischenherrscher gewissermaassen autorisirt werden, nur darauf Bedacht zu nehmen, wie er seine Herrschaft möglichst zu seinem eigenen Vortheil ausbeuten könne, was natürlich nur zum allgemeinen Verderben des Landes ausschlagen würde [1]). Der Eroberer würde der Gegenwart um so mehr aufbürden, je weniger er eine Anerkennung von der Zukunft zu erwarten hat,

---

1) Stickel, Beitrag zu den Lehren von der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers, S. 44.

und deshalb z. B. keine Anlehen machen, sondern das Geld da wegnehmen, wo es sich darböte [1]. Mindestens muss es demnach als höchst zweifelhaft betrachtet werden, welche von den beiden sich einander gegenüberstehenden Ansichten wirklich staatsgefährlicher sei.

Die Lehre vom „ewigen Staate" aber, die natürlich dadurch nicht widerlegt wird, dass die Geschichte von vielen untergegangenen Staaten zu erzählen weiss, und die keinen andern Sinn hat, als dass jeder Staat seiner Natur und Bestimmung nach ein dauernder und unauflöslicher Verein sei, und dass die Staatsgewalt unabhängig von den wechselnden Inhabern, der Rechtsidee nach, ununterbrochen fortdauere, — ist keine neue Erfindung der speculativen Philosophie, sondern wohl so alt, wie die Staaten selbst [2]. Es würde nicht schwer sein, aus dem Römischen Recht zu beweisen, dass das imperium als etwas ununterbrochen Fortdauerndes angesehen wurde. Auch die Juristen des Mittelalters (z. B. Baldus) personificiren die Staatsgewalt als die den Staat ununterbrochen repräsentirende Macht und leiten daraus die Verpflichtung jedes Nachfolgers zur Anerkennung desjenigen ab, was im Namen des Staats geschehen ist, und denselben Sinn hat in dem früher streng monarchischen Frankreich das Sprüchwort: „Le roi ne meurt pas." Mit dem Legitimitätsprincip kann aber diese Lehre deshalb gar nicht im Widerspruch stehen, weil ohne sie das Princip selbst ganz seine Basis verlieren und der rechtliche Zusammenhang auch zwischen den auf einander folgenden legitimen Throninhabern aufgehoben werden würde.

Ganz einerlei ist es übrigens für die Beurtheilung der vorliegenden Rechtsfrage, ob man den Rechtsgrund der Staatsgewalt in einem nach freier Willkühr abgeschlossenen Vertrag, oder auf irgend ein Gesetz der Nothwendigkeit gründet. Denn der Begriff und das Wesen des Staats selbst wird dadurch nicht afficirt. Auch das monarchische Princip [3] in seiner

---

1) K. S. Zachariä, vierzig Bücher. Band V. Seite 124.

2) Hugo Grotius, De J. B. et P. Lib. II. Cap. IX. §. 3. „Dixit Isocrates et post eum Julianus imperator *civitates esse immortales.*"

3) Das monarchische Princip ist blos gegen die wirkliche Theilung

strengsten Auffassung hat mit dieser Frage an sich gar nichts zu schaffen. Mit der Patrimonialitäts-Theorie, welche in dem frühern deutschen Staatsrecht allerdings für die Bestimmung der Rechte der Territorialherren sehr maassgebend gewesen ist, konnte man freilich zu der Folgerung gelangen, dass der restaurirte Fürst die Regentenhandlungen des Usurpators ebensowenig anzuerkennen brauche, als der Eigenthümer einer Sache die Verfügungen eines unberechtigten Besitzers derselben. Allein es bedarf wohl hier keines weitern Nachweises, dass das deutsche Staatsrecht, wenn es auch in gewissem Sinne ein Eigenthum des Fürsten an der Staatsgewalt anerkannte, schon längst die privatrechtlichen Analogieen vom Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen zurückgewiesen hat. Denn man konnte nicht verkennen, dass sich ein lebendiger Staatsorganismus nicht mit einem Grundstück vergleichen lasse und dass die Bedeutung jenes staatsrechtlichen Eigenthums nur aus der Natur und dem Wesen seines Objectes, des Staates nämlich, ihre rechtliche Begrenzung erhalten könne. Daher musste man selbst bei einer vernünftigen Auffassung der Patrimonialitäts-Theorie nothwendig zu dem Resultate gelangen, dass der Staat als lebendiger Organismus nicht zu existiren aufhöre, wenn auch der legitime Inhaber der Staatsgewalt von der Regierung ausgeschlossen werde, und dass das Unrecht, welches in seiner Vertreibung oder Ausschliessung liegt, nicht auch die Rechtsungültigkeit der Acte der usurpatorischen Regierung im Gefolge haben könne. Man kann es daher nur als einen auf Haller'schen Theorieen beruhenden Irrthum und als eine der fürstlichen Gewalt selbst höchst nachtheilige Uebertreibung betrachten, wenn in der Hannover'schen Abstimmung vom 5. Juni 1823 erklärt wird, dass die Lehre vom ewigen Staat „mit den Grundsätzen

---

der Staatsgewalt zwischen Staatsoberhaupt und Volksrepräsentation gerichtet. Wer rechtmässig als Staatsoberhaupt fungire, bleibt dabei ganz ausser Frage und der Satz der Hannover'schen Abstimmung vom 5. Juni 1823 (Protokoll der Bundesversammlung §. 98. S. 240), „dass ein staatsrechtlicher Zustand wegen dieses Princips unter einem eingedrungenen Regenten nicht bestehen könne", beruht auf einer völligen Verwirrung der Begriffe.

der Legitimität, mit dem monarchischen Princip und mit dem bestehenden Staatsrecht“ im Widerspruch stehe; dass nach Vertreibung des rechtmässigen Regenten „die Staatsglieder nur noch nach dem jus naturale in socialer Verbindung blieben, in welcher dasjenige, was zur Erhaltung der Gesellschaft geschehe, nach den Grundsätzen der Lex Rhodia de jactu getragen werde, dass aber keineswegs der bleibenden socialen Verbindung der Charakter eines rechtlichen Staatszustandes beigelegt werden könne.“ Diess wäre doch in der That das „L'état c'est moi“ in seiner crassesten Gestalt.

Sind nun hiernach, zufolge der nothwendigen Consequenzen aus der Natur und dem Wesen des Staats, auch die Handlungen der Zwischenherrschaft als nothwendige Aeusserungen der fortexistirenden Staatsgewalt zu betrachten, so kann der Mangel einer positivrechtlichen Bestätigung dieses Grundsatzes um so weniger in Betracht kommen, als ein die Verbindlichkeit der Acte der Zwischenherrschaft aussprechendes Gesetz nur von einer über der Staatsgewalt stehenden Gewalt ausgehen könnte, also insofern etwas Unmögliches ist. Von selbst ergiebt sich aber hieraus, dass man z. B. die von Hannover behauptete Unverbindlichkeit der Acte der westphälischen Regierung, d. h. auch derjenigen, welche als constitutionsmässige nicht an sich ungültig sind, nicht deshalb billigen kann, weil von Seiten des Hannover'schen Landesherrn eine Cession seiner Lande an den Schöpfer des Königreichs Westphalen niemals stattgefunden habe; womit denn der bisher gemachte Unterschied zwischen den von Preussen überkommenen, an Napoleon cedirt gewesenen Landestheilen und den s. g. althannover'schen Provinzen von selbst als unhaltbar sich herausstellen muss.

Vor allen Dingen darf bei Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von der Rechtsgültigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers auf die Acte der Regierung des Königreichs Westphalen nicht unerwogen bleiben, dass in demselben nach einer gegebenen Constitution — wenn auch schlecht genug in vielfacher Beziehung — regiert wurde; dass Reichsstände organisirt waren, dass die Gerichte und alle Zweige der öffentlichen Verwaltung in gesetzlich geregelter Thätig-

keit sich befanden; dass die Unterthanen der bestehenden Regierung gehuldigt hatten und willig Gehorsam leisteten, dass also mit einem Worte ein vollständig und definitiv geregelter Staatsorganismus in demselben existirte, den die Rechtsüberzeugung des ganzen Volkes als solchen betrachtete und welchen man mithin in rechtlicher Beziehung nicht nach Grundsätzen beurtheilen kann, welche nur auf die Acte einer vorübergehenden feindlichen Occupation oder allenfalls einer provisorischen feindlichen Verwaltung als passend betrachtet werden können. Dass die Hannover'sche Regierung die westphälische Verfassung und Gesetzgebung und alle dadurch begründeten Einrichtungen durch Wiedereinführung der alten Verfassung und Landesgesetzgebung für die Zukunft beseitigen konnte und in Betreff der damit verbundenen Umgestaltung der Rechtsverhältnisse durch transitorische Verordnungen, wie sie wirklich erlassen sind, nähere Festsetzungen zu machen befugt war, verstand sich ganz von selbst; allein ebenso wenig, wie sie zu einer retroactiven Ausübung ihrer Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte in Beziehung auf die unter der Zwischenherrschaft abgelaufene Regierungsperiode, z. B. Nachforderung von Steuern, Abgaben und Diensten berechtigt war — ein Recht, was sie im Allgemeinen auch niemals in Anspruch genommen hat; — ebenso wenig konnte sie die Handlungen der richterlichen und administrativen Gewalten in der Zeit der westphälischen Zwischenherrschaft rückwärts annulliren, und insofern dabei *jura quaesita* oder Privatrechte in Frage kamen, für die Zukunft nur innerhalb derjenigen Grenzen eine Abänderung eintreten lassen, welche der Gesetzgebung hinsichtlich des wohlerworbenen Rechts überhaupt gesteckt sind.

Die Folgerungen, welche sich hieraus für die Beurtheilung der vielbesprochenen Domainenveräusserungsfrage ergeben, liegen nahe [1]. Ebenso wird man in Betreff der von der Zwischenherrschaft contrahirten Schulden, deren Gültigkeit oder Verbindlichkeit an sich nicht in Abrede stellen können.

---

1) Vgl. Heffter, Europäisches Völkerrecht §. 188. Nr. IV. — Zöpfl, Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts. 3te Ausgabe. §. 74. S. 128.

Ob aber z. B. auch Hannover zur Bezahlung der von der westphälischen Regierung gemachten Schulden ebenso verpflichtet sei, als es zur Anerkennung der geschehenen Veräusserungen und dadurch begründeten Privateigenthumsrechte — vorausgesetzt, dass die Veräusserungen nicht constitutionswidrig waren — ohne Zweifel als verbunden erachtet werden müsse, diess ist eine Frage, welche keineswegs mit der Anerkennung des Princips der staatsrechtlichen Gültigkeit der Handlungen der Zwischenherrschaft als bejaht zu betrachten ist. Da es sich nämlich, was die Staatsschulden betrifft, nicht um ein absolutes, gegen Jedermann zu schützendes und verfolgbares Recht handelt, wie diess beim Eigenthum und anderen dinglichen Rechten der Fall ist, da die Staatsschulden die Natur jeder andern civilrechtlichen Obligation theilen, welche immer nur gegen die bestimmte Person des Schuldners oder dessen Successoren geltend gemacht werden kann, so wird man auch nur diejenige Regierung zur Bezahlung der von einer vorher bestandenen öffentlichen Gewalt contrahirten Schulden als rechtlich verpflichtet betrachten können, welche wirklich als Nachfolgerin in derselben Staatsgewalt anzusehen ist. Sollte also von einem rechtlichen Successionsverhältniss in Beziehung auf das ephemer bestandene Königreich Westphalen nicht die Rede sein können, so würden auch die Regierungen, welche Bestandtheile des Königreichs Westphalen besitzen, — vorausgesetzt, dass sie nicht eine Verpflichtung besonders übernommen haben, juristisch nicht zur Zahlung als verbunden zu betrachten sein.

Von der Uebernahme einer Verpflichtung, — um diesen Punkt vorerst zu erledigen — von einem allgemeinen Versprechen zur Bezahlung der westphälischen Schulden nach einem bestimmten Maasstabe zu concurriren, kann aber in Betreff Hannover's z. B. durchaus keine Rede sein. Es liegt keine Handlung vor, welche als eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung betrachtet werden könnte, und keine Stipulation, welche für die bestehende Regierung als verbindlich zu betrachten wäre. Man kann nicht einmal sagen, dass die Hannover'sche legitime Regierung, wie die Kurhessische, von

den Alliirten wieder eingesetzt worden wäre, und der Vertrag mit dem restituirten Kurfürsten von Hessen, der übrigens nur eine Commission zur Regulirung der westphälischen Angelegenheiten zum Gegenstand hat, bindet, obwohl er die Veranlassung zu commissarischen Verhandlungen bildete, an denen sich auch Hannover betheiligte, das Königreich an sich nicht. Auch steht zufolge der Ereignisse nach der Leipziger Völkerschlacht fest, dass die Regierung des legitimen Landesherrn nicht sowohl von den gegen Napoleon kämpfenden Mächten wieder eingesetzt worden ist, als dass sie vielmehr von selbst wieder in ihren alten Besitz eingetreten ist.

Auch Handlungen, aus welchen nach Analogie der erbschaftlichen Immixtion eine stillschweigende Anerkennung eines Pflichtverhältnisses aus der Annahme und dem Genuss correspondirender Rechte gefolgert werden könnte, liegen durchaus nicht vor. Actenmässig liesse sich beweisen, dass sich Hannover einer Betheilung an den von der westphälischen Regierung hinterlassenen Activis früher beharrlich entschlagen hat. Erst im Berliner Vertrag ist ihm von dem contrahirenden Betheiligten ein Antheil an jenen Activis zugesprochen und ein solcher von Hannover acceptirt worden. Allein man kann diese Activa nur als ein überwiesenes Zahlungsmittel für die übernommene Tilgung von Obligationen betrachten, und es ist gerade in diesem Staatsvertrag von 1842, ebenso wie in allen frühern Fällen, z. B. dem Gesetz von 1838, wo sich Hannover zur Bezahlung gewisser aus der westphälischen Herrschaft herrührender Schulden verstand, die ausdrückliche Protestation hinzugefügt worden, dass dadurch nicht von dem bisher festgehaltenen Grundsatze der Nichtverpflichtung abgegangen werde. — Die Ausnahme in Betreff des Fürstenthums Hildesheim, wo allerdings gewisse Erklärungen Hannovers — abgesehen von dem Eichsfeld und der Stadt Goslar — vorliegen, soll später noch ins Auge gefasst werden.

Wenden wir uns jetzt zu der vorhin angedeuteten Frage, ob wirklich ein rechtliches Successionsverhältniss zwischen den wieder eingesetzten rechtmässigen Regierungen und der westphälischen Herrschaft vorliege? so muss dabei vor allen Dingen festgehalten werden,

dass nicht sowohl ein Wechsel der Inhaber einer und derselben Staatsgewalt stattgefunden hat, sondern eine wirkliche, völlige Auflösung eines ephemer bestandenen Staats, dessen einzelne Theile bei ihrer neuen Constituirung in gar keinen rechtlichen Zusammenhang mit der Staatsgewalt des Königreichs Westphalen getreten sind.

Schon Hugo Grotius hat in seinem berühmten Werke de jure belli et pacis, Lib. II. im Cap. IX. Quando imperia vel dominia desinant, die Fälle unterschieden, wo ein Volk oder ein Staat aufhöre oder untergehe, und diejenigen, in welchen nur ein Uebergang in einen andern staatsrechtlichen Zustand stattfindet. Er bemerkt mit Recht, dass weder eine Aenderung der Beherrschungs- oder Regierungsform („non desinit debere pecuniam populus, rege sibi imposito, quam liber debebat"), noch eine Vereinigung mehrerer Staaten zu einem, noch eine Theilung eines Staats in mehrere — welchenfalls sie sich pro ratis portionibus in Activa und Passiva zu theilen haben — das Successionsverhältniss aufhebe. Ein Gleiches wird ohne Zweifel auch im Fall der Eroberung eines Landes vom Rechte des Siegers gelten (H. Grotius l. c. Lib. III. Cap. VIII.), und noch vielmehr, wenn der Uebergang des Landes an den Feind durch einen Friedensschluss anerkannt oder bestätigt worden ist. Ueberhaupt wird bei jeder Art von Union und bei der Incorporation (Unio per suppressionem) die Anerkennung der rechtlichen Verpflichtungen des unirten oder incorporirten Staats durch das in die bisherige Staatsgewalt eintretende Subject als rechtliche Nothwendigkeit betrachtet werden müssen, einerlei, ob Erbrecht, Vertrag oder Kriegsrecht den Uebergang oder die Verbindung bewirkt. Denn in allen diesen Fällen nimmt entweder der Wille der einen Staatsgewalt die andere in sich auf, oder die eine ordnet sich freiwillig oder gezwungen der andern Staatsgewalt unter, und damit ist die rechtliche Verbindung oder die Identität der beiden Staatsgewalten in der Rechtsidee hergestellt [1].

Sobald dagegen eine Staatsgewalt ganz erlischt, ohne

1) Vergl. auch Heffter, Europäisches Völkerrecht §. 24.

dass eine andere an deren Stelle tritt, d. h. sie thatsächlich in sich aufnimmt oder mit sich vereinigt, dann wird zwar dieser Auflösung keine rückwirkende Kraft in der Art gegeben werden können, dass die durch die erloschene Staatsgewalt begründeten Realrechte mit ihr vernichtet würden, weil sie als absolute Rechte auch unabhängig von dem Subject, welches sie verlieh oder begründete, fortdauern können und müssen; Obligationen dagegen und insbesondere Vertragsverbindlichkeiten der vernichteten Staatsgewalt erlöschen mit ihr, wie auch in andern Fällen, zwischen Privatpersonen, wo kein anderes Subject von Rechtswegen an die Stelle des ursprünglich verpflichteten tritt [1].

Versuchen wir es, für diese Sätze in bisher vorgekommenen völkerrechtlichen Acten oder historischen Thatsachen eine Bestätigung zu gewinnen, so ist

1) der Grundsatz, dass die (verfassungsmässig gemachten) Schulden eines Landes oder eines Staats für jeden Regierungsnachfolger, auch für den, welcher auf den Grund eines völkerrechtlichen Titels succedirt, vollkommen verbindlich seien, mehrfach durch völkerrechtliche Verträge und, was Deutschland betrifft, durch Reichsgesetze bestätigt worden. Denn abgesehen von gewissen Bestimmungen des westphälischen Friedens, hat z. B. der Friede von Campo Formio Artikel 4 und 10, der Lünewiller Friede Artikel 8, der Wiener Friede von 1809 §. 8, und der erste Pariser Friede Artikel 21 jenen Grundsatz, wenn auch unter einigen, das Wesen desselben nicht berührenden Modificationen ausdrücklich anerkannt. Ebenso finden wir ihn bestätigt in dem Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 §§. 77 und 81, und in Betreff der mediatisirten Territorien auch in der Rheinbundsacte Artikel 30, sowie auch hinsichtlich des Falles der Theilung eines Landes unter verschiedene neue Erwerber derselbe Reichsdeputations-Hauptschluss im §. 78 aussprach, dass Cammer- und Landesschulden pro rata getheilt werden sollten und zwar jene nach dem Domainenertrage, diese nach dem Steuercapitale. In allen diesen Fällen lag ein Successivesverhältniss, wie es oben näher bezeichnet worden ist, unzweifel-

1) Heffter, a. a. O. §. 33.

haft vor, und der Uebergang der Schuldverbindlichkeiten der ihren Herrn wechselnden Länder war damit als rechtliche Nothwendigkeit gegeben.

Dagegen bietet

2) für den entgegengesetzten Fall die Auflösung des deutschen Reichs und des Rheinischen Bundes einen passenden Beleg dar. Durch die Lossagung der Reichsstände, welche am 12ten Juli 1806 die Rheinische Bundesnote zu Paris unterzeichneten, und die Abdication Franz II. vom 6ten August 1806 hörte das deutsche Reich auf, die Reichsstaatsgewalt erlosch, und es fand keine Art von Succession in dieselbe Statt. Deshalb hat es auch das deutsche Staatsrecht als fast ganz unbestrittene Lehre hingestellt, dass zwar die reichsverfassungsmässig wohlbegründeten, schon wirksam gewordenen oder eventuellen dinglichen Rechte, in soweit sie nicht im nothwendigen Zusammenhange mit der Reichsverfassung standen, forthin anzuerkennen seien, dass dagegen persönliche Ansprüche, wie z. B. aus kaiserlichen Expectanzen, als erloschen zu betrachten seien und dass überhaupt von einer Succession in die Rechte und Verbindlichkeiten von Kaiser und Reich keine Rede sein könne [1]).

Dass nichts destoweniger einige Souveraine sich gewisse kaiserliche Gerechtsame, die nicht als natürliche Bestandtheile der neuen Souverainetät diesen von selbst accrescirten, anmassten, hob den Grundsatz nicht auf, und wenn die Rheinbundsacte Artikel 2 die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 über die Rechte der Gläubiger und Pensionaire ausdrücklich bestätigte und im Artikel 29 eine verhältnissmässige Uebernahme der Kreisschulden sanctionirte, so waren diess theils gar keine wirkliche Ausnahmen, insofern nur die Fortdauer der schon begründeten Verpflichtung der einzelnen Reichsangehörigen anerkannt wurde, theils würden diese Bestimmungen, wenn man sie als Ausnahmen betrachten wollte, nur die Regel um so mehr bestätigen, oder nur den Beweis liefern,

1) Wienkopp, Rheinischer Bund, Band V. S. 95. — v. Berg, Abhandlung zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte S. 55. S. 158. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. I. S. 92 f.

dass man es als eine Forderung der Billigkeit betrachtete, in diesen Fällen, denen freilich manche andere hätten ebensowohl gleichgestellt werden können, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, die nach strengem Rechte nicht geltend gemacht werden könnte. In ähnlicher Weise wurde auch der Rheinische Bund aufgelöst, ohne dass irgend eine rechtliche Succession stattgefunden hätte. Auch hat der deutsche Bund selbst in Beziehung auf das deutsche Reich niemals den allgemeinen Satz gelten lassen, dass er als Nachfolger in dessen Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten sei. Zwar hat auch der deutsche Bund die Garantie der auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, sowie die durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und der Pensionen geistlicher und weltlicher Individuen übernommen, hat sich für die Fortentrichtung der sog. Cammerzieler verwendet und z. B. auch für die Schulden der ehemaligen Reichsoperationskasse eine Liquidationscommission niedergesetzt. Er hat aber auch in letzterer Hinsicht in dem Beschluss vom 5ten October 1820 [1]) ausdrücklich ausgesprochen, „dass keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichsoperationskasse-Schulden anerkannt werde“ und dass nur der Billigkeit gemäss auf einige Befriedigung der Privatgläubiger Rücksicht zu nehmen sei.

Wendet man nun die obigen Sätze auf die Bildung und Auflösung des Königreichs Westphalen an, so war es eine sich von selbst verstehende rechtliche Verpflichtung, dass das Königreich Westphalen die Landesschulden derjenigen Staaten, welche in dasselbe aufgenommen wurden, — wie es auch wirklich geschehen ist — übernahm, indem die Staatsgewalt dieser Länder durch einen, die Vereinigung bezweckenden, Willensact in die westphälische Staatsgewalt überging, also eine wirkliche Succession statt fand. Ein gleicher Process in entgegengesetzter Richtung fand dagegen bei der Auflösung des Königreichs Westphalen nicht statt. Von einer Theilung desselben war dabei gar keine Rede, sondern die westphälische Staatver-

---

1) von Meyers Staatsacten Theil II. Seite 175.

bindung zerfiel, die westphälische Staatsgewalt hörte auf zu existiren — wie das deutsche Reich, — und Bestandtheile desselben in der Art und dem Umfange wie sie schon vordem Staaten im deutschen Reich gebildet hatten, constituirten sich wieder neu als selbstständige Staatsverbindungen. Die strenge Legitimitätstheorie müsste freilich zu der Annahme führen, dass das Kurfürstenthum Hessen, Hannover und das Herzogthum Braunschweig in dem Königreich Westphalen und resp. in dem französischen Kaiserthum fortdauernd existirt haben und würde auf diese Weise eine Continuität der Herrschaft zu deduciren im Stande sein; allein theils würde diese Fiction in einem grellen Widerspruch mit den geschichtlichen Thatsachen stehen, und anderer Seits, wenn sie gelten könnte vermöge der dadurch hergestellten Continuität der Staatsgewalt und in Verbindung mit dem Grundsatz von der nothwendigen Anerkennung der Handlungen der Zwischenherrschaft, nur zur Annahme einer theilweisen Verpflichtung zur Bezahlung der westphälischen Staatsschuld hinführen.

Wenn übrigens Hannover, Hessen und Braunschweig die mit der Incorporation dieser Länder in das Königreich Westphalen auf dieses übergegangenen und der westphälischen Staatsschuld einverleibten frühern Landes- und Kammerschulden, sowie die während der französischen Occupation von den Landesbehörden und Ständen contrahirten Schulden u. s. w. unweigerlich und gleichsam, als hätte eine Erlöschung der Obligation gar nicht stattgefunden, sogleich nach der Restauration wieder anerkannten, so war diess weiter nichts, als die analoge Anwendung eines auch im Civilrecht vorkommenden Restitutionsgrundes, vermöge dessen Forderungen, welche nach der Strenge des Rechts als erloschen betrachtet werden müssten, aus Rücksichten der Billigkeit oder allgemeinen Gerechtigkeit wiederhergestellt werden. Ein analoger Fall ist besonders die Restitution gegen den Verlust seiner Forderung, welche wegen der Capitis diminutio des Schuldners eingetreten war.

Aus der bisherigen Ausführung ergiebt sich zur Genüge, dass der Unterschied, welchen die Hannover'sche Regierung zwischen den „alten, gewaltsam zu Westphalen geschlagenen Provinzen“ und denjenigen, welche ihm von Preussen cedirt

worden sind, in Betreff der Anerkennung der in der westphälischen Zwischenherrschaft durch Handlungen der Regierung begründeten Rechte von Privatpersonen gemacht hat, in den Rechten nicht als begründet erscheint. Vielmehr hätten

1) die Eigenthums- und andere dingliche Rechte, welche unter der westphälischen Zwischenherrschaft durch an sich nicht ungültige Acte derselben begründet waren, auch in den alten Provinzen von der restaurirten Regierung anerkannt werden müssen, wobei übrigens auf die vielfach in gedruckten Schriften und Partheideductionen angezogenen Worte des ersten Pariser Friedens Art. 16 — „que dans les pays restitués et cédés par le présent traité, aucun individu de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété au troublé, dans sa personne ou dans sa propriété —" um so weniger Gewicht gelegt werden soll, als die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Königreich Hannover mindestens sehr problematisch ist. (Die Bestimmungen der Wiener Congressacte Art. 41 beziehen sich nur auf Domainenverkäufe im Fürstenthum Fulda und in der Grafschaft Hanau.)

Dagegen konnte Hannover

2) zur Bezahlung der von der westphälischen Regierung gemachten Centralschulden wegen der Statt gefundenen Auflösung des Königreichs Westphalen und des Mangels eines rechtlichen Successionsverhältnisses, wieder ohne Unterschied, ob es sich um Provinzen handelte, welche von Preussen 1807 an Napoleon cedirt wurden, oder um solche, welche von ihm blos nach Kriegsrecht in Besitz genommen waren, dem strengen Rechte nach nicht als verpflichtet betrachtet werden. Selbst Preussen hätte streng genommen eine solche Verpflichtung in Betreff jener Provinzen anzuerkennen nicht nöthig gehabt und konnte daher auch bei der Abtretung von Hildesheim u. s. w. stillschweigend eine Verbindlichkeit auf Hannover nicht übergehen.

In dieser Beziehung steht aber vermöge der vorliegenden Erklärungen Hannovers, deren Verbindlichkeit auch den Gläubigern gegenüber, wenn sie sich auch unter den Gesichtspunct einer blossen Pollicitation oder der civilrechtlichen Controverse von Verträgen zum Vortheile Dritter bringen liesse, hier

nicht in Zweifel gestellt werden soll, die Sache gegenwärtig anders. Hannover hat mehrfach, theils in den Verhandlungen mit Preusen, theils bei der Bundesversammlung, die Versicherung ertheilt, dass es in Betreff Hildesheims, welches ihm von Preussen abgetreten worden, die von der westphälischen Regierung constitutionsmässig vorgenommenen Handlungen und die demgemäss begründeten Rechte und Verbindlichkeiten anzuerkennen bereit sei. Zwar ist nun in Betreff der sog. Zwangsanleihen, deren Eigenschaft als gesetzmässig contrahirte allgemeine westphälische Staatsschuld von Hannover nicht in Abrede gestellt worden ist, im Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 der Ausspruch gegeben, dass diesselben, nebst andern im Artikel 13. aufgezählten Ansprüchen, zu den Forderungen gehörten, zu deren Vertretung keine Regierung sich verpflichtet halte. Hannover hat aber im Schlussprotocolle vom 29. Juli 1842 sich gegen die hieraus zu ziehende Schlussfolgerung, als nehme es die früher ausgesprochene Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sich wegen des Fürstenthums Hildesheim an der Abzahlung auf jene Zwangsanleihen zu betheiligen, hiedurch zurück, ausdrücklich verwahrt und wird daher auch in Zukunft von der einmal ertheilten Zusage zurückzutreten wahrscheinlich nicht geneigt sein.

In Verbindung mit der bisherigen Erörterung betrachten wir nun noch eine andere damit zusammenhängende Frage:

über die Eröffnung des Rechtswegs wegen der aus der westphälischen Zwischenherrschaft herrührenden Ansprüche mit besonderer Rücksicht auf Art. XXIX und XXX der Wiener Schlussacte von 1820.

Die deutsche Nationalversammlung fasste in der 98. Sitzung vom 17. Octbr. 1848 bei der Berathung eines Berichts des Petitionsausschusses über die Beschwerde eines westphälischen Staatsgläubigers (des Commissionsagenten Böhm zu Berlin) den Beschluss, die betreffenden Anträge an das Reichsjustizministerium zu verweisen,

„um nach vorheriger Ermittelung des Standes der Sache dafür

Sorge zu tragen, dass auch in dieser Angelegenheit Niemanden sein Recht verschränkt oder vorenthalten werde.“

Ich selbst hatte bei dieser Gelegenheit im Gegensatz zu dem formell und materiell nicht ganz gerechtfertigt erscheinenden Antrag des Ausschusses den Verbesserungsantrag gestellt,

„das Gesuch des Beschwerdeführers der Centralgewalt mit dem Ersuchen zu überweisen, die Centralgewalt wolle dafür Sorge tragen, dass überhaupt die Hindernisse, welche der Eröffnung und Verfolgung des Rechtswegs hinsichtlich der westphälischen Staatsschulden in den betreffenden Staaten entgegen gestanden haben, beseitigt und dass erforderlichen Falles das durch die Wiener Schlussacte, Artikel 30, vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werde.“

Es wurde indess der zuerst zur Abstimmung kommende noch allgemeiner lautende Antrag des Abgeordneten Grävell angenommen. Den von mir gestellten Antrag habe ich hier nur deshalb hervorgehoben, weil ich darin nur meine rechtliche Ansicht von der formellen Behandlung der Sache bereits ausgesprochen habe, — eine Ansicht, die ich auch jetzt noch vertreten muss, indem ich, — obwohl oben ausgeführt wurde, dass in der That eine rechtliche Verpflichtung zur Bezahlung der westphälischen Staatsschulden auf die betreffenden Staaten nicht übergegangen sei, — doch die Frage über die Existenz einer solchen Verpflichtung und den Maasstab der Betheiligung der richterlichen Cognition als entzogen nicht betrachten kann.

Es ist bekannt, dass die deutsche Bundesversammlung an den Principien, auf welchen der Beschluss vom 4. Decbr. 1823 beruht, auch später festgehalten, durch Beschluss vom 10. August 1826 wiederholt alle Privatreclamationen, welche sich auf das aufgelöste Königreich Westphalen bezogen, wegen Mangel an Competenz abgewiesen und auch später deshalb angebrachte Beschwerden einzelner Reclamanten — wie namentlich auch desjenigen, welcher den Beschluss der Nationalversammlung provocirte — als unbegründet verworfen hat. Da sie aber in diesen Fällen eine Beschwerde wegen Justizverweigerung auf Grund des Artikels 29 der Wiener Schlussacte nicht begründet fand, so konnte sie auch nicht dazu gelangen, die Bestimmungen des

Art. 30, der nur einen besonderen Fall der Hemmung des Rechtswegs betrifft, zur Ausführung zu bringen. Ganz in derselben Weise hatte sich die Bundesversammlung z. B. auch in Betreff der Beschwerden Schlesischer Staatsgläubiger gegen Preussen, wobei der Artikel 9 des Berliner Friedens vom 28. Juli 1752 in Betracht kam, in der 14. Sitzung des Jahres 1819 und 19. Sitzung von 1828 ausgesprochen.

Alle diese und andere Incompetenzbeschlüsse der deutschen Bundesversammlung, namentlich auch diejenigen, welche die westphälischen Reclamanten betreffen, scheinen nun zwar eine Rechtfertigung zu finden im Artikel 29 der Wiener Schlussacte, welcher eine im Wesen des Staatenbundes begründete Einschränkung der schon in der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 anerkannten Verpflichtung der Bundesversammlung bei Justizverweigerungen aufstellt. Der Artikel 29 setzt nämlich bekanntermaassen fest, dass die Bundesversammlung nur solche Beschwerden annehmen solle, in denen nachgewiesen ist, dass nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des fraglichen Landes die Rechtspflege geweigert oder gehemmt werde. Insofern nun hinsichtlich der westphälischen Domainenkäufer landesherrliche Verordnungen vorlagen, welche den Rechtsweg verschlossen, oder auf eine bestimmte Frage beschränkten, insofern z. B. in Preussen durch die Cabinetsordre vom 25. Januar 1823 den Gerichten die Beurtheilung völkerrechtlicher Fragen (die Auslegung von Staatsverträgen) entzogen war; insofern leider auch der Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 im Artikel 2 „die in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften, wodurch in Absicht der Regulirung der Ansprüche, welche dritte Personen gegen das ehemalige Königreich Westphalen zu haben behaupten, der Rechtsweg ausgeschlossen sei“ — nach wie vor in Kraft bestehen liess, während er zugleich im Artikel 5 „Ansprüche, die erst aus den Handlungen der jetzigen Regierung entstanden seien“, ganz von dem Gebiete der Auseinandersetzung ausschloss, — konnte allerdings die Bundesversammlung für ihre Entscheidungen einen äusseren Rechtfertigungsgrund finden, indem sie sich auf die der gerichtlichen Rechtsverfolgung entgegen-

stehenden Landesverordnungen bezog und damit die Anwendung des Artikels 29 der Wiener Schlussacte beseitigte.

Man hat den Ausschluss des Rechtswegs zunächst dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass es sich in den fraglichen Fällen, was die Besitzergreifung der veräusserten Domainen durch den vertriebenen Landesherrn oder dessen Cammer, oder die Verpflichtung zur Bezahlung der von der Zwischenherrschaft gemachten Schulden betrifft, gar nicht um eine w a h r e J u s t i z s a c h e handle. Denn es komme hierbei auf die Frage an, ob nach Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts eine Verpflichtung des restituirten Regenten anzunehmen sei? Diese Frage liege ausserhalb des Wirkungskreises der Gerichte, und über dieselbe sei der Landesherr mit keinem seiner Unterthanen in einen Process sich einzulassen schuldig. Nur wenn der Landesherr selbst den Besitz Einzelner bereits anerkannt gehabt, oder wenn es z. B. auf die Frage von Meliorationen ankomme, sei der Rechtsweg als begründet zu betrachten. In ähnlicher Weise hat man von der Unzulässigkeit gesprochen, Gegenstände des innern und äussern Staatsrechts in das Gebiet der Rechtsverwaltung herüberzuziehen. — „Es handle sich“, wie z. B. eine Grossherzoglich Hessische Abstimmung bei der Bundesversammlung ausführt, „hier n i c h t von P r i v a t r e c h t s s t r e i t i g k e i t e n des Fiscus.“ — „Verhältnisse des Fiscus oder der Staatsregierung wegen Verbindlichkeiten, welche von einem aufgelösten, Theils anerkannten, Theils nicht anerkannten Gouvernement contrahirt worden seien, trügen keinen privatrechtlichen Charakter an sich. Der Fiscus sei aber nur für p r i v a t r e c h t l i c h e Verhältnisse den Gerichten unterworfen und jede Ausdehnung einer solchen Unterwerfung auf Verhältnisse des ö f f e n t l i c h e n Rechts würde eine für unabhängige Staaten unzulässige Unterordnung der Regierung unter die Gerichte sein.“

Allein dies ganze Raisonnement beruht auf falschen Voraussetzungen und Trugschlüssen. Dass der Staat die Ausübung der Regierungsgewalt, namentlich auch die Geltendmachung des jus eminens nicht dem Urtheil der Gerichte unterwerfen kann, versteht sich ganz von selbst. Denn es handelt sich dabei eben nicht um eine R e c h t s -, sondern um eine p o l i t i s c h e Frage

und dies gilt von allen Zweigen der Staatsgewalt. Demnach kann allerdings auch die Wiedereinsetzung einer durch eine Zwischenherrschaft unterbrochen gewesenen Regierungsgewalt selbst, mit ihren Folgen und Wirkungen in Betreff des öffentlichen Rechtszustandes für die Zukunft, keine dem Urtheile der Gerichte unterworfene Frage sein; allein, wenn es sich darum handelt, ob und inwiefern Privatrechte durch Handlungen der vertriebenen Regierung, besonders solche, die an sich privatrechtlicher Natur sind, wie z. B. Käufe und Anlehen, begründet worden und ferner anzuerkennen seien, so fällt dies allerdings unter den allgemeinen Begriff einer Justizsache [1]. Hätte sich also z. B. für die Besitzergreifung der unter der westphälischen Herrschaft veräusserten Domainen wirklich das sog. Staatsnothrecht geltend machen lassen, so wäre diese Besitznahme selbst allerdings der richterlichen Cognition entzogen worden; — keineswegs aber die Frage, ob und welche Entschädigung den Käufern oder Besitzern dafür zuzusprechen sei. Allein, um dieses Staatsnothrecht handelte es sich dabei in der That gar nicht; der Fiscus oder die landesherrliche Kammer nahm die Güter nicht kraft eines in der Staatsgewalt enthaltenen Herrscherrechts, sondern ganz einfach auf den Grund eines angeblich fortdauernden und ungeachtet des dazwischen liegenden Verkaufs nebst Uebergabe nicht aufgehobenen Eigenthums des Landesherrn in Anspruch. Die Frage, ob ein solches Eigenthum anzuerkennen sei, oder nicht, ist eine reine Rechtsfrage und sowie der Fiscus in allen übrigen Fällen, wo er Besitz oder Eigenthum an Sachen behauptet und verfolgen will, nach den Grundsätzen der deutschen Justizverfassung vor den Gerichten Recht nehmen muss, so hätte es billiger und gerechter Weise auch gegen die westphälischen Domainenkäufer geschehen müssen. Dass die Gerichte beim Erkenntniss über streitige Privatrechte bloss an das Privatrecht im objectiven Sinn angewiesen seien, dabei aber nicht auch Quellen des öffentlichen Rechts, völkerrechtliche oder Staatsverträge, zur Anwendung zu bringen hätten, und dass sie dieselben nicht richtig zu interpretiren im

1) Vergl. mein deutsches Staats- und Bundesrecht Th. II. §. 145.

Stande seien, ist eine durchaus grundlose und verwerfliche Beschränkung des Richteramts, die da, wo sie gesetzlich ausgesprochen worden ist, wie z. B. in der bereits 1845 wieder aufgehobenen Preussischen Verordnung vom 25. Januar 1823, nicht einmal durch den politischen Grund sich rechtfertigen lässt, dass der Staat ein Interesse dabei habe, dass dergleichen völkerrechtliche Quellen nicht unrichtig oder ungleich interpretirt würden [1]. Noch weniger konnte der gegen die Competenz der Bundesversammlung, mittelbar aber auch gegen die Existenz einer Justizsache, gebrauchte Grund auf Beachtung Anspruch machen, dass die Entscheidung über die vor Entstehung des deutschen Bundes stattgefundenen völkerrechtlichen Verhältnisse lediglich den Bundesstaaten, welche daran ein Interesse hätten, sich darüber unter einander zu verstehen, überlassen werden müsse [2]. Denn abgesehen von der ganz bundesgesetzwidrigen Beschränkung der Competenz der Bundesversammlung, die sich auf alle Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern bezieht, lag darin die völlig unzulässige Behauptung, als seien dadurch alle vor der Gründung des Bundesvereins entstandenen Rechte von Privatpersonen der Garantie des gerichtlichen Schutzes durch die Bundesversammlung entzogen.

Desshalb konnte auch die Frage über die Verpflichtung zur Bezahlung der aus der westphälischen Zwischenherrschaft herrührenden persönlichen Ansprüche als eine der Competenz der Gerichte entzogene Frage nicht betrachtet werden. Die Gültigkeit von Landes- und Kammerschulden ist in Deutschland immer als eine zur gerichtlichen Entscheidung geeignete Sache behandelt worden und erst die Nachahmung der französischen Gesetzgebung und die Erweiterung des Zwittergeschöpfs der sog. Administrativjustiz hat in Deutschland an manchen Orten eine Abweichung von den ältern Rechtsgrundsätzen herbeigeführt. Die Möglichkeit und, wie es scheint, die Furcht, dass die Gerichte auch gegen

1) Vergl. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramts. Frankfurt 1832 und überhaupt: H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. II. S. 168. §. 153. No. II. §. 155 in fine.

2) Protocoll der Bundesversammlung vom 5. Juni 1823. §. 98. S. 239.

den Fiscus entscheiden könnten, war natürlich gar kein Grund zur Verschliessung des Rechtsweges.

Der Artikel 29 der Wiener Schlussacte setzt, wie schon vorher erwähnt wurde, fest, dass die Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Landes von der Bundesversammlung beurtheilt werden sollten. Insofern nun bei den Ansprüchen, die an sich blos gegen den einen oder andern der betheiligten Staaten gerichtet waren, der gerichtlichen Verfolgung derselben landesherrliche Verordnungen entgegenstanden, fand die Bundesversammlung in der Meinung, dass ihr über die Ausübung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts keinerlei Cognition zustehe, darin den genügenden Grund, um sich für incompetent zur Bewirkung der gerichtlichen Hülfe zu erklären.

Es war dies aber eine Auffassung des Berufs der Bundesversammlung und eine Anwendung des fraglichen Artikels der Schlussacte, die den dadurch beabsichtigten Schutz gegen Missbrauch der landesherrlichen Gewalt und die Garantie der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege, wie sich besonders in den Vorgängen in Kurhessen und in Betreff der mehrerwähnten Verordnungen von 1814 und 1818 zeigte, rein illusorisch machte. Wollte das die Bundesversammlung nicht, so hätte sie wenigstens daran festhalten müssen, dass im Gegensatz zu den „bestehenden Gesetzen" das für den besonderen Fall erlassene Specialgesetz, (sei es auch, dass es sich in eine allgemeine Form einhüllte) und das auf unzulässige Weise mit rückwirkender Kraft versehene allgemeine Gesetz die Beschwerde wegen Justizhemmung zu einer unbegründeten nicht machen könne; dass mithin unter bestehenden Gesetzen oder allgemeinen Rechten nur diejenigen zu verstehen seien, welche, ohne Rücksicht auf den fraglichen Fall oder das zu verfolgende Recht, bei der Begründung des gerichtlich zu verfolgenden Anspruchs existirten. Denn nur so konnte die in die Form von Gesetzen sich hüllende Cabinetsjustiz wirklich vereitelt werden [1]. Die deutsche Bundesversammlung hat leider in dieser

1) Vgl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. III. Seite 343 f.

Beziehung ihren Beruf nicht erkannt und in Folge davon sind gerade bei der Frage über die Anwendung des Artikels 29 der Schlussacte fast lauter Incompetenzerklärungen zum Vorschein gekommen. Auch bei den Beschlüssen vom 4. December 1823 und 10. August 1826, die westphälischen Angelegenheiten betreffend, lag hierin der Hauptfehler. Eine *res judicata* bilden aber diese Beschlüsse nicht, und würden daher auch gegenwärtig einer andern Auffassung des Artikels 29 der Schlussacte Seitens der deutschen Bundesversammlung nicht im Wege stehen können.

Für die Forderungen oder Ansprüche von Privatpersonen, welche ihrer Natur nach nicht gegen den einen oder andern der betheiligten Staaten gerichtet waren, sondern gegen mehrere oder alle gemeinschaftlich, lag ein besonderer Grund der Rechtshemmung noch darin, dass so lange der Maasstab der Betheiligung nicht feststand, der Berechtigte mit keiner bestimmten Klage gegen den einzelnen Staat auftreten konnte. Für Fälle dieser Art hatte nun zwar der Artikel 30 der Schlussacte Vorsorge getroffen, indem er bestimmte, dass die Bundesversammlung über die streitige Vorfrage nöthigenfalls die rechtliche Entscheidung durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen habe. Allein die Bundesversammlung gelangte auch dazu nicht und konnte, obwohl sie durch keinen Ausspruch für immer und unter allen Umständen ihre Einwirkung abgelehnt hatte, nicht dazu gelangen, so lange sie die Beschwerde wegen Justizverweigerung in Betreff des von den betheiligten Staaten eingehaltenen Verfahrens überhaupt (nach Art. 29 der Schlussacte) nicht begründet fand.

Ausserdem ist in den frühern Abstimmungen bei der Bundesversammlung zweierlei geltend gemacht; nämlich

1) dass der Fall des Art. 30 der Schlussacte an sich nicht vorliege, weil die Bedingung, dass die Verpflichtung, den Forderungen Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sei in Wahrheit nicht existire;

2) dass bei den die Berathung der Schlussacte betreffenden Wiener Ministerialconferenzen die westphälischen Angelegenheiten ausdrücklich von dem Bereich des

Artikels ausgenommen worden seien, woraus dann wieder in der Grossherzoglich Hessischen Abstimmung von 1823 die zurückschliessende Folgerung abgeleitet worden ist, dass wer Art. 30 hier nicht anerkenne, sich auch nicht die Anwendung des Art. 29 gefallen lassen könne [1]). Was nun den ersten Grund betrifft, so kann man allerdings durch eine rein grammatische Interpretation des Artikels 30, in welchem vorausgesetzt wird, „dass die Verpflichtung, den Forderungen von Privatpersonen Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sei," zu der Folgerung gelangen, dass die Anwendung des Artikels wegfalle, wenn die mehreren Bundesglieder darüber einig sind, dass keines von ihnen der Privatperson etwas schuldig sei [2]). Nimmt man dann hinzu, dass sich die betheiligten Staaten, Hannover, Kurhessen und Braunschweig von Anfang an geweigert haben, für die gewaltsam occupirt gewesenen Provinzen eine Verpflichtung aus den Handlungen der westphälischen Zwischenherrschaft anzuerkennen, und dass Preussen mit ihnen in dem Staatsvertrag vom 29. Juli 1842, im Art. 18, Nr. 2 und im Art. 13 unter 5 Nummern eine Reihe von Forderungen bezeichnet, „zu deren Vertretung sich keine der Regierungen verpflichtet hält," zu welchen auch namentlich (Nr. 4) die Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leistungen für die westphälische oder französische Militärverwaltung und (Nr. 5) die westphälischen Zwangsanleihen von 1808, 1810 und 1812 gerechnet werden; — so könnte man allerdings zu dem Schluss gelangen, dass die betheiligten Staaten auch jetzt das Recht hätten, der Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens zu Gunsten der westphälischen Staatsgläubiger und der zuvörderst durch die oberste Bundesbehörde zu versuchenden Ausgleichung auf gütlichem Wege zu widersprechen.

Allein die Geltendmachung dieses Grundes würde sich kaum mit der, von Staatsregierungen vor Allem in ihren Handlungen zu wahrenden, *bona fides* vertragen und die wohlthätige auf

---

1) Protocoll der Bundesversammlung vom 4. Decbr. 1823. §. 164. S. 657.

2) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Thl. III. §. 250. S. 317.

Rechtsschutz abzweckende Bestimmung des Art. 30 ganz auszuschliessen geeignet sein. Wollte man auch die vorhin erwähnte grammatische Interpretation, so schwer sie sich mit dem Grund und dem Zwecke des Gesetzes vereinigen lässt, gelten lassen, so würde immer noch ein Unterschied bestehen zwischen dem Falle, dass die mehreren Regierungen darüber einig sind, wie ein (vielleicht nur frivoler Weise geltend gemachter) Anspruch gar nicht existire und dem wesentlich andern Falle, dass sie wirklich vorhandene Ansprüche nicht gelten lassen wollen, weil sie nicht gegen sie gerichtet werden könnten. Nur das Letztere ist in Betreff der im Staatsvertrag von 1842 bezeichneten westphälischen Forderungen der Fall. Es ist aber ebenso unleugbar, dass gerade über diese Frage die betheiligten Regierungen keineswegs von Anfang an einerlei Meinung gewesen sind; namentlich hat Preussen früher andere Grundsätze als Hannover geltend gemacht und Letzteres wird, wenn es seine Erklärung im Schlussprotocoll vom 29. Juli 1842 beachtet, unmöglich mit Ernst und Entschiedenheit behaupten können, dass es in jeder Beziehung eine Verpflichtung in Abrede gestellt habe, mag sich dieselbe auch nur auf das Fürstenthum Hildesheim beziehen. Bedürfte es auch weiter nichts, als die Erklärung der betheiligten Regierungen, dass sie sich nicht zur Vertretung der fraglichen Forderungen für schuldig erachteten, um damit die Feststellung eines Maasstabes für den Fall der doch vorhandenen Verpflichtung auf dem im Art. 30 vorgeschriebenen Wege abzuwenden, und damit die Rechtsverfolgungen möglich zu machen, — so wäre es besser gewesen, man hätte den Art. 30 der Wiener Schlussacte gar nicht gegeben. Wie die Sache in Betreff der westphälischen Centralschulden liegt, wird man nicht sagen können, es bestehe, namentlich was den Maassstab der Betheiligung betrifft, keine Differenz zwischen den betheiligten Bundesgliedern. Die commissarischen Verhandlungen weisen zur Genüge das Gegentheil nach.

Der zweite der, wider die Anwendung des Artikels 30 auf die Regulirung der westphälischen Centralangelegenheiten angeführten, Gründe hat allerdings in factischer Hinsicht seine Richtigkeit. Bereits im Protocoll der Bundesversammlung vom

5. Juni 1823, §. 98. S. 238 hat Hannover für sich und für Braunschweig, gegen die Anwendung des Art. 30 der Schlussacte auf die westphälischen Angelegenheiten auf den Grund dessen, was darüber in Wien verhandelt worden sei, protestirt. Es sei bekannt, dass schon damals, als der Artikel, welcher jetzt den 30sten der Schlussacte ausmacht, in der 17ten Ministerialconferenz zu Wien vorläufig genehmigt werden sollte, die Hannover'schen und Braunschweigischen Gesandten sogleich zu Protocoll gegeben hätten, dass sie demselben nur unter der ausdrücklichen Reservation beitreten könnten, dass von demselben keine Anwendung auf die s. g. westphälischen Angelegenheiten stattfinde. (Die Erklärung selbst ist hier wörtlich angeführt.) Es ergebe sich auch aus dem Protocolle der 17ten Sitzung, dass auf den Grund dieser Erklärungen die Bevollmächtigten der übrigen Regierungen zu Protocoll gegeben hätten, dass bei Abfassung des 15ten (jetzt 30sten) Artikels von den westphälischen Forderungen durchaus nicht habe die Rede sein können, die Absicht dieses Artikels vielmehr lediglich dahin gehe, zu bestimmen, wie es mit rechtmässigen und begründeten Forderungen und Ansprüchen zu halten sei, denen die gebührende Befriedigung desshalb verweigert werde, weil die Verpflichtung dazu, oder das Maass der Uebernahme und Repartition zwischen mehreren Bundesgliedern noch zweifelhaft oder streitig sein möchte.

Allein es ist in der That unmöglich, auf diesen Vorbehalt ein rechtliches Gewicht zu legen. Möchten auch die Bundesregierungen gemäss desselben ihre Gesandten bei der Bundesversammlung zu instruiren sich veranlasst finden, für die Bundesversammlung selbst wurde dadurch keine Verpflichtung zu einer beschränkenden Interpretation bundesverfassungsmässig begründet, und gegen dritte Betheiligte (die Gläubiger) konnte er nur die Eigenschaft einer *reservatio mentalis* haben. Nur die Schlussacte, wie sie aus den Wiener Ministerialconferenzen hervorging, ist von der Bundesversammlung als Grundgesetz des Bundes anerkannt worden, die Erklärungen in jenen Conferenzen dagegen und die bis auf die jetzige Zeit nicht einmal publicirten Conferenzprotocolle haben durchaus keine gesetzliche Kraft.

Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon

und ihr Verhältniss zu dem Leben der Gesellschaft.

Von Dr. L. Stein in Kiel.

Es wäre im Grunde eine merkwürdige Erscheinung, wenn in einem geistig so lebendigen, und an volkswirthschaftlichen wie an gesellschaftlichen Thatsachen so reichen Lande wie Griechenland überhaupt und namentlich Attika alle andern Fächer des menschlichen Wissens eine wissenschaftliche Untersuchung gefunden haben sollten mit einziger Ausnahme desjenigen Gebietes, das doch gerade am innigsten mit der stets neu angeregten Frage nach der Verfassung und ihren Rechten zusammenhing und diese sogar zum Theil geradezu umschloss, des Gebiets der Staatswissenschaften. Allerdings ist im Grossen und Ganzen der Satz richtig, dass die Hauptrichtung des griechischen Geistes auf Kunst und Philosophie, die des römischen dagegen auf Recht und Gerichtsverhandlung ging. Aber kein Volk der Welt hat so oft und so durchgreifend die Ordnung seiner öffentlichen Verhältnisse gewechselt als das griechische überhaupt und das atheniensische im Besondern; es musste in diesen Bewegungen fast schrittweise auf jene Gewalten stossen, die in die Verfassungsbildung so mächtig hineingreifen; seine Gesetze selbst betrafen fast immer neben dem blossen Verfassungsrecht zugleich auch die volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie denn das allerdings in der Natur derselben liegt: wie sollte

nun bei der geistigen Tiefe und Lebendigkeit jenes in vielem Betracht fast wunderbaren Volkes kein Blick auf jene Gebiete gefallen sein, deren Umfang und Bedeutung niemanden je entgangen ist, den der Gang der Ereignisse oder eignes Studium ihnen einmal nahe gebracht?

So viel uns bekannt ist, existirt indess über die Frage, ob vor Platon und Aristoteles schon eine staatswissenschaftliche Literatur bei den Atheniensern dagewesen, keine Untersuchung und auch keine Angabe mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der Sklavenfrage. Wir wollen nun keineswegs in Abrede stellen dass auch die sorgfältigste Untersuchung der alten Klassiker kaum im Stande sein dürfte, irgend etwas wesentliches zu dem allerdings kahlen Schema — um uns des Ausdrucks zu bedienen — hinzuzufügen, das wir aus dem ersten Kenner der Literatur seiner Zeit, aus Aristoteles selbst uns gesammelt haben; und wir glauben daher, dass man sich täuschen würde, wenn man sich von einer solchen Untersuchung die Herstellung einer vollen und lebendigen Literatur in unserm Sinne des Wortes verspräche. Es wird vielmehr das Folgende zeigen, wie wenig Positives uns zu Gebote steht. Aber dennoch müssen wir die Untersuchung und Darstellung dessen, was uns wohl hauptsächlich Aristoteles in beiläufigen Andeutungen gerettet hat, für eine ganz wesentliche Erfüllung unserer Kunde der griechischen Wissenschaft halten.

Die hergebrachte Art und Weise, wie man Aristoteles und Platon in der Geschichte der Rechtphilosophie hinzustellen pflegt, muss bei jedem der die Bewegungen des griechischen Volkes nicht lebendig gegenwärtig hat, die Vorstellung erwecken, dass jene beiden Heroen die Staatswissenschaft, deren Einfluss nicht bloss heute dauert sondern der da dauern wird so lange es eine Wissenschaft giebt, ja der so gross ist dass es bloss durch sie schon eine Wissenschaft geben wird, fast ohne alle Vorgänger ihre mächtigen Systeme und Lebensanschauungen wie eine gewappnete Minerva in ursprünglicher That aus sich selbst geboren haben. Abgesehen davon, ob dies richtig ist oder nicht, ist es wenigstens für die meisten Menschen viel leichter, dies in solcher Weise sich zu denken. Denn wenn jene beiden Männer mit

ihrem geistigen Leben das Resultat einer machtvoll arbeitenden Geschichte sind, wenn es wahr ist, dass wir sie nur dann ganz verstehen, wenn wir sie als Schlusspunkt und höchsten geistigen Ausdruck der Geschichte betrachten die ihnen vorhergeht, so wird es allerdings nothwendig für den Lernenden, neben oder wenn man will vor demjenigen, was diese Männer selbst gegeben haben und gewesen sind, sich geistig auch den Boden auf dem sie erwuchsen, die Voraussetzungen die sie vorfanden, die Gegner mit denen sie zu kämpfen hatten, zur Anschauung zu bringen. Das Verständniss des Platon und Aristoteles wird dann etwas höheres als das blosse Verständniss ihrer Hauptwerke; es wird zum Verständniss des Geistes der Zeit, welche solche Gedanken erzeugen konnte, und welche ihrer bedurft hat, eben weil sie sie erzeugte. Wir werden alsdann von diesem Standpunkte aus weder bei Platon noch bei Aristoteles stehen bleiben können: wir werden sie als die Blüthe ihrer Zeit betrachten, aber ebendesshalb mit der Blüthe nicht das ganze Leben erschöpft sehen; wir werden in ihnen nicht wie bisher bloss Philosophen und Gelehrte sondern Männer die mitten in der geistigen Bewegung ihrer Zeit standen, anerkennen, und das ist eine Arbeit für jeden, der sie so verstehen will. Aber eine unerlässliche.

Wir sind in dieser Beziehung wohl im Allgemeinen schon von der Auffassungsweise zurückgekommen, die im Anfang der Geschichte der Wissenschaft in ganz natürlicher Art sich fast ausschliessliche Geltung verschaffte. Es war durchaus in der Ordnung, dass man im Anfang sich zunächst an die grossen Thatsachen der Geschichte des menschlichen Geistes wandte, die weit über das Gewöhnliche hervorragend, dem Gewöhnlichen selbst, zwischen dem sie standen, einen höhern Charakter gaben. Diese Thatsachen waren eben die Arbeiten und das Leben der grossen Männer aller Wissenschaften, die wie Merk- und Wegezeichen den Weg darlegten, den der menschliche Geist durch die Jahrhunderte zurücklegte. Sie mussten erst durchaus feststehen, ehe man Maass und Werth der Erscheinungen, die zwischen ihnen liegen, in Anschlag bringen konnte; sie schienen ebendesshalb im Anfange allein der eingehenden Beachtung, ja des Studiums eines ganzen Menschenlebens werth. Und so hat sich

um sie bisher das Wissen von dem geistigen Leben crystallisirt; durch sie ist die Gewähr geboten, dass nun das, was sonst aller menschlichen Kunde verloren gegangen wäre, uns zur Erfüllung der Anschauung des Ganzen dauernd erhalten wird. Allein die Gefahr, das Kleinere zu verlieren, wenn man nicht das Grosse als einzige Hauptsache festhielt, ist jetzt wohl als eine beseitigte zu betrachten. Die Erkenntniss menschlicher Dinge steigt von den Höhen allmählich in die Thäler hinab, und fast mit jedem Tage gewinnt die Kunde derjenigen Verhältnisse, welche die grösseren Erscheinungen als kleine aber massenhafte und dadurch machtvolle Mächte begleiten, eine immer höhere Bedeutung. Und wie es seiner Zeit naturgemäss war, dass man sich mit Wissenschaft und Lehre an die höchste Aristokratie des menschlichen Geistes anschloss, so ist es nicht minder naturgemäss, dass man jetzt beginnt, die Masse des geistigen Daseins und Lebens mit in Berechnung zu ziehen.

Offenbar aber kommt es, wie es uns wenigstens scheinen will, darauf an, nicht bei diesen Allgemeinheiten stehen zu bleiben. Und in der That wird es nicht schwer sein, ein allgemeines Gesetz aufzustellen für die Erscheinung aller hervorragenden Werke im Gebiete der Staatswissenschaft einerseits, und für den Einfluss den sie ausüben andrerseits, ein Gesetz das wir hier auch desshalb darzulegen berechtigt sind, weil es seine volle, und wie das Folgende zeigen wird auch leichtverständliche Geltung nicht minder für die Zeit des Platon und Aristoteles wie für unsere unmittelbare Gegenwart hat. Es muss, wie uns scheinen will, dies Gesetz dem Studium jeder grössern und einflussreichern Erscheinung im Gebiete der Staatswissenchaft zum Grunde gelegt werden; und je genauer man es betrachtet, desto mehr wird man mit uns dahin übereinstimmen, dass es nur dadurch möglich werden kann, den rechten Sinn der betreffenden Lehren, ja oft sogar die geistige Möglichkeit derselben zu verstehen. Denn es ist am Ende doch wahr, dass die grössten Irrthümer der Staatsweisen mehr den Verhältnissen ihrer Zeit als ihnen selbst angehören, und dass die Logik der sie folgen, noch mehr die ihrer Erlebnisse als die ihrer Gedanken ist. Und das nun

wird klar, wenn man dies alles auf seine gemeinsame Basis zurückführt.

So wenig nämlich, wie es einen abstracten Staat giebt, so wenig giebt es eine abstracte politische, sociale oder volkswirthschaftliche Frage für den wirklich Staatskundigen. Allerdings kann man solche Fragen sehr wohl aufstellen, wie z. B. die: was ist der Staat, oder was ist der beste Staat, oder was ist die Gesellschaft, oder die beste Gesellschaft. Allein die Untersuchungen über diese Fragen sind doch immer nur die Schule, die jeder durchmacht, ehe er an die wirklichen Staatsfragen geht; und es giebt gar kein andres unterscheidendes Kennzeichen zwischen dem wissenschaftlich gebildeten und dem nicht wissenschaftlich gebildeten Staatsmanne, als dass der erste diese Schule durchgemacht, und ihre Resultate sich als die künftige Grundlage seiner Anschauungen erworben hat, während der zweite sich um dieselben nicht kümmert, und innerhalb der gegebenen Verhältnisse die begränzte, dadurch freilich mehr fassbare oder auch endliche Wahrheit findet. Für jeden Menschen nun gibt es eine Zeit, wo er aus der Schule heraustritt. Diese Zeit der geistigen Mündigkeit des Staatskundigen ist die, wo die allgemeinen Begriffe von Staat, Macht, Gesellschaft u. s. w. in ihm zum Abschluss gekommen sind. Unter tausenden ändert kein Einziger seinen einmal gewonnenen Begriff dieser Dinge, und wir fügen hinzu, unter tausenden denkt kein Einziger zweimal in seinem Leben ernstlich, das ist in streng wissenschaftlicher Weise, über diese Fragen nach; eben so wenig als er zweimal in seinem Leben einen Kursus irgend einer Theorie als Disciplin, oder einer Sprache, von vorne an durchmacht. Und dieses ist eben darum so allgemein, weil es das Naturgemässe ist. Denn die Schule giebt nur die Fähigkeit, das Wirkliche zu begreifen; das Leben aber kann mit seiner Endlichkeit nicht bestimmt sein, nur Fähigkeiten zu erwerben.

Sondern die Fragen, welche an den Menschen herantreten so wie er mit seiner innern Schule und Ausbildung fertig ist, sind durchaus anderer Natur. Das aber, wodurch sie so sehr verschieden sind von der Theorie, liegt nicht so sehr in ihrem Inhalt. Denn der geistige Inhalt ist am Ende immer derselbe

und er ist uns das um so mehr, je mehr er von uns tief und ernst erfasst wird. Der Unterschied liegt vielmehr darin, dass die Fragen des praktischen Lebens zum Handeln auffordern. Sie entstehen aus gegebenen Verhältnissen, kehren zu ihnen zurück, und wollen eben desshalb, dass der Mensch seine arbeitende That nach ihnen einrichte. Sie erscheinen darum im ersten Augenblick als ganz gleichgültig gegen alle Theorie; die gegebene Thatsache ist souverain; was ihr nicht gehört, erscheint als werthlos; die Ursachen und Wirkungen sind die Logik der vorliegenden Dinge, die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ist die Klugheit, die sie fordern, und ihr Zweck ist nur zu oft ihre Moral. Sie erscheinen desshalb auch weit dankbarer gegen den Menschen, der sich ihnen hingiebt; sie halten manchen Zweifel, manche Unruhe von ihm fern, und der praktische Erfolg lohnt in ganz anderer Weise, als der theoretische Abschluss einer wissenschaftlichen Frage. Und somit ergibt sich denn, dass sie immer zuerst durch ihre thatsächlichen Verhältnisse die Lebensauffassung des Menschen bestimmen, und dass sie eben die Fragen und Aufgaben wieder da aufnehmen, wo die reine Theorie sie abgeschlossen hat. Ihnen, diesen gegebenen Verhältnissen, Zuständen und Gegensätzen gehört daher das ganze Gebiet der wirklichen Fragen und Aufgaben für alle diejenigen, welche geistig mündig geworden sind.

Aber allerdings ist damit die wissenschaftliche Bewegung nicht abgeschlossen. Ein drittes Moment, oder ein dritter Abschnitt derselben tritt hinzu, und jetzt erst erfüllt sich das, woraus die eigentliche Wissenschaft des Staats entsteht. Jene ganz praktischen Verhältnisse treffen nämlich bei den begabteren Naturen, die zu den Trägern der geistigen Entwickelung ausersehen sind, natürlich alsbald auf die, durch die geistige Schule gewonnenen Grundbegriffe. Jetzt entsteht eine neue und höchst eigenthümliche Arbeit in diesen Menschen, eine Arbeit deren Spuren wir oft gar nicht, oft nur sehr leise angedeutet in ihren Werken wiederfinden, die aber dennoch zu den wichtigsten Processen gehört, auf welchen das geistige Leben aller Zeiten beruht hat. Die ursprüngliche Theorie hat ihre Sätze und Wahrheiten gleichsam fest abgeschlossen, mehr oder weniger organisch ausgebildet in ihrem Geiste niedergelegt. Das wirkliche Leben tritt mit

seinen Thatsachen, mit seiner Wahrheit dem entgegen. Oft widersprechen sich beide geradezu; oft decken sie sich nicht; noch öfter aber, ja fast gewöhnlich hängen sie gar nicht zusammen. Und dennoch sind sie innerlich offenbar Eins. Es muss mithin etwas geben, was sie beide umfasst; Thatsache und Princip, Zustand und Begriff, Wirklichkeit und Theorie, beide gleich stark, gleich lebendig, fordern gegenseitig in ihrem Geiste, was sie, jede für sich, nicht mit sich gebracht. Da beginnt nun ein Kampf; die Härte des Einen stösst sich an der Schärfe des Anderen, die Zähigkeit des Einen ringt mit der Consequenz des Andern; es kann das Eine nicht geleugnet, das Andere nicht aufgegeben werden; es kann das Eine nicht genügen ohne das Andere, das Andere sich ohne das Erste nicht erfüllen; und wie jenes nicht möglich ist für den Geist ohne dieses, so hat dieses keine Wahrheit ohne jenes in der Wirklichkeit. Wer wird siegen in diesem Kampfe, einem Kampfe der nicht mehr die Mühe des Verstehens und Lernens ist, sondern vielmehr die schöpferische Arbeit einer neuen Anschauung? Es ist klar, weder wird das Eine noch auch das Andere allein gewinnen. Sondern es wird der abstracte Begriff sich gleichsam einen Körper gewinnen an der praktischen Frage; er wird die allgemeine Wahrheit für das Wissen in demjenigen finden, wo sie für seine praktische Thätigkeit liegen würde; oder er wird die Anwendung seiner Theorie auf die gegebenen Gegensätze und Fragen s e i n e r M i t w e l t für die letzte theoretische Wahrheit halten. Dann wird sich ihm eine neue Welt öffnen. Er hat für seine theoretische Fähigkeit ein bestimmtes Gebiet; er hat Gegner, er hat Freunde, er hat Aufgaben und Anwendungen; ohne dass er es weiss, ist jener abstracte Begriff der logischen Wahrheit verschwunden, und an seiner Stelle steht ein anderer, der oft weniger Consequenz, aber immer mehr praktisches Gewicht hat, ein Begriff oder ein System, die auch für andere Menschen, für andere Dinge Geltung haben, als bloss für ihn, weil sie eben aus anderen Menschen und anderen Dingen zugleich mit hervorgegangen sind; ein Begriff bei dem er sich beruhigt, weil er in seinem Sinne handeln kann, und der weniger Zweifel erregt, weil er aus gegebenen Dingen hervorgehend, die gegebenen Dinge auch zu erklären vermag. Und erst dann,

nachdem dieser zweite Act der Erziehung oder der Schule im Menschen durchgemacht ist, darf er sich in seiner Individualität für fertig halten. Er ist nicht blos mündig, er ist auch reif. Das ist die Zeit der höchsten Blüthe seines Wesens, zu dem jetzt die Zeit die ihn umgiebt, zwar ihre Mängel aber auch die Möglichkeit der Bethätigung seiner Auffassungen hinzugefügt hat, indem sie seinen geistigen Besitz mit sich und ihrem begränzten aber auch festen Stoffe erfüllt hat. Und wer diese Stufe in seinem Leben erreicht hat, der wird in sich wenig mehr ändern, aber dafür neben und um sich um so mehr anregen, erschaffen und erhalten. Jeder aber durchlebt in seiner Weise diese Stufen und Kämpfe; und Vielen würde viel innerer Zweifel und viel Verkehrtheit und Stolz erspart werden, wenn sie sich klar bewusst wären, dass es nothwendig ist für den Geist, dies alles zu erfahren. Denn es hat der Geist seine Jahre und Tage so gut als der Körper [1].

Und welches nun ist die Anwendung dieser Sätze auf unsere Frage?

Wir glauben weder dass es Schwierigkeit hat sie zu finden, noch auch die gefundene anzuerkennen.

Jene praktischen Verhältnisse des Lebens überhaupt und des Staats im Besondern sind in der That weder zufällig noch gleichartig. Es soll nicht unsere Sache sein, hier nach den Gesetzen zu fragen nach welchen sie einander folgen. Allein es wird keinem Zweifel unterliegen, dass jede Zeit ihre besondere Ordnung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens hat, und dass es keiner gegeben ist, sich derselben zu entziehen. Wer aber überall sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, der wird sich noch weniger den grossen Gegensätzen und Fragen entziehen können, die dieser Zeit angehören. Daher denn ergiebt sich, dass es gerade diese historisch gegebenen Zustände und Gegensätze sind, welche die reine Theorie des Staats erfassen, und sie gleichsam zwingen, die Gesammtsumme der geistigen Kraft und Erfahrung welche die reine Wissenschaft der Zeit enthält

1) Auch Aristoteles kennt dies sehr gut. Denn das Obige ist es, was er meint, wenn er bei der Behandlung der Sklavenfrage I. 2. 8. sagt: man müsse die Sache *καὶ τῷ λόγῳ θεωρῆσαι, καὶ ἐκ τῶν γινομένων καταμαθεῖν.*

auf sie anzuwenden. Es ist eine Scheidung beider, ein Zustand in welchem die reine Theorie nicht mit der vorliegend praktischen Aufgabe sich verständigte und in dem Geiste des Denkers sich zu einem untheilbaren Ganzen verschmölze, nur bei denjenigen Arbeiten denkbar, welche eben weder Werth noch Einfluss haben; es ist andrerseits das Maass des Werthes und des Einflusses solcher Arbeiten gegeben in dem Maasse, in welchem die reine Theorie sich mit dem Positiven verbunden hat. Jeder grosse Staatsphilosoph daher ist nothwendig — nicht weil er will oder äusserlich muss, sondern weil die innere Natur der Dinge es fordert, mit seiner Theorie und Staatsanschauung nur der höchste wissenschaftliche Ausdruck seiner Zeit, und der Hauptfragen welche in seiner Zeit die Gemüther bewegen. Und daraus ergeben sich eine Reihe von Folgesätzen, von denen wir, weil sie allgemein gültig sind, die wichtigsten hier mit aufführen wollen. Ihre Anwendung auf die beiden Häupter der griechischen Staatskunst wird sich sogleich ergeben.

Es folgt zuerst, dass keine Staatstheorie oder Gesellschaftstheorie Verhältnisse und Fragen in sich verarbeiten kann, die nicht entweder für sie wirklich vorhanden, oder doch vorhanden gewesen sind. Die Wissenschaft ist nicht eine schöpferische Kraft für die Verhältnisse und Ordnungen der Dinge; was sie erschafft, das ist das herrschende Bewusstsein über das Gegenwärtige. Auch die grössten Staatskundigen haben in dieser Beziehung nie über ihre Zeit hinausgesehen; und es hat daher seinen guten Grund, wenn Aristoteles, wie das schon Montesquieu bemerkte [1]), weder das Königthum noch den Adel kannte, und wenn er eben so wenig im Stande war, sich eine Vorstellung von einer Vertretung des Volkes zu bilden, so nahe er auch zuweilen an diesen Punkt herankommt [2]). Eben so wenig ahnt Montesquieu seinerseits das Dasein eines sogenannten vierten Standes; andere Beispiele liessen sich leicht anführen. Platon ward schon von seinen eigenen Zeitgenossen nachgesagt, er habe seine Republik

1) Esprit des Lois XI. 8. Les anciens ne connaissaient point le gouvernement fondé sur un corps de noblesse, et encore moins le gouvernement fondé sur un corps législatif, formé par la représentation d'une nation. cet.

2) Vergl. z. B. IV. 4. u. 5.

aus den Zuständen Aegyptens herüber gezogen in die reine Philosophie; die französische Revolution wollte die alt römische Republik wieder lebendig machen; Cabets Voyage en Icarie hat einen ganzen Band Beweisstellen dafür, dass seine Gedanken so alt sind als die Gedanken der Menschen über das Eigenthum; ja selbst die „Anarchie“ Proudhons hatte, wie wir sehen werden, schon vor der Zeit des Aristoteles eine ganze Partei zu Anhängern. — Es ist aber leicht klar, dass es gewisse Verhältnisse und Fragen giebt, die für alle Zeiten Werth und Geltung haben, weil sie, in der Natur des Menschen liegend, die ganze Geschichte der Menschheit begleitet haben und ewig begleiten werden. Dahin gehören namentlich Wesen und Elemente der Demokratie und Aristokratie, die Frage nach der Gleichheit und Freiheit und anderes. Diejenigen, die diese Fragen in Beziehung auf die Lage der Dinge und ihrer Zeit mit Ernst untersuchen, behalten stets ihren Werth; und zwar gerade aus dem obigen Grund, weil man aus ihnen lernt, was einst gewesen ist. Zu diesen aber gehört vor allen Aristoteles.

Eine zweite Folge des obigen Satzes ist, dass d i e s e l b e n Theorieen und Untersuchungen zu verschiedenen Zeiten einen sehr verschiedenen Werth haben, und zwar so sehr, dass eine mässige oder gemässigte Darstellung in Einer Zeit ungemeinen Eindruck macht, während die ausgezeichnetste Untersuchung und die maasslosesten Theorieen desselben Inhalts zu einer andern Zeit ohne allen Erfolg bleiben. Wir wollen diesen Satz, der wohl keinem Zweifel unterliegen wird, hier nicht weiter ausführen; vielleicht ist seine lehrreichste Anwendung gerade diejenige, welche sich auf die Staatsromane bezieht. Die Utopia von Thomas Morus erschien als ein wichtiges Werk; von Campanella, von Morelly und andern hat man Jahrhunderte lang nicht gesprochen, während dieselben Gedanken zu Babeufs Zeiten eine Macht waren. Allein es sei uns verstattet auf den Zusammenhang dieses Satzes mit dem folgenden, dem letzten den wir hervorheben wollen, aufmerksam zu machen.

Es ergiebt sich nämlich drittens, dass man aus diesen Gründen n i e m a l s sich damit begnügen müsste, namentlich nicht in der Geschichte der Rechtsphilosophie — die in der That nur ein

Theil der Geschichte der Staatswissenschaft ist — bloss die Ansichten des betreffenden Philosophen wenn auch mit möglichster Klarheit und Genauigkeit, darzustellen. Es ist für alle ohne Ausnahme ein unverbrüchliches Gesetz, das ihre Theorieen gerade in dem was sie eigenthümlich und wichtig macht, nicht ihnen und ihrer individuellen Arbeit, sondern ihrer ganzen Zeit, und namentlich den Hauptfragen, welche dieselbe bewegen, angehören. Es lässt sich sogar bei den meisten nachweisen, wie sie an ganz bestimmte Zustände und Gegensätze sich angeschlossen haben, wie sie einen ganz bestimmten Zweck hatten, wie sie oft sogar durch ganz bestimmte Gegner dazu kamen, ihre Anschauungen zu förmlichen Systemen und Büchern zu entwickeln. In der That, wenn man die Rechtsphilosophen durchgeht, wie wenig gehört dem r e i n e n Begriff des Staats, wie wenig der strengen Logik? Und desshalb nun ist est gewiss auch von grösster Bedeutung, neben diesen Zuständen zugleich die übrigen Schriftsteller, und zwar namentlich diejenigen welche dem Hauptschriftsteller vorhergehen, im allgemeinen Ueberblick anzuführen. Denn gerade bei diesen gilt in noch höherem Maasse als bei dem Hauptschriftsteller der Grundsatz, dass sie, mit ihren Ansichten von den gegebenen Verhältnissen influirt, auch ein treues Bild der Reflexe bieten, welche diese gegebenen Verhältnisse im geistigen Leben der Nation erzeugt haben. Man kann vielleicht überhaupt im Allgemeinen sagen, dass die Schriftsteller zweiter Ordnung in staatlichen Fragen sich von denen erster Ordnung dadurch unterscheiden, dass bei jenen die gegebenen Verhältnisse, die Fragen, der Hass und die Erbitterung welche sie hervorriefen, das Beherrschende in Auffassung und Darstellung sind, während das Wesen der Schriftsteller der ersten Ordnung darin besteht, dass sie sich durch diese ihre Gegenwart gleichsam hindurch arbeiten, und vermöge ihres klaren Begriffes zu einem Standpunkt gelangen, auf welchem sie über diesen Fragen ihrer Gegenwart stehen, ohne doch etwas anderes als eben diese Fragen unter ihren Füssen zu haben. Diese Unterscheidung mag nun freilich im Allgemeinen wohl richtig sein; allein es ist schwer sie zur praktischen Anwendung zu bringen. Immer aber wird dabei die Bedeutung der Vorgänger solcher Häupter des geistigen Lebens zu allem was Staat und Gesellschaft

betrifft, klar sein. Ein grosser Schriftsteller gleicht in der That der Blüthe eines Baumes, die mit der Zeit zur Frucht wird und einen Samen erzeugt. Es ist wahr, dass er auf diese Weise die Lebenskraft seiner Epoche gleichsam in ihrer höchsten Spitze in sich zusammenfasst, und es ist bekannt, dass auch in der geistigen Welt wie in der natürlichen nach der fruchttragenden Zeit stets eine Epoche der Leere und Erschöpfung folgt, wie denn andrerseits auch Stellung und Ordnung der besondern Zeit wesentlich nach ihren Haupterscheinungen im Gebiete des geistigen Lebens berechnet werden. Aber eben desshalb reicht für das Bild der Pflanze nicht blos Blüthe und Frucht aus; wir müssen lernen nach Stamm und Blatt zu suchen, und jene wird um so sicherer erkannt und um so schöner dargestellt werden, je genauer und reichlicher die Kunde von diesen ist.

Aristoteles nun mit seiner Politik steht in der Wissenschaft vom Staate in allen Beziehungen so hoch und in einigen so unerreicht da, er hat einen so ungemeinen Einfluss auf alle Jahrhunderte gehabt, die ihn überhaupt nur gekannt haben, dass es unendlich viel merkwürdiger wäre wenn er sein Buch ohne alle Vorarbeiten Anderer aus sich selbst heraus erschaffen hätte, als er es jetzt durch das ist, was ihn so hoch über die meisten Arbeiten in der Staatskunst hinstellt. Aber schon die ganze Art und Weise seines Vortrages zeigt, dass dasjenige wovon er redet nicht zum erstenmale in seinem Volke besprochen wird. Diese Kälte und Vielseitigkeit, mit der er seinen Gegenstand behandelt, dies Hin- und Herwenden jeder einzelnen Frage, diese kühle Betrachtung derjenigen Dinge, die sonst zur Begeisterung hinzureissen pflegen, gehören keineswegs blos dem reiferen Alter eines Mannes, sondern eben so sehr dem Alter und der Reife dieser geistigen Beschäftigung selbst an. Wo eine neue Theorie oder Ueberzeugung, oder eine neue Ordnung der Dinge entsteht, da pflegt dieselbe mit Wärme und Eifer aufzutreten, und den ganzen Menschen zu erfassen, gleichsam Gluth und Funken von sich zu werfen; ihr erscheint nichts zu hoch, nichts was sich durch sie nicht erklären liesse, nichts was nicht unbedingt sich entweder anschliessen oder ihr entschieden entgegentreten müsste. Die innere Lebendigkeit der Ueberzeugung wird zu

einer äusseren Lebendigkeit des Wortes, und die Sprache leiht dem Glauben ihre kühnsten Ausdrücke, ihren schönsten Schwung. Es ist die Jugend einer solchen Wissenschaft; und welche Jugend wäre nicht blos durch ihre Jugendlichkeit erkennbar? Von allem dem sehen wir nichts bei Aristoteles. Er ist in seiner Politik wie in seinen übrigen Schriften ein Mann der Arbeit, und einer ganz bestimmten Arbeit, für die eine ungeheure, eine so seltene Kraft gehört, dass sie oft in Jahrhunderten nur einmal vorkommt. Er hat gleichsam das Bewusstsein, dass er das ganze Wissen, die ganze Summe von Erkenntnissen und Kenntnissen der griechischen Welt zu einem übersehbaren Ganzen zusammenfassen, sie ordnen und wo es nöthig ist auch durch Kritik verständlich machen soll. Aus seinem Haupte entspringt kein sich selbst fortspinnendes System; er sieht sich auf jedem Schritte um, ob auch wirkliche Zustände oder andere Schriftsteller vorhanden sind, welche bereits ihrerseits die Sache entscheiden, oder zur Erklärung etwas hinzubringen. Er spricht und schreibt daher in Abschnitten; er wiederholt sich selbst, weil er eben nicht erschafft, sondern von sich wiederholenden Erscheinungen spricht; er theilt ab mit Umsicht, und ich halte die Bemerkung eines Freundes für sehr richtig, dass Aristoteles bei den Werken die auf mehr positiver Basis ruhen, immer erst etwa in der Weise eines deutschen Gelehrten sich ein Heft von Excerpten angelegt habe, aus denen er dann seine Schrift herausgearbeitet. Es ist sehr wohl möglich, dass die Oekonomik gar nichts andres ist als ein solches Excerptenheft, das als Grundlage einer eigenen Arbeit dienen sollte, zu welcher Aristoteles nicht gelangt ist; mir wenigstens macht diese Arbeit ganz den Eindruck eben einer solchen Vorarbeit, die man etwa aus seinen nachgelassenen Schriften aufbewahrt und die dann einer seiner Schüler und Nachfolger verbessert und verarbeitet hat, wie das heut zu Tage z. B. mit den Vorlesungen Schleiermachers über den Staat, die Brandes herausgegeben, geschehen ist. Die Sammlung aller Verfassungen Griechenlands, die Aristoteles veranstaltet haben soll, ist gewiss nichts anderes gewesen, als eine solche Arbeit; in jedem Falle aber sieht man, dass ohne allen Zweifel bei seiner Politik eine sehr umfassende, wie wir sagen würden, gelehrte Arbeit zu

Grunde gelegen haben muss, aus welcher er dann theils die allgemeinen Wahrheiten seiner Staatskunst, theils auch neue interessante Data, die ihm des Ueberganges aus seinen Excerpten in sein eigentliches Werk werth schienen [1]), theils auch seine literarhistorischen Angaben schöpfte. Alles das nun lässt uns keinen Augenblick bezweifeln, dass im Grossen und Ganzen genommen, Aristoteles eine Reihe von Voraussetzungen bei seiner Arbeit hatte, die, da sie ja schon Inhalt seines Werkes selbst sind, auch für die Beurtheilung desselben von entscheidender Wichtigkeit werden, und die uns den allgemeinen, oben schon ausgesprochenen Satz bestätigen, dass Aristoteles nicht den Anfang einer neuen, sondern den Schlusspunkt einer alten und unter ernster und allgemeiner Theilnahme erfolgten Entwicklung bildet.

Es wird gewiss nicht bestritten werden, dass diese Vorgänger des Aristoteles auch ihrerseits keineswegs als reine Theoretiker dastanden. Sie haben sich unzweifelhaft an ihre Zeit und ihre Fragen eben so bestimmt angeschlossen, als dies jetzt bei den kleinern Arbeiten der Fall ist, welche grösseren vorangehen. Wir werden daher gezwungen, ehe wir auf die wenigen Andeutungen über diese Schriftsteller eingehen die wir besitzen, einen Blick auf die allgemeine Lage der staatlichen Verhältnisse Griechenlands in dieser Zeit zu werfen.

Und dies ist nun noch aus einem andern Grunde nothwendig. Wir wissen von den voraristotelischen Publicisten nur ungemein wenig. Der vorliegenden Arbeit liegt allerdings nur ein genaues Studium der Aristotelischen Politik zum Grunde. Wir gingen dabei von der Annahme aus, dass Aristoteles, nach seiner Weise zu arbeiten, gewiss jede irgendwie bedeutende Schrift berücksichtigt haben wird, und dass er daher entschieden die beste Quelle für die Kenntniss von allem demjenigen darbietet, was vor ihm auf diesem Gebiete geleistet ist. Wir zweifeln nun zwar nicht daran, dass sich bei den übrigen Classikern noch hin und wieder mancher Beitrag zu dem, was Aristoteles selbst giebt, wird finden lassen; wir bezweifeln indess, dass dasjenige, was ausserhalb des Aristoteles gefunden werden mag,

---

1) Vgl. z. B. das ganze zweite Buch der Politik.

auch nur annähernd an Inhalt und Werth den von Aristoteles selbst uns Erhaltenen gleichkommen wird. Wir haben desshalb nicht angestanden, diese Untersuchungen, obwohl sie sich nur auf die Angaben des Aristoteles beziehen, selbstständig darzulegen. Aber sie sind dennoch im Grunde nur sehr dürftig. Denn Aristoteles selbst beschäftigt sich mit einiger Ausführlichkeit allein mit Platons Republik; und dennoch ist dasjenige, was er darüber sagt, so karg und im Grunde so einseitig, dass wir durch Aristoteles allein niemals die Idee Platons verstanden haben würden. Ist das nun schon bei Platon der Fall, um wie viel mehr wird es für die übrigen zutreffen! So genau und unpartheiisch überall Aristoteles bei seinen Angaben über factische Verhältnisse und Rechtszustände ist, so wenig scheint er uns zuverlässig, und so wenig ist er jedenfalls ausführlich bei seinen literarhistorischen Notizen. Wir sind daher auch von dieser Seite nothwendig gezwungen, die Verhältnisse und Fragen zu betrachten, über welche jene Männer geschrieben haben. Hier vielleicht am meisten ist die Geschichte des Volkes der wesentlichste Ersatz für die Geschichte seiner Schriftsteller, und so unsicher diese Quelle für diesen Zweck nun auch im Einzelnen sein mag, so richtig wird sich dennoch im Grossen und Ganzen das Verhältniss der letzteren durch die Lage des ersteren herausstellen.

Wir wollen daher diese zuerst charakterisiren, um die Hauptfragen festsetzen zu können, um welche sich vor Aristoteles die publicistische Litteratur bewegen musste, und dann dasjenige daneben halten, was Aristoteles selbst uns über die letztere aufbewahrt hat.

II.

Allerdings scheint die griechische Geschichte auf den ersten Anblick ein vielgestaltiges, ja fast wirres Bild darzubieten, namentlich in Beziehung auf die Verfassungen der einzelnen Staaten und die vielfachen Schicksale, welche dieselben erlebten. Geht man aber einen Schritt weiter, so zeigt sich eine so grosse Gleichartigkeit in den Grundlagen und Bewegungen, dass man fast gezwungen wird, hier das Walten eines gemeinsamen Gesetzes anzuerkennen. Wir wollen dies Gesetz nun hier weder weiter begründen, noch weiter untersuchen; wir wollen es, da

es schon an einem andern Orte seine genauere Bestätigung gefunden hat, hier einfach anführen. Es ist das Gesetz, dass alle Verfassungs- und Verwaltungsformen eines Staates den Ausdruck der gesellschaftlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Geschichte eines Volkes bilden. Wir werden im Folgenden Gelegenheit haben, die Gültigkeit dieses Gesetzes an dem glänzenden Beispiele zu zeigen, das Griechenland dafür bietet.

Derjenige Punkt in der Geschichte Griechenlands, auf welchem sich das Geschichtliche vom Mythus trennt, wird durch eine Erscheinung gegeben, die Griechenland mit allen Ländern Europas gemein hat. Das ist das Hereinbrechen eines wandernden Stammes, der Dorier, die allenthalben die ansässigen Stämme unterwarfen, sich, wie bei allen andern Volkswanderungen, die besten Theile des Grundbesitzes als ihr Sondereigenthum herausnahmen, die alten Insassen des Landes zu Dienst und Zins zwangen, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten für sich allein behielten und auf diese Weise die Grundlage einer neuen Gesellschaftsbildung in der herrschenden Classe der grossen Grundbesitzer abgaben.

Die Athener nun rühmten sich, Autochthonen zu sein. Das hiess gegenüber jener dorischen Eroberung offenbar nichts anderes, als dass sie eine solche Eroberung von Seiten der Dorier nie erlebt hatten. Mochte das nun daran liegen, dass sich hier die gewöhnliche Erscheinung solcher Volkszüge wiederholte, die fast immer die abseits gelegenen Gebiete nicht berühren, sondern gerade ausstürmen, bis ihnen das Meer oder ein anderer stärkerer Volksstamm einen Damm entgegensetzt, oder mochten die attischen Stämme den Zugang nach Attika bewahrt haben, jedenfalls blieb die Eine grosse Thatsache bestehen, dass in Attika die Vertheilung des Grundbesitzes nicht auf der Eroberung beruhte; eine Thatsache, von welcher die ganze Geschichte der Gesellschaftsordnung in Athen bestimmt werden musste.

Gewiss ging nun später der Gedanke des Theseus, oder des ersten Gesetzgebers in Attika nur dahin, aus den einzelnen Dörfern oder kleinen Gauen, die im Grunde, wie schon Thucydides das wusste, weder Sicherheit noch Grösse geben, einen gemeinschaftlichen Gau mit einem Hauptdorf zu bilden, in welchem Versamm-

lungsort, Gericht und Gottheit ihren Platz haben sollten. Die Spur dieser historischen Bildung hat sich dem ganzen Geiste der griechischen Staatskunst so tief eingeprägt, dass die Darstellung dieser Thatsache selbst beim Aristoteles noch für eine philosophische oder didaktische Entwicklung des Begriffs vom Staate gelten konnte. Er beginnt, wie das wohl bekannt sein wird, mit dem Satze, dass der Mensch sich zunächst in der Einheit der Familien, der *οἰκία*, zur Dorfgemeinde sammle, der *κώμη*, welche nichts andres ist, als die *κοινωνία πλειόνων οἰκιῶν* [1]). Richtiger wäre vielleicht hier der Ausdruck Gau; doch möge das dahingestellt bleiben. Der Staat aber ist die Vereinigung von Dorfgemeinden; die *πόλις* ist die *ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία* [2]); und desshalb gilt ihm: *πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν*, das heisst ein natürliches Product. Man sieht nicht, warum er nicht ebenso gut sagt, die *πόλις* sei das Product der Geschichte; jedenfalls ist der Staat ihm eine natürliche Thatsache, und kein Begriff; und das ist eben nur zu erklären, indem man den Einfluss des historischen Ganges der Dinge auf die Aristotelische Auffassung hinzunimmt. Denn er hätte sonst wissen können, dass andere Staaten, wie z. B. die Kolonieen derselben Griechen, für welche er schrieb, nicht aus mehreren Dörfern zu einem Staate, sondern gerade aus einem Staate sich erst zu mehreren Dorfgemeinden entwickelten. Doch mag dies nur beiläufig bemerkt sein. Immerhin war jenes der Gang der Geschichte in Attika.

Kaum war nun die Stadt entstanden, zunächst wohl nur als der Mittelpunkt des landbauenden Standes, so schloss sich an dieselbe sofort eine andere Erscheinung. Die Lage war günstig, der Hafen war vorhanden, das Land gab in Oel und Honig treffliche Handelsartikel. Neben die Akropolis baueten sich daher, dem Meere zu, bald Handelsleute im Schutz der „oberen Stadt", der „*ἄνω πόλις*"; der Piraeus entstand. Mit dem Piraeus entstand ein Zweifaches. Erstlich ein von den Grundbesitzern sehr verschiedener Stand, der Stand der Kaufleute, Handwerker, Schiffer, Taglöhner; dann aber zugleich eine neue Form des

---

1) I, 1. 7.
2) I, 1. 8.

Besitzes, der gewerbliche Besitz. Und zwar natürlich so, dass dieser gewerbliche Besitz in den Händen des gewerblichen Standes, der Gewerksherren und Kaufleute war, die zunächst wohl im Piraeus wohnten; also eine Handelsstadt neben einer Landstadt, beide aber in demselben Raume, bald auch innerhalb derselben Mauer.

Schon zu Solons Zeit muss daher Athen ein ganz anderes Bild geboten haben, als die andern eigentlichen Landstädte; Attika als Ganzes wiederum ein anderes Bild, als die von den Doriern eroberten Länder. Während hier die reichen Familien, oder wie sie auch wohl hiessen, die *παχεῖς* (die wohl schwerlich übersetzt werden dürfen, wie von Eisenhart in seinem „Berufe des Adels“ mit „die Dicken“ — wir würden wohl sagen: die Grossen —) dauernd die selbstständige Macht in Händen behielten, und die kleinen Besitzer, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, den *δῆμος*, als nicht ebenbürtig ansahen, galt in Attika der gewerbliche Betrieb und das gewerbliche Capital wohl gleich von Anfang an als gleichberechtigt neben dem Grundbesitz. Ein Umstand mag hier indess die letzte Entscheidung getroffen haben; das war der grosse Werth, den man seit den Perserkriegen auf die Schifffahrt zu legen belehrt worden war. Die Schiffe hatten Athen gerettet; das delphische Orakel hatte die hölzernen Mauern für die Zuflucht der alten Stammbürger erklärt, und die Silberbergwerke von Laurion waren bestimmt worden, dem Staate seine Flotte zu erhalten; wie konnte der atheniensische Landbürger stolz auf den Kaufmann herabsehen, auf dessen Handelsgeschäft die Möglichkeit beruhte, von dieser Flotte Gebrauch zu machen? Mit Recht hat man stets hervorgehoben, dass das Bewusstsein, Griechenland von den Persern gerettet zu haben, der eigentlich sittliche Halt des atheniensischen Staates gewesen. Man hat vergessen, dabei hinzuzusetzen, dass eben dieses Bewusstsein gerade in Athen den Unterschied von Land und Stadt am ersten und so entschieden vernichtete, dass wir gar keine Spur davon vorfinden.

Die grosse und allgemeinste Folge dieser Thatsache war, dass hier wie allenthalben, wo der Grundbesitz und das gewerbliche Capital sich ganz gleichgestellt werden, das gewerbliche

Capital den Grundbesitz in kurzer Zeit ganz und gar bewältigt und sich unterwirft. Wir verstehen darunter, dass der Grundbesitz allmählig in immer kleinere Theile zersplittert, und dass er ganz und gar als ein Verkehrsartikel behandelt wird. Sowie das geschehen ist, und das gewerbliche Capital allein herrscht, so entwickelt es auch seinen Gegensatz von reich und arm, und dieser ursprünglich rein wirthschaftliche Gegensatz wird in dem Maasse schneller zu einem gesellschaftlichen, in welchem die Staatsgewalt in den Händen des Volkes, das ist denn eben in den Händen der Gesellschaft ist.

Die Entwicklung dieses Gegensatzes hat nur Eine Epoche, in welcher sie nach allen Seiten hin eine glückliche ist. Allein je grösser die Stadt ist, in welcher sie eintritt, namentlich im Verhältniss zu dem ganzen Staatsgebiet, für welches sie gilt, um so rascher geht diese glückliche Epoche vorüber. Und Athen war sehr gross. Vor Allem wirkte aber auf Athen entscheidend der peloponnesische Krieg, im peloponnesischen Krieg wieder der Zug nach Sicilien, in dem die Bürger aus den Stammlisten (ἐκ καταλόγῳ) in ihr Verderben mitziehen mussten. Hier wurde eine so grosse Anzahl der tüchtigsten Männer hingeopfert, dass die Zahl der Nichtbesitzer die der Besitzer allmählig in entscheidender Weise übertraf. Und jetzt zeigte es sich, dass in der nun entstehenden Demagogie das Princip des herrschenden gewerblichen Capitals den einzigen Damm niedergerissen hatte, der dem Classenkampfe noch hätte entgegengestellt werden können.

Da nämlich die alten Geschlechter gleich anfangs mit den neuen, wenn diese nur reich waren, gleichgestellt waren, so hatten sie selbst schon früh begonnen, auch ihrerseits nach einem gewerblichen Capital zu streben. Dasjenige, was ohne Frage Athen in seinem Verhältnisse am wesentlichsten von allen übrigen griechischen Staaten unterscheidet, ist gewiss der Mangel alles eigentlichen L a n d a d e l s, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen. Durch den immer grösseren Verkehr nämlich war die Masse der Capitalien, vielleicht noch mehr die Beweglichkeit derselben, fortwährend gestiegen, und in Athen konnte bei dem ausgedehnten Handel desselben, unterstützt durch seine Freiherrschaft und zum grossen Theil auch durch die schönen vollwich-

tigen Münzen des Landes, fast Jedermann reich werden, wenn er arbeiten und sparen mochte; „πλουτοῦσι γὰρ καὶ οἱ πολλοὶ τῶν τεχνίτων“ sagt Aristoteles [1]). Vor Allem ward viel Geld verdient durch das Wechsler- und Wuchergeschäft. Eben der Unterschied der atheniensischen Münzen von denen der übrigen griechischen Staaten musste ein äusserst gewinnreiches Agiogeschäft hervorrufen, und darin, und nicht in dem wunderlichen Grunde, dass um der guten Münze willen die atheniensischen Schiffe bei ihren Exporten keine Rückfracht gebraucht, sondern statt derselben jene Münze exportiren konnten, lag der Vortheil, den Athen die gute Münze brachte; daneben wohl auch darin, dass durch die feste Währung der atheniensischen Münzen Athen gewiss in jener Zeit das gewesen ist, was man heut zu Tage einen Wechselplatz nennt. Es lag gar zu sehr im Interesse der Käufer wie der Verkäufer, an allen andern Orten nach einem festen Münzfusse zu rechnen; und diesen fanden sie nur in Athen. Da aber verhältnissmässig wenig Münze im Umlauf war, so mussten die meisten grossen Geschäfte in Athen zum Abschluss kommen, theils weil hier allein die erforderliche Quantität atheniensischer Münzen vorhanden war, theils weil man, wie denn das in der Natur der Sache lag, nur in Athen einen festen Cours der verschiedenen Münzen Griechenlands gegen einander finden konnte. Wir haben noch immer gerade von diesem so wichtigen Verhältniss des Münzwesens in Griechenland keine recht klare Vorstellung; haben wir sie doch nicht einmal von Rom! Und das wird schwerlich besser werden, bis ein durchgebildeter Kenner der volkswirthschaftlichen Lehren sich mit den sogenannten Alterthümern einmal gründlich beschäftigt. Jedenfalls wird es, beiläufig bemerkt, schon hieraus klar sein, wie es sich gemacht hat, dass die ganze atheniensische Verfassung drei- und viermal geändert werden konnte, ohne dass man hier wie in andern Staaten daran dachte, den Münzfuss zu ändern [2]). Er war die Basis des Verdienstes der grossen Geld- und Wechselhäuser. Doch von diesen soll gleich mehr die Rede sein. Zunächst ergibt sich aus dem Obigen, dass unter den angeführten Verhält-

---

1) Pol. III, 3. 4.

2) Boeckh Staatshaushaltung der Athener. Bd. IV, 19.

nissen ein Armer sehr leicht reich, und ein Reicher sehr leicht arm werden konnte. Fast möchte ich sagen, dass alle reichen Athenienser, von denen wir Nachrichten haben, ihr Vermögen in verschiedenen Unternehmungen zugleich erlangt hatten. So hatte der reiche Nikias, der ein trauriges Ende in Syrakus nahm, neben seinem Grundbesitz zugleich einen Antheil an den Laurischen Silberbergwerken; Demosthenes hatte eine Waffenfabrik mit dreissig Arbeitern; ein Stück Landbesitz und ein Haus nebst einem Geschäft in der Stadt waren wohl fast immer verbunden. Die Folge aber war eine fast gänzliche Zertrümmerung der Landgüter. Boeckh hat in seiner classischen „Staatshaushaltung der Athener“ [1]) gegeben, was darüber zu finden sein mag. Er sagt: „Uebrigens scheinen die Ländereien in Attika in ziemlich kleine Stücke zertheilt gewesen zu sein —“, selbst Alkibiades, „obwohl seine Familie eine der angesehensten war, besass am väterlichen Erbe nicht mehr als Aristophanes gekauft hatte.“ Dass die an der Gränze von Attika, am Meeresufer oder am Gebirge gelegenen Grundstücke, die sogenannten ἐσχατιαί, grösser waren, wie Boeckh a. a. O. bemerkt, beruht nicht darauf, dass sie weniger dem Verkehr unterworfen gewesen, sondern auf dem wirthschaftlichen Gesetz über die Grösse und den Betrieb der Landbesitzungen, welches v. Thünen zum erstenmal in seinem Isolirten Staat aufgestellt hat, und das wir hier wohl als bekannt voraussetzen dürfen. — Es war auf diese Weise fast unmöglich, dass ein Stamm reicher und selbstständiger Grundbesitzer in Attika sich erhalten konnte; die Geldsumme war das Entscheidende, und es ist bezeichnend genug, wenn Aristoteles, obgleich zu seiner Zeit die Verhältnisse, wie wir gleich sehen werden, eine etwas andere Gestalt anzunehmen begannen, dennoch das Patrizierthum oder den Adel — es mag hier der wesentliche Unterschied beider unberücksichtigt bleiben — gar nicht mit Grundbesitz in Verbindung bringt, sondern dasselbe, die griechische εὐγένεια, auf Geburt und Reichthum, πλοῦτος, zurückführt.

Allerdings fand gegen diese unbeschränkte Herrschaft dessen, was man in England das *moneyed interest* nennen würde, in einigen

1) Boeckh ibid. I, 11.

Staaten eine ziemlich energische Reaction statt. Es ist kein Zweifel, dass der allgemeine Gegensatz zwischen dem δῆμος und der höhern Classe, die bald die γνώριμοι oder Vornehmen, bald die ὀλίγοι, bald die παχεῖς [1]) genannt werden, und der die wahre Grundlage des peloponnesischen Krieges bildete, in sehr vielen Städten, namentlich in den Landstädten, in denen sich der begüterte Landadel angekauft hatte, ein Gegensatz zwischen dem Grundbesitz und dem gewerblichen Capital war. Es lag das schon in der Stellung der halbfreien Classen der Landbewohner, die in allen griechischen Staaten gegen die Grundherren feindlich gesinnt waren; „der Penestenstand der Thessaler, sagt Aristoteles, hat sich gegen die Thessaler oft erhoben, und in gleicher Weise die Heloten gegen die Lakonen; sie stehen gewissermassen beständig auf der Lauer, um etwaige Unglücksfälle abzupassen“ [2]). Auf gleichem Verhältnisse beruht gewiss der Kampf der ἄνδρες ἐπιτήδειοι in Argos mit dem δῆμος [3]) und der Kampf des δῆμος mit dem Δωρικὸν γένος in Epidamnos [4]). Gewiss erklärt es sich auch eben daraus, wie die höhere Classe, wenn sie vertrieben war, fast immer in dem Lande selbst irgend eine Burg oder ein Dorf fand, wo sie sich sammelte und vertheidigte; es ist sehr wahrscheinlich, dass das der Regel nach Besitzungen eines der Mitglieder dieser Classe gewesen sind. Siegte dann die höhere Classe, so nahm sie natürlich genug, um sich schadlos zu halten für die vergangenen und wo möglich auch für die künftigen Fälle; siegte der δῆμος, so folgte eine wüthende, blutige Verfolgung der Geschlechter, und schon Thucydides weiss, dass eine solche wilde Grausamkeit des δῆμος nach seinem Siege „gewöhnlich einzutreten pflegte“ [5]). Es lässt sich daher wohl nicht be-

1) Die griechische Sprache scheint sehr reich in Bezeichnungen für die höhere Classe. Wir machen auf die ἵπποι, die ἱπποβόται (der Chalcidenser Herod. V, 77) und die Pentakosiomedimnen nur relativ aufmerksam, weil sie schon der Verfassung angehören. Thucydides nennt aber die höhere Classe ausserdem noch z. B. οἱ δυνατοί I, 24; — die ἔχοντες τὰ πράγματα III, 72; — ἐπιτήδειοι V, 76. u. s. w.

2) Arist. Pol. III, 3. 4.

3) Thuc. V, 76.

4) Thuc. I, 34.

5) „οἷον φιλεῖ ἐν τῷ τοιούτῳ γίγνεσθαι“. III, 81.

zweifeln, dass an den meisten Orten beständige Anstrengungen gemacht sind, um dem *δῆμος* in einem festgeschlossenen Grundbesitz ein Gegengewicht zu geben, ja unter Umständen erliessen die siegenden Grundherren auch wohl Gesetze, welche Jeden von dem Antheil an Staatsämtern ausschlossen, der nicht Grundbesitzer war [1]. Allein mindestens in Athen konnten diese Anstrengungen nichts nützen; es war vielmehr der Sieg des entgegengesetzten Princips, das ihm die Hegemonie über alle der niederen Classe, dem *δῆμος*, angehörigen Parteiungen und Bestrebungen gab. Nur dass auch Athen niemals dazu gelangte, sein eigenes Lebensprincip, obwohl es dasselbe im Grossen und Ganzen erkannt, auch in seinen Consequenzen vollständig anzuerkennen. Auch Athen kam nie dazu, die Ehre der gewerblichen Arbeit vollständig auszusprechen. Und dies ist der Punkt, von dem wir im Folgenden, wie es scheint, ausgehen müssen.

Wir wollen nun hier nicht die Frage nach der griechischen Sklaverei von ihren allgemeinen Gesichtspunkten aus aufnehmen, um so weniger, als wir unten doch davon genauer zu reden haben. Allein die Gewerbe, als solche, fordern doch eine bestimmte Berücksichtigung, wenn man den Keim des Verderbens, der in der atheniensischen Gesellschaftsordnung lag, sich klar machen will.

Die Griechen überhaupt, und die Athenienser insbesondere, nannten sich ein freies Volk, das ist ein Volk, welches sich selbst durch den Willen seiner eigenen Gesammtheit beherrscht, und das schon Aristoteles ein *δῆμος — μόναρχος ὤν* [2] nennt, was in unserer Zeit Kant so schön mit „königliches Volk" in seiner Rechtsphilosophie übersetzt. Allein nie kam es darauf an, diesem abstracten Begriffe auch seinen positiven Inhalt zu geben, das heisst speciell den Begriff des Bürgers zu bestimmen. Ist nun die Bestimmung dieses Begriffes nicht einmal unserer Zeit gelungen, wie viel schwieriger musste es für die Griechen sein. Denn es ist klar, dass die Bestimmung dieses Begriffes in dem-

1) . — *ἐν Θήβαις δὲ νόμος ἦν τὸν δέκα ἐτῶν μὴ ἀποσχημένον τῆς ἀγορᾶς μὴ μετέχειν ἀρχῆς. τῆς ἀγορᾶς* heisst hier jeder Erwerb auf dem Markte, Handwerk, Wechselgeschäft u. s. w. Arist. Pol. III, 3. 4.

2) Polit. IV, 4. 5.

selben Grade schwieriger werden muss, in welchem das Bürgerthum mit der Souverainetät identisch wird, oder wie wir sagen würden, in welchem die Gesellschaft die Staatsgewalt in ihre Hände bekommt. In der That nämlich gibt es zwischen „Bürgern" und Staatsangehörigen nur Einen wesentlichen und durchgreifenden Unterschied: das ist die selbstthätige Theilnahme an der Gesetzgebung. Es war nun in Griechenland zwar keineswegs schwierig, im einzelnen Fall nach der gegebenen Verfassung zu bestimmen, wer Bürger war [1]); allein die eigentliche Frage war vielmehr die, wer Bürger sein musste. Und hier nun treten die beiden Grundbestände des griechischen Lebens in schneidenden Widerspruch.

In allen Staaten Griechenlands, wo überhaupt sich das gewerbliche Leben entwickelt hatte, war der Uebergang von einer ackerbauenden Lebensweise zu einer gewerblichen ein sehr rascher gewesen, anders als in den germanischen Ländern, wo die langsame Entwicklung dieser Gesellschaftsordnung zwar vieles Gute langsamer, aber dafür auch das Hauptübel, an dem Griechenland krankte, gar nicht hat entstehen lassen. Die Folge davon war, dass derjenige Begriff des Staatsbürgerthums, der nur einer auf dem Grundbesitz ausschliesslich beruhenden Gesellschaftsordnung entspricht, in die Zeit mit hinüber genommen und ihr zum Grunde gelegt ward, in welcher doch schon das gewerbliche Capital zur vollen Gleichheit mit dem Grundbesitz gelangt war. Nun aber ist es nicht schwer zu sagen, welches der Begriff der Vollbürger ist, der der ländlichen, freien Gesellschaftsordnung entspricht. Hier hat nur derjenige eine volle gesellschaftliche Persönlichkeit, der Grundbesitz genug hat, um nicht für andere in ihrem (gewerblichen) Auftrage arbeiten zu müssen. Oder, wenn wir hier mit wenigen Worten den tiefern Inhalt der Sache andeuten

1) Merkwürdig genug beziehen sich unseres Wissens alle Untersuchungen über die griechischen Alterthümer, und selbst der so reiche Hermann, nur auf Athen und Sparta. Und doch würden die Angaben über Korinth mit seinen grossen Capitalien und ihrer Herrschaft, über Arkadien mit seinen freien Hufenbesitzern, und über Theben mit seinen Grundherren und gedrückten Hintersassen für eine Reihe der wichtigsten Fragen ebenso interessant als entscheidend sein, anderer nicht zu gedenken.

wollen, dessen Grundbesitz so gross ist, dass das Einkommen desselben als ein **gesellschaftliches**, das ist als ein solches erscheint, welches höhere gesellschaftliche Pflichten und Rechte verleiht [1]. Es folgt daraus, dass jeder, der durch seinen Grundbesitz **nicht** in dieser Lage ist, nicht als ein „Vollbürger" erscheinen kann.

Wenn diese Sätze nun unvermittelt auf eine wesentlich gewerbliche Ordnung der Gesellschaft übertragen werden, so folgt, dass zwar die Bedingung des Grundbesitzes wegfallen wird; dass aber der Satz sich erhält, dass das „Arbeiten für andre", und also gerade das **gewerbliche Arbeiten** dem Einzelnen den Charakter der vollen und freien gesellschaftlichen Persönlichkeit, und mithin auch den des **Vollbürgers** nimmt. Es entsteht auf dieser Grundlage alsdann eine andere Auffassung. Es wird die gewerbliche Arbeit als solche **verachtet**, und die Aufgabe des Vollbürgers, da er jetzt keine Aufsicht über den Betrieb seines eigenen Grundbesitzes hat, sich der erwerbenden Arbeit **überhaupt abwenden**. Redet man ihm alsdann noch von einer, durch Arbeit zu erfüllenden Aufgabe, so bleibt nur die Uebung in den Waffen, oder die Uebung in der Wissenschaft, oder die in der Behandlung staatlicher Angelegenheiten. Jede andere erscheint als des freien Mannes unwürdig. Jeder aber, der sich gewerblichem Gewinne hingiebt, ist damit der Ehre, oft auch des Rechts des Vollbürgerthums enthoben, und dieselben Männer, welche die absolute Nothwendigkeit solcher Mitglieder der Gemeinschaft vollständig begreifen, begreifen nicht, dass der Handwerker viele öffentliche Dinge eben so gut, viele andere aber besser beurtheilt als derjenige, der sich mit nichts anderem als mit dem Reden über dieselben beschäftigt hat.

In der That ist dies nun einer von den Punkten, in denen der Philosoph unverständlich wird, wenn man nicht seine Abhängigkeit von dem wirklichen Leben der Gesellschaft vor Augen behält, deren wir oben erwähnt haben. So hoch auch Aristoteles

---

1) Ich darf hier vielleicht auf meine Arbeit in der Deutschen Vierteljahrsschrift (Nr. 60. Jahrg. 1852) über „das arbeitslose Einkommen" hinweisen. Statt „arbeitslos" hätte indess jedenfalls gesagt werden müssen „gesellschaftliches Einkommen".

steht, so ist es ihm, obgleich er selbst in Athen lebte, dennoch gar nicht eingefallen, das bürgerliche Gewerbe zur Theilnahme am Vollbürgerthum zuzulassen. Mit einer Einseitigkeit und Beschränktheit, die durchaus keine andere Erklärung als jene Herrschaft der Gesellschaftsordnung über die Staatsphilosophie zulässt, erklärt er ganz unbedingt, dass die „Arbeit" Sache des Sklaven sei, und dass die „Wissenschaft des Herrn" nur die sei, seine Sklaven benutzen zu können. „Wo die Herrn, fährt er fort, sich mit dieser (Wissenschaft) nicht abzumühen nöthig haben, da übernimmt ein Aufseher dieses Amt, sie selbst aber beschäftigten sich mit Staatsangelegenheiten oder mit der Philosophie [1]), demgemäss muss auch „jeder Staat, um gut verwaltet zu werden, der Sorge um die nothwendigen Bedürfnisse überhoben sein", und das, sagt er, *ὁμολογούμενόν ἐστιν*, also das wird von allen Ansichten als abgemacht vorausgesetzt [2]). Die Consequenz oder wenn man will die Voraussetzung dieser, von allen Griechen angenommenen Ansicht ist klar genug; da dieser Staat nämlich aus den ihn verwaltenden Bürgern besteht, und nur in ihnen sein verwaltendes und gesetzgebendes Organ hat, so kann nur derjenige Staat eine *καλῶς πολιτευομένη πόλις* sein, in welcher die Bürger mit dem Erwerb des Nothwendigen nichts zu thun haben. Und so kommt er zu dem charakteristischen Satz, der die Grundlage der ganzen Frage nach dem Bürgerthum abgiebt, dass nämlich Sklave und Handarbeiter im Wesentlichen dasselbe sind, nur mit dem Unterschiede, dass „derjenige der solche Arbeiten für Einen verrichtet, ein Sklave, wer sie für das ganze Publikum verrichtet, ein Handwerker und Tagelöhner ist [3]); und daher denn wird „der beste Staat den Handwerker nicht zum Bürger machen; ist er aber Bürger, so muss allerdings gesagt werden, dass die Tugend des Bürgers nicht für Alle gehöre" [4]).

Das ist der Standpunkt, auf dem keineswegs blos Aristoteles steht, sondern der vielmehr ein für alle *ὁμολογούμενον* war, und

1) Pol. I, 2. 23.
2) Pol. II, 6. 2.
3) Pol. III, 3. 2. 3.
4) Pol. III, 3. 2.

den in seiner Weise bekanntlich auch Platon vollständig anerkannte. Wir werden nun an diesem Orte nicht weiter auf den Inhalt desselben eingehen; uns kann es nur auf die Folgen dieser Ansicht ankommen. Doch dürfen wir auf dieselben aufmerksam machen, weil wir sie unten bei der eigentlichen Volkswirthschaftslehre wieder herbeiziehen müssen.

Ganz abgesehen nämlich von der Richtigkeit oder Unnatürlichkeit dieser Auffassung ergab sich aus diesem, tief im Nationalcharakter der Griechen liegenden Princip, dass der wirklich freie Bürger im Grunde es als ein völliges Aufgeben seiner ganzen gesellschaftlichen und staatlichen Stellung ansah, wenn er aus seiner Nichtsthuerei heraus in das gewerbliche Leben hineintreten musste. Nun aber machte die Zertrümmerung der grössern Grundbesitzungen und der lebhafte Verkehr in Athen das Leben selbst immer theurer, und der Luxus stieg. Mit ihm stiegen bei verkleinerten Mitteln die Bedürfnisse. Arbeiten durfte man nicht. Was blieb übrig für diejenigen, die einmal freie Bürger waren, und nur gerne mit dem bequemen *πολιτεύεσθαι* und *φιλοσοφεῖν* ihre Tage hinbringen wollten? Sie mussten einen Erwerb durch das Einzige suchen, was sie noch hatten, durch ihr freies Bürgerrecht. Das heisst in der That nichts anderes, als sie mussten die Staatsgewalt, die sie in der Demokratie in Händen hatten, gebrauchen, um sich eine Einnahme zu verschaffen. Und das war bis zu einem gewissen Grade sehr leicht. Perikles hatte die Bahn geöffnet. Er hatte aus dem Besuch der Schauspiele und aus dem Besuch der Volksgerichte einen Erwerb gemacht; was war bequemer als sein tägliches Brod damit zu verdienen, dass man den Schauspielen eines Aeschylus, eines Sophokles, eines Aristophanes und Euripides zusah, und einen Demosthenes oder Aeschines anhörte, um ein unappellables Urtheil zu fällen? Das war schon schlimm genug. Schlimmer war die weitere Folge. Dies souveraine Volk war natürlich mit dem Wenigen nicht recht gesättigt, was es auf diese Weise gewann. Es gab zwei andere, einträglichere Mittel, sich aus der Souverainetät ein Einkommen zu verschaffen. Das erste war der Krieg. Schon Boeckh hat mit Recht auf die unmenschliche Sitte der Kleruchieen hingewiesen, als einen der Hauptgründe des Verderbens von

Athen. Wir wiederholen hier nicht, was wohl allgemein bekannt sein wird, wie der Feind nothwendig, wenn er besiegt war, als Sklave angesehen und eventuell verkauft ward, und wie Beute theils den Feldherrn, theils den Kriegern zufiel. Jede Seite der Geschichte des peloponnesischen Krieges bietet dafür Beispiele. Doch war das nicht die Hauptsache. Diese bestand vielmehr darin, dass der siegende Staat das Land in Besitz nahm, es in Loose vertheilte, und dann den Bürgern es übergab. Wie lockend war es nun nicht, einen Krieg zu beginnen, um an Beute und *κλῆροι* einen Antheil zu haben? Und wie trefflich stimmte jener, dem wilden Zustand entlehnte Satz, den man den Persern zum Vorwurf machte, mit dem Bedürfniss des freien Bürgers nach einem Grundstück auf den Inseln, in Kleinasien, am Hellespont oder sonstwo? War es doch eben diese Hoffnung auf Beute, welche den unverständigen Feldzug gegen Sicilien unternehmen liess trotz der Mahnung des bedächtigen Nikias. Und so eifrig war man, wenn es sich um die Möglichkeit einer Kleruchie handelte, dass z. B. als Mitylene erobert war, die Volksversammlung in Athen zum wüthenden Faustkampf unter sich darüber kam, ob man die Mitylenenser nicht alle tödten solle; bis dann nur 1000 hingerichtet, 3000 Loose gemacht und von diesen nach Abzug von 300 für den Staat die übrigen 2700 an die Bürger vertheilt wurden, die dann keinesweges nun dahin reisten und ihr Land selbst bebauten, sondern die Lesbier gegen den jährlichen Zins von 2 Minen auf den Grundstücken sitzen liessen [1]. Solche Beispiele finden wir viele, und doch war der zweite Fall fast noch schlimmer. Es war die geheime Lust, die Vermögenden aller Art, mochten sie sonst so ausgezeichnete Dienste geleistet haben wie sie wollten, durch Verurtheilung zu Geldbussenzahlungen zu zwingen, die alsdann an das Volk vertheilt wurden. D a s s e l b e Volk aber, welches diese Vertheilung empfing, richtete ja in den Heliäen. Es war mithin — man verzeihe uns den Ausdruck, aber es w a r so, und man darf das wohl sagen, wenn ein Mann wie Thucydides Zeuge dafür ist — ein gutes Geschäft, einen reichen Bürger zu verurtheilen. Und das war nicht blos an sich ein Widerspruch mit aller Wahrheit

---

1) Thuc. III, 49—50.

und Würde, sondern, wie denn das in solchen Fällen nicht ausbleibt, es erzeugte alsbald das Schlimmere. Denn an dieser Möglichkeit entstand die eigentliche Demagogie, die schon in Athen ihren Charakter, ihren Namen und ihren Fluch hinterlassen hat. Es ward zu einem Erwerbszweig, wohlhabende Bürger zu verklagen, sie in Geldbusse zu bringen, und das Volk, dieser *δῆμος*, der weder arbeiten konnte noch mochte, hielt seine Demagogen hoch, um so höher, je mehr es ihnen Gelegenheit gab, hie und da eine Busse von ein paar Talenten zu erheben. So ist denn fast kein einziger angesehener Mann von Miltiades bis auf Demosthenes ohne eine Busse davon gekommen, und der innere Verfall des herrlichen Staats musste mit diesem Bewusstsein jener tüchtigsten Männer beginnen, dass sie durchaus keine Mittel hatten, sich dem Ruin ihres Vermögens zu entziehen, wenn einmal das „Volk" auf sie aufmerksam geworden. Denn am Ende, wen die Busse verschonte, den ruinirte die Leiturgie; und daher gab es mitten in dieser Hauptstadt der Bildung und des Welthandels zuletzt weder grosse Grundbesitzer noch auch grosse Capitalisten mehr. Der Mangel der freien Arbeit hat auch Athen verdorben.

Natürlich machte nun dieser ganze Entwicklungsgang der Dinge einen um so tieferen sittlichen Eindruck, je weniger man, da das einzige, was ihn zu bekämpfen im Stande war, die freie Arbeit, als unehrenwerth dastand, sich demselben entziehen konnte. Und wenn daher auch Thucydides in der berühmten Stelle, wo er von dem Untergange der alten sittlichen Ordnung in Athen ein so ernstes Bild entwirft, ein Bild das gewiss für ganz Griechenland Geltung hat, ein wenig zu dunkle Farben aufträgt, so wird er doch im Ganzen Recht behalten. Wir wollen aus dieser Stelle nur den Punkt herausheben, der für uns entscheidend ist. Das ist der Satz, dass mit dem peloponnesischen Kriege der Mittelstand untergegangen ist. An seine Stelle ist jetzt allenthalben der Gegensatz zwischen dem *δῆμος* und den *ὀλίγοι* getreten, und Jene, die *νεωτερίζειν τι βουλόμενοι*, haben freies Feld und willige Gemüther gefunden [1]. Es ist allerdings wohl wahr-

1) Thuc. III, 82.

scheinlich, dass dies in seinem ganzen Umfange erst gegen das Ende des peloponnesischen Krieges stattgefunden. Allein die Begebenheiten in Corcyra scheinen dennoch schon der Wendepunkt des öffentlichen Bewusstseins gewesen zu sein, und vieles wäre vielleicht anders geworden, wenn hier die Dinge einen anderen Lauf genommen hätten. In Corcyra nämlich blühten allerdings Handel und Schifffahrt, allein dicht umgeben von Barbaren muss die niedere Klasse, derjenigen entsprechend, die den Piraeus in Athen bewohnte, eine höchst rohe und wilde Masse gewesen sein. Auf diese Masse gestützt hatte ein gewisser Pithias sich der Gewalt bemächtigt, und wollte nun nach atheniensischem Muster einige Wohlhabende durch übermässig harte Bussen, wahrscheinlich gegen alles Recht, gewiss gegen alle Billigkeit — um ihr Vermögen bringen zu Gunsten des Volkes. Es entsteht Streit, aus dem Streite Gewalt, man greift zu den Waffen, den Vorwand giebt die Frage, ob man zu Athen oder zu Korinth halten soll; die Reichen stürzen mit dem Schwerte bewaffnet auf den Pithias und tödten ihn. Indess erhebt sich die ganze Masse, von den Atheniensern aufgereizt; ein wüthender Kampf entsteht, beide Parteien rufen die Sklaven auf; diese schlagen sich zum Volke, die Vornehmen werden bewältigt, und ein furchtbares Morden beginnt, bald nicht mehr blos ein reiner Sieg der einen Gesellschaftsklasse, sondern viele der Reichen wurden gemordet wegen persönlicher Feindschaft, andere um ihres Vermögens willen; kurz man sieht hier zum erstenmale alle Elemente eines Pöbelaufruhrs in wilder Gährung. Diese Revolution in Corcyra ist so viel wir sehen, die erste Erscheinung der Art in Griechenland; ganz offenbar hatten die inneren Umwälzungen z. B. in Athen gegen die Pisistratiden und selbst der Cylonische Versuch einen durchaus anderen Charakter; selbst die Aufstände der Heloten, und mehr noch die der Messenier gegen die Spartaner sind etwas anderes, denn sie sind Kämpfe um die Freiheit und eine Vertheidigung gegen das Unerträgliche, nicht Kämpfe der Gesellschaftsklassen gegen einander. Die schlimmsten Folgen aber wird es unzweifelhaft gehabt haben, dass man in Corcyra die Sklaven aufgerufen, um an diesem gesellschaftlichen Kampfe Theil zu nehmen. Die Zahl der Sklaven in Griechenland war

eine sehr grosse, und sie selbst waren zum Theil ganz anderer Natur als der Sklavenstand in Rom. In Rom brachte man Sklaven aus den verschiedensten Völkerschaften theils durch Gewalt, theils durch Kauf zusammen, und schlimm genug stand es auch hier um eine Freiheit, in der die Arbeit der Sklaverei gehörte. Allein das war denn doch am Ende ein ganz anderes Verhältniss als in dem Griechenland, das wir als den Hauptsitz der Freiheit, der Kunst, des Seelenadels und der Wissenschaft zu bewundern pflegen. Rom, das diese Griechen so gerne als ein Reich von Barbaren verschrieen, ging von dem Grundsatze aus, dass es die ihm unterworfenen Nationen durch Bündnisse sich unterwerfen musste; es hat seine italienischen Gegner und Stammverwandte hundertmal besiegt und blutig gestraft, aber es hat nie ganze Völkerschaften in die Sklaverei verkauft. In Griechenland dagegen war es eben Grundsatz, jeden griechischen Stamm und jede griechische Stadt, die sich der Hegemonie, und das war im Grunde eine Tyrannis nicht unterwerfen wollte, zu zerstören, die Männer zu tödten, und die Frauen und Kinder als Sklaven zu verkaufen. Es ist merkwürdig, dass die Historiker Griechenlands dies höchste Maass der Barbarei, das eben bei den Griechen heimisch war, nicht ernstlicher betrachtet haben. Es beweist uns gerade diese Erscheinung die grosse Wahrheit der tiefgreifenden Bemerkung Boeckhs, dass die Masse des griechischen Volkes weit unter der Bildung und Gesittung der Masse unserer Zeit gestanden [1]). Er hätte nur hinzufügen sollen, auch tief unter der Masse des römischen Volkes. Denn dies Volk hat bei allen seinen Mängeln immer die Gerechtigkeit und das Recht sich erhalten, und kein Samniter, Vejer, oder ein anderer Italer war Sklave in Rom, während in Griechenland man die freien Weiber von Plataea

1) Vgl. das zwar harte, aber gerechte Urtheil Boeckhs (Staatshaush. Buch IV, 22) und im Besondern die Stelle B. II, 6: „Edle Erscheinungen sind untergegangen, und werden niemals (?) wieder so schön hervorkommen, aber die Grundsätze der Menge haben sich veredelt, wenn auch erhabene Geister des Alterthums eben so rein waren, als die erhabensten der neueren Zeit und hierin liegt der Fortschritt der Menschheit.“ — Hermann ist offenbar parteiisch für die Griechen, und hat zu viel Uebles bei ihnen nicht als Solches anerkennen mögen. Vgl. z. B. C. VII. §. 155.

und von andern Städten sich zu kaufen und zu verkaufen nicht schämte, wenn eine solche Stadt bezwungen war. Doch mag dies hier nur beiläufig bemerkt werden.

In jedem Falle ist es klar, dass der Sklavenstand in Griechenland, aus Freien zum grossen Theil gebildet und in grosser Zahl vorhanden, den Zuständen aller Orte die höchste Gefahr bringen musste, wenn er daran gewöhnt ward, bei jeder Gelegenheit seinerseits zu den Waffen zu greifen. Und am schlimmsten musste dies natürlich dann werden, wenn die Parteien der Bürger so weit kamen, wie dies in Corcyra geschehen, bei ihren inneren Kämpfen die Sklaven zur Theilnahme aufzurufen. Das musste nothwendig in den Demokratieen jeden besonnenen Mann über die Herrschaft des *δῆμος* bedenklich machen, und dieser Bedenklichkeit war, wie wir gesehen, durch andere Dinge schon trefflich vorgearbeitet. Das Ereigniss von Corcyra scheint daher einen tiefen Eindruck in ganz Griechenland gemacht zu haben. Nach dem Zeugniss des Thucydides wenigstens scheiden sich von da an in allen griechischen Staaten die beiden Classen der Vermögenden und der Nichtvermögenden, die Gebildeten und Nichtgebildeten, kurz die höhere und niedere Classe. Und zwar nicht mehr wie früher als eine einfache und naturgemässe Erscheinung im Gesellschaftsleben, sondern in scharfem Gegensatz, als feindliche Elemente, mit entgegengesetzten Forderungen, Principien und Strebungen [1]. Es ist der innere Wendepunkt der griechischen Geschichte, der sich äusserlich nun auch sogleich dadurch zeigt, dass allenthalben die höhere Classe sich den Spartanern, die niedere sich den Atheniensern zuwandte. Ein jedes Volk muss eine solche Epoche durchgehen. Das Verschmelzen der kleineren Localstaaten zu grösseren Staatenkörpern hat nothwendig eben die Voraussetzung, dass die gleichartigen gesellschaftlichen Classen in allen diesen kleinen Staaten sich als ein Ganzes fühlen und gemeinschaftlich handeln lernen. Es ist diese Epoche daher eine heilsame und naturgemässe, wenn sie zu dieser grösseren Staaten-

---

1) Thuc. III, 82. *Ἐπεὶ ὕστερόν γε καὶ πᾶν, ὡς εἰπεῖν, τὸ Ἑλληνικὸν ἐκινήθη, διαφορῶν οὐσῶν ἑκασταχοῦ, τοῖς τε τῶν δήμων προστάταις τοὺς Ἀθηναίους ἐπάγεσθαι, καὶ τοῖς ὀλίγοις τοὺς Λακεδαιμονίους.* — Unmittelbar vorher geht die Beschreibung der Revolution in Corcyra.

bildung wirklich hinführt, wie dies z. B. in den Staaten der germanischen Epoche geschehen ist. Allein gelingt diese Staatenbildung nicht, so ist es die Folge, dass alsbald durch den gesellschaftlichen Gegensatz auch die kleineren Staaten untergehen. Das war der Fall eben in Griechenland. Und seit dem obigen Zeitabschnitt ist der Gegensatz von Athen und Sparta nur noch Vorwand und Ausdruck; der wahre Gegensatz ist der der höhern und niedern gesellschaftlichen Classe in ganz Griechenland, und wie die Spartaner in Athen selbst unter der höheren Classe der Athenienser mächtige und thätige Bundesgenossen und Freunde hatten, so konnten die Athenienser in Sparta auf die Messenier und Heloten als neue kampfbereite Freunde zählen. — Das waren im Allgemeinen die Elemente derjenigen Verhältnisse, aus denen nunmehr die Theorie, oder die Publicistik Athens, von der wir zu reden haben, hervorging.

Fasst man nun das Gesagte in Einen Ueberblick zusammen, so ist es sogleich klar, dass unter solchen Verhältnissen, und namentlich in einem Volke, wo die einigermassen Wohlhabenden sofort damit begannen, sich mit den Staatsangelegenheiten zu beschäftigen, gewiss nicht erst zu Aristoteles Zeit sich bestimmte Ansichten oder Theorieen gebildet haben werden. Es lag gar zu nahe, sich die auf jene Verhältnisse bezüglichen Fragen vorzulegen. Nur dass die Untersuchungen darüber wenigstens im Anfange einen andern Charakter hatten, als dasjenige was man jetzt wohl die Rechtsphilosophie nennt.

Offenbar liegt die Aufgabe unserer heutigen Rechtsphilosophie im Gebiete des reinen Wissens, und auch der kühnste Philosoph wird, wenn er überall auf eine praktische Wirkung seiner Ideen hofft, dieselbe nur auf dem weiten Wege von der inneren Ueberzeugung des Einzelnen bis zur äusseren Bethätigung hoffen. In Griechenland war das anders. Hier war das Volk selbst Herrscher, und gab sich selbst seine Gesetze. Viele Beispiele lagen vor, dass man entweder bei der Gründung der neuen Staaten oder doch nach den Umwälzungen derselben einzelnen ausgezeichneten Männern den Auftrag gegeben, die Grundgesetze der Stadt zu entwerfen. Ein Staatsphilosoph stand daher im Allgemeinen der Praxis viel näher, und eben desshalb hatte denn auch die

reine Philosophie damals wenigstens einen viel geringeren Antheil an den publicistischen Ideen. Das mag wohl eben der Grund sein, weshalb vor Aristoteles und Platon kaum ein vollständiges, abstractes System der Politik zu Tage gefördert ist. Wir müssen daher wahrscheinlich an vielen Punkten, wo Aristoteles nicht genau genug in seinen Anführungen ist, nur Bruchstücke oder einzelne Abhandlungen voraussetzen.

Ganz anders freilich verhält es sich mit Platon und Aristoteles selbst. Diese lebten beide in einer Zeit, wo jener gesellschaftliche Kampf ziemlich ausgetobt hatte, und wo die Philosophie, auf den Trümmern des alten Griechenlands stehend, die Dinge in ihrem wahren Werthe erwägen konnte, wenig gestört von den Kämpfen der Parteien. Allein darum standen auch diese Philosophen nicht weniger unter dem Einfluss des alten Gegensatzes, wenn sie auch nicht mehr die Absicht hatten oder vernünftiger Weise auf die Aussicht rechnen konnten, noch einen Einfluss auf den Gang der Dinge zu gewinnen. Namentlich die ganze sokratische Philosophie in Beziehung auf den Staat erscheint in einem ganz anderen Lichte, wenn man den obigen Standpunkt, oder vielmehr wenn man die wirklichen Zustände des atheniensischen Lebens zum Grunde legt. Wir wollen zum Schlusse versuchen, mit einigen Bemerkungen diese Sache bestimmter darzulegen. Zunächst soll es unsere Aufgabe sein, die Vorläufer des Aristoteles so weit wir es vermögen, darzustellen.

Die Hauptquelle dafür ist, und wird wohl dauernd bleiben das zweite Buch der Aristotelischen Politik. In den übrigen Büchern führt Aristoteles nur ganz gelegentlich einzelne Schriftsteller an, und in den meisten Fällen bleibt es unentschieden, ob er nicht dieselben Personen meint, deren er im zweiten Buche Erwähnung gethan. Denn sehr häufig bedient er sich der allgemeinen Bezeichnung *ἔνιοι* oder *τίς*, oder ähnlicher. Bei dieser Ungenauigkeit schien uns nun nur Eins übrig zu bleiben. Wir werden nicht die Schriftsteller oder Publicisten — denn meistens erfahren wir gar nicht einmal, ob überall eine bestimmte Literatur oder nur eine bestimmt ausgesprochene wörtliche Meinung zum Grunde lag — für sich behandeln können, sondern sie vielmehr nach den Hauptgebieten und Fragen der Staatswissenschaft selbst

eintheilen. Alsdann aber werden wir, so weit es uns gelingen mag, Sinn und wahrscheinliche Bedeutung der betreffenden Lehren aus den Zuständen zu ergänzen suchen, die wir oben dargelegt haben, in dieser Anwendung die Berechtigung findend dafür, dass wir ehe wir zu unserem eigentlichen Gegenstande kamen, einen Theil der inneren Geschichte Griechenlands mit aufgenommen haben.

Man könnte uns hier nun freilich auf die Hauptstelle in der Politik des Aristoteles verweisen, die scheinbar alles was nicht wörtlich in der Politik selbst aufgenommen ist, nutzlos macht. Aristoteles sagt nämlich: „Von denen, die über Staatsverfassungen etwas geschrieben, haben Einige sich gar nicht mit Staatsgeschäften beschäftigt, sondern blieben ihr Lebenlang Privatmänner; und über diese ist, was irgend erwähnenswerth sein dürfte, wohl in allen Beziehungen gesagt worden [1]. Es scheint daher seine eigenen Angaben im Anfange des zweiten Buches als vollständig ausreichend zu betrachten. Allein geht man genauer auf die Sache ein, so ist das keineswegs der Fall. Alle seine Angaben sind ungemein dürftig nicht bloss, sondern sie entbehren gerade der Hauptsache, nämlich der allgemeinen Auffassung ihrer ganzen publicistischen Richtung. Aristoteles giebt uns durchaus kein Bild von der wissenschaftlichen Individualität dieser Männer, und fast eben so wenig von ihrem Zusammenhang mit dem Gang und Geist der Dinge in jener Zeit. Was er mittheilt, sind meistens einzelne Notizen, die einen Leser fast zu der Vorstellung bringen sollten, als habe im Grunde kein Grieche vor Aristoteles oder Platon sich aus irgend einem höheren Gesichtspunkte jemals mit der Frage nach Staat und Gesellschaft beschäftigt. Und doch war das ganz entschieden der Fall; so sehr, dass selbst Aristoteles an anderen Stellen die Sache selbst anführt, wie wir sogleich sehen werden. Und wie sollte in der That in einem geistig so stark angeregten Volke, einem Volke das so grosse Gesetzgeber, so grosse Philosophen, und vor allen Dingen so grosse Erfahrungen hatte, die Politik nicht allgemeiner und ernster betrieben worden sein, als die Angaben des Aristoteles es zu sagen scheinen? Die Alten hatten überhaupt keinen Sinn für das,

---

1) Pol. II, 9. 1. περὶ ὧν, εἴ τι ἀξιόλογον, εἴρηται σχεδὸν περὶ πάντων.

was wir die Geschichte der Literatur und Wissenschaft nennen; und diese alte Bemerkung bestätigt Aristoteles aufs Neue. Will man aber sich aus vorliegenden Thatsachen von der behaupteten Unzuverlässigkeit, oder Ungenauigkeit, oder Dürftigkeit der Aristotelischen Angaben überzeugen, so vergleiche man, was Aristoteles über Platons Staat (Sokrates) sagt. Wie niedrig ist seine Auffassung der grossartigen Idee Platons! Wie wenig trifft er den wahren Kern des Gedankens, aus dem diese gesellschaftliche Republik entsprungen! Wie weit sind seine kritischen Bemerkungen davon entfernt, den eigentlichen Hauptpunkt zu treffen, auf dem Platons Ideen die Wahrheit nicht erreichen, oder wenn man will über sie hinwegfliegen! Und sollten wir aus diesen Angaben uns ein Bild vom Platonischen Staate machen, würden wir da wohl je dazu gekommen sein, dieses Bild als den Vater aller socialen Republiken anzusehen? In der That, wenn das Verhältniss zwischen dem, was Aristoteles über die verloren gegangenen Schriften sagt, und dem, was sie wirklich enthalten haben, dasselbe ist wie zwischen seiner Angabe über Platon und dem Inhalt der Platonischen Arbeit selbst, so haben wir in den Vorgängern des Aristoteles eine reiche und blühende Literatur verloren. Und fast scheint es, als sei dem so gewesen.

So viel nun von unsrer Quelle im Allgemeinen. Wir wollen jetzt die Trümmer dieser untergegangenen Wissenschaft, so weit möglich, zusammenzustellen versuchen.

III.

Mit Recht wohl nimmt die Frage nach der Staatsverfassung im Allgemeinen den ersten Platz in dieser Untersuchung ein. Wir stellen daher zusammen, was in dieser Beziehung gefunden wird.

Es ist eine sehr gewöhnliche Meinung, dass wenigstens die Grundgedanken des Platon und Aristoteles über die Staatsverfassungen und die gesellschaftlichen Ordnungen diesen eigenthümlich seien. Und zwar in der Weise, dass Platons Grundidee, die Aufhebung aller gesellschaftlichen Selbstständigkeit in der allgemeinen, durch die Erziehung begründeten strengen Gesell-

schaftsordnung, ausgedrückt und, zum Theil begründet durch die Gemeinschaft der Güter und der Weiber, Platon angehöre, während die Unterscheidung der drei Grundformen der Verfassungen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie von Aristoteles zuerst aufgestellt oder doch ihrem inneren Wesen nach begründet sei.

Dem ist nicht so, und fügen wir es gleich hinzu, dem konnte nicht so sein.

Wir haben eben, wenn wir die bisherige Darstellung in ihren beiden Hauptpunkten zusammen fassen wollen, zweierlei gesehen. Erstlich, dass der Handel und Verkehr die ursprünglichen Besitzverhältnisse durch das Eintreten und namentlich durch den Sieg des gewerblichen Capitals über den reinen Grundbesitz im Wesentlichen umgestaltet hatte. Zweitens, dass dadurch ein Gegensatz der besitzenden und nichtbesitzenden Classe entstanden war, der ganz Griechenland umfasste, und der zu den blutigsten innern Kämpfen führte. Diese beiden allgemeinen Thatsachen hatten in Athen während des peloponnesischen Krieges ihren Hauptausdruck gefunden. Es war keine Frage mehr, dass die Verfassungen der Staaten Einer grossen Gewalt unterworfen waren, und diese Gewalt war die des Besitzes. Es war nicht möglich, sich dieser ersten praktischen Thatsache zu entziehen; es war nicht möglich, in Griechenland über Verfassungen zu reden, ohne von dem Besitz zu sprechen, und die Vertheilung des Grundbesitzes zur Grundlage der Verfassung zu machen. Dazu kam, dass ohnehin schon in den verschiedenen Staaten die verschiedensten Formen des Besitzes und seiner Vertheilung vorlagen; in Sparta die Gemeinschaft des Grundbesitzes, und so auch in Kreta, in beiden freilich nur für die herrschende Classe; in Athen die Herrschaft des gewerblichen Erwerbs und die Zertrümmerung des Grundbesitzes; in Korinth, ohne Grundbesitz, die Herrschaft des grossen Capitals; in Theben die Dynastenherrschaft, unserm Adel am ähnlichsten; in Argos grosse Grundbesitzer und kleine neben einander; in Arkadien die Herrschaft der freien Hufe. Man hatte ferner gesehen, welche Macht das Geld auszuüben im Stande sei; wie das Verderbniss eben durch das Geld in die Gesellschaftsordnung, durch die Gesellschaftsordnung in die Staats-

verfassungen hineingedrungen war. Man hatte Grund und Folge des Uebels vor sich, um sich, hinter sich; wie war es möglich, von dieser Frage, von der Frage ob überall das persönliche Eigenthum, ob die Ehe, ob das Geld für Volk und Staat etwas Gutes sei oder nicht, abzusehen? Es musste nothwendig und natürlich bei den Griechen alle Philosophie der Gesellschaft gerade mit dieser Frage anfangen.

Und ebenso verhielt es sich mit der Frage nach den drei Formen der Verfassungen. Die griechischen Staaten hatten in kurzer Zeit alle jene Formen durchlebt. Fast keine hatte nicht wenigstens zwei derselben daheim oder beim Nachbar gesehen. Man sah ihre Natur um so deutlicher, je enger der Raum war, auf welchem sich diese Formen bewegten, je leichter jeder Staat Veranlassung fand, in dieselben, wenn sie bei seinen Nachbarn entstanden, hineinzugreifen. War es möglich, dass alle jene Begriffe von Monarchie, Aristokratie, Demokratie, und die ihnen entsprechenden Gegensätze oder die παρεκβάσεις wie Aristoteles sie nannte, nicht lange schon jedem griechischen Denker geläufig sein sollten? Im Gegentheil bildeten gerade sie die Basis der Zustände im Ganzen, und der Interessen im Einzelnen. Und so würde es, auch wenn wir gar keine näheren Nachrichten darüber hätten, mehr als wahrscheinlich sein, dass alle Grundbegriffe sowohl des Platon als des Aristoteles schon lange vor ihnen dem griechischem Bewusstsein, und da es eine diesem Bewusstsein entsprechende Literatur gab, auch der griechischen Literatur klar ausgearbeitet vorliegen mussten.

Diesen Sätzen nun entspricht dasjenige, was wir wenn auch nur andeutungsweise, beim Aristoteles finden, doch muss es uns gestattet sein, zunächst gleichsam den Rahmen für dieses kleine literargeschichtliche Bild zu geben, so weit die allgemeine Lage der Dinge und die Nachrichten beim Aristoteles es zulassen.

Wie der Satz im Allgemeinen gilt, dass jede Zeit ihre besondere Grundrichtung in der staatlichen und gesellschaftlichen Auffassung erzeugt, so gilt nicht weniger im Besonderen, dass jede Zeit auch ihren eigenthümlichen Gegensatz in der Theorie hat. Es enthält dieser Gegensatz immer als tiefste Grundlage wesentlich dasselbe, nämlich die beiden Pole des Gesammtlebens,

in theoretischer Form dargestellt, die Ordnung auf der einen Seite, in welcher der Einzelne dem Ganzen unterworfen ist, und die Freiheit auf der andern, in welcher der Einzelne das Ganze sich zu unterwerfen trachtet. Allein immer hat dieser Gegensatz seine eigenthümliche an die ganze Zeitlage eng angeknüpfte Form.

In Griechenland hatte nämlich die Staatsform aller Art Eins gemeinschaftlich erzeugt; das war die despotische Herrschaft derjenigen Classe, welche die Herrschaft gewann, mochte dies nun die spartanische Oligarchie, oder die atheniensische Demagogie sein. Es liegt diese Thatsache allerdings als natürliche unabweisbare Folge in einem Satze, dessen erste und grossartigste Bestätigung eben das ganze Leben Griechenlands ist, dass nämlich immer und nothwendig da, wo die Staatsgewalt ganz in den Händen der Gesellschaft ist, ein Zeitpunkt eintritt, in welchem das Interesse der herrschenden Classe aus der Herrschaft derselben eine Despotie macht. Diesen Satz kannte man freilich nicht, da die Griechen überhaupt nie aus dem Gemeindestaat hinauskamen. Allein man fühlte seine Folgen sehr gut. Und dies Gefühl ward die Grundlage zweier wesentlich entgegengesetzter Anschauungsweisen.

Die Einen nämlich, der alten Freiheit eingedenk, und mit jenem Drange nach Selbstbeherrschung begabt, der der Grund der Freiheit aber auch der Unordnung von jeher gewesen ist, sahen sich ausser Stande, in den bestehenden oder auch ihnen denkbaren Verfassungen eine solche aufzufinden, die überhaupt dazu fähig sei, zugleich die Herrschaft und die Freiheit zu geben. Sie kamen daher zu dem Resultat, das im Grunde schon Hobbes aufstellt, das nachher von Fichte auf den logischen Begriff des Ich zurückgeführt und nur durch eine Reihe von Inconsequenzen wieder aufgehoben ward, und das in neuester Zeit Proudhon mit wenig Logik aber desto mehr Lärm in seiner Weise noch einmal als die Anarchie gelehrt hat, dass die wahre Freiheit des Menschen des Staates nicht bedürfe, ja dass der Staat im Grunde in directem Widerspruche mit dem Wesen der vollkommenen Selbstbestimmung stehe. Es werde diese Vollkommenheit eben nur in der gänzlichen Unabhängigkeit vom

Staate, in dem reinen Leben für sich erreicht; jede Herrschaft sei eine Despotie, und die Herrscherlosigkeit das Beste.

Wer diese Richtung in der griechischen Staatsphilosophie vertreten hat, das wissen wir nicht. Allein es scheint, als ob das jedenfalls nicht die Meinung eines Einzelnen gewesen. Aristoteles führt dieselbe im siebenten Buch Cap. III. 1. in folgender Weise auf:

„In Betreff der beiden Parteien (ἀμφότεροι αὐτοί), von denen nämlich die Einen alle politische Thätigkeit in Staatsämtern verwerfen, indem sie meinen, das Leben eines freien Mannes sei von dem politischen ganz verschieden (τὸν δὲ τοῦ ἐλευθέρου βίον ἕτερον τινὰ εἶναι τοῦ πολιτικοῦ) und das von allem wünschenswertheste, während die Anderen dies von dem letzteren aussagen, denn es sei unmöglich dass Einer der nichts thue, sich wohlbefinden könne, Wohlbefinden aber mit der Glückseligkeit (εὐδαιμονία) identisch sei, haben wir zu sagen, dass sie in gewisser Weise beide Recht haben. Die ersteren darin, dass das Leben eines freien Mannes besser ist als das eines despotischen Herrschers. — — (2.) Wenn sie indess jede Herrschaft für Despotie halten (τὸ μέντοι νομίζειν πᾶσαν ἀρχὴν εἶναι δεσποτείαν), so ist das unrichtig" — u. s. w.

Man sieht hieraus, dass die Grundlage dieser Auffassung eigentlich nicht der Begriff oder Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit war, sondern vielmehr die Lehre von der Glückseligkeit, die Eudaimonie, deren Zweck nicht die Verwirklichung der Selbstbestimmung, sondern die des harmonischen Daseins ist. Wie weit nun die Vertreter dieser Ansicht mit dem folgenden zusammenhängen, wagen wir nicht zu bestimmen. In jedem Falle muss die Zahl weder bedeutend, noch auch die Ansicht selbst philosophisch in Beziehung auf Staat und Recht ausgebildet gewesen sein, da wir weiter keine Spur derselben gefunden haben. Wie sich aber ihr Entstehen erklärt, glauben wir angedeutet zu haben.

Diejenigen nun, die wir jetzt aufführen, bilden natürlich im Grossen und Ganzen die Gesammtheit der zweiten jener Parteien, von denen Aristoteles oben redet, das ist diejenigen, welche die Bethätigung der menschlichen Kräfte am Staatsleben für eine

wesentliche Bedingung seiner Entwicklung oder eine nothwendige Aufgabe gehalten haben. Von diesen nun sagt Aristoteles ganz im Allgemeinen, dass sie, wenn sie auch sonst viel Wahres und Schönes gesagt haben mögen, dennoch das praktisch Brauchbare verfehlen [1]. „Unsere Politiker“ [2] fährt er fort, „beschränken sich entweder auf die Darstellung (derjenigen Verfassung) welche die vollkommenste ist und vieler äusseren Begünstigung bedarf, oder wenn sie mehr eine allgemeine aufstellen, so lobpreisen sie, mit Beseitigung der (in ihrem eignen Staate) bestehenden Verfassung die lakonische oder sonst eine.“

Wir haben in diesen Satz die Worte „in ihrem eigenen Staat“ hineingeschoben; sie stehen eigentlich nicht bei Aristoteles, er sagt bloss „τὰς ὑπαρχούσας ἀναιροῦντες πολιτείας“; es ist aber auf den ersten Blick klar, dass dies der Sinn dieses Seitenhiebes auf die Publicisten ist; vielleicht gerade dass er hier wieder einmal es auf Plato abgesehen hat. Jedenfalls ist gerade diese Sitte in der Publicistik eine nur zu gewöhnliche, dass diejenigen, welche nach einem Besseren als das Bestehende ist, suchen, nicht so sehr an die Besserung des Bestehenden, als an die Einführung von etwas ganz Neuem zu denken pflegen. Für die weniger Ernsten ist es ohnehin viel leichter, sich in Fremdes hineinzusetzen, als die Quellen der Besserung in dem Eigenen zu suchen; auch finden sie weniger Widerspruch, da wenigere das Fremde so gut kennen als das Eigene. Jedenfalls sehen wir, dass trotz des Mangels an Journalen und Broschüren dennoch diese Sitte zur Zeit des Aristoteles eben so gut im Gange war, als zu unserer Zeit. Und so dürfte sie wohl denn auch künftig gelegentlich, zur geringen Freude der wirklich die Besserung Wollenden, wieder zum Vorschein kommen.

Welches nun diese bestimmten Theorieen und Schriftsteller gewesen sind, darüber finden wir in Beziehung auf die Verfassungen folgendes.

Man muss nämlich offenbar zunächst scheiden zwischen denjenigen Stellen der Politik, in denen ganz im Allgemeinen, ohne

1) Pal. IV. 1. 3. οἱ πλεῖστοι τῶν ἀποφαινομένων περὶ πολιτείας.

2) So übersetzt Stahr, wie mir scheint sehr glücklich die Worte des Aristoteles „νῦν δ' οἱ μὲν τὴν ἀκροτάτην“ u. s. w.

namentliche Bezeichnung, Schriftsteller aufgeführt sind, und denen, in welchen Aristoteles seine Autoren namhaft macht. Es wird dabei nothwendig für immer ungewiss bleiben, ob damit andre gemeint sind als die namhaft gemachten, oder ob er dieselben meint. Wir besitzen kein Mittel dies zu entscheiden. Diese Stellen haben daher auch für die Literärgeschichte wenig Werth, und wir werden sie desshalb an ihrem Orte zu demjenigen hinzufügen, was über die Einzelnen gesagt werden kann. Eine von diesen Stellen jedoch hat eine allgemeinere Bedeutung.

Für diejenigen nämlich, welche einmal die Betheiligung am Staat für eine Pflicht des Einzelnen hielten, musste alsbald die Frage entstehen, wie sich der Gesetzgeber in dem bestimmten Staate zu den beiden grossen Classen zu verhalten habe, deren Entstehung wir oben als den gesellschaftlichen Inhalt der griechischen Geschichte bezeichnet haben. Und hier waren nur zwei Fälle möglich. Entweder musste man dabei von dem Gesichtspunkt ausgehen, dass die höhere Classe durch das höhere Maass von geistigen und wirthschaftlichen Gütern, das sie ja doch am Ende besass, die vorzugsweise berechtigte sei, oder von dem fast entgegengesetzten, dass die niedere Classe nach dem Princip der Freiheit durchaus als eben so hoch berechtigt im Staate angesehen werden müsse. Oder um die Sache unsern Gedanken und Ausdrücken näher zu bringen, es musste bei der damaligen Lage der Dinge der Gegensatz der conservativen und der demokratischen Partei im Volke sich in der staatlichen Literatur wiederholen; es musste unter den Schriftstellern, die nicht alle Verfassung verwarfen wie die eben angeführte Richtung, eine conservative und eine demokratische Richtung geben. Das lag in der Natur der Sache, und in der That finden wir die Bestätigung davon beim Aristoteles, freilich in seiner aphoristischen und beiläufigen Weise, so dass wir, die Thatsache selbst anerkennend, doch im Grunde etwas Genaueres darüber nicht hinzustellen vermögen.

Nachdem nämlich Aristoteles im B. III. C. VII. die Frage hin und her gewendet hat, ob diejenigen Elemente des persönlichen Lebens, welche die Einzelnen zu ausgezeichneteren Menschen machen, die Gerechtigkeit, die Tapferkeit, die Tugend u. s. w.,

nicht eben dadurch auch vorzüglich berechtigt machen zur Theilnahme an der Staatsgewalt [1]), und welche verschiedenen Verhältnisse sich daraus ergeben, je nachdem die Zahl derselben im Verhältniss zur gesammten Volkszahl eine geringe oder eine grosse ist, kommt er zu dem wichtigen Satz, der vielleicht unter allen in seinem ganzen Werk am meisten zeigt, wie nahe er dem wahren Verständniss des Staatsbegriffs war und wie er dennoch nicht dazu gelangen konnte, da nirgend in Griechenland sich die selbstherrliche Idee der Staatsgewalt aus den gesellschaftlichen Gegensätzen zu eigner Thätigkeit hatte emporringen können, dass nämlich von allen den Bestimmungen „nach welchen entweder die eine oder die andere Classe herrschen, und von den übrigen allen verlangen solle, dass sie sich von ihr beherrschen lasse, keine richtig ist.“ Was ist dann richtig, fragt man unwillkührlich? Ist denn vielleicht die Classe der mittleren Grundbesitzer, die Aristoteles später als die beste Classe der Gesellschaft darstellt, die zum Herrschen am geeignetsten sei, weil sie eben am wenigsten regiere, nicht auch eine Classe? Und ist der Satz, dass das Gesetz und nicht der Volksbeschluss (ψήφισμα) herrschen solle, nicht nur eine andre Form derselben Forderung, da ja das Gesetz eben der Wille der herrschenden Classe ist? — Doch dies nur beiläufig. Nachdem er jenes gesagt, fährt er fort: „dennoch lässt sich auch jener schwierigen Frage welche Einige untersuchen und als Problem aufstellen, auf diese Weise begegnen. Es stellen nämlich Einige die Frage auf, ob der Gesetzgeber, welcher die richtigsten Gesetze geben will, seine Gesetze zu Gunsten des Interesses der Besseren (πρὸς τὸ τῶν βελτιόνων συμφέρον) oder desjenigen der Mehrzahl (ἢ πρὸς τὸ τῶν πλειόνων — im Grunde die niedre nichtbesitzende Classe) geben solle“ [2]). —

1) Wir machen besonders auf den §. 7. dieses Capitels aufmerksam, wo Aristoteles von dem Wesen der höhern Classe sagt dass sie πρὸς τὰ συμβόλαια πιστοὶ μᾶλλον ὡς ἐπὶ τὸ πλέον· οἱ δ' ἐλεύθεροι καὶ εὐγενεῖς ὡς ἐγγὺς ἀλλήλων, πολῖται (wohl nicht Bürger, wie Stahr übersetzt, sondern Staatsmänner) γὰρ μᾶλλον οἱ γενναιότεροι τῶν ἀγέννων — — διότι βελτίους εἰκὸς τοὺς ἐκ βελτιόνων. Vgl. den eigenthümlichen Satz I. 2. 19.

2) Stahr übersetzt diese Stelle etwas anders (III. 7. 13.) Es kommt

Wie nun diese Einigen entschieden haben, ob sie zu den Schriftstellern gehören oder nicht, wer sie gewesen, das alles erfahren wir nicht. Indessen ist doch so viel klar, dass hier die Anwendung des gesellschaftlichen Gegensatzes bereits in der Philosophie des Staats auf das Bestimmteste hervortritt. Steht einmal eine solche Frage nur erst da, so wird sie auch von dem Einen so, von dem Andern anders beantwortet werden; und wenn dabei auch nicht wie seit dem Auftreten des Christenthums religiöse Momente mit hineingreifen, so lässt es sich andrerseits durchaus nicht verkennen, dass die sittlichen Begriffe und Forderungen, oder alles das was wir in Einem Gedanken zusammengefasst das ἔϑος nennen, entscheidend mit einwirken. Die conservative Richtung, der wir namentlich seit dem Aufstande in Corcyra allenthalben auch in den Handelsstädten begegnen, hat daher gewiss auch in der Literatur ihre Vertreter gehabt, so gut als die demokratische, und Aristoteles mit seiner unklaren Vorstellung von dem Mittelstande und seiner Trefflichkeit kann als der eigentliche, freilich im höchsten Grade scharfsinnige und kundige Vertreter desjenigen betrachtet werden, was wir das juste milieu nennen würden.

Mehr nun ist aus diesem Punkte aus den vorhandenen Angaben schwerlich zu erreichen. Etwas festere Gestalt gewinnt dieser Rest der Literärgeschichte, wenn wir uns den bestimmten Namen zuwenden.

Und hier ist zuerst zu bemerken, dass die, durchaus strenge, ja fast schulgerechte Unterscheidung zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie keinesweges dem Aristoteles angehört, ja dass er sie nicht einmal allein auf unsere Zeit übertragen hat. Wir finden im Gegentheil gerade diese drei Grundformen bereits bei Herodot [1]), und zwar in einer Weise aufgeführt, dass es kein Zweifel sein kann, es müsse die Frage nach denselben und das Nachdenken darüber eine langbekannte Aufgabe

---

auf die beiden Worte νομοϑετητέον und πρὸς τὸ viel an. Ganz genau wird sich namentlich das letzte wohl überhaupt nicht übersetzen lassen; man kann auch sagen „im Geiste der — im Sinne der — für die“ u. s. w. Die Hauptsache freilich bleibt dieselbe.

1) Herod. III. 80—83.

in der griechischen Welt gewesen sein. Herodot führt nämlich bei der Gründung des persischen Reiches drei Sprecher unter den sieben Häuptern der siegenden Perser auf, von denen der Eine, Otanes, die Demokratie als die künftige Herrscherform preist, Megabyzus dagegen, der zweite, die Aristokratie; Darius aber die Monarchie. Es wird niemanden einfallen zu behaupten, dass wirklich eine solche Untersuchung stattgefunden, noch weniger aber, dass die sehr gewichtigen, den Stempel langer und ernster Beobachtungen an sich tragender Gründe, die hier angeführt werden, der Debatte der persischen Grossen entnommen seien. Sie zeigen vielmehr, dass die Griechen jene drei Begriffe schon hundert Jahre vor Aristoteles vollkommen kannten, und mit ihnen zu rechnen wussten, und dass Aristoteles daher in dieser Beziehung durchaus nichts eigentlich Neues zu schaffen, ja kaum etwas Unklares zu ordnen hatte. Uns will es vielmehr scheinen, als habe die Unterscheidung jener drei Kategorieen der Staatsform einen Theil der politischen Erziehung der Freien ausgemacht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass neben dem Unterricht in allen andern auf den Staat bezüglichen Dingen die freie Jugend, die ja die Verfassung des eignen Staats und so auch die der andern kennen lernen musste, nicht zu einer scharfen Unterscheidung jener Formen Anleitung gehabt haben sollte. Wäre denn nun auch das nicht — wir wenigstens können die Sache nicht mit Stellen belegen — so ist doch so viel unzweifelhaft, dass jene Unterscheidung im Munde und Geiste aller Griechen war. Wir sehen dies auf jeder Seite namentlich im Thucydides so wie er nur irgendwie von den innern Verhältnissen zu reden hat; und dass dabei der Ausdruck „Aristokratie“ nicht oder doch wohl nur sehr selten vorkommt (ich habe kein Beispiel gefunden) sondern statt dessen stets jene schon früher citirten allgemeinen Bezeichnungen, Oligarchie, Herrschaft des Mächtigen, der Grossen u. s. w. lag natürlich darin, dass er eben eine Geschichte schrieb und keine Theorie. Unterläge die Sache aber noch einem Zweifel, so würde die folgende Stelle des Aristoteles uns darüber aufklären; denn sie zeigt nicht allein, dass man jene Begriffe sehr genau kannte und auch im Stande war, Anwendungen derselben auf das praktische Leben

zu machen, sondern dass man sogar schon lange vor Aristoteles den Gedanken theoretisch klar genug begründet hatte, dass die beste Verfassung nicht in Einer dieser Grundformen, sondern in einer Verschmelzung derselben mit einander bestehen müsse. Aristoteles sagt nämlich [1].

„Einige nun sagen, es müsse die beste Verfassung aus allen Verfassungen gemischt sein wesshalb sie denn auch die der Lakedaimonier loben, denn sie bestehe, sagen die Einen aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie, indem sie in dem Königthum die Monarchie, in der Herrschaft der Geronten die Oligarchie finden; die Geltung der Demokratie bestehe in der Herrschaft der Ephoren, weil die Ephoren aus dem Volke gewählt werden. Die Anderen dagegen betrachten die Ephorie als Tyrannis, als demokratische Einrichtung die Syssitien und die übrigen Einrichtungen für das tägliche Leben.“

Hier ist es klar genug, dass derselbe Gedankenprocess, den schon Herodot auf die Perser überträgt, auch später noch sich in der griechischen Literatur Geltung verschafft hat, das Abwägen jener drei Grundformen der Verfassung, das Suchen nach Beispielen, und die Anstrengung aus einer Verschmelzung derselben das Beste zu finden, da man erkannte, dass keine für sich das lezte Ziel zu erreichen im Stande sei. Aristoteles ist also in dieser Beziehung durchaus receptiv gewesen; will man ihm etwas Besonderes, etwas ihm eigenthümlich Zugehöriges zusprechen, so bleibt nur das, dass er nicht jene drei Begriffe, sondern ihre Gegensätze, die *παρεκβάσεις*, die Oligarchie, die Tyrannis, und die Demagogie zuerst kategorisirt hat. Wir sagen kategorisirt; wir verstehen darunter, für das Verständniss — wenn man will für das Gedächtniss, oder gar nur für die Schule in Ordnung gebracht. Denn man kannte jene Begriffe der *παρεκβάσεις* vor Aristoteles vollkommen so gut als nach ihm, nur dass man nicht gewohnt war, ganz strenge Definitionen damit zu verbinden; und man hatte Recht dies nicht zu thun, weil man aus dem Leben und für das Leben, und nicht für die Schule oder für Gelehrte sprach.

1) Pol. II. 3. 10.

Nun wissen wir freilich auch nicht, auf welche Personen als Schriftsteller jene Angabe des Aristoteles Bezug haben kann. Man könnte vielleicht sogar versucht sein anzunehmen, dass Aristoteles an diesen und ähnlichen Stellen nicht von Schriftstellern, sondern von Privatmeinungen redet. Allein wir haben dennoch ganz bestimmte Angaben über wirkliche schriftstellerische Werke, und somit scheint eine solche Annahme durchaus willkührlich. Die Schriftsteller nämlich bei Aristoteles zunächst über die Verfassungen, und zwar sowohl über die socialen als über die rein politischen Bestimmungen derselben sind folgende:

Im B. II. C. 5. führt Aristoteles den Hippodamos, Euryphons Sohn auf, einen Milesier. Von ihm sagt er, „dass er der erste Privatmann gewesen, der es unternommen, etwas über die beste Staatsverfassung zu sagen. Es ist „derselbe, welcher die Abtheilung der Städte (nach Strassen und Quartieren [1]) erfunden und den Piraeus vermessen hat“ ein Mann, der auch sonst im Leben aus Ehrgeiz etwas übertrieben war, dergestalt, dass er Einigen allzugeckenhaft zu leben schien, indem er auf die Pflege seines vollen Haarwuchses und auf künstliche Zierde viel Sorgfalt verwandte, so wie ferner wegen seiner zwar geringen aber in Winter- und Sommerzeiten warmen Kleidung, dabei zugleich in der gesammten Natur der Dinge erfahren sein wollte.“ Den Inhalt der *πολιτεία* des Hippodamos giebt nun Aristoteles im Wesentlichen dahin an, dass der Staat nach ihm aus drei Abtheilungen von zusammen zehntausend Bewohnern [2]) bestehen solle. Von diesen sollen die Gewerbsleute [3]) den einen, die Landbauer den zweiten und die Krieger den dritten Theil bilden. Auch theilte er das Land in drei Theile, das heilige, das öffentliche und das Privateigenthum. Dann soll ein einziger höchster

1) Dies fügt Stahr in seiner Uebersetzung hinzu; im Text steht es eigentlich nicht — *ὃς τὴν τῶν πόλεων διαίρεσιν εὗρε* — es ist aber allerdings gewiss der Gedanke gewesen.

2) Stahr übersetzt „Bürgern;“ der Text hat „*πλήθει μὲν μυριάνδρον*“ was doch nicht Bürger bezeichnet, obwohl freilich der Gedanke des Hippodamos gewiss auf Bürger ging.

3) Auch hier scheint die Uebersetzung Stahrs nicht ganz zutreffend; er giebt *τεχνίτας* mit „Künstler“ und doch sind es unzweifelhaft Gewerbtreibende, Handwerker, u. s. w. vgl. Pol. III, 3. 4.

Gerichtshof eingesetzt werden, vor welchen alle Rechtssachen die nicht gut entschieden zu sein scheinen, gebracht werden sollen. Diese Stelle ist merkwürdig, weil sie unsers Wissens das einzige Mal ist, wo die Alten, — wir nehmen die Römer nicht aus — den Gedanken eines Appellationsgerichts ausgesprochen haben, was sonst mit dem Wesen eines Volksgerichts in directem Widerspruch steht [1]. Der letzte wichtige Punkt ist in dieser Verfassung, dass alle Staatsbeamten durch alle jene drei Abtheilungen des δῆμος (δῆμον δ' ἐποίει τὰ τρία μέρη τῆς πόλεως) gewählt werden sollten. Daneben führt Aristoteles einige minder wichtige Punkte an über die Abstimmung der Richter jenes Appellationsgerichts, die auf Täfelchen geschehen solle, ein Gesetz, dass die Erfinder nützlicher Dinge geehrt werden und dass die Kinder der im Kriege Gefallenen auf öffentliche Kosten ernährt werden sollen (was übrigens, wie Aristoteles selbst bemerkt, schon ohnehin in Athen der Fall war). — Wir übergehen die Kritik, die Aristoteles an seine Angaben knüpft und die sich im Wesentlichen darin zusammenfasst, dass die Krieger, als der ausschliesslich die Waffen führende Theil, die andern bald beherrschen werde. Es ist indess klar, dass schon hier die Grundgedanken des Platon in Beziehung auf die Scheidung der Stände vorliegen, nur mit dem allerdings wesentlichen Unterschiede, dass das Volk nicht aus einem, sondern aus allen drei Ständen gebildet sein soll. Mit Recht aber weist schon Aristoteles darauf hin, dass wenn die Krieger ihren Besitz selbst bebauen sollen, sie selbst Landleute, wenn die Landleute aber ihn für sie bebauen sollen, jene die Diener von diesen werden. So waren hier noch grosse Unklarheiten; wie viel von den Einwürfen des Aristoteles richtig sein mag, können wir natürlich nicht beurtheilen. Von Platon unterscheidet sich Hippodamos offenbar durch die (scheinbare) Aufrechthaltung des Privateigenthums und die wirkliche Erhaltung der Ehe. Immerhin war jedoch schon dieses Werk eine wichtige Vorarbeit für die Ideen des Platonischen Staates, und sie war keineswegs die

1) Es ist nicht ohne Interesse dabei zu bemerken, dass auch Aristoteles die Richtigkeit des Vorschlages gar nicht verstanden hat, seine Kritik desselben ist ein gänzliches Missverständniss. Vgl. 8. 9. 10.

einzige, noch auch die der Platonischen Republik nach allen Seiten am nächsten stehende.

Als den zweiten Vorgänger des Platon muss man nämlich wohl Phaleas den Chalkedonier ansehen, von dem Aristoteles sagt, dass er zuerst vorgeschlagen habe, dass die Besitzungen der Bürger gleich sein müssten. Dies meinte er sei zwar gleich bei der Gründung der Staaten ins Werk zu setzen nicht schwer, bei den schon gegründeten dagegen schwieriger. Er wollte dies nun in der Weise bewirken, dass die Reichen ihren Töchtern zwar Mitgiften geben, selbst aber keine empfangen sollten, während dagegen die Armen (*τοὺς δὲ πένητας*) zwar welche empfangen, nicht aber solche geben sollten. Dem Phaleas mögen dabei die Zustände in Sparta vorgeschwebt haben, wo die reichen Erbinnen, die *ἐπίκληροι* oder *ἐπίδικοι* einen so grossen und verderblichen Einfluss übten, und wo es zur Zeit des Aristoteles dahin gekommen war, dass diese Erbtöchter nicht weniger als zwei Fünftel des ganzen Grundbesitzes besassen [1]. Dass dieser Vorschlag als solcher nicht viel bedeutete ist klar; ob Phaleas mehr als diesen Vorschlag geschrieben, ob er namentlich eine ganze *πολιτεία* entworfen, erfahren wir indess nicht. Jedenfalls wendete sich Platon diesen Gedanken in seinen *νόμοις* zu, indem er wollte, dass kein Bürger mehr als das Fünffache des kleinsten Grundbesitzes erwerben solle. Darüber gab es indess auch Gesetze in Athen und bei den Locrern, und eben so bei den Spartanern. Im Uebrigen giebt Aristoteles doch Andeutungen, dass Phaleas ein grösseres Werk geschrieben habe; so sagt er, dass Phaleas fordre, es solle im Staate in zwei Dingen Gleichheit stattfinden, in der Erziehung und im Vermögen. Es zog also Phaleas den Gedanken — nicht der gemeinschaftlichen und organisirten Erziehung die die Griechen schon vor den Perserkriegen kannten [2], sondern den einer gleichen Erziehung des ganzen Volkes, mithin auch

---

1) Arist. Pol. II, 6. 11. — *χώρας τῶν πέντε μερῶν τὰ δύο* zum Theil auch, weil die Zahl der *ἐπίκληροι* so gross gewesen.

2) Herod. VI, 27. erzählt von Kinderschulen zum Lesen und Schreiben auf Chios, in denen die Decken einstürzten und Schüler und Kinder erschlugen — also auch Schulhäuser.

der Handwerker und Theten, in die Politik mit hinein; und daran müssen sich andere, umfassendere Vorschläge geknüpft haben, da Aristoteles weiter unten sagt, dass „die meisten seiner Einrichtungen Mittel beabsichtigen, um die inneren Verhältnisse (*τὰ πρὸς αὑτοὺς* — die gesellschaftlichen Ordnungen) in guter Ordnung zu erhalten“ [1]). Es ist sehr zu bedauern, dass wir über Phaleas so wenig erfahren, gewiss wird er zu denen gehört haben, die die Lage der Dinge in Griechenland, die socialen Gegensätze und die wachsende Gefahr die aus ihnen entstand, deutlich erkannten, und die mit Recht die rein formellen Bestimmungen der Verfassungen als das Unwesentliche betrachteten, wenn nur die Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse immer fester, und namentlich die immer gewaltiger sich erhebende Macht des Besitzes beschränkt und auf ihr gehöriges Maass zurückgedrängt werden könne. Es ist kaum zweifelhaft, dass dieser Gegenstand von den umsichtigsten Männern lange vor Aristoteles wohl erwogen worden ist, und dass sich gerade diejenigen am klarsten Rechenschaft darüber ablegten, die persönlich mit den Staatsangelegenheiten nichts zu thun hatten. Als ein merkwürdiges Document dieses Verständnisses des Besitzes und seines Einflusses wird dauernd jener Ausspruch der Pythia über Sparta dastehen, der für alles was das innere Leben dieses merkwürdigen Staates betrifft, immer die beste Quelle ist, dass nämlich „die Anhäufung des Vermögens und nichts anderes, Sparta vernichten werde“ [2]). So richtig urtheilte man schon damals und es ist nur zu verwundern, dass erst in unserem Jahrhundert die Alterthumskunde begonnen hat, den peloponnesischen Krieg auf den gesellschaftlichen Gegensatz, und den Untergang der griechischen Staaten auf den Besitz zurückzuführen. Sprachen doch die Quellen nicht weniger laut als die Thatsachen!

Was nun indess das Verhältniss Platons zu diesen seinen Vorläufern betrifft, so ist immerhin festzuhalten, dass nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Aristoteles die absolute Güter- und Weibergemeinschaft niemand v o r dem Plato gelehrt hat; „denn

1) Ar. Pol. II, 4. 9. *τὰ πολλὰ βούλεται κατασκευάζειν.*

2) „*Ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδέν*“.

kein Anderer hat Neuerungen [1]), wie die Weiber- und Kindergemeinschaft oder die Syssitien der Weiber vorgeschlagen.“ Wenn nun das uns freilich nicht erklärt, was in den Werken des Hippodamos und Phaleas gestanden, so sehen wir doch daraus, was nicht darin gestanden, und die Angabe des Aristoteles, „dass alle (welche über Staatsangelegenheiten geschrieben) sich näher an die bestehenden Verfassungen halten als die Republik und die Gesetze des Platon“ [2]) bezieht sich offenbar auf diese beiden dem platonischen Ideale eigenthümlichen Punkte, die dann Aristoteles selbst mit bitterer, zum Theil ungerechter Kritik überhäuft. Jene Bemerkung nun macht es uns zugleich möglich eine andere Notiz bei Aristoteles auf ihr richtiges Maass zurückzuführen. Er sagt nämlich ganz beiläufig im siebenten Buch: „Wie die meisten Menschen nach ausgebreiteter Herrschaft ringen — so scheint auch Thibron ein Bewunderer des Gesetzgebers der Lakonen, und mit ihm jeder von denen, welche über ihre Verfassung etwas geschrieben haben, weil sie durch ihr Geübtsein im Bestehen von Gefahren über viele herrschten“ [3]). Von Thibron oder Thymbron erfahren wir wieder nichts; es ist möglich, dass jene Bewunderung der Inhalt einer historischen, einer philosophischen, oder auch einer ethnographischen Arbeit gewesen ist, deren, wie wir sehen werden, die Zeit vor Aristoteles und Platon keineswegs entbehrte.

Ungewiss ist ferner was Aristoteles an einer anderen Stelle [4]) meint, wenn er sagt: „dasselbe hat schon ein Früherer ausgesprochen (*τις ἀπεφήνατο τῶν πρότερον*); doch war sein Gesichtspunkt dabei nicht der unsere. Er urtheilte nämlich: von allen Verfassungen, wenn sie gut seien (*οὐσῶν ἐπιεικῶν*) wie von guten Oligarchieen u. s. w., sei die Demokratie die schlechteste; wenn

---

1) Arist. Pol. II, 4. 1. „Neuerungen“ steht auch nicht wörtlich im Text, ist aber von Stahr höchst geistreich und wahr mit aufgenommen, wie denn überhaupt seine Uebersetzung vortrefflich ist.

2) Pol. II, 4. 1.

3) Die Lesarten variiren: *Θίβρων* — *Θίμβρων* — *Τύμβρων* — *Θύβρων*. (Vgl. Gaisford ad Heph. p. 219 und Wessel. ad Diod. Sic. XIV. cp. 36.) — Arist. Pol. VII, 13. 11.

4) Pol. IV, 2. 3.

sie dagegen schlecht seien, die beste.“ Obwohl wir nicht anzugeben im Stande sind, wen Aristoteles hier meint, so sehen wir doch aus diesem kurzen Citat, dass es schon vor Aristoteles Schriftsteller über politische Dinge gab, denen es auf eine Handvoll Ungenauigkeit nicht ankam, wenn sie eine geistreiche Bemerkung an den Mann bringen wollten.

Kaum zu den eigentlich literarhistorischen Notizen wird man die Bemerkung des Aristoteles rechnen [1]), dass Charondas die Glieder der Familie Tischgenossen (ὁμοσιπύους), Epimenides der Kreter sie aber Heerdgenossen nennt (ὁμοκάπνους).

Eben so wenig möchte ich auf eine eigentlich publicistische Arbeit schliessen, wo Aristoteles bemerkt, dass der Sophist Lycophron sich über das Wesen des Gesetzes in einem Staat, in welchem die Tugend der Bürger nicht eine wesentliche Aufgabe des Ganzen sei, dahin ausgedrückt habe „dass alsdann aus dem Gesetze eine Vereinbarung, ein Bürge für die gegenseitigen Gerechtsame werde, aber ohne Kraft, die Bürger gut und gerecht zu machen“ [2]). Dennoch ist diese Notiz über diese Aeusserung des Lycophron sehr interessant, mag sie nun eine beiläufige gewesen sein, oder den Gegenstand einer eigenen Schrift gebildet haben. Sie zeigt nämlich, dass die griechische Rechtsphilosophie wenigstens die rein Fichtische Auffassung des Gesetzes und Rechts recht wohl kannte, nach welcher das Recht (nicht blos wie seit Hobbes der Staat) eine Vereinbarung der an sich unendlich berechtigten Einzelnen ist, sich gegenseitig um ihres gegenseitigen Vortheils willen in der Ausübung dieses unendlich persönlichen Rechts zu beschränken, wie sie aber diesen Standpunkt schon vor Aristoteles selbst bei den Sophisten überwunden hatten und der im Gesetze thätigen That eine positive, ethische Aufgabe stellten. — Will man weiter sagen, es habe hier sogar schon der Keim zur Besserungstheorie im Strafrecht gelegen, so spricht freilich nichts dagegen, aber auch nichts dafür.

Dies nun ist es, was wir über die Literatur in Beziehung

---

1) Pol. I. 1. 6.
2) Pol. III, 5. 11.

auf die eigentliche Verfassungsfrage von Aristoteles erfahren. Das allgemeine Resultat ist, wie es uns scheinen will, dass gewiss einzelne Politiker schon vor Platon und Aristoteles ganze und ziemlich ausgearbeitete Systeme der Politik herausgegeben hatten, und dass mehr als wahrscheinlich neben diesen Arbeiten eine Reihe anderer Schriften existirten, die mit mehr oder weniger Vollständigkeit dieselben Fragen, Begriffe und zum Theil auch Systeme besprachen, die den Werken des Aristoteles und Platon zum Grunde lagen. Ehe wir nun aber daran die betreffenden Bemerkungen anschliessen, wollen wir eine Reihe anderer Notizen in ihr gehöriges Licht setzen, bei denen wir freilich, da nur Aristoteles unsere Grundlage bildet, mehr auf das Interesse unserer Leser als auf völlige Vollständigkeit rechnen dürfen.

V.

Der Begriff der Staatswissenschaften, und andererseits die Thatsache, dass die Alten und unter ihnen namentlich auch Aristoteles alle Fragen und Gebiete derselben in der blossen Verfassungsfrage culminiren liessen, macht es uns zur Aufgabe, einen Blick auf dasjenige zu werfen, was in Beziehung auf die übrigen Gebiete der Staatswissenschaft der voraristotelischen politischen Literatur angehört.

Am nächsten verwandt mit der Verfassungsfrage von allen folgenden ist offenbar die Sklavenfrage.

Wir haben schon früher dargelegt, wie die Sklaverei namentlich seit dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges mehr und mehr eine allgemeine Bedeutung für die gesellschaftliche Ordnung gewann, und wie sich neben der wachsenden Masse der Sklaven zugleich die Furcht vor ihnen, und zwar eine keineswegs unbegründete geltend gemacht hatte. Es ist nun nicht unsere Absicht, an diesem Orte von dem Wesen der Sklaverei oder ihrem Einfluss auf die griechischen Sitten und socialen Bewegungen zu reden. Allein wenn, wie dies oben gezeigt ist, die philosophischen Untersuchungen über die Menschenrechte schon so weit gediehen waren, dass es eine Schule oder doch eine Lehre gab, welche die volle Freiheit nur in der Herrscherlosigkeit erkannte, so konnte es nicht fehlen, dass auch Wesen und Recht der Sklaverei

gleichen Untersuchungen unterworfen ward. Und in der That war dies der Fall. Ja es kann kaum einem gegründeten Zweifel unterliegen, dass es schon vor Aristoteles eine ziemlich allgemein verbreitete Ansicht gab, die durchaus mit der Idee der Sklavenemancipation unserer Zeit, der Anti-Slavery-Association und ähnlicher übereinstimmte, nur dass sie, wie es scheint, innerhalb der engen Grenzen der Theorie blieb, und nur gelegentlich auf die, in Athen eben verhältnissmässig milden Gesetze über Sklaven einwirkte.

Aristoteles betrachtet die Sklaverei als Theil der Lehre von der Hauswirthschaft, und die Sklaven selbst als Theil des Hauswesens. Diese Meinung ist nun offenbar wieder nicht ursprünglich seine eigene, sondern sie ist der Reflex des Kampfes zwischen den beiden Theorien, die er in folgender Weise aufführt. Er sagt [1]:

„den Einen nämlich erscheint die Herrschaft des Herrn über die Sklaven als eine Wissenschaft (ἐπιστήμη), und als identisch mit der Hausverwaltung, der Kunst des Staatsmannes und des Königs, wie wir das zu Anfang bemerkten. Den Andern erscheint das Herrschen über Sklaven wider die Natur (παρα φύσιν). Denn zwar sei durch das Gesetz der Eine Sklave, der Andere frei, der Natur nach aber sei kein Unterschied. Und desswegen sei sie (die Sklaverei) auch nicht gerecht. Denn sie beruhe nur auf der Gewalt“ (βίαιον γάρ).

Denselben Gegensatz der Ansichten führt er etwas später noch einmal an [2], indem er, das Princip seiner eigenen Ansicht zusammenfassend, sagt:

„Dass es nun Menschen giebt, von denen die einen von Natur frei, die andern von Natur Sklaven seien, denen es sowohl nützt als gerecht ist, Sklaven zu sein, ist einleuchtend, dass indessen auch die Vertheidiger des Gegentheils (οἱ τἀναντία φάσκοντες) in gewisser Beziehung Recht haben, ist nicht schwer einzusehen. — Ursache dieses Zwiespalts aber, und was für beide Ansichten Gründe aufzustellen verstattet, ist u. s. w.

---

1) Pol. I, 2. 3.
2) Ib. §. 15. 16.

Der Hauptgrund der Vertheidiger der Sklaverei wird uns gleichfalls mitgetheilt; im §. 18. a. a. O. fährt nämlich Aristoteles fort:

„Da nun von den entgegengesetzten Ansichten die Gründe für die Einen, dass nämlich das an Tugend Bessere nicht regieren und herrschen müsse“ (eine offenbare Verdrehung der Ansichten der Gegner der Sklaverei) „weder Halt noch überwiegende Kraft haben, so halten sich Einige unbedingt, wie sie meinen, an ein Gerechtes, denn das Gesetz ist ein Gerechtes, indem sie die Sklaverei durch Krieg als eine gerechte hinstellen. Zugleich aber verneinen sie es. Denn der Grund (ἀρχή, wohl nicht Anfang, wie Stahr will) des Krieges kann ja ungerecht sein, und dann wird doch wohl nimmermehr jemand behaupten, dass der, der es nicht verschuldet hat, Sklave zu werden, ein Sklave sein solle“ [1]).

Da es nicht unsere Sache sein kann, hier auf die eigenen Ansichten des Aristoteles [2]) oder Platons einzugehen, so lassen wir es mit diesen Citaten bewenden, die, wie es uns schien, deutlich genug zeigen, dass die Ansichten über Sklaverei sich direct genug entgegenstanden. Ob es nun eine eigene Literatur darüber gab, können wir nicht sagen, und wir möchten es bezweifeln, da die Sache selbst so ungemein gefährlich war, dass man sie gerade wie gewisse politische Fragen in unserer Zeit, nur mit höchster Vorsicht behandelte. Wie gewaltig aber gegebene Verhältnisse auch auf die reinste Philosophie einwirken, das sieht man wieder einmal auf diesem Punkte beim Aristoteles. Fast unbegreiflich wird es den Lesern unserer Zeit sein, dass ein so scharfer Denker, wie Aristoteles, die allerdings in der Natur des Menschen liegende Nothwendigkeit, für die Einen zu herrschen und für die Andern beherrscht zu werden, wäre es auch nur innerhalb der Hauswirthschaft, mit dem Satze verwech-

---

1) Stahr übersetzt ἀνάξιον δουλεύειν mit „nicht verdient hat“. Es muss offenbar zum Gegensatz zur Ursache des Krieges heissen „nicht verschuldet hat.“

2) Ueber die Ansichten des Aristoteles vgl. insbesondere Göttling de notione servitutis apud Aristotelem Jenae 1821. 4. Ritter, Gesch. der Phil. III, 1.

seln konnte, dass die Einen ihrer Natur nach Sklaven seien, die Anderen frei. Und es ist beinahe eine Rohheit, mit Aristoteles zu sagen, dass „von Natur der ein Sklave ist, der eines Anderen sein kann, und desshalb ist er auch (Eigenthum) eines Anderen“ [1]. Solche Sätze waren doch nur im Heidenthum möglich; nirgends mehr als auf diesem Punkte begreift man, welche hohe Sendung das Christenthum bei aller Freiheit und allem Glanze der hellenischen Welt hatte.

So nun war auch hier eine starke Bewegung im Gebiete der Staatswissenschaften, und die Ausführlichkeit, mit welcher Aristoteles seine Ansicht motivirt, zeigt das Gewicht der Frage und die grosse Theilnahme, die sie unzweifelhaft erweckte. Leider fehlen uns, wie gesagt, bestimmte Namen und Angaben; doch scheint uns auch das Obige schon eine nicht unwichtige Stelle im wissenschaftlichen Leben Griechenlands auszufüllen.

Wir wollen nun, soweit es möglich ist, auch nach andern Seiten hin einen Blick werfen.

Was zunächst die Statistik und die Behandlung derselben vor Aristoteles betrifft, so muss man unserer Ansicht hier scheiden, wenn man ein bestimmtes Resultat erreichen will. Wir wissen, dass die Griechen Anstalten hatten, um namentlich die Bevölkerung, wenigstens die der Freien, zu kennen. Sie hatten ihre Bürgerrollen und ihre Militairrollen, die gewiss mit derselben Genauigkeit damals geführt worden, wie sie noch jetzt geführt werden; ausserdem müssen nothwendig Staatsrechnungen und dergleichen vorgelegen haben, wie wir das denn ja auch wissen. Unsere Frage kann jedoch nicht die sein, was man in dieser Beziehung in Athen besass, sondern vielmehr die, ob es eine, aus dieser Thatsache herausgearbeitete wissenschaftliche Statistik gegeben habe vor der Zeit des Aristoteles. Aristoteles selbst kennt die Statistik nicht; der erste eigentliche Statistiker, den wir haben, ist offenbar Xenophon in seiner Arbeit *περὶ προσοδῶν*. Die vorausgesandte Beschreibung Attikas ist eben

1) Pol. I. 2. 13. — Rousseau sagt über die Ansichten des Aristoteles mehr geistreich als wahr: Aristotèle avait raison, mais il prenait l'effêt pour la cause. Tout homme né dans l'esclavage nait pour l'esclavage; rien n'est plus certain. Contrat social I, 2.

freilich nur eine Beschreibung, aber sie enthält doch das, worauf es für die Wissenschaft der Statistik ankommt, das Aufstellen einer Thatsache, um Ursache und Wirkung und die Gesetze des Lebens dieses Landes daraus kennen zu lernen. Doch gehört Xenophon nicht der Zeit, von der wir reden. Aristoteles selbst berührt das Vorhandensein ähnlicher Arbeiten, soweit wir sehen, nur am einzigen Orte, wo er von denjenigen spricht, „welche über Länder- und Völkerkunde in Schriften handeln“ [1]), ohne auch hier irgend eine bestimmtere Andeutung hinzuzufügen. Wir lassen es dahingestellt, ob dies vielleicht auf Herodot Bezug hat; doch habe ich die betreffende Angabe des Aristoteles, dass nämlich die Libyer die Gemeinschaft der Weiber haben, und dass die Kinder desshalb nur nach den Aehnlichkeiten ausgesucht werden, nicht gefunden; denn was Herodot in seiner Beschreibung Libyens von den Nasamonen und Gindanen erzählt, passt auf jene Angabe wenigstens nicht [2]). Ohnehin ist es gewiss sehr wahrscheinlich, dass dem Herodot mehrere Beschreibungen der Länder und Völker gefolgt sind, wie denn auch Aristoteles selbst in Betreff derselben ganz entschieden im Plural redet, und vielleicht gar eine Menge von dergleichen Arbeiten vorliegend hatte (— *τινὲς τῶν πραγματευομένων*). Das Wichtigste aber würde sein, zu erfahren, ob diese Länder- und Völkerkunde auch in den Schulen gelehrt worden, in denen, wie oben bemerkt, Lesen und Schreiben gelehrt wurde, so dass also förmliche Schulbücher in der Art der heutigen vorgelegen. Wir können uns kein Urtheil darüber erlauben. Nur soviel steht für unsern Zweck fest, dass die Griechen überhaupt von der eigentlichen Statistik gar keine Vorstellung hatten, so wenig als von Arithmetik und Algebra. Und es mag das wohl mit einander zusammenhängen.

Ueber die Bevölkerungslehre finden wir wenigstens in den Aristotelischen Schriften gar keine Hindeutung auf irgend eine wissenschaftliche Arbeit; dagegen haben von Pheidon, dem Korinthier an [3]) die griechischen Staatsmänner durch Gesetze und

1) Pol. II, 1. 13.
2) Herodot IV, 172. 176.
3) Pol. II, 3. 7. Pheidon soll zugleich der Urheber der Münze gewesen

zum Theil auch durch Regierungsmaassregeln stark in die Bevölkerungsverhältnisse hineingegriffen. Es scheint der Grundgedanke in aller Theorie des Staatslebens gewesen zu sein, dass man die Bevölkerung eines Staats auf ein möglichst bestimmtes Maass zurückzuführen habe; und der Grund dieser Ansicht mag in der Erfahrung gelegen haben, dass mit der Masse der Bevölkerung nicht die der Bürger oder der Freien und zugleich Besitzenden, sondern vielmehr die der niedern Classe am stärksten zuzunehmen pflegte. Eine eigene Bevölkerungslehre aber gab es bei den Griechen nicht, und selbst Aristoteles macht darüber nur einige nichtssagende Redensarten.

Wir kommen jetzt zu dem letzten Punkt, den wir hier genauer zu erörtern haben, nämlich zu der Gestalt der Volkswirthschaftslehre bei den Griechen, mit besonderer Beziehung auf die voraristotelische Literatur. Und auch hier sind wir in der Lage, nur wenige Andeutungen zu besitzen, die jedoch, mit dem ganzen Zustande des volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammengehalten, uns, wenn auch nicht gerade über Namen und Schriften, so doch über den Geist der volkswirthschaftlichen Literatur ein annäherndes Urtheil fällen lassen.

Durch die treffliche Arbeit Rau's [1] sind wir nun allerdings eines wesentlichen Theiles dieser Untersuchung überhoben, und es ist uns verstattet, einige Sätze aufzustellen, die als ausgemacht angesehen werden können. Es ist kein Zweifel, dass die Griechen gerade wie später die Römer in Allem, was den wirthschaftlichen Erwerb betrifft, strenge schieden zwischen dem Landbau oder der Landwirthschaft, die sie die eigentliche *οἰκονομική* nannten, und zwischen der *χρηματιστική*. Es ist ferner gewiss, dass man auch beim Aristoteles keine bestimmte

---

sein. Aristoteles giebt an, er „habe gemeint (*ᾠήθη*), dass die Familien fortwährend gleichbleiben müssten, sowie auch die Menge der Bürger, wenn auch alle an Grösse ungleiche Vermögensloose hätten.“ Wenn Hermann Gr. Alterth. §. 33. 4 fragt, warum der Schol. zu Pind. Olymp XIII, 20. ihn (gegen Strabo) einen Korinthier nennt, so kommt das daher, weil er wahrscheinlich wirklich ein Korinthier war, da Aristoteles ihn als *Κορίνθιος* bezeichnet.

1) Rau Ansichten der Volkswirthschaft I. Xenophon und Aristoteles.

Definition der χρηματιστική erhielt, sondern dass dieselbe, je genauer man sie betrachtet, um so mehr sich gleichsam auflöst in alle verschiedenen Arten der Kunst, durch welche man im Verkehr Geld erwirbt, wesshalb denn auch sowohl Schlosser als Stahr χρηματιστική mit „Gelderwerbkunst" übersetzen. Es ist endlich gewiss, dass die Griechen wie später die Römer, wenigstens anfänglich die οἰκονομική als die einzige, eines freien Mannes würdige, wirthschaftliche Beschäftigung betrachteten, und dass auch später einerseits die persönliche, gewerbliche Arbeit, die τέχνη und der Gewerbsmann, der τεχνίτης und βάναυσος, andrerseits der Erwerb durch Wucher (τοκισμὸς) und durch Handel und Wandel, namentlich Kleinhandel (μεταβλητική und καπηλική) stets als eine unfreie und unedle angesehen wurde. Dies sind wohl die Grundlagen, von denen man auszugehen hat.

Allerdings aber erscheint dies Verhältniss, wenn man die frühere Darstellung der gesellschaftlichen Zustände herbeizieht, in einem anderen als dem gewöhnlichen Lichte, und es ergeben sich dabei eine Reihe zum Theil wichtiger, zum Theil interessanter Bemerkungen, die zum vollständigen Verständniss der staatswirthschaftlichen Ideen Griechenlands und Roms, ja auch der neueren Zeit ganz unentbehrlich sind.

Rau, und mit ihm wohl die Meisten, gehen von der Ansicht aus, dass die bekannte Geringschätzung aller anderen Erwerbsarten neben dem Landbau eine Grundlage gehabt habe, welche der physiokratischen am ähnlichsten gewesen. „Unverkennbar" sagt Rau „spricht sich darin eine gewisse physiokratische Vorstellung aus. Da in der Viehzucht und Landwirthschaft eigentlich Naturkräfte das Meiste thun, und nicht die menschliche Mitwirkung für das minder Wesentliche gehalten, sondern auch überhaupt das Naturgemässe von den Alten hochgeachtet wurde, so erklärt sich, wie man übersehen konnte, dass auch Gewerk und Handel hervorbringend wirken. Dazu kommt nun hauptsächlich noch der Einfluss dieser Erdarbeiten auf die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen, auf Stärke, Gewandtheit, Mannhaftigkeit" [1]) — (ein Einfluss, der

1) Rau a. a. O. p. 13 f.

übrigens bekanntlich ein sehr verschiedener ist, je nachdem man Stadt und Fabrikstadt setzt). — Und in der That, wenn man die betreffenden Stellen des unterhaltend beschreibenden Xenophon und des scharfdialektischen Aristoteles liest, so sollte man fast glauben, dass die Griechen dies eben von dieser Seite betrachtet haben. Man könnte dann von einer andern Seite her wohl noch hinzufügen, was Aristoteles über die höhern socialen Einflüsse des Landbaues so richtig bemerkt, dass nämlich gerade die mittleren Grundbesitzer, wenn sie die Gewalt in Händen haben, die Staatsverwaltung zu einer gesetzlichen machen, „sie haben nämlich wohl zu leben, wenn sie arbeiten, können aber nicht müssig sein; sie stellen also das Gesetz an die Spitze, und halten Volksversammlungen nur in nothwendigen Fällen“ [1]. Denn wenn dies auch nicht gerade mit der physiokratischen Ansicht etwas zu thun hat, so geht doch daraus, wie es scheint, jedenfalls hervor, dass der Vorzug der *οἰκονομικὴ* vor der *χρηματιστικὴ* aus irgend einer Reflexion über das Wesen von Landwirthschaft und Gelderwerbskunst hervorgegangen ist, mag diese Reflexion sich nun auf die mehr wirthschaftlichen, oder mehr politischen Seiten derselben bezogen haben.

Und dennoch ist eine solche Annahme durchaus unzulässig; nicht eben, weil sie in diesen oder jenen einzelnen Punkten nicht richtig oder nicht nachweisbar wäre, sondern weil dieselbe den wahren Standpunkt in dieser Frage durchaus nicht berührt.

In der That nämlich ist es eine allgemeine geschichtliche Thatsache — wir wollen den gesellschaftlichen Sinn derselben hier nicht weiter verfolgen —, dass ursprünglich die Form des Besitzes aller Geschlechter, die sich auszeichnen, ein Grundbesitz ist. Natürlich, weil eben die ursprüngliche Form des Besitzes der Grund und Boden ist, an den sich erst historisch die andern Formen anschliessen. Es ist ferner gewiss, dass die gewerbliche Form des Besitzes, das bewegliche Capital erst später zu dem Grund und Boden hinzutritt, und dass der Regel nach diejenigen, welche auf gewerblichem Wege nach Besitz streben, keinen angemessenen Grundbesitz vorher hatten. Es

1) Arist. Pol. IV, 5. 3.

folgt daher aus der Natur der Sache, was die Geschichte bestätigt, dass diejenigen, welche dem Erwerbe des gewerblichen Besitzes nachgehen, selbst schon nicht mehr den ursprünglich herrschenden Geschlechtern angehören. Es folgt ferner, dass wer dies nicht thut, wer also von seinem Grundbesitz leben kann, der Regel nach ohnehin schon zu den herrschenden alten Geschlechtern gehört, oder doch die erste und nothwendigste Voraussetzung hat, um in dieselben überzugehen; woher es denn noch heut zu Tage kommt, dass diejenigen Familien, welche im Gewerbe grosse Capitalien erworben haben, erst dadurch aus der Classe der Reichen in die der Vornehmen, oder gar in den Stand des Adels übergehen, dass sie einen grossen Grundbesitz erwerben. Die bekanntesten Beispiele der neueren Zeit bieten wohl die englischen Fabrikherren und Bankherren; auch Deutschland hat solche Uebergänge schon früh; wie dürfen nur an die Fugger und Welser erinnern. Wenn dem nun so ist, so folgt, dass wie das Angehören an die alten Geschlechter über die Erwerbsart, so auch andrerseits die Erwerbsart über das Angehören an die alten Geschlechter entscheidet, und dass daher ganz natürlich in jeder Gemeinschaft, in der der Stand der Grundbesitzer die höchste gesellschaftliche und zugleich politische Stellung hat, der Stand der Gewerblichen, und mithin auch die Gesammtheit alles, nicht auf dem eigenen Grundbesitz ruhenden Erwerbes, der niederen Classe der Gesellschaft hinzugerechnet werden wird. Und da nun, wie gesagt, auf diese Weise die Beschäftigung eben mit solchem Erwerbe den thatsächlichen Beweis enthält, dass der diesen Erwerb Treibende nicht der herrschenden Classe angehört, und mithin auch nicht ihre Ehre oder später ihr Ansehen theilt, so folgt, dass diese Beschäftigung als solche durch jene gesellschaftliche Voraussetzung die erwähnte gesellschaftliche Folge hat, das heisst, dass sie überhaupt, in welcher Form sie auch auftrete, als die untergeordnete und minder ehrenhafte angesehen wird. Die Gesammtheit dieser gewerblichen Erwerbsarten aber ist die *χρηματιστική*. Es ist klar, dass man sich demnach stets vergeblich abmühen wird, einen wesentlichen volkswirthschaftlichen Unterschied zwischen ihr und der *οἰκονομική* zu finden, und das

ist eben der Grund, wesshalb Rau mit Recht bemerkt, dass dasjenige, was derselben angehört, sich nur durch Vergleichung mehrerer Stellen mühsam ausmitteln lässt, deren wörtlicher Widerspruch sich nicht anders beseitigen lasse, als wenn man annimmt, Aristoteles habe bald den üblichen engeren, bald den wissenschaftlich weiteren Sinn des Wortes gebraucht, was auch Schlosser in seiner Uebersetzung der Politik annimmt [1]). Es folgt aber vielmehr aus dem Obigen, wie uns scheint, klar genug, dass sich ein solcher Begriff eben überhaupt nicht ausmitteln lässt; denn es ist weder die *οἰκονομικὴ* noch die *χρηματιστικὴ* ein volkswirthschaftlicher, sondern es sind beides gesellschaftliche Begriffe, und die Unklarheit entsteht nicht aus ihrem Sinne, sondern aus dem Versuche, auf wirthschaftlichem Wege zu erklären, was der Gesellschaftslehre angehört. Dieses nun wird über diesen Punkt genügen.

Die Frage aber, welche zu unserem eigentlichen Gegenstand hinüberführt, ist nun die, wie denn Aristoteles selbst dazu gekommen sei, dennoch, wie es ganz unzweifelhaft vorliegt, die *χρηματιστικὴ* in wesentlich wirthschaftlichem Sinne aufzufassen. Und um dies zu erklären, müssen wir noch einen weiteren Satz herbeiziehen.

Allenthalben nämlich, wo der Unterschied der Classen und Stände nicht auf eine religiöse — oder sagen wir lieber geoffenbarte Grundlage zurückgeführt, und damit dem Einzelnen überhaupt als unerreichbar hingestellt ist, da finden wir die zweite grosse gesellschaftliche Thatsache, dass der gewerbliche Besitz allmählig mit dem Grundbesitz sich auf irgend eine Weise verschmilzt, und dass alsdann langsam oft, immer aber unvermeidlich, ein Zeitpunkt eintritt, in welchem nicht mehr der Grundbesitz, sondern der Besitz als solcher zur Bedingung der gesellschaftlichen Stellung wird. Sowie dies geschieht, so ist es dann natürlich auch der Wissenschaft nicht mehr möglich, bei dem Unterschied zwischen Grundbesitz und gewerblichem Capital stehen zu bleiben, und von diesen beiden Grundlagen aus das Gebäude der Volkswirthschaftslehre zu erbauen, sondern es muss

1) Rau Ansichten, p. 10. 11. Schlosser Uebersetzung I. §. 54.

alsdann für die letztere ein für beide Arten der Capitalsform gemeinschaftlicher und gleich gültiger Grundbegriff gefunden werden. Dieser Grundbegriff ist nun der des „Guts“ oder der Güter, oder auch der des Vermögens, an den sich der des Volksvermögens anschliesst. Das Auftreten der Lehre von den Gütern an die Stelle der Untersuchungen über Haus- und Landwirthschaft, über Handel und Gewerbe insbesondere u. s. w. bezeichnet daher keineswegs blos einen Abschnitt in der Geschichte der reinen Wissenschaft der Volkswirthschaft. Es ist dasselbe vielmehr nur die Consequenz einer bestimmten Entwicklungsstufe in der Volkswirthschaft oder im Güterleben selbst, welche dann wieder Voraussetzung einer entsprechenden in der Gesellschaftsordnung wird. Und man kann unbedenklich sagen, dass solange wissenschaftlich der Begriff des Gutes nicht die Lehre vom Güterleben beherrscht, factisch, das ist volkswirthschaftlich und gesellschaftlich auch das gewerbliche Capital noch einen untergeordneten Rang neben dem Grundbesitz einnimmt.

Nun ist es ganz natürlich, dass zwischen diesen beiden Extremen, der Herrschaft des Grundbesitzes einerseits und des gewerblichen Capitals anderseits stets eine grosse Menge von Mittelstufen liegen, durch deren allmählige Bewältigung eben sich die letzte grosse Thatsache der Herrschaft des gewerblichen Capitals verwirklicht. Nicht minder natürlich ist dabei das Zweite, dass es auch in der Wissenschaft eine gleiche Reihe von Mittelstufen zwischen der einfachen Herrschaft der Landbaukunde und der vollständigen Wissenschaft des Güterlebens giebt, die alsdann den Stufen der wirklichen Entwicklung auch hier entsprechen werden. Es ist nicht schwer, bei einem Schriftsteller im Allgemeinen zu erkennen, welcher dieser Stufen er angehört. Ist das aber thunlich, so ist es auch nicht mehr zu gewagt, aus der Grundansicht des Schriftstellers einen Schluss auf denjenigen historischen Punkt zu machen, auf welchem seine eigene Zeit in dieser Beziehung gestanden hat. Es würde vom grössten Interesse sein, die Geschichte der Nationalökonomie einmal von diesem Standpunkte zu verfolgen. Doch müssen wir an diesem Orte uns auf Aristoteles beschränken.

Vergleicht man nämlich den volkswirthschaftlichen Inhalt der Werke des Aristoteles mit den obigen Sätzen, so ist es kaum zweifelhaft, wie sich zu seiner Zeit diese Frage verhält, namentlich wenn man herbeizieht, wie Xenophon die Sache auffasst. Es war ganz offenbar zur Zeit dieser Männer bereits der Zustand eingetreten, in welchem thatsächlich das gewerbliche Capital das Grundeigenthum als besondere Besitzform der Geschlechterherrschaft schon vollständig bewältigt hatte, während man im Geiste der gesellschaftlichen Ordnung noch an der äussern Vorstellung festhielt, dass nur der Grundbesitz zu der Theilnahme an der herrschenden Classe berechtige und dass daher auch nur die landwirthschaftliche Arbeit die eines Freien sei, dagegen die gewerbliche Arbeit durch ihre eigene Natur den Menschen tiefer stellen müsse. Legte man nun dieses Verhältniss einem Werke zum Grunde, das wie Xenophons *οἰκονομική* sich ausschliesslich auf den Grundbesitz und seine Bewirthschaftung bezog, so war natürlich die Sache für den Schriftsteller sehr einfach, und nichts war leichter, als diese Landwirthschaft als die einzig treffliche und dem Wesen des Menschen entsprechende Wirthschaftsform darzustellen. Dabei fand man stets viel Anklang, weil die Menschen es lieben, frühere Zustände im Lichte der reinen Menschlichkeit zu erblicken, und das Gegenwärtige weniger zu achten; geringen Widerspruch aber, weil es Keinem einfiel, die praktische Gültigkeit solcher volkswirthschaftlichen Idyllen annehmen zu wollen. — Wollte dagegen ein scharfer und systematischer Kopf, wie namentlich Aristoteles, aus diesen sehr divergirenden Elementen nun Eine Theorie bilden, in welcher beide zur gleichen Gültigkeit kommen sollten, damit die Darstellung der Landwirthschaft als der wahren Form des Güterlebens die gesellschaftlichen Ideale, die Darstellung der *χρηματιστική* dagegen als der eigentlichen Bewegung der Güter die praktischen Forderungen der Menschen zugleich befriedige, so musste natürlich eine grosse Verwirrung der Begriffe im Ganzen, und eine fast unauflösliche Masse von Widersprüchen im Einzelnen entstehen, in denen zwar einzelne Begriffe klar und gut, aber die Harmonie der Begriffe untereinander desto unklarer und unfertiger erscheinen müssen. Und wirft man nun

einen Blick auf dasjenige, was Aristoteles für die Lehre vom Güterleben geleistet hat, so ist es ganz unzweifelhaft, dass gerade er in diesem Falle war. Denn wenn er nicht jene sociale Grundidee der Landwirthschaft theoretisch festgehalten, und sie als *οἰκονομικὴ* seiner *χρηματιστικὴ* streng geschieden entgegengestellt hätte, so hätte sein treffliches Verständniss vom Wesen des Geldes und seine Einsicht in die Lehre vom Werthe ihm nothwendig eine ganz andere, und gewiss unendlich viel reichere Lehre vom Güterleben erzeugt. Aber wer darf von einem Menschen fordern, dass er mehr als Einen Schritt seiner Zeit voraus sei in menschlichen Wissenschaften? Auch Aristoteles war es nicht; und so nun verhält es sich mit dieser Mischung von Klarheit und Widersprüchen bei ihm in demjenigen, was die Volkswirthschaftslehre betrifft.

Und jetzt können wir zum Schlusse die Frage beantworten, ob es vor Aristoteles eine Literatur über Nationalökonomie gegeben habe. Hält man diese Frage mit dem Obigen zusammen, so ergiebt sich, dass allerdings die *οἰκονομικὴ* das Entstehen vollständiger Werke vor Aristoteles zuliess, in der Zeit, in welcher das gewerbliche Capital und die gewerbliche Arbeit noch als die gesellschaftlich minder ehrenhafte betrachtet ward, dass aber über die *χρηματιστικὴ* höchstens einzelne Ansichten, nicht aber vollständige und ausführliche Arbeiten, wie über die Politeia, Raum finden konnten.

Und diesem Satze entspricht das Wenige, was Aristoteles uns mittheilt.

Was nämlich zunächst die *οἰκονομικὴ* betrifft, so finden wir folgende Stelle, die alles enthält, was wenigstens im Aristoteles darüber vorkommt. Er sagt [1]):

„Da nun über diese Gegenstände (landwirthschaftlichen Erwerb) E i n i g e geschrieben haben, wie bekanntlich (*δὴ*) C h a r e s d e r P a r i e r und A p p o l l o d o r u s d e r L e m n i e r über den Feldbau, sowohl den schlechtweg so genannten als den mit Anpflanzungen verbundenen, und ebenso a u c h A n d e r e ü b e r a n d e r e Z w e i g e, so mag, wem darum zu thun ist, sich aus diesen belehren.“ —

1) Pol. I, 4. 4.

Es war mithin vor Aristoteles eine landwirthschaftliche Literatur im engeren Sinne des Wortes vorhanden, und es bleibt eine Frage, deren Lösung wir besser Unterrichteten anheimgeben, wie vielen Antheil diese Literatur an Varros und Catos Werken gehabt haben mag. Gewiss keinen ganz unbedeutenden, da Cicero in seiner Jugend Xenophons *οἰκονομική* zu übersetzen für eine würdige und nützliche Arbeit halten konnte. Wir aber müssen uns mit dieser Andeutung begnügen, da wir nichts weiter im Aristoteles finden [1]).

Noch weniger aber erfahren wir über die *χρηματιστική*, und von der auf diese gebauten eigentlich nationalökonomischen Literatur. Die beiden einzigen Stellen, die sich darauf beziehen, sind die erste im ersten Buch Cap. II. §. 2: „Es ist aber“, sagt Aristoteles, „noch ein Theil (der *οἰκία*, des Hauswesens), welcher Einigen als die Hausverwaltung (*οἰκονομία*), Anderen als ein Hauptheil derselben erscheint; ich rede aber von der sogenannten Erwerbskunst (*τῆς καλουμένης χρηματιστικῆς*)“. Hier ist eine von den Stellen, in denen die Unklarheit der Vorstellungen des Aristoteles aufs Höchste getrieben ist, indem er hier *οἰκονομική* und *χρηματιστική* als gleichnamig nennt, während er sie im Folgenden einander geradezu entgegensetzt. Wir beziehen uns darüber auf das früher Gesagte; jedenfalls aber geht soviel daraus hervor, dass diejenigen, welche vor ihm schrieben, durchaus nicht klarer über die Sache gewesen sind; es ist nicht einmal recht wahrscheinlich, dass hierüber dem Aristoteles eigene Schriften vorgelegen haben. — Weitläufiger in der Beschreibung, aber nicht genauer in den Angaben ist die zweite Stelle, wo Aristoteles die Lehre vom Gelde behandelt. Hier sagt er [2]): „Auch definirt man (*τιθέασι* — wer?) — den Reichthum häufig durch Menge von Geld“ — ein Satz, der offenbar ein Vorläufer des Sieges des gewerblichen Capitals über den Grundbesitz ist, und daher in der neueren Geschichte genau auf demselben Punkte wieder erscheint, wo der

1) Xenophon *Περὶ ἱππικῆς* erwähnt Cap. I. eines *Σίμων*, der auch über die Pferdezucht geschrieben. Er mag vielleicht einer von den Andern sein, auf die Aristoteles oben hinweist.

2) Pol. I, 3. 16 ff.

Grundbesitz zuerst das Geld als gleichberechtigten Rivalen zu erkennen beginnt, in der Zeit des Mercantilsystems — „nicht selten aber heisst es dagegen (πάλιν δοκεῖ), mit dem Gelde sei es nichts (λῆρον εἶναι), weil man — mit dem Gelde an nothdürftiger Nahrung Mangel leiden kann, und es sei doch abgeschmackt, dass Reichthum ein Ding sein solle, in dessen Vollbesitz Einer Hungers sterben könne. — Daher nehmen sie (ζητοῦσι) eine verschiedene Definition von Reichthum und Gelderwerbskunst an, und sie thun recht daran (ὀρθῶς ζητοῦντες)". Welche Definitionen diese Nationalökonomen nun für beides angenommen, erfahren wir ebensowenig, als wer denn diese Leute gewesen sind. Es können ebensowohl Schriftsteller, als Redner, als Sophisten gewesen sein. Es wird das schwerlich jemals entschieden werden können, nachdem die Alexandrinische Bibliothek verbrannt ist.

Allein soviel ist dennoch klar, dass es schon vor Aristoteles über Geld und Erwerb, über Besitz und Reichthum eingehende, wenn auch vereinzelte Untersuchungen gab, und dass, wenn es damals eine Presse gegeben hätte, diese Untersuchungen gewiss einen nicht ganz unbedeutenden Theil der Literatur ausgefüllt haben würden. Wir freilich sind in der Lage, ganz im Allgemeinen bei der Behauptung stehen bleiben zu müssen, dass auch in diesem Gebiete Aristoteles Vorgänger gehabt hat, die ihm Stoff zu Untersuchungen und eine wesentliche Grundlage für seine Arbeiten abgegeben haben.

Dies ist es nun, was wir über die voraristotelische Literatur der Staatswissenschaften gefunden haben. Es schien uns des Interesses werth, dasselbe mitzutheilen. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass sich höchst wichtige Nachträge in den übrigen griechischen Werken der Classiker zusammenbringen lassen, und dass sich am Ende doch noch dieser fast gestaltlosen Masse ein etwas positiverer Inhalt wird geben lassen. Möchten diejenigen, denen durch ihre Studien diese weiteren, kaum freilich anders als für einen Philologen vom Fach erreichbaren Angaben vorkommen, sie nicht verloren gehen lassen.

Denn vergleichen wir nun das Resultat dieser Zusammenstellungen mit dem, was Plato und Aristoteles selber geben, so ergiebt sich offenbar im Grossen und Ganzen, dass beide Männer in dem Maasse tiefer und ausführlicher, je nach den einzelnen Gebieten ihrer Wissenschaft gewesen sind, je grösser und tüchtiger die Vorläufer waren, die ihnen den Weg geebnet. Es ist aber gut, das zu wissen auch desshalb, damit man auch auf diesem Punkte es festhalte, dass man zunächst zwar das Grosse nicht zu hoch, vor allem aber das Kleinere nicht zu gering achten darf.

Was das Verhältniss zwischen Plato und Aristoteles selbst betrifft, so scheint dies Gegenstand einer besonderen Arbeit sein zu müssen.

Studien über württembergische Agrarverhältnisse.

Von **Helferich.**

Erster Artikel.

In dem 1845 erschienenen zweiten Band dieser Zeitschrift hat Herr Professor Fallati eine geschichtliche Uebersicht der württembergischen Gesetzgebung in Bezug auf den Verkehr mit Grund und Boden mitgetheilt und damit eine Darstellung mehrerer thatsächlichen Verhältnisse verbunden, welche in dieser Beziehung im Lande bestehen. Indem ich nun die Leser bitte, diesen an interessanten Mittheilungen reichen Aufsatz nachzusehen, hebe ich nur als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erörterungen die in Württemberg allgemein bekannte Thatsache heraus, dass im Anfang dieses Jahrhunderts, als das Land seinen gegenwärtigen Umfang erhielt, ein ziemlich durchgreifender Gegensatz in den Grundbesitzverhältnissen zwischen dem alten Herzogthum und den neu hinzugekommenen Landestheilen bestand.

Dort war die gesetzliche Freiheit zur Theilung des Grund und Bodens schon seit lange thatsächlich eine vollkommene. Alle grundeigene, nicht mit Zinsen beschwerte, Güter waren schon im sechzehnten Jahrhundert unbedingt theilbar. Zinsgüter sollten noch nach der Landesordnung vom Jahr 1585 nicht getheilt werden; das dritte Landrecht von 1610 erklärte sie für theilbar und setzte nur fest, dass der Bodenzins immer aus e i n e r Hand an den Berechtigten bezahlt werden solle. Lehen-

güter endlich waren allerdings an sich insofern untheilbar, als der Lehensherr, das heisst also nach den Verhältnissen des Landes die weltliche oder geistliche Kammer, den Consens dazu verweigern konnte; in der Wirklichkeit aber konnten auch diese Grundbesitzungen getheilt werden, sobald der Lehensträger eine keineswegs hohe Dispensationstaxe bezahlte. Zudem hatte man schon im achtzehnten Jahrhundert mit der Allodification der Lehen durch Umwandlung derselben in Zinsgüter begonnen.

Dieser gesetzlichen Freiheit entsprach nun auch die Sitte des Volks in gleichem Umfang, und es ist desshalb nicht zu verwundern, dass grössere geschlossene Bauerngüter [1]) schon am Anfang dieses Jahrhunderts zu den seltenen Ausnahmen gehörten, dass vielmehr in beinahe allen Bezirken die Verkleinerung des Grundeigenthums in der Hand der einzelnen Besitzer einen im Verhältniss zu dem damals gewöhnlichen wirthschaftlichen Betrieb sehr hohen Grad erreicht hatte.

In den neuen Landen dagegen war sowohl in den Gebieten mehrerer Reichsstädte als auch in den früher reichsunmittelbaren geistlichen und weltlichen Besitzungen wie in einem Theil der von Bayern und Oestreich übernommenen Distrikte die Geschlossenheit der Höfe vorherrschend. Es stand hier der Theilung des Grund und Bodens nicht allein das allgemein verbreitete Lehensverhältniss entgegen sondern ebenso auch die tief eingewurzelte Sitte des Volks selbst.

An diesem Gegensatz hat sich nun aber schon in den mehr als vierzig Jahren von der Bildung des Königreichs bis zu der Bewegung von 1848 Vieles geändert.

Einestheils hat in Altwürttemberg die Verkleinerung der Grundbesitzungen mit der wachsenden Bevölkerung und der fortschreitenden Allodification der Lehen noch gewaltig zugenommen. Anderntheils hat aber auch in den neuwürttembergischen Gebieten

1) Hier und im ganzen folgenden Aufsatz werden unter geschlossenen Gütern nicht solche im engeren Sinn des Worts verstanden, welche eine eigene Markung bilden, sondern jedes Gut, welches nach Recht oder Gewohnheit nur im Ganzen verkauft oder vererbt wird, gleichviel ob es arrondirt ist und eine isolirte Lage hat, oder ob seine einzelnen Stücke durch die Gemeindemarkung zerstreut liegen.

die Theilung des Bodens grosse und, insofern hier mehr zu thun war, noch grössere Fortschritte gemacht. Sehr viele geschlossene Güter sind hier den verwerflichen Künsten der Hofmetzger zum Opfer gefallen [1]; viele sind im Erbgang oder im Wege der Schuldenexekution getheilt worden. So ist allerdings schon in dieser kurzen Periode von kaum einem Menschenalter eine grössere Aehnlichkeit zwischen den alten und den neuen Landen entstanden, nicht aber durch Aneignung des Systems der letztern in jenen sondern umgekehrt durch Uebertragung des Theilungssystems auf diese. Dennoch hat sich hier noch immer eine sehr grosse Anzahl von geschlossenen Bauerhöfen erhalten, vornehmlich im ganzen Oberland und zwar im zunehmenden Grade nach Süden, dann ebenso im Hohenlohe'schen, im Gebiete der ehemaligen Reichsstädte Ulm und Hall, im Ellwangen'schen, bei Mergentheim. Dazu wirkte zunächst der Umstand, dass die Standesherren in ihren früher reichsunmittelbaren Herrschaften mit Hülfe des Bundestags die Durchführung des Edikts von 1817, wonach die Lehen in freieigene Zinsgüter umgewandelt werden sollten, zu verhindern wussten, und dass sie grundsätzlich den Consens zu Theilungen verweigerten. Sodann bildete auch da, wo kein Lehensverhältniss der Theilbarkeit im Wege stand, oder wo die Allodification von Seiten der Lehensherren leicht zu erreichen war, die alte Gewohnheit noch immer einen starken Widerhalt gegen das von Altwürtemberg hereindringende System der Zerstückelung.

Mit dem Jahr 1848 ist nun aber auch in dieser Beziehung

1) Eben jetzt, noch vor Beendigung des Drucks dieser Arbeit, ist von den beiden Kammern ein Gesetzentwurf gegen den gewerbsmässig getriebenen Güterschacher berathen und angenommen worden. Derselbe dehnt im Ganzen nur die durch die Gesetzgebung von 1828 den Juden auferlegten Beschränkungen im Güterhandel auf alle Personen aus. Die wichtigste Bestimmung ist ausser der, dass die Kaufkontrakte nur schriftlich und nicht im Wirthshaus abgeschlossen werden dürfen, diejenige, dass ein Gut erst drei Jahre nach dem Ankauf wieder in Parcellen verkauft werden darf. Damit wird allerdings die Hofmetzgerei sehr beschränkt, schwerlich aber ganz vertilgt; denn das Gesetz verbietet nur den Parcellen*verkauf* nicht die Parcellen*verpachtung*, und dass auch diese Form zur Hofmetzgerei benutzt werden kann, beweist eine Bemerkung in dem Aufsatz von Prof. Fallati, Seite 354 Note 1.

eine neue Epoche für Württemberg eingetreten, indem nämlich durch den ersten Artikel des Gesetzes vom 14. April jenes Jahres bestimmt wurde, dass alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen seien.

Mit dieser Bestimmung ist das letzte, unmittelbar wirkende, gesetzliche Hinderniss der Güterzerstückelung in Württemberg gefallen und zwar ebenso in den standesherrlichen Bezirken, wo bis jetzt nicht allodificirt werden konnte, weil die Lehensherren es nicht zuliessen, wie in allen übrigen Fällen, wo die Bauern bis jetzt ihr Gut nicht eigenkaufen wollten, obgleich sie die Möglichkeit dazu hatten. Jetzt ist also im ganzen Lande das erreicht, was die Gesetzgebung im alten Herzogthum in der Hauptsache schon lange erreicht und für Neuwürttemberg immer erstrebt hatte, nämlich die vollkommene Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden, dass heisst mit andern Worten: die Herrschaft des Landrechts und des eigenen freien Entschlusses der Grundbesitzer. Es ist sogar noch mehr erreicht als die blosse Freiheit Grund und Boden zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und namentlich auch nach Belieben zu theilen. Das bestehende Recht geht noch weiter. Es enthält nicht nur keine Schranke gegen immer weiter gehende Theilung des Bodens; es befördert dieselbe sogar, indem es die Erhaltung grösserer landwirthschaftlicher Besitzungen im Erbgang erschwert und zum Theil ganz unmöglich macht.

Den Beweis für diese letzte Behauptung will ich in dem ersten Abschnitt dieser Arbeit zu führen suchen, in welchem die bestehende Landesgesetzgebung, so weit sie auf die Bildung und Veränderung bäuerlicher Besitzungen einwirkt, übersichtlich dargelegt werden soll. Sodann sollen die Wirkungen erörtert werden, welche diese Gesetzgebung bis jetzt geübt hat und nothwendig auf den vorhandenen Rest von grösseren bäuerlichen Besitzungen ausüben muss. Daraus wird sich, wie ich denke, von selbst die Nothwendigkeit herausstellen, den jetzigen Weg zu verlassen, so dass dann drittens noch in einem zweiten Artikel die Frage untersucht werden muss, wie sich den vorhandenen und drohenden unglücklichen Folgen des bestehenden Systems entgegenwirken lässt.

Die nachfolgenden Erörterungen haben zunächst die Zustände und Verhältnisse von Württemberg im Auge. Uebrigens trifft das, was in Beziehung auf Württemberg gesagt werden soll, über die Grenzen dieses Landes hinaus. In dem grössten Theil von Deutschland besteht seit 1848 die gleiche Freiheit und das gleiche Recht in Beziehung auf den Verkehr mit Grund und Boden. Abweichende Bestimmungen können nur noch als Ausnahme, nicht mehr als Regel betrachtet werden. Mehrere unten anzuführende neuere Gesetze und Gesetzvorschläge beweisen auch, dass man ebenso in andern deutschen Staaten das Bedürfniss nach einer neuen gesetzlichen Schranke gegen die zunehmende Verkleinerung des landwirthschaftlichen Besitzes fühlt, wie es bei uns von Vielen in steigendem Maasse empfunden wird.

1.

Es ist schon gesagt worden, dass in Württemberg keine unmittelbar wirkende gesetzliche Schranke gegen die fortschreitende Verkleinerung des Grundbesitzes mehr bestehe. Es fragt sich, ob es eine solche giebt, die mittelbar auf dieses Ziel hinwirkt.

In dieser Beziehung kommen zunächst die Gesetze über Bürgerrecht und Verehelichung in Betracht, sodann die landrechtlichen Bestimmungen über Erbfolge und Erbtheilung. Wir wollen beide etwas genauer ansehen.

Das noch in Kraft stehende Bürgerrechtsgesetz von 1833 fordert von Solchen, welche in einer Gemeinde, der sie durch Geburt nicht angehören, das Bürgerrecht erwerben wollen, die Nachweisung eines Besitzes von 1000, 800, 600 Gulden je nach der Klasse der Gemeinde. Ausserdem wird noch von denen, die als Landwirthe sich niederlassen wollen, verlangt, dass sie die persönliche Befähigung zum Betrieb der Landwirthschaft nachweisen. Letzteres wird, wenn es sich nicht aus dem früheren Leben des Candidaten von selbst ergiebt, so zu erreichen versucht, dass der Bürgerrechtscandidat in einer Prüfung zu zeigen hat, ob er pflügen und säen kann und ob er anzugeben weiss, wie viel etwa eine Kuh täglich frisst, wie viel man Saatgut für einen Morgen Feld bedarf und dergleichen mehr. Von Solchen dagegen, welche einer Gemeinde durch Geburt angehören, wird keinerlei Ver-

mögens- und Geschicklichkeitsnachweis zum Antritt des Bürgerrechts verlangt.

Dass nun in diesen Bestimmungen keine irgend wirksame Schranke gegen gar zu kleine bäuerliche Niederlassungen enthalten ist, liegt auf der Hand. Denn die grosse Mehrzahl von neuen Niederlassungen geschieht nicht von Solchen, die aus einer fremden Gemeinde übersiedeln, sondern von Gemeindeangehörigen, und gerade diesen legt das Gesetz keine Beschränkung auf. Aber auch in den verhältnissmässig seltenen Fällen, wo Fremde in einer Gemeinde sich als Landwirthe niederlassen wollen, ist die Beschränkung von mehr als zweifelhafter Bedeutung. Denn fürs Erste ist es immer sehr schwer zu beweisen, dass das, was Jemand als sein Besitzthum aufweist, auch wirklich sein Eigenthum sei, und dann ist eine landwirthschaftliche Niederlassung, die auf blos 600 Gulden gegründet wird, noch immer der allergeringsten Art und ganz ungesichert. Es wird wenig Gemeinden im Lande geben, wo Jemand mit so wenig Vermögen ausser einem noch so elenden Häuschen und den allernöthigsten Betriebsmitteln, auch nur zwei Morgen Bauland erwerben kann!

Wirksamer, als bei uns, hat man in andern Ländern diese Schranke zu machen gesucht. In Bayern z. B. wird nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 auch von solchen, welche durch Geburt einer Gemeinde angehören, beim Antritt des Bürgerrechts und bei ihrer Niederlassung als Landwirthe der Besitz eines Grundvermögens verlangt, welches zum mindesten mit einem Gulden Steuersimplum belegt ist, oder etwa 1200 Gulden Werth [1]) hat; von Solchen, die aus einer fremden Gemeinde übersiedeln wollen, verlangt das Gesetz ein Grundsteuerminimum von 1 $^1/_2$ Gulden, oder etwa 1800 Gulden Grundbesitz, von denjenigen endlich, die aus einem fremden Staat übersiedeln, mit welchen nicht ein besonderes die Uebersiedelung gegenseitig erleichterndes Vertragsverhältniss besteht, verlangt es 2 Gulden Grundsteuersimplum oder 2400 Gulden Grundvermögen.

---

1) So ist der Werth eines mit 1 Gulden Simplum besteuerten Grundstücks von der Regierung angeschlagen worden bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes über bäuerliche Erbgüter im Jahr 1852.

Ebenso wenig wie das Bürgerrechtsgesetz enthält das neue Verehelichungsgesetz vom 5. Mai 1852 eine irgendwie des Redens werthe Beschränkung für gar zu winzige bäuerliche Niederlassungen. Es fordert allerdings im Gegensatz gegen die Gesetzgebung von 1807, welche gar keine Heirathsbeschränkung ökonomischer Natur kannte, von dem heirathslustigen Paare die Nachweisung von mindestens 150 Gulden, beziehungsweise bei den Gemeinden erster und zweiter Klasse von 200 Gulden Vermögensbesitz. Eine solche Summe jedoch, mit der sich kaum in den geringeren Gegenden des Landes ein Morgen Acker kaufen lässt, die aber in den besten Lagen nicht einmal den Werth eines Viertels-Morgen darstellt, mag wohl als eine halbweg genügende Garantie gegen allzuschnelle Verarmung einer auf Taglohn zu gründeden Familie angesehen werden; eine Garantie für das Fortkommen eines auf den selbstständigen Betrieb der Landwirthschaft zu gründenden Hausstands liegt darin nicht. Offenbar war die Gesetzgebung des alten Herzogthums Württemberg in dieser Beziehung noch strenger; denn nach ihr war kein bestimmter Besitz verlangt, sondern es war ganz allgemein gefordert, dass der Heirathslustige „scheinbarlich darthue, dass er eine Familie ernähren könne." Die Behörde, vor der dieser Nachweis erfolgen musste, hatte also eigentlich eine ganz discretionäre Befugniss, Ehen zu verbieten, die ihr ökonomisch nicht genügend gesichert erscheinen mochten.

Man sieht, diese beiden öffentlich rechtlichen Gesetzbestimmungen bilden keine Schutzwehr gegen allzu kleine landwirthschaftliche Niederlassungen. Die durch sie gegebenen Beschränkungen bleiben noch unter derjenigen Grenzlinie, welche das ökonomische Leben selbst durch die Ernährungsmöglichkeit einer bäuerlichen Familie setzt. Betrachten wir nun aber auch, wie das württembergische Privatrecht, und zwar zunächst diejenigen Bestimmungen desselben, welche von der Erbfolge und der Erbtheilung handeln, auf die Erhaltung bestehender und die Bildung neuer Landgüter wirkt. Nur müssen wir hier nicht bloss das Gesetz mit den verschiedenen Rechtsmitteln, welche es dem Bürger gewährt, sondern den Rechtszustand selbst ins Auge fassen, wie er sich aus der Sitte des Volks bildet, welche die

durch das Gesetz als möglich gegebenen Formen in gewisser Weise anwendet.

Nun enthält das württembergische Privatrecht allerdings eine Reihe von Rechtsmitteln, welche in der Richtung, um Landgüter im Erbgang geschlossen von einer Generation auf die andere zu bringen, angewendet werden können, darunter sogar ein solches, welches dem römischen Recht, aus dem unser Landrecht hervorgegangen ist, unbekannt war.

Fürs Erste nämlich gibt dasselbe ganz allgemein Jedem die Befugniss, ein Testament zu machen und die Intestaterbtheilung, wonach alle Kinder zu gleichen Theilen erben, zu Gunsten eines Kindes abzuändern, indem es die Andern bis auf den Pflichttheil zu verkürzen erlaubt.

Sodann gestattet das Landrecht im Widerspruch mit dem römischen die Errichtung von Erbverträgen über den eigenen Nachlass mit Abänderung des Intestaterbrechts, namentlich in der Form von Eheverträgen. Nur fordert es, dass solche Verträge unter gewissen Förmlichkeiten abgeschlossen werden. Auch hierin bietet sich also ein Rechtsmittel dar, um ein Gut ungetheilt auf einen Erben zu bringen; nur muss bemerkt werden, dass dasselbe in Bezug auf ein solches Interesse sich nur formell, nicht materiell von dem Testament unterscheidet; denn auch mittelst eines Erbvertrags darf der Pflichttheil der Notherben nicht verkürzt werden. Vielmehr haben diejenigen, welche nach dem Erbvertrag weniger erhalten würden, als der Pflichttheil beträgt, das Recht, die Ergänzung ihres Erbtheils bis zur Grösse des Pflichttheils zu verlangen. In ihrer praktischen Wirksamkeit fällt also diese privatrechtliche Befugniss mit dem erwähnten Recht der testamentarischen Bevorzugung eines Erben zusammen.

Drittens aber verstattet das württembergische Recht ganz allgemein ohne Rücksicht auf den Stand die Errichtung von successiven Fideicommissen, mittelst deren ein Gut auf mehrere Generationen hinaus vor der Theilung bewahrt werden kann, wenn nämlich der Stifter ausdrücklich die Clausel hinzufügt, dass das Gut geschlossen bleiben und immer nur an Einen Erben kommen soll. Der Fideicommittent ist allerdings auch hier gehalten, wenn er mehrere Kinder hat, einem jeden

derselben mindestens seinen Pflichttheil zu hinterlassen. Die nachfolgenden Besitzer aber, welche das Gut unter jener Bedingung übernehmen, würden dasselbe auch dann an Einen vererben müssen, wenn sie ausserdem nicht genug Vermögen hätten, um jedem ihrer Kinder den Pflichttheil zu geben. In dieser Beziehung besteht in Württemberg zwischen dem Bürger- und Bauernstand einerseits und dem Adel andrerseits kein so grosser Unterschied, wie sonst in Deutschland, wo meist nur dem Adel die Errichtung von Familien-Fideicommissen verstattet ist. Das Privilegium der Standesherren und des ritterschaftlichen Adels besteht nur darin, dass diese kraft der ihnen zukommenden und vom Bundesrecht garantirten Autonomie auch noch andere fideicommissartige Einrichtungen treffen und aufrecht erhalten können, als diejenigen sind, welche nach dem württembergischen Privatrecht jedem Bürger zu errichten erlaubt ist.

Hier scheint also allerdings eine Reihe von rechtlichen Möglichkeiten gegeben, deren sich ein intelligenter und der ererbten Sitte wahrhaft treu anhängender Bauernstand hätte bedienen können und die er noch anwenden könnte, um das Uebermaass der Grundbesitzverkleinerung durch die von Generation zu Generation fortschreitenden Erbtheilungen zu verhindern. Untersucht man aber diese Rechtsmittel genauer, so überzeugt man sich leicht, dass ihre Wirksamkeit für den angegebenen Zweck doch immer zweifelhafter Natur ist.

Das letzte der angegebenen Rechtsmittel, die Errichtung von bäuerlichen Fideicommissen, würde offenbar dem angegebenen Zweck am direktesten entsprechen. Ganz abgesehen aber davon, dass manche Fragen in der Lehre von den gemeinrechtlichen Fideicommissen bestritten sind, wie z. B. schon die Dauer eines solchen auf länger als vier Generationen, so setzt die Anwendung dieses Rechtsmittels nicht nur bedeutende juridische Kenntnisse voraus, sondern auch den festen Willen für spätere Generationen zu sorgen und die grösste, voraussichtigste Klugheit, um eine derartige Einrichtung zweckmässig zu treffen. Nun lehrt aber die Erfahrung, dass ein Bauer nur sehr schwer zu dem Entschlusse kommt, durch irgend ein Rechtsverhältniss sich und seine Erben auf lange hinaus zu binden. Er mag auch noch so fest über-

zeugt sein, dass sein Hof geschlossen bleiben müsse, wenn seine Familie nicht darauf verarmen solle; er mag es selbst für gut halten, wenn ein rechtlicher Zwang dem Interesse der Familie zu Hilfe kommt; er wird es in der Regel doch nicht thun. Mag man es Indolenz nennen, was ihn nicht dazu kommen lässt, oder mag man es, wohl richtiger, Misstrauen nennen, was ihn davon abhält; gleichviel, die Sache ist so. Und nun vollends ein so künstliches und verwickeltes Rechtsinstitut, wie ein gemeinrechtliches Fideicommiss ist! Es ist ganz undenkbar, wie dasselbe bei unsern Bauern hätte Eingang finden können. Und so ist es auch in der That. Auf vielfache Erkundigungen hin habe ich von Personen, welche diese Verhältnisse ihres Berufes wegen genau kennen, gehört, dass nicht ein einziger Fall von einem derartigen Rechtsinstitut unter Bauern bekannt sei.

Ebenso wenig ist ein Fall bekannt, dass Eheverträge von unserem Landvolk dazu angewendet werden, um mittelst Abänderung der Intestaterbfolge ein Gut geschlossen zu halten. Solche Verträge kommen sehr häufig zum Abschluss behufs der Abänderung des landrechtlichen Vermögensverhältnisses unter den Ehegatten selbst, zum Zweck der vorsorgenden Verfügung über die Erbfolge oder die Erbtheilung unter den Kindern gar nicht. Der Grund davon ist sicherlich kein anderer, als die bereits bezeichnete dem Bauernstand eigenthümliche Scheu, sich im Voraus in der freien Verfügung über sein Vermögen zu binden.

Dagegen kommt allerdings das erste der angegebenen Rechtsmittel vor, nämlich die Errichtung eines Testaments, durch welches einem Kind mit Verkürzung der übrigen Kinder der Hof vermacht wird. Indessen sollen auch solche Testamente verhältnissmässig noch immer selten sein, und dann macht die Nothwendigkeit, allen Notherben mindestens ihren Pflichttheil zu hinterlassen, dem Besitzer nicht selten es geradezu unmöglich, das Gut an e i n e n Erben zu bringen.

Am leichtesten kann diese Unmöglichkeit eintreten bei solchen Gütern, welche, wie es im Schwarzwald häufig vorkommt, zum grösseren Theil aus Waldungen bestehen. Hier ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth eines Guts, der bei der Inventarisirung einer Erbschaft zunächst in Betracht kommt, und

dem dauernden Nutzungswerth desselben so ausserordentlich gross, dass die Uebernahme eines Guts durch ein Kind, wenn dieses den übrigen Geschwistern auch nur den Pflichttheil herauszahlen soll, auf Schwierigkeiten stossen muss. Dies ist auch neben andern ein Grund, warum im badischen Schwarzwald, wo ein sehr grosser Theil des Grundbesitzes gesetzlich geschlossen ist, die Hofgüter in der Regel so ausserordentlich wohlfeil dem übernehmenden Erben überlassen werden, wie einige im zweiten Artikel anzugebende Beispiele beweisen.

Aber auch bei solchen Gütern, die wenig oder keinen Wald haben und fast ausschliesslich aus Bauland bestehen, kann diese Unmöglichkeit eintreten wegen der beim Ueberwiegen des Kleinbesitzes, wie wir es im Lande haben, ganz unvermeidlichen Ueberschätzung der Güterpreise.

Eine längere Beobachtung der Güterpreise hat mich überzeugt, und die Beobachtungen anderer der Landwirthschaft noch näher stehender Männer stimmen damit ganz überein, dass überall, wo die Mehrzahl der Grundbesitzungen so klein sind, dass sie ohne Dienstboten und ohne Taglöhner bewirthschaftet werden können, die Grenze der Kaufpreise nicht durch den kapitalisirten Reinertrag des Bodens bestimmt wird, sondern durch den Kapitalwerth des Rohertrags nach Abzug der Abgaben an Staat, Amtscorporation und Gemeinde, des Aufwands für die Saat und höchstens noch des Theils der Bestellungskosten, der durch das Gespann verursacht wird, weil dieser oft genug eine Auslage bildet, aber n i c h t n a c h A b z u g d e r A r b e i t s k o s t e n. Weil diese von den Grundbesitzern selbst verdient werden, so sind dieselben nur zu sehr geneigt, sie als Reinertrag des Bodens zu betrachten und im Kaufpreis ebenso zu kapitalisiren wie die reine Bodenrente. Die Leute opfern dann eigentlich den Theil ihres Vermögens, der dem Kapitalwerth ihrer Arbeitsleistung entspricht und werden ihre eigenen Taglöhner, von denen sie sich in der Wirklichkeit durch nichts unterscheiden, als dass sie sich selbst die Arbeit anweisen, anstatt sie von Andern gegen Lohn angewiesen zu erhalten. Ich sage nicht, dass diese Grenze der Kaufpreise immer und überall erreicht wird. Gerade jetzt, wo der landwirthschaftliche Kredit als Folge seiner übermässigen

Ausdehnung in dem verflossenen Jahrzehent und zu gleicher Zeit als Folge mehrerer schwacher Erndten sehr darniederliegt, sind auch die Preise tief gefallen und erreichen vielfach nicht einmal den Kapitalwerth des möglichen wahren Reinertrags. Am Ende der dreissiger und in den ersten sieben Jahren der vierziger Jahre war aber wirklich der Durchschnittspreis der Ackergrundstücke in den Gemeinden mit vorherrschendem Kleinbesitz oft so hoch, dass von einem selbstständigen Arbeitsertrag neben dem üblichen Zins von dem Grundkapital selbst, keine Rede sein konnte. Wenn man die von dem topographischen Büreau herausgegebenen Beschreibungen der einzelnen württembergischen Oberämter aus dem letzten Jahrzehent durchgeht, so findet man bei vielen Gemeinden den Preis von Ackergrundstücken erster Klasse bis auf tausend Gulden für den württ. Morgen (gleich 1,234 preuss. Morgen) angegeben, und in einer uns hier in Tübingen benachbarten Gemeinde, wo wohlbemerkt keine Handelspflanzen gebaut werden, und die gewöhnliche intensive Dreifelderwirthschaft besteht, wurden gute Ackergrundstücke, obgleich zehentpflichtig, mit bis zu zwölfhundert Gulden der Morgen bezahlt. Auf den ersten Anblick ist man geneigt, so hohe Preise für ein Glück, für ein Zeichen des Reichthums zu halten und sie namentlich auch für einen Beweis der grossen Vortheile der Kleinkultur gegenüber vom Grossbesitz zu erkennen. Die Wahrheit aber ist die, dass sie ein Beweis sind übertriebener Kleinkultur, bei der die Grundbesitzer, nur um Arbeitsgelegenheit zu haben, einen Theil ihres Vermögens geradezu opfern.

Nun muss man diese übertriebenen Preise der Grundstücke ins Auge fassen, wenn man die Möglichkeit beurtheilen will, auch mit Verkürzung der übrigen Geschwister bis auf den Pflichttheil ein Gut an ein Kind zu bringen. Setzen wir den Fall, ein Bauer habe fünf Kinder, wobei also der Pflichttheil der Kinder die Hälfte des Vermögens beträgt und der Vater über die andere Hälfte frei verfügen kann. Der Mann besitzt schuldenfrei Grundstücke im Betrag von fünfzig Morgen, und der Werth derselben sei bei richtiger Taxation unter Zugrundlegung des üblichen Zinsfusses 10,000 Gulden. Ein Kind könnte nun das Gut im äussersten Fall noch übernehmen, wenn es die ganze Hälfte des

Werths frei erhielte und seinen vier Geschwistern die andere Hälfte herauszahlen müsste. Diese erhielten dann noch mehr als ihren Pflichttheil, nämlich 1250 Gulden ein jedes anstatt 1000 Gulden. Ich sage, die Uebernahme sei in diesem Fall möglich, weil es allgemein üblich ist, auf ein Gut nicht über die Hälfte des Werths hypothekarisch darzuleihen, der übernehmende Sohn also auch nicht mehr herauszahlen kann. Sodann wäre auch eine stärkere Verschuldung für das Bestehen der Wirthschaft im hohen Grade gefährlich; schon unter diesen Verhältnissen läuft der neue Bauer Gefahr, von einigen ungünstigen Jahren zum Ruin gebracht zu werden. Wird nun aber der Gesammtwerth der Grundstücke wegen des hohen Preises, den dieselben sonst in der Gemeinde haben, beträchtlich höher angenommen, so tritt mit jeder Steigerung weiter auch die Schwierigkeit der Uebernahme mehr heraus. Werden die übrigen Geschwister auch ganz auf den Pflichttheil gesetzt, so muss der Uebernehmende, um denselben ihren Antheil herauszuzahlen, bei 12000 Gulden Taxationswerth schon 4800 Gulden, bei 15000 Gulden schon 6000 Gulden Schulden machen, das heisst: dort ist die Uebernahme kaum mehr möglich, hier geradezu unmöglich.

Ich weiss wohl, dass in diesem Beispiel darauf keine Rücksicht genommen ist, dass der das Gut übernehmende Sohn gewöhnlich etwas erheirathet, was ihm dann die Uebernahme erleichtert und sie selbst bei stärkeren Auszahlungen an die Geschwister noch möglich macht. Aber ebenso wenig ist andrerseits auf eine möglicher Weise und unter den heutigen Verhältnissen gewöhnlich stattfindende Verschuldung des Guts Rücksicht genommen und gerade diese ist es, die die Erhaltung des Guts in einer Hand am meisten erschwert, weil dabei die Grenze der weiteren Belastungsmöglichkeit desselben durch neue Schulden behufs der Herauszahlungen an die Geschwister so schnell erreicht ist. Man nehme in jenem Beispiel nur an, das Gut sei bereits mit nur 3000 Gulden Schulden belastet gewesen und das in Erbgang kommende Vermögen sei also bei richtiger, nicht übermässiger Taxation, 7000 Gulden. Nun sollen die übrigen Kinder zusammen 2800 Gulden herausbezahlt erhalten. Diese aber noch zu den vorhandenen Schulden hinzu zu übernehmen, wäre ganz unmöglich;

denn damit stiege der Schuldenstand auf 5800 Gulden und mit so viel Schulden geht der Besitzer fast gewiss zu Grunde. Wäre vollends das Gut auf 12000 Gulden taxirt worden, so müsste der Uebernehmer 3600 Gulden herauszahlen, die Verschuldung stiege auf 6600 Gulden oder beinahe auf zwei Drittel desjenigen Werths, zu welchem das Gut von Einem übernommen werden könnte. Um in letzterm Fall, wo noch keine übertriebenen Verhältnisse angenommen worden sind, zur Noth bestehen zu können, müsste der Uebernehmer mindestens 1600 Gulden von anderswoher in die Wirthschaft beibringen, und dann wäre er noch immer ein schwer verschuldeter Mann, den ein einziges grösseres Unglück im Viehstall oder auf dem Feld fast gewiss ruiniren muss.

Man sieht aus diesem Beispiel, dass selbst bei Verkürzung aller übrigen Kinder bis auf den Pflichttheil ein Gut doch nicht immer geschlossen erhalten werden kann und dass die Schwierigkeit der Uebernahme desselben bei der Erbtheilung durch Einen Erben zunimmt, erstlich mit der Verschuldung und zweitens mit der Ueberwerthung des Guts. In der That kann auch überall in Deutschland, wo das System der geschlossenen Hofgüter gesetzlich besteht, der Betrag der Abfindung weit geringer ausfallen, als der Pflichttheil nach württembergischem oder nach gemeinem Recht betragen würde. Immer geht man nämlich von der Voraussetzung aus, dass das Gut geschlossen bleiben müsse und nicht stärker belastet werden dürfe als so weit, dass der Hof in guter, gesicherter Wirthschaft erhalten werden kann. Dabei kann es nun kommen, dass die Abfindung sehr wenig beträgt, ja dass sie auf so gut als Nichts herabsinkt [1]). Erst in der allerneuesten Zeit hat auch die preussische Regierung ihren Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach in Westphalen ein Meistbeerbter, das ist ein Bauer, der über zwei Thaler Grundsteuer zahlt, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen über sein Gut zu Gunsten eines Erben soll verfügen können, ohne dass die übrigen Erben das Recht haben sollen, die Verfügung auf den Grund des verletzten Pflichttheils zu bestreiten. Ebenso enthält der neue, später besonders zu erwähnende, bay-

1) Pfeiffer, d. deutsche Meierrecht 1848 S. 252 ffg.

rische Gesetzentwurf über die Errichtung bäuerlicher Erbgüter die Bestimmung, dass, wenn mehrere Descendenten eines Erbgutseigenthümers vorhanden sind, der Gutsübernehmer allen übrigen Descendenten zusammen nicht mehr als den zehnten Theil des reinen Erbgutswerthes soll hinauszahlen dürfen. So sehr war man auch dort der Ueberzeugung, dass sich zum Behuf der Erhaltung eines Landgutes die gemeinrechtliche Pflichttheilsberechtigung aller Erben mit Ausnahme des Gutsübernehmers nicht aufrecht erhalten lasse.

Man begreift, wenn man diese Beschränkungen der Freiheit durch ein Testament über sein Eigenthum zu verfügen ins Auge fasst, warum die Bauern, welche überhaupt ihr Gut geschlossen vererben wollen, so wenig Gebrauch von diesem Rechte machen, es so selten auf ein Testament und auf Inventarisirung und Taxation der Erbmasse behufs ihrer Vertheilung nach Inhalt des Testaments ankommen lassen. Zum Glück bietet sich ihnen noch ein andrer Weg dar, den Zweck der Erhaltung des Guts in unvertheiltem Zustand zu erreichen. Sie übergeben nämlich oft schon in jungen Jahren den Hof an eines der Kinder zu einem bestimmten meist sehr niedrigen Preis, bedingen sich für ihre Lebenszeit ein Leibgeding aus und setzen ebenso die Abfindung fest, welche der Gutsübernehmer an seine Geschwister zahlen soll. Der Gutsübernehmer ist dabei häufig der älteste Sohn, oft auch der jüngste Sohn, beziehungsweise, wenn dieser das Gut nicht übernehmen will oder kann, die älteste Tochter, oder endlich es wird ohne Rücksicht auf einen bestimmten Vorrang eines Kindes das Gut demjenigen übergeben, der es am theuersten übernehmen kann [1]. Im letzten Fall bestimmt sich der Preis natürlich nach den zufälligen Vermögensverhältnissen

---

1) Majorate sind noch bei den Hall'schen Bauern, im Amt Welzheim, im Oberland. — Im Schwarzwald erbt zunächst der jüngste Sohn, dann die älteste Tochter, dann der zweitjüngste Sohn und die zweitälteste Tochter; vergl. Vogelmann im Archiv für polit. Oekonomie von Rau 1834 S. 1 und Gegel, Beleuchtung einer Regierungsperiode u. s. w. 1789 S. 168. — Gutsübergaben an das Kind, das am meisten bezahlen kann, finden häufig auf der Alb statt z. B. bei den ehemals ulmischen Bauern; vergl. die Beschreibung des Oberamts Geisslingen herausgegeben vom topographischen Büreau S. 47; ebenso im Amt Gerabronn.

der Kinder, namentlich nach der Summe, die eines derselben erheirathet; in den ersten Fällen wird der Preis des Guts zunächst mit Rücksicht auf die früheren Uebernahmspreise und auf die Möglichkeit des wirthschaftlichen Bestehens des neuen Bauern, fast immer aber weit unter dem möglichen Verkaufswerth des ganzen Guts oder seiner einzelnen Stücke festgesetzt. Die Abfindungssumme, welche die andern Kinder erhalten, sind natürlich dann oft sehr gering und erreichen häufig nicht einmal den Theil des elterlichen Vermögens, den sie dann als Pflichttheil anzusprechen hätten, wenn das Gut mit der Absicht, einen möglichst hohen Gesammterlös zu erreichen, verkauft worden wäre.

Dieses Verfahren der anticipirten Erbauseinandersetzung durch Uebergabe des Guts an ein Kind bei Lebzeiten der Eltern hat offenbar in volkswirthschaftlicher Beziehung Manches gegen sich, namentlich das, dass der Hofbesitzer sich gewöhnlich zu einer Zeit zur Ruhe setzt, wo er noch in der besten Arbeitskraft steht. Aber es gilt als das sicherste Mittel den Hof zu retten und fand bis jetzt und findet noch heute auch bei solchen Bauern häufige Anwendung, deren Höfe immer freieigen waren, oder welche das Lehensverhältniss abgelöst haben.

Indessen darf man sich über die Wirksamkeit auch dieses Verfahrens, soweit es ein freies ist und sich nicht an Lehensverhältnisse mittelbar oder unmittelbar anschliesst, nicht täuschen; seine erfolgreiche Anwendung hängt von Zufälligkeiten ab und begegnet rechtlichen und noch mehr in der Richtung der Zeit liegenden, socialen Schwierigkeiten. Zufälligkeiten wirken auf sie ein; denn der Besitzer des Hofs kann sterben, ohne dass er über denselben verfügt hätte. Die Zahl der Kinder kann so gross sein, dass auch schon mässige Abfindungen neben dem elterlichen Ausgeding zu zahlen dem Gutsübernehmer zu schwer wird, namentlich wenn bereits Schulden auf dem Hof stehen. Der Gutsübernehmer erheirathet vielleicht auch zu wenig; er muss gleich mit fremdem Geld seine Wirthschaft anfangen und die Last wird ihm dann zu drückend. Sodann stehen auch rechtliche Schwierigkeiten dem Verfahren im Wege. Je nachdem die Sache gemacht wird, können die abgefundenen Geschwister nach dem Tod der

Eltern gegen den Gutsübernehmer wohl auf Collation des angeblich Zuvielempfangenen dringen. Oder sie leisten schon bei der Uebernahme des Guts durch den bevorzugten Sohn oder die bevorzugte Tochter Widerstand, indem sie geltend machen, dass ihre Abfindung nicht genug, nicht einmal den Pflichttheil betrage. Dann wird der Uebernahmspreis hinaufgeschraubt oder die Abfindung erhöht. Das ganze Verfahren setzt überhaupt noch patriarchalische Zustände voraus, bei denen die Kinder sich der Autorität der Eltern fügen und die Familie sich als ein Ganzes fühlt, wo der das Gut übernehmende Sohn mit dem Recht eines neuen Hauptes der Familie auch die Pflicht desselben übernimmt, seinen Geschwistern, wenn sie einmal in Noth kommen, zu helfen, ihnen auf dem Hofe Lohnarbeit und Unterkunft zu gewähren, und wo eben desshalb auch die abgefundenen Geschwister dem Interesse der Erhaltung des Guts Opfer bringen. Wo solche patriarchalische Zustände im Geist und Herzen der Leute noch bestehen, da ist das Verfahren ganz gut. Aber man täusche sich nicht über die Lebenskraft solcher Zustände in unserer jetzigen Zeit. Sie stehen im Widerspruch mit den Ideen von individuellem Recht und persönlicher, egoistischer Freiheit; das bestehende Recht schützt sie nicht, ist ihnen sogar in vielen Aeusserungen entgegen. Wie lange werden sie sich also dem zersetzenden Einfluss der Zeit gegenüber halten können? Ich für meinen Theil zweifle gar nicht, dass sie untergehen werden; nur die Zeit, bis wann dies geschieht, kann fraglich sein.

Sowohl dieses Verfahren als die oben erörterten Mittel, ein Gut im Erbgang vor der Theilung zu bewahren, sind übrigens vom Standpunkt unsers Rechts aus nur als Ausnahme zu betrachten. Die eigene Ansicht, die das Gesetz in Bezug auf Erbtheilungen von Liegenschaften vertritt, ist die, dass dieselben ebenso wie bewegliche Güter getheilt werden nach der Zahl der Kinder. Dies geschieht nämlich, wenn die Erben nicht ausdrücklich darauf verzichten, in allen Fällen, wo von Seiten des Erblassers keine entgegengesetzte Verfügung getroffen worden ist, also immer, wo der Erblasser den Willen des Landrechts anstatt seines eigenen wirken lässt. Ein Gesetz, wonach die Theilung eines die Erbmasse bildenden Grundstücks unterbleiben könnte,

wenn sie von einem der Erben verlangt wird, giebt es nicht. Mag die Theilung einer in Erbgang kommenden Realität auch noch so unzweckmässig sein, wenn sie nur technisch möglich ist, sie muss ausgeführt werden.

Offenbar geht unser württembergisches ebenso wie die meisten neuern deutschen Partikularrechte, die mit jenem darin im Wesentlichen übereinstimmen, in der Begünstigung der Theilungen weiter als selbst das römische Recht, dem jene entsprungen sind, gegangen ist. In Rom nämlich war die Klage auf Theilung einer Erbschaft eine *actio bonae fidei*, das heisst, es war, wenn es zur amtlichen Entscheidung kam, ins Ermessen des Richters gestellt, ob er die Theilung im Stück aussprechen wollte oder nicht. Er war zum Letztern sogar ausdrücklich aufgefordert, wenn die Theilung nicht *commode* geschehen konnte, und wie sehr man diesen Begriff der bequemen Theilbarkeit zu beschränken vermochte, ergiebt sich aus dem Rath, welchen Ulpian den römischen Richtern ertheilt, Grundstücke, auf welchen ständige Abgaben *(vectigalia)* lasteten, nicht theilen zu lassen, weil dadurch Verwirrung entstehe und die Sicherheit der Berechtigten gefährdet werde [1]). Offenbar hätte man nun das Princip, welches in Rom zu einer Beschränkung des Grundsatzes der gleichen Theilung eines Grundstücks in diesem Falle führte, nach unsern Bedürfnissen noch weiter ausbilden können und sollen. Man hätte dann ebenso auch in andern Beziehungen Schranken gegen unzweckmässige Theilungen zu finden vermocht, gerade zum Beispiel gegen unzweckmässige Verkleinerungen von Grundstücken, Theilung von Häusern u. dergl. mehr. Aber eine derartige Weiterbildung des im römischen Rechte liegenden ganz richtigen Gedankens ist leider nie erfolgt; im Gegentheil, man hat sogar die Theilung der Zinsgüter freigegeben, und anstatt dem Richter im einzelnen Fall die Freiheit zu lassen, darüber zu erkennen, ob eine Theilung zweckmässig stattfinden könne oder nicht, und anstatt ihm eine derartige Prüfung zur Pflicht zu machen, besorgen bei uns die Theilungsbehörden die Erb-

1) Die hieher bezüglichen Stellen des Corpus juris sind besonders Cod. III. 37. und Dig. X. 3. Communi dividundo.

theilungen lediglich mit Rücksicht auf die allenfallsigen Wünsche der Betheiligten, aber ohne weitere Befugniss, eine Theilung als unzweckmässig zu verweigern. Man sieht, der Zweck der rein formalen juristischen Geschäftsabfertigung hat über das Interesse einer sorgfältigen Erwägung und Behandlung des materiellen Lebensverhältnisses selbst, das in dem Recht nur seine Form findet, mehr und mehr den Sieg gewonnen, und jetzt, nachdem das Gesetz selbst in die Sitte des Volks übergegangen und das Volk ebenso wie die Theilungsbehörde gar nicht mehr anders weiss, als dass jedes Kind sein Stück Land oder sein Stück Haus bekommen muss, was es aus der Erbschaft ansprechen kann, bleibt auch schon der Gedanke, eine Theilung nicht vorzunehmen, in den meisten Fällen ganz ausser Frage.

2.

Es ist, wie ich glaube, in dem ersten Abschnitt dieser Arbeit der Beweis geführt worden, dass ebenso, wie es kein direkt wirkendes, gesetzliches Hinderniss der Verkleinerung der Grundbesitzungen giebt, auch kein indirekt wirkendes vorhanden ist, dass vielmehr die landrechtliche Erbfolge- und Erbtheilungsordnung sogar positiv zu immer stärkerer Verkleinerung nothwendig hinwirkt. Fragt man nun, was unter solchen Verhältnissen jetzt, nachdem die Lehen allodificirt worden sind, das Schicksal derjenigen Landestheile, welche bis jetzt noch grössere geschlossene Bauernhöfe bewahrt haben, am Ende sein werde, so kann die Antwort auf diese Frage meines Erachtens nicht zweifelhaft sein. Es wird kein anderes sein, als das, dass diese Distrikte mehr und mehr die wirthschaftliche Verfassung und die Zustände derjenigen annehmen, in welchen jene Gesetzgebung schon seit lange ihre Wirkung hat äussern können.

Ich erkenne zwar die Sitte als ein mächtiges Hinderniss gegen den vollkommenen Sieg des altwürttembergischen Systems an. Haben wir doch Gemeinden, wie z. B. in der Gegend von Ellwangen, Hall, Geisslingen, wo schon seit einigen Dezennien kein unauflösliches Lehensverhältniss die Theilungen verhindert, und wo trotzdem das System der geschlossenen Hofgüter sich in nicht viel vermindertem Umfang erhalten hat. Aber diese

Sitte ist, allen Erfahrungen nach, kein absolutes Hinderniss, sondern hat nur eine aufschiebende Wirkung, und einmal gebrochen verliert sie in einer Gegend mit jedem Tage an Widerstandskraft. Gerade im südlichen Theil des Landes, wo noch am meisten grössere Bauern sind, hat schon das System der Zerstückelung mächtige Fortschritte gemacht, und man hört Stimmen, welche dort in verhältnissmässig kurzer Zeit eine ähnliche Verkleinerung des Grundbesitzes und einen ähnlichen Nothstand erwarten, wie wir zur Zeit im Unterlande haben.

Noch mehr Widerstandskraft als der Sitte dürfte dem Vereinödungssystem zuzuschreiben sein; denn vollkommen arrondirte Höfe werden immer schwerer getheilt als solche Bauerngüter, welche ihr Feld zerstückelt auf der ganzen Gemeindemarkung haben. Auch dieser Umstand jedoch ist nur eine Erschwerung weiter, kein absolutes Hinderniss, das sich der Theilung entgegenstellt, und dann ist das Vereinödungssystem nur in wenigen der südlichsten Aemter (Wangen, Waldsee, Tettnang, Leutkirch, Ravensburg) herrschend; in den andern Aemtern, wo noch geschlossene Höfe im oben angegebenen Sinne bestehen, kommt es nur ausnahmsweise vor.

Aber wäre dann das Ueberhandnehmen des altwürttembergischen Systems des kleinen Grundbesitzes in den Landestheilen, welche bis jetzt in entgegengesetzter Weise bewirthschaftet wurden, ein Unglück?

Hier ist der Ort, wo die viel besprochene Frage über die Vortheile des landwirthschaftlichen Kleinbesitzes dem Grossbesitz gegenüber eingreift.

Es kann nun nicht meine Absicht sein, tausendfach wiederholte Gründe für und gegen die Kleinkultur und für und gegen die absolute Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden hier zu wiederholen. Etwas Neues liesse sich ohnehin kaum sagen. Ich will nur den Punkt hervorheben, der mir für die vorliegende Erörterung die Hauptsache zu sein scheint.

Es ist schon oft bemerkt worden, dass alle Fragen der innern Politik, wie eben auch diejenige über die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens ist, nicht allgemein entschieden werden können, sondern nur nach dem Charakter und den Eigen-

thümlichkeiten des Volks, mit dem man es zu thun hat. Solche Völker und Stämme, welche voll individuellen Selbstgefühls sind, die das Leben mit Energie anzugreifen pflegen und fromm und treu an alter Sitte halten, werden von der Freiheit in der Verfügung über Grund und Boden im Ganzen keinen verderblichen Gebrauch machen, wenn nur diese Freiheit wirklich eine vollkommene ist, nicht nur in der Freiheit zu theilen und zu verkleinern besteht, sondern auch die gesetzliche Möglichkeit zu erhalten in sich begreift. Solche Stämme dagegen, wo entweder Leichtsinn in den Dingen des socialen Lebens, namentlich in Bezug auf bürgerliche Niederlassung und Verheirathung, oder wo eine gewisse Schlaffheit besteht, die dem Einzelnen auch starke Entbehrungen an Lebensgenüssen als leichter erträglich erscheinen lässt als vorsichtige Selbstverläugnung und ein mannhaftes Sichaufraffen, um es sich im Leben besser zu machen, werden mit dieser Freiheit ganz gewiss ins Verderben stürzen. Das beinahe sprüchwörtlich gewordene extreme Beispiel der Völker dieser Art stellen die Irländer dar, für die andere stärkere Volksart weiss ich kein besseres Beispiel als dasjenige, welches der englisch-sächsische Stamm sowohl in England selbst und in Nordamerika als in seinem Ursprungslande bietet.

Legt man diesen Maasstab der Beurtheilung an unsern Bauernstand, wie wir ihn im grössten Theil von Deutschland und zunächst in Württemberg haben, so muss man, wie ich glaube, allerdings viele vortreffliche Eigenschaften anerkennen. Die Bewohner unserer vorherrschend landwirthschaftlichen Gemeinden sind im Ganzen äusserst fleissig und sparsam. Mögen sie auch, wenn es ihnen einmal gut geht, zu übermässigem Verbrauche geneigt sein, so ertragen sie doch auch schlechte Zeiten und Noth mit seltener Resignation und nachhaltiger Geduld. Dagegen glaube ich nicht, dass man ihnen im Allgemeinen die nöthige Vorsicht bei häusslichen Niederlassungen nachrühmen kann und noch weniger die rechte Energie im Angriff auf das Leben, und namentlich muss es beklagt werden, dass ihre Anforderungen ans Leben so gering sind und dass sie sich leichter, als es sein sollte, in schlechtere Verhältnisse fügen. Gerade diese letztern Eigenschaften aber sind es, auf welche es bei der Freiheit an-

kommt, welche dieselbe möglich und erträglich machen. Ich weiss recht wohl, dass die Freiheit diese Eigenschaften auch stärken kann; aber um sie stärken, um sie recht entwickeln zu können, müssen sie bis auf einen gewissen Grad vorhanden sein. Fehlen sie ganz oder sind sie ungenügend, so kann die vollkommene Freiheit nur schaden; dann ist es gewiss weit besser, man lässt die Leute in ihrer bestimmten äussern Ordnung, oder, wenn diese nicht mehr haltbar ist, das Gesetz kommt ihrer Unselbstständigkeit zu Hülfe und setzt ihnen eine neue die Freiheit beschränkende Ordnung, als dass man ihnen mit der vollen Freiheit ein Geschenk macht, das sie nicht vertragen können.

Dass nun mit dem Maass von Tugenden und Fehlern, wie wir sie an unserm Volke beobachten, auch bei vollkommener Freiheit gute Verhältnisse sich erhalten können, beweist das Vorhandensein einer Anzahl von vorherrschend landwirthschaftlichen Gemeinden, wo die Zustände auch jetzt noch immer gut sind. Es giebt, Gottlob! auch in dem Theil des Landes, wo die Freiheit schon seit lange herrscht, kein Amt, wo dies nicht von einzelnen Gemeinden gesagt werden könnte. Da sind die Leute fleissig und sparsam, auch geistig geweckt genug, um Verbesserungen leicht und gerne aufzunehmen. Dabei haben sie Sinn für staatliche Ordnung und sind sehr empfänglich für eigene und kirchliche religiöse Zucht. Auch bei ihren häuslichen Niederlassungen bewahren sie eine richtige Besonnenheit. Selten findet sich hier auch ein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung als im Verhältniss zu den anwachsenden Mitteln der Leute steht; hie und da finden sich sogar Spuren eines zur Gewohnheit gewordenen Zweikindersystems. Dabei sind sie streng in der Aufnahme neuer Bürger und bemühen sich auch, solche arme Personen, die nicht gut thun wollen, durch Auswanderung fortzubringen. So halten sich diese Gemeinden auch in schlechten Zeiten, wie sie die letzten Jahre gebracht haben, aufrecht und bewahren sich das Bewusstseyn und den Ruhm eines guten Wohlstands und einer tüchtigen Haltung, ein Ruhm, der, wie er das Ergebniss ist lobenswerther Anstrengung und Enthaltsamkeit, so auch eine Bürgschaft bildet für tüchtiges Erhalten des Gewonnenen.

Aber in vielen Gemeinden, vielleicht selbst in der Mehr-

zahl derselben, steht es nicht gut. Da ist die Zahl der Nichts- oder Nichtgenugbesitzenden verhältnissmässig sehr gross und der Grundbesitz noch dazu tief verschuldet. Viele, oft die Mehrzahl der Leute, können auch in gewöhnlichen Mitteljahren von ihrer kleinen Erndte nicht leben; sie bedürfen Zuschuss zu ihrem Einkommen vom Boden aus Taglöhnereiverdienst, wobei nur das Schlimme ist, dass die Zahl der Bauern, welche Taglöhnern Arbeit geben können, auch in guten Zeiten so gering ist. Und wenn nun vollends eine auch nur etwas geringere Erndte eintritt, dann brauchen noch viel mehr Leute einen besondern Verdienst zu ihrem Bodenertrag und derjenigen, welche Taglöhner beschäftigen können, werden begreiflich immer weniger. Nun soll der Staat und die Gemeinde aushelfen und Strassen bauen, oder dergleichen Dinge vornehmen lassen, damit die Leute nur Beschäftigung und nothdürftig zu leben haben, und es versteht sich von selbst, dass man thut, was man kann. Aber sehr oft ist es eben einmal nicht möglich, etwas irgend Ausreichendes zu thun, und da entsteht dann die bitterste Noth. Den Winter hindurch bis gegen den Sommer hin geht's gewöhnlich noch leidlich, weil die Leute so lange noch von der eigenen Erndte zehren können. Erst im Sommer beginnt die wahre Noth, wenn die Leute auch die nöthigsten Lebensmittel kaufen müssen, weil das eigene Erzeugniss verzehrt ist. Da leben die Leute meist entsetzlich schlecht. Schon Brod wird da ein Gegenstand, der selbst auf den Tischen der verhältnissmässig Vermöglicheren nur mit äusserster Sparsamkeit genossen werden darf. Rüben, Mehlbrei oder Mehlsuppe ohne Fettzusatz, und abgerahmte Milch sind die Speisen, welche dann vorzugsweise die Nahrung der grossen Masse des Landvolks bilden. Und auch nur dieses Wenige zu gewinnen, reichen rechtliche Mittel bei Vielen nicht aus. Bettelei, namentlich von Kindern in den verschiedensten Formen betrieben, und unter solchen Verhältnissen auch mit der grössten Strenge nicht ausrottbar, dann hauptsächlich Waldfrevel müssen aushelfen, letztere nicht nur zur Gewinnung des eigenen Holzbedarfs, sondern auch zum Verkauf. Strafen fürchtet man nicht; im Gegentheil sie werden oft genug sogar aufgesucht; denn so lange die Strafe dauert, hat man wenigstens Brod.

So viel, als irgend möglich, sucht natürlich die Ortsarmenpflege zu helfen und namentlich verdient die Geistlichkeit in solchen armen Orten meistens die allergrösste Hochachtung wegen ihres aufopfernden Benehmens; aber wo die Meisten theils geradezu Mangel leiden, theils wenigstens nur das Nothdürftigste haben, kann begreiflich die eigene Kraft nicht ausreichen. Die Gesammtheit muss helfend eintreten und es geschieht in der That aus allgemein öffentlichen und Privatmitteln jetzt schon geraume Zeit Jahr für Jahr ausserordentlich viel zur Linderung der Noth, freilich nur zur Linderung, nicht zur Hebung, und auch die Linderung kann bei dem ausgedehnten Bedürfniss keine grosse sein.

Ein Glück ist es zu nennen, wenn unter solchen Verhältnissen ausgebreiteten und zunehmenden Elends nicht auch die allgemein sittlichen Zustände zurückgehen. Aber es ist eine allgemeine Erfahrung, dass, wenn die Leute wirthschaftlich recht herunterkommen, dann nimmt auch der Fleiss und vorsichtige Sparsamkeit ab, dann machen sich die Leute auch nicht mehr viel daraus, Unterstützungen annehmen zu müssen, und ihre Verpflichtungen gegen Gläubiger und Gemeindekasse nicht mehr erfüllen zu können. Böse Gelüste erfüllen dann mehr und mehr das Herz. Kapitalisten und Beamte sieht man als die natürlichen Feinde an. Anstatt in sich selbst die Schuld zu suchen, schenkt man lieber denjenigen Glauben, welche sich ein Geschäft daraus machen, das Volk zu verführen und ihm tagtäglich vorzupredigen, die Regierung und die Organisation der Gesellschaft, die angebliche Uebermacht des Kapitals über die Arbeit sei Schuld an dem Nothstand und nicht der eigene Leichtsinn und der Mangel an pflichtmässiger Vorsicht und Selbstbeherrschung im Leben, die durch keine Organisation, kein Gesetz und keine Verfassungsänderung ersetzt werden kann, sie mag Namen führen, welchen sie will.

Dass diese Schilderung des traurigen Zustandes eines sehr grossen Theils unserer Gemeinden, namentlich im eigentlichen Unterland und im Schwarzwald nicht übertrieben ist, davon kann jeder Blick in unsere Zeitungen, jede persönliche Erkundigung bei Beamten und Geistlichen, jede Sitzung unserer Ständekammern die volle Ueberzeugung geben. Aber man wird vielleicht

dagegen einwenden, diese Zustände seien nur vorübergehend, hervorgerufen durch das Unglück der letzten Jahre. Dauernde Ursachen der Noth seien nicht vorhanden und namentlich trage kein Missverhältniss zwischen Grundbesitz und Volkszahl, keine übertriebene Verkleinerung des landwirthschaftlichen Besitzes an dem jetzigen Nothstand Schuld.

Nun ist es ganz richtig, dass vorübergehende Ursachen zum grossen Theil die bestehenden übeln Zustände verschuldet haben. Zu diesen vorübergehenden Ursachen ist namentlich in erster Linie das Unglück zu zählen, dass jetzt schon vier Jahre hintereinander, nämlich seit dem Jahre 1849, der Wein missrathen ist. Sodann ist der seit 1845 eingetretene Preisabschlag des Holzes auf zwei Drittel bis zur Hälfte seines früheren Preises ein grosses Unglück für diejenigen Gegenden, welche vorzugsweise vom Holzertrag und den Arbeiten im Wald ihre Nahrung ziehen. Ob freilich dieses Unglück ein ganz vorübergehendes ist, steht bei der neuerdings eingetretenen grösseren Wohlfeilheit der Steinkohle noch dahin. Drittens ist als Hauptursache der Noth die Kartoffelkrankheit anzusehen, welche nun bereits acht Jahre hintereinander das wichtigste Nahrungsmittel der ärmeren Gemeinden geschmälert und theilweise ungeniessbar gemacht hat. Wir wollen hoffen, dass diese Nothursache recht bald vorübergehe, müssen aber dabei den Wunsch aussprechen, dass das Volk sich aus der jetzigen Krankheit dieser Frucht die Lehre entnehme, dass sie zwar ein vortreffliches Nebennahrungsmittel ist, aber kein Hauptnahrungsmittel sein sollte, dass man auf blosse Kartoffelnahrung hin keine Familie begründen darf. Die Seuche wäre zwar vorübergehend ein Unglück, aber dauernd ein Seegen, wenn diese Ueberzeugung sich allgemein verbreitete und festsetzte. Weiterhin rechne ich selbst die jetzige Kreditlosigkeit, welche so viele Familien zum ökonomischen Ruin bringt, die Arbeitslosigkeit vermehrt und manchen ordentlichen Mann ausser Stand setzt, sich aus augenblicklicher Verlegenheit zu retten, wenigstens theilweise zu den vorübergehenden Nothursachen, wie sie andererseits auch eine Folge und ein Beweis der vorhandenen Noth ist. Denn diese ist zumeist nichts als ein nothwendiger und in seinen letzten Folgen heilsam wir-

kender Rückschlag gegen die übermässige Ausdehnung des landwirthschaftlichen Kredits, welche durch das in dieser Beziehung sehr verderbliche Pfandgesetz [1]) von 1825 und durch das übertriebene Steigen der Preise von landwirthschaftlichen Grundstücken in zunehmender Weise bis zum Jahr 1846 stattgefunden hatte. — Endlich aber sind als vorübergehende Ursache der Noth auch die Revolutionsjahre anzusehen; nur dass diese auch gar viel am sittlichen Grundstock der Gemeinden verdorben haben, was wenigstens für lange Zeit nicht gut zu machen ist.

Aber, muss man fragen, hätten alle diese Ursachen zusammengenommen einen solchen Nothstand verursachen können, wenn die Basis der landwirthschaftlichen Zustände, die Vertheilung des Grundbesitzes, eine gesunde gewesen wäre?

Zeiten, wie die jüngst verflossenen Jahre sind ein wahrer Prüfstein für die Tüchtigkeit und Gesundheit der ökonomischen Zustände eines Landes. Missjahre und Theuerung müssen der Natur der Sache nach immer wieder kommen. Unruhige Jahre, früher Krieg mit seinen Folgen, jetzt innere Bewegungen und noch Krieg dazu, werden gleichfalls wiederkehren. Das Alles war immer so und wird immer so sein. Man kann nicht jedes Jahr eine reiche Erndte, viel und theuern Wein und solche politische Zeiten erwarten, welche den reichsten Arbeitsverdienst und den ruhigsten Genuss des Erworbenen sichern. Die ökonomischen Zustände müssen deshalb so eingerichtet sein, dass das Volk in seiner Gesammtheit solche Unglücksjahre überstehen

---

1) Der Fehler des Pfandgesetzes liegt darin, dass es der Ueberschätzung der Pfandobjekte keinen Damm entgegenstellt, wie schon **Weishaar** in seinem Handbuch des Württ. Privatrechts II. S. 191. (dritte Auflage) auseinandergesetzt hat. Diese Ueberschätzung rührt aber keineswegs vorzugsweise vom bösen Willen her, wie Weishaar vermuthet. Das sogenannte Strecken, das ist Steigerung der Taxsumme behufs Ermöglichung eines höheren Darlehens, kommt sehr selten vor. Vielmehr hat sie in den schon erwähnten zu hohen Güterpreisen selbst ihren Grund, die eine Folge des Kleinbesitzes sind. Würde man von Anfang an, statt „die laufenden Kaufpreise" als Werthmaassstab zu nehmen, nach dem Vorschlag des ständischen Ausschusses von 1823—24 den Grundsteueranschlag dazu angewendet haben, so hätten die Leute freilich nicht so viel Schulden machen können; aber der Rückschlag im bäuerlichen Kredit wäre auch nicht so heftig geworden, wie er gegenwärtig ist.

kann, ohne darüber alsbald in den unerträglichsten Nothstand zu kommen und ökonomisch halb banquerott zu werden. Es können noch schlimmere Zeiten sich einfinden als solche, wie wir sie gehabt, und wie wir sie als nothwendig wiederkehrend angenommen haben, Jahre, die noch ganz andere Opfer vom Volke erfordern, als wir jetzt bringen müssen. Es kann Krieg im Lande selbst kommen, mit seinem Gefolge von Contributionen, Naturallieferungen und verdoppelten Steuern an die eigene Landesherrschaft [1]), und es können noch dazu Missjahre eintreten. Dann mag ein Nothstand, wie der jetzige ist, gerechtfertigt sein. So ausserordentliche Unglücksfälle hat aber Württemberg in den letzten Jahren keineswegs gehabt. Die Steuern sind mit Ausnahme derer vom Kapital- und Berufseinkommen im Vergleich mit beinahe allen andern deutschen Staaten niedrig und nur unbedeutend erhöht worden. Die Frucht- und Futtererndten, die doch immer die Hauptsache sind, waren eigentlich in keinem der verflossenen Jahre seit 1847 unter dem Mittelmaass. Die Weinproduktion war schlecht; aber doch nicht so schlecht wie in den Jahren 1812 bis 1817, also auch nicht ohne frühere Beispiele. Den Ausfall an Arbeitsverdienst, den die Revolutionsjahre verschuldet, hat die Regierung durch Eisenbahn- und ausserordentliche Strassenbauten auch in den Jahren, wo die Staatskasse durch ein Deficit gedrückt war, doch noch immer zu mildern gewusst. Bürgerliche Unruhen endlich haben freilich stattgefunden; aber der Krieg selbst blieb unsern Grenzen fern. Mag man also auch die Zeiten schlecht nennen, — sie waren und sind es ohne allen Zweifel; — aber so arg waren sie doch nicht, dass darüber die Zustände so schlimm hätten werden sollen, wie wir sie leider vor uns haben. Die Sache erklärt sich aber dadurch, dass eben die Basis unserer landwirthschaftlichen Zustände, — denn von diesen ist zunächst hier die Rede — eine ungesunde ist, dass ein sehr grosser Theil unsrer Landbevölkerung

---

1) Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben in den 3 Kriegsjahren über 53 Mill. Mark aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, davon Holstein allein stark vier Fünftel, und Holstein hat weniger Einwohner als unser Neckarkreis und ist gewiss im Ganzen nicht fruchtbarer als dieser!

nur dann leidlich leben kann, wenn die Erndten wirklich gut sind, und dass eine übergrosse Menge von Leuten von Taglohn leben oder aus Taglöhnerei einen grösseren oder geringeren Zuschuss zu dem Lebensunterhalt erwerben muss, den ihnen der Boden giebt, mit einem Wort, dass ein allzu bedeutender Bruchtheil unsrer landwirthschaftlichen Bevölkerung eine Taglöhner- und Kartoffelbevölkerung ist. In solcher Lage ist auch ein verhältnissmässig kleiner Rückschlag im Ertrag der gewöhnlichen Nahrungsquellen im Stande, einen grossen Nothstand hervorzurufen.

Woher kommt es aber, dass die Zustände so sind? Ganz gewiss aus keinem andern Grund, als weil mit der steigenden Bevölkerung die Verkleinerung der Nahrungsstellen und insbesondere der Grundbesitzungen ein Maass erreicht hat, welches kein anderes Leben mehr möglich macht, als eben das bezeichnete, weil unser Landvolk, anstatt besonnen und tüchtig ein höheres Maass von Lebensgenuss als die nicht zu überschreitende Grenze festzuhalten und im einzelnen lieber auf einen Hausstand zu verzichten als einen solchen zu begründen, der ökonomisch nicht gerechtfertigt wäre, sich tiefer und tiefer in seinen Ansprüchen ans Leben heruntergegeben und die Kraft und Selbstüberwindung nicht gefunden hat, sich bei Verkleinerung der Nahrungsstellen selbst die Schranke aufzuerlegen, welche das Gesetz ihm zu stellen unterlassen hat.

Dass diese Erklärung richtig ist, ergiebt sich aufs deutlichste aus der unmittelbaren Anschauung des Lebens in denjenigen vorherrschend landwirthschaftlichen Distrikten, wo gesetzliche Freiheit und Sitte die Theilung des Bodens schon lange begünstigt haben. Aber auch ein bestimmter Beweis ist für dieselbe möglich mittelst einer statistischen Vergleichung dieser Landestheile mit solchen, welche geschlossene Höfe und grössern Grundbesitz sich erhalten haben.

Bevor ich indessen diese Vergleichung versuche, sei es mir erlaubt, einige Bemerkungen und Wünsche in Betreff der landwirthschaftlichen Statistik in unserm Lande auszusprechen, welche das Material zu der anzustellenden Vergleichung liefern soll.

Ich weiss kein Land in Deutschland, wo mehr Mühe und

Fleiss der amtlichen Statistik zugewendet würden als Württemberg. Abgesehen von dem reichen Material, welches die württembergischen Jahrbücher in zwei jährlich erscheinenden Heften veröffentlichen, sind die nacheinander herauskommenden, nun schon einen grossen Theil des Landes umfassenden, officiellen Oberamtsbeschreibungen meines Wissens in ganz Deutschland einzig in ihrer Art und geben über sehr viele Verhältnisse den befriedigendsten Aufschluss. Namentlich müssen die Mittheilungen über die Verwendung des Bodens zu den verschiedenen Culturarten, über den jährlichen Weinerwachs, über das Ergebniss der Frucht- Woll- und Viehmärkte, über den Viehstand, über den Betrag der Staats-Oberamts- und Gemeindeabgaben, über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen in jeder Beziehung anerkannt werden. Dennoch fehlt sehr viel, um ein wirklich genaues und treues Bild von den ökonomischen und sittlichen Zuständen unsrer Gemeinden zu bekommen.

Schmerzlich wird namentlich eine Nachweisung über die Vertheilung des Grund und Bodens unter die einzelnen Besitzer vermisst. Wir erfahren zwar in diesem Betreff die Zahl der Parzellen [1]), aber weder die Zahl der Grundbesitzer in jeder Gemeinde oder auch nur in jedem Amt, noch die etwa nach Klassen zu ordnende Grösse der einzelnen Besitzungen. Nur hie und da, z. B. bei einigen Gemeinden des Oberamts Stuttgart findet sich angegeben, dass die grössten Grundbesitzer so und so viel Morgen Land besitzen; aber der Besitzstand der übrigen wird nicht bemerkt, so dass man doch auch da keine rechte Einsicht in die Zustände gewinnt. Sodann wird wohl auch eine Statistik der Aemter nach Erwerbsständen mitgetheilt; dieselbe ist aber bei den meisten und selbst noch bei einigen der neue-

---

1) Auch die Zahl der Parzellen kann keine zutreffende sein. Denn die Angabe gibt nur die Nummern in den Güterbüchern an, aber nicht die Unterabtheilungen derselben, die ausserordentlich zahlreich sind, wie Jeder sich aus der Anschauung von Pfandscheinen überzeugen kann. Andrerseits werden aber auch Parzellen wieder vereinigt, wodurch die Zahl derselben sich mindert, während die Güterbuchsnummern gleich bleiben. — Eine Richtigstellung der Parzellenzahl ist aber wohl nur da möglich, wo ein neues Güterbuch gemacht wird.

sten Beschreibungen nur nach dem Stand von 1822 aufgestellt und nützt nicht viel, weil man nicht erfährt, wie die Grenzlinie zwischen Bauern, Taglöhnern und Gewerbtreibenden gezogen ist und wie viel die beiden letztgenannten Klassen Grundbesitz haben. — Gerade dieser Punkt sollte nun, meine ich, ziemlich leicht statistisch festzustellen sein, durch Benützung der Steuerregister der einzelnen Gemeinden und Oberämter. Denn aus diesen weiss man erstlich die Zahl der Steuerpflichtigen und dann die Grösse ihrer Steuerschuldigkeit. Eine Schwierigkeit liegt nur darin, dass die Besitzungen nicht streng die Grenze der Gemeindebezirke einhalten. Indess wäre auch diese Schwierigkeit zu überwinden, weil man in jeder Gemeinde die Zahl der angehörigen und der nicht angehörigen Steuerpflichtigen kennt.

Eine solche Nachweisung ist freilich mühsam und zeitraubend, aber ausserordentlich lehrreich. Würde sie später einmal wiederholt, oder würden bei den Beschreibungen der Aemter frühere Jahre verglichen, so hätte man einen sehr genauen Maassstab für oekonomische Fortschritte und den Rückgang der einzelnen Gemeinden. Auch kann die Mühe, welche sie verursacht, gegen die ohnehin schon grosse Arbeit, welche die officiellen Oberamtsbeschreibungen veranlassen, nicht in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, aus einem guten statistischen Bericht einen sehr guten zu machen.

Ungern vermisst ferner derjenige, welcher die oekonomischen und socialen Zustände unsers Landes sich klar machen möchte, den Mangel einer Nachweisung über die landwirthschaftlichen Dienstboten. Es giebt wenige Momente, aus denen sich so viel schliessen lässt auf den Zustand des Landvolks als dieses. Wenn wir beispielsweise aus der in dieser Beziehung sehr lehrreichen und vollständigen Statistik [1]) von Bayern erfahren, dass in der Rheinpfalz 74,582 Personen, welche Grund- oder Hausbesitz haben und von der Landwirthschaft mit und ohne Gewerb und landwirthschaftlichem Taglohn leben, nur 20,542 Dienstboten beschäftigen, während die 70,981 Personen gleicher Art in

---

1) Vergleiche die Mittheilung von Hermann im Kalender auf das Jahr 1844; (München 1843).

Oberbayern 121,841 Dienstboten haben, so sind wir dadurch in den Stand gesetzt, tiefe Blicke zu thun nicht allein in die rein wirthschaftlichen Zustände und in die Ursachen, welche sie verändern, sondern auch in die gesellschaftliche Lage des Landvolks. Uebrigens kann diese Nachweisung nicht einmal viel Mühe machen, und gewiss liegen schon Erhebungen vor, welche nur veröffentlicht zu werden brauchten.

Sehr zu bedauern ist ferner der Mangel einer Armenstatistik aus den einzelnen Aemtern, mit Ausscheidung der ganz oder theilweise Arbeitsfähigen und Unfähigen, ferner der ständig und der vorübergehend Unterstützten und der nur vom Schulgeld Befreiten. Ich weis recht wohl, dass ein ganz zutreffendes Urtheil über den Grad der Armuth daraus nicht geschöpft werden kann; denn die eine Gemeinde hält und behandelt eine Person als arm, die in andern Gemeinden noch sich selbst überlassen würde. Aber zu entbehren ist desshalb doch eine derartige Nachweisung nicht.

Endlich würde auch in Beziehung auf Kenntniss der Zustände in unsern vorherrschend landwirthschaftlichen Gemeinden eine neuere Nachweisung über die Zahl der Todtgebornen und über die Sterblichkeit auf den verschiedenen Altersstufen, die wir bis jetzt nur aus den Jahren 1812—1822, aber nicht später besitzen [1]), ferner eine Angabe über die Militärdiensttauglichkeit

1) Aus der Zahl der Todtgeborenen und der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr lässt sich, wenn nicht besondere climatische Einflüsse eine Abweichung von dem mittleren Verhältniss erklären, wie diess z. B. bei den württemberg. Donauämtern der Fall zu sein scheint, allerdings sehr viel auf den ökonomischen Gesammtzustand der Bevölkerung schliessen. Um so wünschenswerther wäre eine neuere Nachweisung; denn die ältere aus den Jahren 1812 bis 1822 muss in Beziehung auf die Genauigkeit der Beobachtung nothwendig Bedenken erregen. Darnach nämlich soll im Amt Ravensburg das Verhältniss der Todtgebornen zu den Geburten überhaupt 1 zu 55 sein, in Tettnang 1 zu 74, in Wangen 1 zu 51, in Leutkirch 1 zu 48, während das Verhältniss im Amt Waiblingen 1 zu 18,5, in Schorndorf und Amt Stuttgart 1 zu 19,2, das durchschnittliche des ganzen Landes 1 zu 26 sein soll. Wäre die Sache richtig, so wäre der Gegensatz ausserordentlich auffallend. Aber wahrscheinlich werden neuere Beobachtungen andere Ergebnisse liefern und beweisen, dass die älteren Aufnahmen ungenau gemacht worden sind, was bei der dort herrschenden Vereinödung der Bauernhöfe

der Conscriptionspflichtigen aus den einzelnen Aemtern, die wir bis jetzt nur als schöne Privatarbeit aus den Jahren 1829—1833 haben, ausserordentlich wünschenswerth sein, letzteres weniger zur Vergleichung Württembergs mit andern Ländern, weil dies bei der Verschiedenheit der Grundsätze in Bezug auf die Befreiungsursachen fast unmöglich ist, als zur Vergleichung der einzelnen Landestheile und Jahrgänge.

Was hier zunächst in Beziehung auf landwirthschaftliche Statistik erwähnt ist, bildet nur das unentbehrlichste Material zur Kenntniss und Beurtheilung der Landeszustände. Ich glaube auch, dass hier nichts verlangt wird, was übermässig schwer zu leisten wäre, oder wo die Mühe der Erhebung der Thatsachen ausser Verhältniss zum Nutzen stünde. Von selbst aber versteht sich, dass diese Bemerkungen keinen Vorwurf enthalten sollen. Sie sind nur eine öffentlich ausgesprochene Bitte, die statistischen Kräfte und Publicationen auch auf die angeregten Punkte zu richten.

Bei dem Zustand unserer landwirthschaftlichen Statistik ist es nun leider aber unmöglich, eine eingehende und vollständige Vergleichung derjenigen Distrikte, in welchen grösserer Grundbesitz sich erhalten hat, mit denen, welche das Theilungsprincip umfassend angewendet haben, anzustellen. Deshalb soll die Vergleichung auf einige Punkte, und zumeist auf einzelne Aemter beschränkt werden. Indess auch eine solche lässt den grossen Unterschied der verschiedenen Landestheile je nach ihren agrarischen Verhältnissen sehr wohl erkennen.

Ich beginne mit einigen Mittheilungen über die Anzahl der Gantprozesse während der beiden Etatsjahre 1850—51 u. 1851—52 und über deren Vertheilung auf verschiedene, einestheils durch

---

um so leichter geschehen konnte. Die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums wächst durch die Thatsache, dass in jenen Aemtern mit so wenig Todtgebornen die Zahl der im ersten Lebensjahr sterbenden Kinder doch keineswegs geringer ist, als nach dem Landesdurchschnitt. Während dieser nämlich 36,6 Prozent beträgt, ist das Verhältniss in Wangen 33, in Tettnang 35, in Ravensburg 38, in Leutkirch 39 Prozent. Beide Momente, Todtgeburten und Sterblichkeit der Kinder in der ersten Altersperiode scheinen aber zu einander in einem bestimmtem geraden Verhältniss zu stehen, worüber Moser, Gesetze der Lebensdauer S. 286 zu vergleichen ist.

Kleinbesitz anderntheils durch grösseren und vorzugsweise geschlossenen Grundbesitz ausgezeichnete Bezirke [1]).

Im ganzen Lande kamen in diesen beiden Jahren zusammen 8993 Vergantungen vor, was auf die Zahl der anwesenden Bevölkerung ausgeschlagen einen Fall auf 195 Seelen oder etwa 39 Familien ergiebt. Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich diese Zahl so, dass auf

den	Donaukreis	1436	Gantungen,	oder	1	auf	284 Personen,
„	Jagstkreis	1652	„	„	1	„	239 „
„	Neckarkreis	2770	„	„	1	„	180 „
„	Schwarzwldkr.	3135	„	„	1	„	165 „

kommen.

Noch grösser als nach den Kreisen ist die Verschiedenheit nach einzelnen Aemtern.

Das günstigste Verhältniss zeigt das Amt Leutkirch mit 25 Ganten, oder 1 Fall auf 840 Seelen. Diesem zunächst steht das Amt Wangen mit 31 Fällen, oder 1 auf 614 Personen. Es folgt Waldsee mit 40 Fällen, das ist 1 auf 527. Auch Mergentheim und Hall stehen gut mit 61 und 71 Fällen, was zur Bevölkerung im Verhältniss von 1 zu 470 und 413 steht, desgleichen Gerabronn mit 74 Fällen oder 1 auf 400 Personen, Künzelsau mit 66 Fällen oder 1 auf 488, Krailsheim mit 65 Fällen oder 1 auf 392 Menschen.

Man kann sich denken, wie schlecht andre Distrikte stehen müssen, wenn bei solchen Abweichungen vom Mittel auf die günstige Seite hin im Ganzen eine so grosse Gantenzahl herauskommen kann. In der That übersteigen die Angaben von einzelnen Aemtern alles erdenkliche Maass.

Im Amt Waiblingen waren in der erwähnten Periode 170 Gante, 1 Fall auf 167 Seelen, in Schorndorf 262, in Rottweil 285, das ist in beiden Aemtern 1 zu 115, in Sulz 197 oder 1 zu 107, in Backnang 315, was im Verhältniss von 1 zu 103 steht, in Weinsberg 297 oder 1 zu 94. Das an Gantfällen

1) Es sind die Jahre 1850—52 gewählt worden, weil die unmittelbar vorhergehenden Jahre der Noth 1848—50 wegen der politischen Bewegungen kein klares Resultat geben zu können schienen. Das Jahr 1852—53 aber wird eine noch stärkere Gantenzahl liefern.

reichste Amt war Oberndorf mit der erstaunlichen Zahl von 356, das ist ein Fall auf 75 Menschen oder auf 15 Familien.

Das Nächste, was bei Betrachtung dieser Thatsachen auffallen muss, ist die ausserordentlich grosse Zahl der Vergantungen im ganzen Lande überhaupt, zunächst aber im Neckar- und Schwarzwaldkreis. Unzweideutig geht daraus hervor, dass die allgemeinen Klagen über den herrschenden Nothstand, über die arge Zerrüttung der Vermögensverhältnisse des Volks, wie sie allerorts laut werden und auch oben berührt wurden, keineswegs übertrieben sind, und es ist in der That ein mehr als trüber Gedanke, wenn man sich einerseits die Sorgen und den Kummer vorstellt, in welche so viele Familien gerathen mussten, bis sie zur Vergantung gelangten, und dann die Noth und das Elend, nachdem sie endlich vergantet waren, und wenn man sich dann andrerseits auch die grossen Vermögensverluste vergegenwärtigt, welche die Gläubiger in Folge der Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner erleiden. Dabei darf man auch nicht vergessen, dass die oekonomischen Schäden, die hier zu Tag kommen, nur die eine Seite des traurigen Bildes ausmachen. Die sittlichen Nachtheile, die damit eng verbunden sind, der Leichtsinn und die allmälig sich steigernde Gleichgültigkeit gegen Bankerotte und gegen die bürgerliche Ordnung überhaupt, der sich in den Herzen verbreitende Hass gegen diejenigen, die noch etwas besitzen und gegen die Obrigkeit, die das Recht übt, sind die viel schlimmere sociale Seite solcher oekonomisch unglücklichen Zustände.

Viel wichtiger ist für die vorliegende Erörterung der auffallend grosse Unterschied in der Gantenzahl unter den einzelnen Landestheilen und Aemtern. Von den vier Kreisen nämlich hat der Donaukreis noch am meisten bäuerlichen Grossbesitz. Zunächst steht der Jagstkreis, der zwar in seinem südwestlichen Theil das Maximum des Kleinbesitzes im Amt Schorndorf begreift, in seinen nordöstlichen Aemtern und im Amt Welzheim aber sehr viel bäuerlichen Grossbesitz hat. Dagegen herrscht der Kleinbesitz im ganzen Neckarkreis entschieden vor, nur mit einigen Ausnahmen im Strohgäu, wo sich eigentliche Bauern erhalten haben, und ebenso gehört der Schwarzwaldkreis im Ganzen dem System des Kleinbesitzes an mit vereinzelten

Ausnahmen von grösseren Waldgütern an der badischen Grenze hin, dann im Süden des Kreises und im oberen Gäu. Im Verhältniss zu seiner geringen Fruchtbarkeit und dem ausgedehnten Waldareal ist der Schwarzwaldkreis wohl schon weiter nach der äussersten Grenze des Kleinbesitzes hinausgedrängt, als sogar der Neckarkreis. Nun zeigen die angeführten Zahlen, dass die Gantenzahl im Ganzen bei den einzelnen Kreisen in demselben Verhältniss grösser wird als der Kleinbesitz überwiegt, und es drängt sich deshalb die Vermuthung ganz natürlich auf, dass unter diesen beiden einander begleitenden Umständen in der That das Verhältniss von Ursache und Wirkung bestehe. Diese Vermuthung erhält aber einen hohen Grad von Ueberzeugung, wenn man die einzelnen Aemter vergleicht. Gerade die wegen ihres günstigen Standes so ausgezeichneten Aemter Leutkirch, Wangen und die andern oben genannten, sind auch die an grösserem und geschlossenem Grundbesitz reichsten, wogegen in sämmtlichen angeführten Aemtern mit viel Ganten das System der Theilbarkeit des Grundbesitzes besteht und mehr oder minder der durchschnittliche Besitz bis zur geringsten Ernährungsgrenze herabgedrückt ist. Im ganzen Donaukreis sind ausser den ganz dem unterländischen System angehörigen Aemtern Kirchheim und Göppingen überhaupt nur die beiden Aemter Saulgau und Riedlingen, welche mit ihrer Gantenzahl von 128 und 144 (d. i. 1 auf 180 und 184 Seelen) den Landesdurchschnitt übersteigen. Von allen 34 Aemtern des Neckar- und Schwarzwaldkreises dagegen sind es ausser dem stark städtischen und durch die Verbindung mit der Hauptstadt und durch das aufblühende Bad besonders begünstigten Amt Canstatt überhaupt nur ganz wenige, die sich in der Gantenzahl beträchtlich unter dem Landesdurchschnitt halten und den oberländer Verhältnissen vergleichbar sind, so Maulbronn mit 90 (1 : 263), Herrenberg mit 99 (1 : 252), Neuenbürg mit 100 (1 : 251), Tuttlingen mit 95 (1 : 272) Ganten. Gerade von diesen aber hat Neuenbürg noch Reste von geschlossenen Höfen, Herrenberg hat auch noch im oberen Gäu rechte Bauern sich erhalten und Tuttlingen nähert sich ohnehin schon den oberländer- und Albverhältnissen.

Ich gebe zu, dass der Beweis für die Annahme eines Ver-

hältnisses von Ursache und Wirkung zwischen den beiden Momenten, vorherrschender Kleinbesitz und Gantenzahl, wie er aus dieser Vergleichung hervorgeht, noch kein vollkommen schlagender ist. Um dies zu werden, müssten unsere Gantlisten ähnlich, wie die belgischen, nach Erwerbständen gegliedert sein und wir müssten zugleich die Zahl der Grundbesitzer in den einzelnen Aemtern kennen, was beides nicht der Fall ist. So wie die verglichenen Momente einander gegenüberstehen, bleibt gegen die Richtigkeit des Beweises der Einwand möglich, dass besondere Umstände, die nicht unmittelbar mit dem Kleinbesitz und der weit fortgeschrittenen Bodenzersplitterung zusammengehen, der angegebenen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile zu Grunde liegen. Es lässt sich namentlich das Ueberwiegen der Gewerbe, die allerdings bei den Vergantungen vorzugsweise stark vertreten sind, ferner der besondere Druck, unter dem heutzutage der Weinbau leidet, als Erklärungsgrund des schlechten Stands im Neckarkreis, der darniederliegende Holzhandel als Ursache der vielen Gante im Schwarzwaldkreis anführen, und ohne Zweifel haben diese Momente ihren guten Theil an der aus der starken Gantenzahl ersichtlichen Vermögenszerrüttung des Volks. Aber alle diese besondern Umstände sind doch unzureichend, um den enorm grossen Unterschied zu erklären. Denn auch dann, wenn man solche Aemter aus dem Gebiet des Theilbarkeitssystemes und des Kleinbesitzes, welche keinen oder wenig Weinbau, wenig Gewerb, nicht viel Holzproduktion haben, und welche hauptsächlich von Ackerbau und Viehzucht leben, mit andern ähnlichen Aemtern vergleicht, die vorzugsweise geschlossenen und grösseren Grundbesitz haben, so bleibt doch noch immer eine ganz auffallende Differenz. Man vergleiche nur beispielsweise einerseits die beiden Aemter Tettnang und Gerabronn mit den beiden Aemtern Leonberg und Böblingen. Von diesen gehört Gerabronn zu den guten aber nicht zu den allerbesten Distrikten des Landes, Tettnang sogar kaum zu den mittleren des Donaukreises; beide aber haben vorherrschend bäuerlichen Grossbesitz, Tettnang dabei noch in den meisten Gemeinden Vereinödung. Die Aemter Leonberg und Böblingen dagegen gehören zu den bessern Distrikten des Neckar- und des Schwarzwaldkreises, ersteres, welches das reiche Stroh-

gäu in sich begreift, sogar zu den reichsten des Unterlandes. Keines von diesen Aemtern hat vorzugsweise viel Gewerb, keines eine besonders stark hervortretende Holzproduktion. Der Weinbau ist bei Gerabronn und Tettnang sogar noch erheblich bedeutender als in den andern Aemtern. Man kann also in keiner Weise sagen, dass dieselben unrichtig, etwa zum Vortheil der Distrikte mit Grossbesitz, gewählt seien. Stellt man nun aber hier die Vergleichung an, so ergiebt sich folgendes Resultat:

In Tettnang ist die Gantenzahl aus den beiden erwähnten Jahren 75, das ist ein Fall auf 275 Menschen, in Gerabronn, wie schon bemerkt, 74 oder ein Fall auf 400 Menschen. Dagegen in Böblingen 158, in Leonberg 127, was ein Verhältniss von 1 zu 180 und 233 ergiebt. Der durch Capitalisirung des catastrirten Reinertrags nach einem Zinsfuss von 5% sich ergebende Werth des Grundeigenthums [1] beträgt dagegen

in Tettnang	$7,^{72}$ Mill. fl.	auf den Kopf	374 fl.
in Gerabronn	$9,^{98}$ „ „	„ „ „	340 fl.
in Böblingen	$5,^{87}$ „ „	„ „ „	201 fl.
in Leonberg	$7,^{92}$ „ „	„ „ „	264 fl.

Die Uebereinstimmung des grösseren Besitzes mit der geringeren Gantenzahl tritt hier augenfällig heraus. Sie würde noch viel stärker hervortreten, wenn man den Werth des Grundbesitzes nicht auf die einzelnen Bewohner sondern auf die Grundbesitzer ausschlagen könnte, wozu leider die nöthigen Notizen mangeln.

Noch ist aber schliesslich zu sagen, dass der angenommene

1) Ich füge noch einige extreme Beispiele von bäuerlichem grösserem und kleinerem Besitz an. Im Amt Schorndorf ist der 20fache Werth des Grundertrags $4,^{9}$ Mill. fl.; es kommt auf den Kopf 126 fl.; im Amt Stuttgart $5,^{5}$ Mill. fl. per Kopf 172 fl.; dagegen im Amt Leutkirch $7,^{96}$ Mill., gleich 380 fl. per Kopf. Dabei hat dieses Amt einen höheren Gewerbsteueranschlag als Schorndorf, obgleich es ein Drittel weniger Einwohner hat. Auch das Amt Stuttgart zahlt nur $^{1}/_{8}$ mehr Gewerbsteuer, obgleich seine Seelenzahl über 30,000, die von Leutkirch nur 21,000 beträgt. — Im Amt Waldsee kommt bei $10,^{5}$ Mill. Grundvermögen 516 fl. auf den Kopf. Der Steueranschlag des gewerblichen Ertrags war schon 1834 fast so gross, wie gegenwärtig im Amt Schorndorf, obwohl die Bevölkerung nur zwei Drittel von diesem Amt zählt.

Zusammenhang zwischen Gantenzahl und Vertheilung des Grundbesitzes sich auch sehr leicht erklären lässt. Fürs Erste dadurch, dass in den Gebieten mit Grossbesitz eine Menge Personen als Dienstboten bei den Bauern stehen, welche in den Gebieten mit Kleinbesitz Kleinhäusler oder Taglöhner sein würden. Damit mindert sich offenbar dort im Vergleiche zu hier die Zahl der selbstständigen Wirthschaften und zwar gerade derjenigen, deren Nahrungsstand am ungesichertsten ist, welche am leichtesten den schlimmen Einflüssen einer vorübergehenden Nothzeit zum Opfer fallen, weil sie gar wenig zuzusetzen haben. Sodann aber erklärt sich der bezeichnete Zusammenhang dadurch, dass in den Gebieten der ersteren Art eine Hauptursache der vielen Vergantungen sich nicht so entwickeln konnte, wie in den Distrikten des entgegengesetzten Systems, nämlich die unvernünftige Steigerung der Preise vom Grundbesitz und die dadurch veranlasste übertriebene Verschuldung, dem jetzt ein um so stärkerer Rückschlag entspricht. Denn, wie schon oben erwähnt worden, der kleine Bauer kauft Grund und Boden als Arbeitsgelegenheit, nicht um der Kapitalrente willen, oder, was im Wesentlichen das gleiche ist, er rechnet seine Arbeit nicht unter die Kosten; der grössere Bauer, der Dienstboten und Taglöhner zahlen muss, kann das nicht thun, sondern muss nothwendig die Arbeitskosten vom Rohertrag abziehen, wenn er aus dem Ertrag den Werth des Grundstücks berechnet. Daher überall die verhältnissmässig billigeren Preise grösserer Bauerngüter gegenüber von den enormen Preisen der Stückchen Feld unserer Kleinhäusler und bäuerlichen Taglöhner.

Schwerlich wird man, wenn man alle hier mitgetheilten Thatsachen und die darauf gegründete Vergleichung betrachtet, eine andere Erklärung für die auffallende Verschiedenheit in der Zahl der Vergantungen auffinden können als die angegebene. Ist sie aber richtig, ist es wirklich so, dass die verhältnissmässig geringere Vertheilung des Grund und Bodens die Ursache des so ungleich viel bessern Standes der Dinge im Oberland und im Nordwesten des Jagstkreises ist, und dass andrerseits die übertriebene Verkleinerung des Besitzes in den andern Theilen des Landes davon die Schuld trägt, dass die jetzige Nothzeit so schwer ertragen wird, dann wird man auch die Frage nicht abweisen können,

ob es klug und recht ist, in den Landestheilen, wo bis jetzt Lehenrecht und Sitte grösseren Besitz erhalten hat, eben solche Zustände sich bilden zu lassen, wie sie im übrigen Land bereits geworden oder ob es nicht vielmehr eine heilige Pflicht der Gesetzgebung ist, wenigstens noch das zu retten, was gerettet werden kann.

Aber nicht allein das lehrt eine statistische Vergleichung, dass die Distrikte mit vorherrschendem Kleinbesitz eine stärkere Zerrüttung der Vermögensverhältnisse des Volks erkennen lassen, als die Distrikte, in denen die Theilbarkeit des Bodens bis jetzt beschränkt war und grössere bäuerliche Besitzungen sich erhalten haben; es lässt sich aus der Statistik auch der Beweis führen, dass die Landwirthschaft in diesen Landestheilen während der letzten Jahrzehnte grössere Fortschritte gemacht hat, als in den entgegengesetzten.

Zu diesem Behuf theile ich eine vergleichende Darstellung über die Zunahme des Viehstandes in den einzelnen Landestheilen während der Periode von 1823 bis Schluss 1849 mit.

Betrachtet man die Verhältnisse des ganzen Landes, so weist die amtliche Statistik eben keine ungünstigen Zustände nach. Während nämlich die anwesende Bevölkerung von 1823 bis Ende 1849 von 1,444,165 auf 1,751,638 Seelen, also im Verhältniss von 100 auf $121,^{3}$ stieg, ist zwar die Pferdezahl nur von 88,079 auf 103,837 also um $17,^{8}$ Proz., die Zahl der Schafe gar nur um $16,^{7}$ Proz. nämlich von 494,708 auf 576,284 Stück gestiegen. Dagegen hat der Rindviehstand von 681,574 auf 850,123 Stück, also um $24,^{7}$ Proz. zugenommen, die vorhandenen Schweine haben sich von 122,080 auf 210,702 Stück also um $72,^{5}$ Proz., die Ziegen von 23,777 auf 50,988 Stück oder um 110 Proz. vermehrt. Hier wird der verhältnissmässige Rückgang bei den Pferden und Schafen durch den Zuwachs am andern Vieh vollständig ausgeglichen [1]).

1) Um damit ein anderes Land zu vergleichen, führe ich an, dass nach der Mittheilung von Hermann in dem erwähnten Kalender für 1843 in 152 Gerichtsbezirken in Bayern von 1810 bis 1840 zunahm:

die Volkszahl von	1,843,913	auf	2,219,662 oder um	20%
die Pferde von	217,230	„	259,966 d. i.	29%

Aber so günstig wie fürs ganze Land stellt sich die Vergleichung des neueren und älteren Viehstandes nicht für die einzelnen Kreise und Aemter. Vielmehr zeigt sich hier eine erhebliche Verschiedenheit und zwar ganz augenscheinlich zu Gunsten derjenigen Landestheile, welche verhältnissmässig grösseren Grundbesitz haben.

Im Neckarkreis hat sich während der genannten sechs- und zwanzigjährigen Periode die angehörige Bevölkerung [1] von 398,968 auf eine halbe Million (500,280) vermehrt, also im Verhältniss von 100 zu 125.

Dagegen vermehrte sich der Viehstand und zwar

die Pferde von	12,532 auf	16,778 Stück	oder um	34	Prozent	(33)
das Rindvieh von	153,430 „	171,737 „	„ „	11	„	(343)
die Schweine von	33,871 „	52,932 „	„ „	88	„	(105)
die Ziegen von	3,036 „	10,890 „	„ „	170	„	(29)

Es verminderten sich:

die Schafe von	128,203 auf	121,850 Stück	oder um	5	Prozent	(243)

Das starke Wachsthum der Pferdezahl kommt ganz auf Rechnung der Hauptstadt und der übrigen Garnisonsorte. Lässt man diese weg, so beträgt der Zuwachs in den übrigen Distrikten noch nicht 1 Prozent.

Im Schwarzwaldkreis finden wir folgende Verhältnisse: Es stieg

die Bevölkerung von	376,212 auf	481,433 Seelen	oder um	28	Proz.	
d. Anzahl d. Pferde von	20,820 „	21,321 Stück	„ „	2	„	(44)
der Rindviehstand von	158,035 „	190,450 „	„ „	20,5	„	(395)
die Schafe von	94,087 „	97,239 „	„ „	3	„	(219)
die Schweine von	29,116 „	54,798 „	„ „	88	„	(111)
die Ziegen von	11,223 „	19,091 „	„ „	70	„	(39)

---

das Rindvieh von	1,157,818 auf	1,698,824 d. i.	46%
die Schafe von	631,131 „	1,233,945 d. i.	95%
die Schweine von	235,036 „	457,102 d. i.	94%
die Ziegen von	33,219 „	52,124 d. i.	56%

Dies sind ausserordentlich günstige Verhältnisse!

1) Hier und überall im Folgenden ist die angehörige, nicht die anwesende Bevölkerung der Vergleichung zu Grunde gelegt, weil über diese vom Jahr 1850 keine Angaben veröffentlicht sind, über jene theils direkte Angaben theils brauchbare Verhältnisszahlen vorliegen, aus denen sie berechnet werden kann. — Der Umstand, dass die angehörige Bevölkerung verglichen ist, macht kleine Fehler möglich, die indess in den Zuwachszahlen nirgends 1% übersteigen werden. — Die den Zuwachszahlen beigefügten, in Klammern eingeschlossenen, Zahlen drücken das Verhältniss der einzelnen Gattungen des Viehstandes zu 1000 Menschen aus.

Im Jagstkreis stieg:

die Bevölkerung von	328,858	auf 394,875	Seelen	oder um	20,7	Proz.
die Pferdezahl von	13,790	„ 19,232	Stück	„ „	39	„ (49)
der Rindviehstand von	183,401	„ 219,958	„	„ „	19,9	„ (559)
die Schafe von	159,824	„ 212,230	„	„ „	33	„ (537)
die Schweine von	34,858	„ 57,927	„	„ „	66	„ (147)
die Ziegen von	5401	„ 12,449	„	„ „	130	„ (31)

Im Donaukreis endlich nahm zu:

die Bevölkerung von	340,172	auf 409,060	Seelen	oder um	20,2	Proz.
die Pferdezahl von	40,934	„ 46,506	Stück	„ „	11	„ (113)
der Rindviehstand von	186,708	„ 276,977	„	„ „	34	„ (674)
die Schafe von	112,594	„ 144,965	„	„ „	29	„ (354)
die Schweine von	24,235	„ 45,045	„	„ „	86	„ (110)
die Ziegen von	4,117	„ 8,558	„	„ „	107	„ (21)

Bei Vergleichung dieser vier Kreise muss an das schon oben erwähnte Verhältniss der Vertheilung des Grundbesitzes in denselben erinnert werden, wonach der Donaukreis am meisten Grossbesitz hat, der Jagstkreis ihm hierin zunächst steht, die beiden andern Kreise vorzugsweise bäuerlichen Kleinbesitz haben. Und da ist denn allerdings die Uebereinstimmung der im Verhältniss zur Bevölkerung stärkeren Zunahme des Viehstands mit dem grösseren Grundbesitz im hohen Grade auffallend. Gerade in der wichtigsten landwirthschaftlichen Thiergattung, dem Rindvieh, ist der Fortschritt im Donaukreis am stärksten, beim Jagstkreis kommt der Hauptzuwachs an Grossvieh auf die Pferde; der Zuwachs an Rindvieh bleibt wenigstens dem der Bevölkerung gleich. In Betreff der Schweinezucht die in stark kultivirten Ländern überhaupt mehr der mittleren und Kleinkultur angehört, stehen der Neckar- und Schwarzwaldkreis im Zuwachs oben an; der erstere ebenso in der Ziegenanzahl, während der zweite zwar den geringsten Zuwachs, aber dafür die stärkste Zahl dieser Thiere aufweisst. Die ausserordentliche starke Zunahme dieser Thierklasse ist in Ländern wie Württemberg, wo kein Gebirge zur Haltung gerade dieser Viehart nöthigt, ein trauriges Zeichen. Sie ist ein untrüglicher Beweis für zunehmende Kleinhäuslerei und Taglöhnerwesen, namentlich da, wo zu gleicher Zeit der Rindviehstand zurückgeht oder wenigstens nicht entsprechend mit der Bevölkerung wächst. An Schafen endlich zeigt der Jagstkreis den grössten Fortschritt, es folgt der Donaukreis;

der Schwarzwaldkreis blieb beinahe stationär, der Neckarkreis gieng zurück. Auch dieser Umstand ist charakteristisch für die Vertheilung des Grundbesitzes und die Kleinkultur. An sich hätte derselbe wenig zu bedeuten, wenn er durch entsprechenden grösseren Zuwachs an Rindvieh aufgewogen würde. So aber ist er kein gutes Zeichen.

Wir müssen aber bei der Vergleichung noch mehr ins Einzelne gehen, weil schon die Kreise aus zu verschiedenen Theilen bestehen, und weil auch hier zu viel andere Verhältnisse einwirken. Desshalb stellen wir einander gegenüber einerseits diejenigen fünf Oberämter des Oberlands, welche am entschiedensten grössere Kultur und zugleich geschlossenen Besitz, sogar fast durchgehends Vereinödung haben, nämlich Wangen, Waldsee, Leutkirch, Tettnang und Ravensburg, und andrerseits die Oberämter Sulz, Böblingen, Oberndorf, Stuttgart und Backnang mit entschieden vorherrschendem Kleinbesitz. Doch gehören auch die letztern, etwa mit Ausnahme des zuletzt erwähnten, nicht zu denjenigen, welche das Extrem der Parzellirung darstellen; sie sind desshalb so gewählt, weil sie sämmtlich gerade wie die oberländischen Aemter wenig oder keinen Weinbau haben, sodann weil sie sich bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, den andern auch in Hinsicht auf dem Gesammtumfang anderer Erwerbszweige als der Landwirthschaft und Viehzucht [1]) namentlich in Bezug auf industrielle Gewerbe und Holzzucht wohl vergleichen lassen.

Nun war die Seelenzahl jener fünf Oberämter nach der Veröffentlichung des Jahres 1823 im Ganzen 93,405 Seelen; sie ist gestiegen auf 107,460 oder um 15 Procent. Die Zunahme des Viehstandes betrug aber

an Pferden von	12,588	auf	13,668	Stück	oder	um	$8,^5$	Proz.	(127)
an Rindvieh von	74,590	„	100,188	„	„	„	34	„	(932)
an Schafen von	6,381	„	14,588	„	„	„	128	„	(135)
an Schweinen von	6,062	„	11,763	„	„	„	94	„	(109)
an Ziegen von	489	„	3,305	„	„	„	575	„	(32)

1) Noch führe ich an, dass die Zahl des Grossviehs in den Donaukreisämtern 59,767 St., die des Schmalviehs 40,313 St., in den fünf andern Aemtern jene 32,961 St. diese 20,984 St. beträgt; dort ist also ein Verhältniss von 60 zu 40, hier von 61 zu 39. Also auch in dieser Beziehung ist die Vergleichung nicht unpassend.

Die Seelenzahl der andern fünf Aemter betrug zu Anfang der erwähnten Periode 110,054, am Ende derselben 139,886 Seelen oder 27 Procent mehr. Das Wachsthum des Viehstands war

bei den Pferden von	4,738	auf	5,273	Stück	oder	um	11 Proz.	(37)
beim Rindvieh	47,742	„	53,945	„	„	„	13 „	(385)
bei den Schweinen von	9,011	„	13,973	„	„	„	55 „	(99)
bei den Ziegen von	1,811	„	4,564	„	„	„	152 „	(32).

Die Schafe sind von 37,741 auf 35,563 Stück (254) oder um6 Procent gefallen.

Hier sind, was das Verhältniss des Viehstands zur Bevölkerung betrifft, die erstgenannten Aemter den andern in allen Gattungen, Schafe ausgenommen, überlegen, an Ziegen gleich; auch was das Progressionsverhältniss anlangt, ist die Ueberlegenheit der ersteren entschieden mit einziger Ausnahme der Pferde. Gerade in der wichtigsten Thiergattung aber, dem Rindvieh, ist der Unterschied ganz ausserordentlich gross nicht nur im Bestand sondern auch im Zuwachs; dort waren auf tausend Menschen am Anfang der Periode 798, am Ende 932, hier am Anfang 433, am Ende 385 Stücke vorhanden. Werden alle Viehgattungen nach der bekannten Reduktionsformel [1]) für das verschiedene Futterbedürfniss in Wertheinheiten von Rindvieh ausgedrückt, so kommen dort auf tausend Menschen am Anfang der Periode 1107, hier 553, am Ende dort 1159, hier 499 Wertheinheiten.

Man sieht übrigens schon aus Vergleichung dieser Zahlen mit der oben angegebenen Zunahme im ganzen Lande, dass dieselben noch keine extremen Beispiele geringen Viehstandes und starker relativen Verminderung desselben sind. Um aber auch solche anzugeben, führe ich noch an, dass die Bevölkerung im Amt Schorndorf [2]) während der angegebenen Periode von 26,858 auf 30,506 Seelen stieg; dagegen ist die Pferdezahl gestiegen

1) Darnach werden zwei Pferde drei Stücken Rindvieh, zehn Schafe, vier Schweine, sieben Ziegen, einem Stücke Rindvieh gleichgestellt. Diese Reduktionszahlen hat v. Flotow in seinen Beiträgen zur volkswirthschaftlichen Statistik Sachsens angewendet; siehe das Archiv von Rau und Hanssen von 1846, S. 10.

2) Das Amt Schorndorf verlor 1842 eine Gemeinde an das Oberamt Esslingen. Die Seelenzahl und der Viehstand dieser Gemeinde musste desshalb nach dem Stand des Jahres 1845 der neuesten Aufnahme zugefügt werden.

von 413 nur auf 424, die Schweine von 1052 auf 1351, die Ziegen von 433 auf 829, das Rindvieh von 10,745 auf 10,901 St., die Schafe haben sich von 6186 auf 5580 Stücke vermindert. Auf Stücke Rindvieh reducirt kamen früher 462, kommen jetzt nur 411 Einheiten auf tausend Einwohner. — Im Amt Weinsberg stieg die Bevölkerung von 24,613 auf 27,947 Seelen, die Pferde von 550 auf 666, das Rindvieh im Ganzen von 11,538 auf 11,544, die Schweine von 2815 auf 3708, die Ziegen von 311 auf 1062 Stück; die Schafe minderten sich von 6067 auf 3731 Stück. Also am Beginn der Periode haben wir auf tausend Köpfe 556, am Ende nur 500 Wertheinheiten. — Dagegen nahm im Amt Ellwangen zu

die Seelenzahl von	24,625	auf	29,937		oder um	21	Proz.
die Pferde von	1,400	„	1,848	St.	„ „	32	„
das Rindvieh von	20,791	„	26,398	„	„ „	25	„
die Schafe von	11,519	„	18,454	„	„ „	60	„
die Schweine von	2,988	„	4,509	„	„ „	50	„
die Ziegen von	343	„	876	„	„ „	154	„ .

Auf tausend Menschen kamen 1823 in Wertheinheiten von Rindvieh ausgedrückt 999, am Schluss des Jahrs 1849 1065 Stück. Im Amt Künzelsau kamen in gleicher Weise berechnet am Anfang der bezeichneten Periode 580, am Ende 628 Einheiten auf tausend Menschen. Die übrigen Aemter des Jagstkreises mit verhältnissmässig überwiegendem Grossbesitz Mergentheim, Gerabronn, Krailsheim zeigen ähnlich gute Resultate; nur haben sie verglichen mit dem Oberland die Eigenthümlichkeit, dass sich dort die Fortschritte mehr in der Pferdezucht, hier mehr in der Rindviehzucht zeigen, wobei aber noch bemerkt werden muss, dass der Rindviehstand in den Aemtern des Jagstkreises überwiegend aus Grossvieh und zwar aus Mastvieh besteht.

Ueberblickt man nun alle diese Angaben und Vergleichungen, so ist die Thatsache eines stärkeren Fortschritts im Viehstand und eines grösseren Reichthums an Vieh in den Distrikten, wo das Theilungssystem nicht stattfindet, im Verhältniss zu den entgegengesetzten ganz ausser Zweifel. Keineswegs wäre nun aber der Schluss erlaubt, dass diese Distrikte in gleichem Verhältniss ärmer oder an Wohlhabenheit zurückgegangen sind, als der Viehstand an sich schwächer ist oder weniger stark

zugenommen hat. Denn ganz abgesehen von den möglichen Verschiedenheiten im Stand der Gewerbe und des Handels und im Weinbau, die durch die Wahl der verglichenen zehn Aemter möglichst vermieden worden sind, steht auch der Viehstand keineswegs proportional mit der Produktion von Nahrungs- oder verkäuflichen Stoffen, auf die es bei der Beurtheilung der Wohlhabenheit einer landwirthschaftlichen Bevölkerung ankommt. Die sehr viel stärkeren und wohl auch mit mehr Intelligenz angewendeten Arbeitskräfte, welche im Unterland gegenüber vom Oberland auf den Landbau verwendet werden, sind ein selbstständiger Faktor der Produktion, und dann ist ein landwirthschaftlicher Kulturzweig dort in weit grösserem Umfang vorhanden, welcher mit der Viehzucht fast in gar keiner Verbindung steht, nämlich der Obstbau. Nur das kann man sagen, dass dort der Landbau, soweit er von der Viehzucht und der Düngererzeugung bedingt ist, stärker gewachsen ist als hier, und weiter, dass hier die animalische Nahrung, namentlich an Milch und Fettstoffen, wahrscheinlich auch an Fleisch, überhaupt viel unbedeutender ist und dass sie, traurig genug, seit den letzten Dezennien sich vermindert hat. Denn dies muss man nothwendig annehmen, da man von einer regelmässigen Einfuhr solcher Stoffe von anderswoher nichts weiss.

Alle diese Schlüsse sind aber für die vorliegende Untersuchung über den Einfluss des grösseren und kleineren Besitzes auf die landwirthschaftlichen Volkszustände nur Nebensache. Der Hauptpunkt ist der, ob die angegebene Thatsache über die verschiedene Zunahme des Viehstands richtig mit den Agrarverhältnissen der einzelnen Distrikte in Verbindung gebracht werden kann, ob der Schluss *post hoc, ergo propter hoc* Anwendung findet. Und hier stehe ich nun nicht an, meine Ueberzeugung von der Richtigkeit dieses Schlusses auszusprechen.

Was mich dazu veranlasst, ist zunächst der Umstand, dass der Gegensatz in der Zunahme und der Grösse des Viehstands je nach dem vorhandenen System der Bodenvertheilung bei allen Aemtern ohne Ausnahme stattfindet. Unter allen Aemtern, welche das System der Theilbarkeit schon lange in Anwendung bringen, finde ich kein einziges, welches so günstige Verhältnisse auf-

zuweisen vermöchte, wie irgend eines derjenigen, welche das entgegengesetzte System der Untheilbarkeit und zugleich des verhältnissmässig grösseren Besitzes [1]) in nur einigermaassen stärkerem Umfang bis jetzt festgehalten haben.

Ein zweiter, den behaupteten Zusammenhang beweisender Umstand liegt in dem Progressionsverhältniss der einzelnen Thiergattungen. Gerade dass die Zunahme der Schweine im Neckar- und Schwarzwaldkreis am stärksten ist und dass die andern beiden Kreise vorzugsweise im Grossvieh und bei den Schafen sich auszeichnen, ist ein Beweis dafür, dass dort der auf Kosten des Grossbesitzes verhältnissmässig vermehrte Kleinbesitz die Ursache des geringeren Viehzuwachses ist. Denn, wie schon oben bemerkt, bei zunehmender Verkleinerung des Besitzstandes nimmt häufig das Schwein die Rolle des Rindviehs ein, und Schafzucht ist, wo nicht Weiderechte auch dem kleinen Wirth die Haltung von Schafen möglich machen, ebenso wie die Pferdezucht und die Pferdehaltung ohnehin nur dem grösseren Grundbesitzer eigenthümlich.

Endlich aber dient auch noch die Beobachtung, dass die Grösse und die Zunahme des Viehstandes in umgekehrtem Verhältniss zum Wachsthum der Bevölkerung steht, der gegebenen Erklärung zur Stütze, insofern nämlich die stärkere Vermehrung der Bevölkerung im Neckar- und Schwarzwaldkreis mit 25 und 28 Prozent, gegenüber von 20 Prozent Zuwachs in den beiden andern Kreisen einen unmittelbaren Schluss auf die dort eingetretene stärkere Verkleinerung des Besitzes erlaubt. Dass nämlich diese Zunahme in der Volkszahl vorzugsweise die landwirthschaftliche Bevölkerung trifft, ist für die meisten Distrikte

---

1) Untheilbarkeit und grösserer Besitzstand müssen zusammenkommen, wenn man richtig vergleichen will. Denn die durch Lehensband oder Sitte veranlasste Untheilbarkeit allein ist kein Glück, im Gegentheil eine Erschwerung des Uebels, wenn sie mit Kleinbesitz zusammengeht. Wir haben viele Gemeinden, wo bei weit gehender Verkleinerung des landwirthschaftlichen Besitzes derselbe geschlossen ist und diese gehören dann gewöhnlich zu den ärmsten und elendesten des Landes. Namentlich in ritterschaftlichen Orten ist dies häufig der Fall, wo die Grundherren, um recht viel Bürgeraufnahmsgelder und Abgabenpflichtige zu bekommen, früher die Niederlassungen auf ungemessene Weise begünstigt haben.

des Neckar- und noch mehr des Schwarzwaldkreises gar nicht zu bezweifeln, obschon es sich nicht mit Zahlen beweisen lässt, weil wir die Zahl der Grundbesitzer nicht kennen. Nun ist freilich auch der landwirthschaftliche Besitz gewachsen, zwar nicht extensiv, — denn die Ausdehnung, welche das Bauland auf Kosten des Waldes und durch Kultivirung öder Flächen gewonnen hat, ist in jenen beiden, schon lange stark bevölkerten Kreisen gar nicht der Rede werth, — wohl aber intensiv durch bessere Bewirthschaftung, welche es möglich macht, aus dem gleichen Areal ein weit stärkeres Rohprodukt zu ziehen, als vor einigen Jahrzehenten. Erwägt man jedoch, dass der eine Faktor der landwirthschaftlichen Rohproduktion, welcher durch die Düngung gegeben wird, jedenfalls nicht proportionell der Bevölkerung gewachsen ist, dass also der andere Faktor, die intelligente Arbeit, um das Rohprodukt im Verhältniss zur Bevölkerung zu steigern, nicht nur den ihn selbst treffenden Theil der erforderlichen Zunahme hätte ausrichten, sondern noch dazu das hätte einbringen müssen, was am ersten Faktor zurückblieb, so wird man nicht zweifeln können, dass der durchschnittliche Besitz hier wirklich selbst mit Berücksichtigung der intensiver gewordenen Kultur kleiner geworden ist. Andererseits aber ist in den beiden andern Kreisen die Kultur auch gestiegen und, insofern man hier mehr zurück war, wohl in noch höherem Grade als dort. Denn die Leute hier haben an Einsicht und Eifer für landwirthschaftliche Verbesserungen ohne Zweifel Fortschritte gemacht; ihr Fleiss hat, wenn er auch den unserer Unterländer Bauern und namentlich der unermüdlich thätigen Weingärtner nicht erreicht, sich doch sicherlich nicht gemindert; die künstliche Bereicherung des Bodens durch Düngung ist nach dem Zeugniss der Viehstandsregister stärker gewachsen als die Volkszahl. Hier ist demnach gewiss keine Verkleinerung des Grundbesitzes, sondern im Gegentheil eher eine verhältnissmässige Vergrösserung desselben anzunehmen, wenn man nämlich die Steigerung ins Auge fasst, welche durch die intensiver gewordene Kultur hervorgebracht wurde. Und nun steht die Sache so. In den beiden Kreisen mit vorherrschendem bäuerlichem Kleinbesitz und dem System der Theilbarkeit ist die Zunahme der Bevölkerung stärker gewesen

als in den beiden andern Kreisen, wo noch geschlossener und grösserer bäuerlicher Besitz in mehr oder minder starker Ausdehnung vorkommt. Dort ist während der letzten Jahrzehnte der Kleinbesitz noch im Zunehmen begriffen gewesen, hier ist eher das Gegentheil, eine verhältnissmässige Vergrösserung desselben, anzunehmen. Hier endlich ist der Grossviehstand sehr viel stärker gewachsen als dort. Die einander parallel laufenden Thatsachen sind also: Kleinbesitz — geringer Viehstand; Zunahme des Kleinbesitzes — verhältnissmässige Abnahme des Viehstands; grösserer Besitz — starker Viehstand; Zunahme des Grossbesitzes — verhältnissmässiges Wachsthum des Viehstandes. Ueberblickt man die Reihe der Thatsachen in dieser Weise, so wird auch der Schluss als richtig erscheinen, wonach die Veränderungen im Viehstand als Folge der Aenderungen in den Agrarzuständen angesehen werden. Aber nochmals muss ich mein Bedauern darüber aussprechen, dass der Mangel an statistischen Angaben und namentlich an einer Nachweisung über die Veränderungen in der Zahl der Grundbesitzer es unmöglich macht, den Beweis über das Zusammentreffen der verschiedenen Erscheinungen schärfer und unmittelbarer zu führen, als hier geschehen konnte.

Noch ist an dieser Stelle der auffallende Unterschied besonders hervorzuheben, der sich in der Zunahme der Volkszahl zwischen den Landestheilen mit dem Theilbarkeitssystem und denjenigen zeigt, welche entweder durch den Zwang des Lehensverhältnisses wie die standesherrlichen Besitzungen, oder zufolge freier Sitte wie in einigen ehemals reichsstädtischen Gebieten, in den Waldgegenden des Amts Welzheim, bei den freien Bauern auf der Leutkircher Heide, das System der geschlossenen Höfe aufrecht erhalten haben. Schon die angegebenen Zahlen über die Volkszunahme in den einzelnen Kreisen und Aemtern zeigen die Grösse dieses Unterschieds an. Es mag noch speciell hinzugefügt werden, dass im Amt Wangen während der mehr erwähnten sechs und zwanzigjährigen Periode die Bevölkerung nur um 5,6, in Mergentheim um 10, in Waldsee um 11, in Tettnang um 14 Prozente wuchs, während dieselbe im Amt Freudenstadt um 34, in dem freilich auch an Ganten und Elend reichsten Amt

Oberndorf um 38 Prozent wuchs. Dort hat also die Gebundenheit des Besitzes wie seine Verkleinerung verhindert so auch eine allzustarke Vermehrung der Bevölkerung. Hier war im Allgemeinen Freiheit; weder eine gesetzliche Schranke, noch eine durchgreifende Sitte hat sich neuen Ansiedlungen entgegengestellt, und die Bevölkerung hat von dieser Freiheit reichlichen, nur zu reichlichen Gebrauch gemacht. Dafür ist aber auch dort der ökonomische Zustand im Ganzen gut, zum Theil sehr befriedigend, hier, wie aus den vorhergehenden Angaben über Gantenzahl und Viehstand hervorgeht, im Ganzen gering und leider im Sinken begriffen. Will man nun jene Bezirke deshalb beklagen, dass sie keine Freiheit gehabt haben, oder diese wegen dieses Besitzes preisen? Kein Mensch, der für persönliche Selbstständigkeit nur etwas Sinn hat, wird diese Freiheit der Niederlassung und des Verkehrs nicht für etwas Herrliches achten. Aber, wie schon oben gesagt, sie erfordert die grosse Tugend der Selbstbeherrschung und sittlich kräftiger Besonnenheit. Wo diese fehlt, da ist die Freiheit kein Glück, die Schranke kein Unglück, sondern im Gegentheil die Gesetzgebung verdient Lob, wenn sie der menschlichen Unbesonnenheit und socialen Schlaffheit zu Hülfe kommt.

Wir haben bis jetzt die beiden entgegengesetzten Agrarsysteme, die wir im Lande haben, in zwei sie begleitenden Thatsachen betrachtet und es hat sich dabei das merkwürdige Resultat ergeben, erstlich, dass die Gegenden mit grösserem und geschlossenem Besitz die gegenwärtige Nothzeit verhältnissmässig leicht überstehen, während bei den Distrikten entgegengesetzter Art der ökonomische Druck unverkennbar schwer ist und zum Theil alles Maass übersteigt, zweitens, dass jene Gebiete an dem wichtigsten Theil des landwirthschaftlichen Betriebskapitals, dem Viehstand, nicht nur viel reicher sind, sondern auch, dass sie weit stärkere Fortschritte darin gemacht haben, woraus sich mit höchster Wahrscheinlichkeit der Schluss ziehen lässt, dass sie auch in der landwirthschaftlichen Produktion weiter vorangekommen sind als diese.

Hier ist indess der Beweis für die Vortheile, welchen eine bestimmte, die Freiheit beschränkende Ordnung der Agrarverhält-

nisse gegenüber von der vollen Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden für unser Volk hat, nur indirekt, nur aus einigen Erscheinungen versucht worden, welche sich in den verschiedenen Theilen des Landes zeigen und statistisch erfassbar sind.

Aber auch ganz direkte Zeugnisse für die Gefahr, welche für die südlichen und nordöstlichen Landestheile aus den nach Aufhebung der Lehen bestimmt zu erwartenden Gütertheilungen zu befürchten ist, stehen uns in Menge zu Gebot in den Erfahrungen, welche bisher schon in den Fällen gemacht wurden, wo in Gemeinden mit vorherrschend geschlossenen Höfen das System der Theilung einriss und überhandnahm.

Einige Beispiele dieser Art sind bereits in dem Eingangs erwähnten Fallati'schen Aufsatz berührt worden. Andre Zeugnisse sind in den offiziellen Beschreibungen der einzelnen Württembergischen Oberämter enthalten.

So versichert die Beschreibung des Oberamts Welzheim, welches dadurch besonders merkwürdig ist, dass es in seinem einen Theil das Hofsystem aufrecht erhalten hat, in seinem andern Theil das System der Gütertheilung besitzt, die gerade hier, wo der Boden im Ganzen wenig fruchtbar und das Klima rauh ist, ihre schlimmen Folgen sehr schnell zeigen musste: der Wohlstand des Amts sei im Ganzen mittelmässig; doch gebe es auch sehr wohlhabende Orte. Zu den letzteren gehörten alle Waldorte, wo Primogenitur und Geschlossenheit der Güter bestehe. Besonders wohlhabend sei Pfahlbronn, wo die Bauern ängstlich ihre Höfe zusammenhielten, und Arme nicht vorhanden seien. Nur zwei Waldorte machten von der Regel der Wohlhabenheit eine Ausnahme, namentlich einige Theile von Kaisersbach und Kirchenkirnberg, wo „in Folge der Güterzerstückelung der Wohlstand gesunken“ sei. Dagegen bilde in den am östlichen und südlichen Abhang des Waldes befindlichen Orten „in Folge der Güterzerstückelung und der Uebervölkerung eine gedrücktere Lage die Regel“; am übelsten stünden die Orte im untern Wieslaufthal, deren Einwohnerzahl sich in den letzten siebzig Jahren theils verdoppelt, theils verdreifacht hätte. Unter den letztern ist auch die im Jahr 1851 wegen ihrer grenzenlosen Noth vielfach genannte Gemeinde Rudersberg.

So heisst es weiter in der Beschreibung des Oberamts Wangen, dasselbe sei im Ganzen wohlhabend. Es gebe zwar wenig reiche Bauern, aber auch sehr wenig ganz arme. Eigentliche Bettler begegnen dem Reisenden beinahe im ganzen Oberamt nicht. „Wo das Lehenssystem und mit ihm die Untheilbarkeit der Güter vorherrscht, ist der Wohlstand gleichförmiger; wo dagegen die Güter zerstückelt sind, ist zwar einzelne Wohlhabenheit, aber auch bei vermehrter Bevölkerung mehr Armuth."

Ferner vom Amt Leutkirch: der Wohlstand stehe im Ganzen auf gut mittlerer Höhe. Die wohlhabendsten Orte seien die ehemaligen landvogteilichen Gemeinden mit ihren freieigenen, nicht lehenbaren Gütern. Diese würden es auch bleiben, solange sie nicht der leidigen, immer mehr im Oberlande um sich greifenden Zertheilung der Bauernhöfe bei sich Eingang verschafften. In den standesherrlichen Distrikten sei mit Ausnahme der Standesherrschaft Thannheim, wo dieses Unwesen schon merklich um sich gegriffen, durch das Lehenssystem derselben vorgebeugt. Hier finde sich zwar ein nur mittelmässiger, aber ziemlich gleichförmiger Wohlstand.

Auch in der Beschreibung des Amts Gerabronn heisst es, mit Ausnahme einiger Orte herrsche Wohlhabenheit. Der allgemein verbreiteten Sitte, wonach die Besitzungen an Haus und Grundstücken nur an Eines der Kinder übergehen, verdanke man den für die Bevölkerung selbst in den mannigfaltigsten Beziehungen wohlthätigen, auch für den Staat und die Gemeinden vortheilhaften Fortbestand grösserer Bauernhöfe.

Mit solchen Urtheilen, die zugleich anzeigen, wie gut die Dinge in diesen Aemtern stehen, und wie gross die Gefahr ist, wenn in denselben das Theilbarkeitssystem den Sieg gewinnen sollte, steht keineswegs im Widerspruch, wenn hie und da auch einzelnen vorgekommenen Theilungen das Wort geredet und sie als heilsam wirkend bezeichnet werden. Denn wenn man sich davon überzeugt hält, dass die vollkommene Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden zu übermässiger Verkleinerung der landwirthschaftlichen Nahrungsstellen führt, und dass es deshalb als ein Glück zu betrachten sei, wenn eine Schranke wie das Lehenswesen, die Theilungen verhinderte, so ist damit noch

nicht ausgesprochen, dass nicht einzelne Güter für bäuerliche Kräfte absolut zu gross sein könnten, oder dass im Fortgang der ökonomischen Entwicklung, wenn die Möglichkeit zu intensiverer Bodenkultur eintritt, Theilungen sich nicht als zweckmässig bewähren könnten.

So heisst es in der leider schon älteren, nämlich 1834 erschienenen Beschreibung des Oberamts Waldsee, es gebe noch viele grosse und nur allzugrosse Bauernhöfe, welche eine angemessene Vertheilung erwarten. In neuern Zeiten hätten auch solche Vertheilungen stattgefunden und zwar mit unverkennbar guter Wirkung. Dabei aber wird doch ausdrücklich die im Bezirk herrschende Ueberzeugung erwähnt, dass der Wohlstand durch den Lehensverband mehr gesichert sei, und sehr erfreulich ist die Anerkennung, dass im Bezirk ein seltener Wohlstand herrsche, dass ausser einigen neuerdings zugewiesenen Heimathlosen nur wenig Arme vorhanden seien. Ueberhaupt wird dieses Oberamt als das wohlhabendste des ganzen Königreichs bezeichnet.

Zum Schluss führe ich als Gegensatz noch an, wie die officielle Beschreibung über das Amt Schorndorf urtheilt.

Dieser Bezirk hat auf 3½ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 30,296 Menschen, welche, mit Ausnahme der 4000 Seelen zählenden städtischen Bevölkerung der Amtsstadt, in sechs und zwanzig Landgemeinden wohnen, und, wie aus dem sehr geringen Gewerbkatasteranschlag von 3583 fl. für das ganze Amt, 1981 fl. für das Amt ohne die Stadt hervorgeht, fast ausschliesslich von der Beschäftigung mit Grund und Boden leben. Von dem Gesammtbetrag der ohne die Stadtgemarkung 55,476 Morgen betragenden Fläche kommen 12,399 Morgen auf das Ackerfeld, 1420 auf Gärten und Länder, 9660 auf die Wiesen, 3281 auf die Weinberge, 25,933 Morgen auf die Waldungen und 375 Morgen auf die Weiden. Den Rest bildet das Areal der Strassen, der Ortschaften, der Gewässer, der Oeden und Steinbrüche. Das Bauland beträgt also nur 26,760 Morgen, nicht einmal die Hälfte der Fläche und kaum mehr als der Wald. Auf den Kopf kommt durchschnittlich davon ungefähr 1 Morgen. Die Gemeindemarkungen liegen theils auf den Waldhöhen, zum Theil im Remsthal, zum Theil auf den Bergabhängen. Im Thal ist Spaten-

kultur vorherrschend. Es giebt Orte, wo Pflüge selten sind. Auf den Bergen, „wo der Boden leicht und mager ist und viel Dünger bedarf, an dessen Erzeugung es noch fehlt, ist trotz der grossen Bodenzerstückelung der Besitz in einigen Orten noch zu gross, als dass sie ihn nur mit der Hand bebauen könnten.“ Jeder wolle wegen des möglichen Nebenverdienstes durch Fuhrwerken mit eigenem Zug bauen; dieser sei aber für eine gute Beackerung des Bodens zu schwach und verhältnissmässig zu theuer wegen ungenügender Beschäftigung desselben. Die Bewohner des Bezirks haben im Ganzen den Charakter und die Sitten des altwürttembergischen Volks. „Sparsamkeit, Eingezogenheit, Wohlthätigkeit für allgemeine und besondere Zwecke, Betriebsamkeit und grosser Fleiss sind namentlich in den Thalorten überwiegend vorherrschend. Dabei sind sie entschieden und durchgreifend, religiös gesinnt und, wenn kein Verführer hinter sie kommt, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ergeben.“ Verfehlungen gegen das Gesetz sind nicht häufig mit einziger Ausnahme der Waldfrevel, deren freilich die enorme Zahl von 10,000 im Jahr von den Forstämtern abgerügt wird: Die Nahrung besteht für den weitaus grössten Theil der Bevölkerung „in Kartoffeln, Milch und, wenn es gut geht, in Knödeln und Brei oder Suppe aus Welschkorn. Fleisch kommt viele Monate nicht auf ihren Tisch und auch Brod wird, weil die Mehlfrüchte nicht in erforderlicher Menge gebaut werden, ziemlich selten genossen. Das gewöhnliche Getränke ist Obstmost, und in schlechten Jahren der unverkäufliche Wein; das Branntweintrinken nimmt überhand. In Jahren, wo das Obst nicht gedeiht, ist Wasser oder Milch auch bei der anstrengendsten Arbeit für die Mehrzahl das einzige Getränk.“

So lautet im Allgemeinen das Urtheil des trefflich gearbeiteten Berichts über den Bezirk Schorndorf [1]. Dabei ist aber

---

1) Dieser Bezirk gehört zu denjenigen des Neckar- und Remsthales, von denen Robert Mohl wegen ihrer Bodenzerstückelung urtheilte, dass ihnen nur durch eine heroische Kur geholfen werden könne. Siehe dessen Polizeiwissenschaft erste Auflage II. S. 28. In der zweiten Auflage ist der Satz weggeblieben, die ausgesprochene Ansicht aber nicht minder wahr.

natürlich noch eine grosse Verschiedenheit unter den einzelnen Gemeinden.

Von den sechs und zwanzig Landgemeinden werden nur vier kleinere als ziemlich wohlhabend bezeichnet, drei Waldorte, Oberberken, wo merkwürdiger Weise die Bevölkerung seit 1815 zurückgegangen ist, Schlichten und Aichelberg, ferner Vorder-Weissbuch.

In sieben Gemeinden wird der Nahrungsstand als mittelmässig bezeichnet, namentlich in Beutelsbach, wo 1,06 Morgen Bauland auf den Kopf kommt und der Boden ausgezeichnet fruchtbar ist; Grunbach, wo die Markung kleiner ist, indem nur 0,8 Morgen vortreffliches Bauland auf den Kopf trifft, dennoch aber „wenigstens die Mehrzahl ihr Auskommen hat“; Haubersbronn und Höslinswart, wo bei 1,5 und 0,7 Morgen Bauland auf den Kopf, und bei einem beträchtlichen Gemeindevermögen, das Gemeindeumlagen entbehrlich macht, die Leute „in mittelmässigen Vermögensverhältnissen leben.“ In ungefähr gleichen, eher aber etwas geringeren als bessern Verhältnissen steht die Gemeinde Oberurbach mit 1,05 Morgen Bauland auf den Einwohner, ferner die fast ausschliesslich auf den Weinbau angewiesene Gemeinde Schnaith mit nur 0,6 Morgen Bauland, wo zwar die Meisten unvermöglich sind, gerade zur Zeit der Abfassung des Berichts aber in Folge verhältnissmässig besserer Weinherbste der Privatwohlstand nicht schlecht war, endlich die grosse Gemeinde Winterbach, wo wenigstens der Hauptort gegen manche andere Orte noch gut steht und die Mittelbegüterterten überwiegend sind, obgleich nicht einmal 1 Morgen Bauland auf den Einwohner kommt, während ein auf dem Walde liegender Nebenort zwar 1,1 Morgen Bauland hat, die Einwohner aber wegen „gar zu starker Zunahme der Bevölkerung in bedrängten Vermögensverhältnissen leben.“

Als untermittelmässig werden drei Gemeinden geschildert, Unterurbach mit 1,3, Steinenberg mit nicht ganz 1, Hohengehren mit 1,2 Morgen Bauland auf den Kopf.

Die übrigen zwölf Gemeinden werden geradezu als in geringen oder ungünstigen Vermögensverhältnissen stehend beschrieben. Namentlich gehören in diese Kategorie die meisten

Waldorte, Asberglen mit 1,3—2 Morgen Bauland je nach den Ortsparcellen, Baltmannsweiler und Buhlbronn mit 0,8 Morgen Bauland auf den Kopf, Hegenlohe und Thomashardt, deren Nahrungsstand bei 1,4 und 1 Morgen Bauland auf den Einwohner, geradezu schlecht genannt wird, Hundsholz mit 0,8 Morgen Bauland, und „vielen Armen.“ Nicht besser sind die an den Bergabhängen und im Thal liegenden Orte Geradstetten mit 7/8 Morgen Bauland, wovon das Meiste in Weinbergen besteht, und der grössere Theil der Einwohner trotz allen Fleisses nur „ein dürftiges Auskommen“ hat, Weiler mit kaum 1 Morgen Baufeld und „geringen Vermögensverhältnissen“, Rohrbrunn, wo bei 0,6 Morgen Bauland die Mehrzahl arm ist, endlich Hebsak, wo bei einem verhältnissmässig guten Stand der Landwirthschaft, aber nur 0,4 Morgen Bauland, „der Nahrungsstand sehr gering ist und die Meisten arm“ sind. Den Schluss der Reihe bilden die beiden Gemeinden Schornbach, wo „die Einwohner zu den ärmsten des Bezirks gehören und bei ärmlicher Kleidung sich nur kümmerlich fortbringen,“ obgleich noch 0,9 Morgen freilich schlechter Boden auf den Kopf kommen, und Baiereck, wo bei unfruchtbarem Boden nur 0,8 und in einem Nebenort nur 0,4 Morgen Bauland auf den Kopf kommen, und wo die Vermögensverhältnisse auch jetzt noch als die armseligsten des Bezirks bezeichnet werden, ein Prädicat, das sie schon 1741 amtlich erhalten hatten.

So stehts im Amt Schorndorf. Und man glaube nur nicht, dass bei dieser Schilderung der Zustände, bei der Anwendung der immerhin relativen Begriffe, vermöglich, dürftig, arm ein besonders hoher Maassstab angelegt sei. Man sehe sich nur die Verhältnisse genauer an, und man wird finden, dass ein Nahrungsstand, wie ihn z. B. Rau in seiner sehr schönen Untersuchung über das Arbeits- und Ernährungsminimum eines Bauernguts [1]) als die

1) Siehe d. Archiv f. polit. Oekonomie 1851. S. 164. Rau nimmt bei Berechnung des Ernährungsminimums eines Bauerngutes als geringsten Bedarf an Nahrungsmitteln für eine bäuerliche Familie von 3 Erwachsenen und 2—3 Kindern an: etwas Fleisch, wenigstens von selbst erzogenen Schweinen, ferner die Nutzung von zwei Kühen an Milch, Butter, Käse (so wenigstens muss ich die Stelle verstehen, dass die ganze Nutzung verzehrt wird,

untere Grenze bezeichnet, schon ein sehr hoher, in vielen unsrer Landgemeinden nur ausnahmsweise erreichter ist. Auch das glaube man nicht, dass das Amt Schorndorf eine besonders hervortretende Ausnahme von den übrigen Distrikten mit althergebrachter unbedingter Freiheit der Niederlassung und des Verkehrs mit Grund und Boden bilde. Es ist richtig, die Lage der Dinge ist dort schon weiter auf der schiefen Ebene einer falschen, missbrauchten Freiheit, die zum vollkommenen Proletariat führt, hinausgerückt als sonst in den meisten andern. Aber ähnliche Zustände finden sich bei mehr oder minder vielen Gemeinden in sämmtlichen Oberämtern und einzelne Distrikte treffen mit dem Schorndorfer Bilde vollkommen zusammen.

Nun ist schiesslich noch eine Frage zu berühren, welche sich bei Betrachtung unsrer Agrarverhältnisse von selbst aufwirft, nämlich die, wie es zu erklären ist, das in Altwürttemberg, wo doch die Freiheit, wie oben gesagt wurde, schon seit Jahrhunderten war, doch erst jetzt und so auf einmal die angeblichen Folgen ihrer missbräuchlichen Anwendung sich zeigen.

Um dies zu erklären, muss man darauf hinweisen, dass die Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden und ebenso auch die Freiheit der häusslichen Niederlassung in den früheren Menschenaltern wenig schädliche Wirkungen haben konnte, weil der Spielraum zur gewinnbringenden Thätigkeit noch allgemein gross war. Wie fast ganz Deutschland wurde nämlich auch Württem-

---

weil der Bedarf an Geld anderweitig beigeschafft werden soll), sodann Gemüse, endlich an Kartoffeln 30 und an Mehlfrüchten, in Roggenwerth ausgedrückt, 24 Zollcentner. Dazu kommt noch der der Annahme nach einzukaufende Bedarf an Salz, Pfeffer, Oel, Essig, von Luxusgegenständen wie Zucker und Kaffee ganz abgesehen. Der Bedarf an Mehlfrüchten ist im Allgemeinen gewiss richtig angenommen; er entspricht genau den Erfahrungen und Mittheilungen von Thünen über die Kornconsumtion der Dorfbewohner zu Tellow (vergl. isol. Staat II. S. 275). Der Bedarf an Kartoffeln ist wohl etwas zu niedrig angenommen; Thünen rechnet bei seinen Taglöhnerfamilien 43 Schäffel Rostocker Maass = 9,5 Schäffel württ. = c. 38 Ctn. württ. = 35,5 Zollctr. So gut aber, wie hier angenommen ist, leben unsere Unterländer Bauern ganz gewiss nicht. Für diese darf ein starker Abzug an Milch, Butter und Käse und wohl auch ein kleiner Abzug an dem angenommenen Kornbedarf gemacht werden.

berg durch den dreissigjährigen Krieg im buchstäblichen Sinn entvölkert. Von den 66,658 Familien mit gegen 400,000 Seelen, welche beim Beginn des Kriegs im damaligen Herzogthum lebten, war noch sechs Jahre nach dem Frieden, wo die Geflüchteten schon zurückgekehrt waren, nur ein Viertheil vorhanden, und ganze Strecken Landes waren verödet. Wie es aber immer geht, wenn eine Bevölkerung, die schon einen höhern Grad von Kultur besitzt, ein wenig bebautes Land inne hat oder neu besetzt, so nahm auch schon in den ersten Jahrzehnten nach dem Frieden die Seelenzahl sehr rasch zu, und zugleich mit ihr der Reichthum des Volkes trotz der vielen Lasten, welche die französischen Kriege am Ende des siebzehnten Jahrhunderts und dann der spanische Erbfolgekrieg dem Lande auferlegten. Nun kamen aber im achtzehnten Jahrhundert noch dazu ganz neue Erwerbszweige und damit Nahrungsquellen auf, der Kartoffelbau seit 1710, der Kleebau; der Obstbau gewann an Ausdehnung. Damit erweiterten sich natürlich die Grenzen der Ernährungsmöglichkeit und die Bevölkerung war deswegen auch bei starker Zunahme keineswegs in Gefahr diese Grenzen so schnell zu erreichen oder gar zu überholen. Von der Möglichkeit einer Uebervölkerung war dabei so wenig die Rede, dass man im Gegentheil auf die grosse und dichte Bevölkerung des kleinen Landes als auf einen Stolz desselben hinwies und dass es bei uns, wie so häufig in Deutschland, als die beste Regierungsmaxime galt, jedes Hinderniss der möglichst schnellen Vermehrung des Volks hinwegzuräumen. Und in der That stand es auch noch in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts gut im Lande, wie man deutlich aus der Leichtigkeit erkennt, mit der verhältnissmässig die Nothjahre der Revolutions- und napoleonischen Kriege und selbst die unmittelbar darauf folgende Theurung von 1816 und 1817 überstanden wurde. Auch seit dieser Zeit hat nun aber der Ackerbau Fortschritte gemacht und, Dank der ausgezeichneten Fürsorge und Pflege, welche der König persönlich ebenso wie die Staatsregierung und viele Privaten dem Landbau und der Viehzucht widmeten, vielleicht waren diese Fortschritte in keiner früheren Zeit so bedeutend als gerade in den letzten drei Jahrzehnten. Aber ebenso

hat die Bevölkerung eine Zunahme [1]) erfahren und es ist, wie sich aus der Vergleichung dieser Zunahme mit der Vermehrung ergiebt, welche der wichtigste Theil des landwirthschaftlichen Betriebskapitals, der Viehstand, zeigt, mehr als wahrscheinlich, dass dieselbe stärker wuchs als die Mittel zur intensiven Erweiterung des Ackerbaus. Nun kommt nach der im Ganzen fruchtbaren und glücklichen Zeit der dreissiger und der ersten Hälfte der vierziger Jahre, zuerst im Jahr 1845 die Kartoffelkrankheit und ein starker Rückschlag der Holzpreise und vom gleichen Jahr an auch die steigende Bewegung in Zinsfuss; dann im Jahr 1846 und 47 die Theuerung der Lebensmittel, die zwar denjenigen Landestheilen, welche mehr Korn bauen, als sie selbst bedürfen, keinen sehr empfindlichen Nachtheil brachte, weil der höhere Preis für die geringere Masse der Erndte Ersatz brachte, die aber in dem Unterlande, wo die Mehrzahl der Bauern nur ausnahmsweise etwas verkaufen kann, bei nur etwas geringen Erndten sogar noch Brod kaufen muss, sehr empfindlich war; dann ein Jahr später die politische Bewegung mit der grossen Gewerbs-, Handels- und Kreditkrisis, welche den ganzen Verkehr ins Stocken brachte, und dazu noch der Misswachs des Weinstocks; — mit einem Wort es kommt unerwartet eine ernste Prüfung über uns, und da zeigt sich, dass wir uns in einer falschen Sicherheit über die Grundlagen unsrer Agrarzustände befunden haben, dass sich, ohne im Ganzen viel beachtet worden zu sein, ein grelles Missverhältniss gebildet hatte zwischen der stets wachsenden Anzahl der Einwohner und ihren Existenzmitteln.

---

1) Einige Beispiele von Gemeinden aus dem Amt Schorndorf können einen Begriff geben von der Zunahme des Volks. Grunbach zählte 1630 — 800, 1655 — 250, 1712 — 602, 1773 — 1003, 1815 — 1354 Einwohner; die Zahl stieg dann auf 1440, sank aber neuerdings durch Auswanderung auf 1349. Haubersbronn zählte 1630 — 750, 1655 — 135, 1717 — 408, 1812 — 765, 1851 — 1006. Baltmannsweiler 1702 — 200, 1774 — 430, 1815 — 651, 1851 — 945. Beutelsbach 1702 — 750, 1774 — 1204, 1815 — 1761, 1851 — 1777. Winterbach 1702 — 500, 1774 — 1132, 1851 — 2158. Schornbach 1774 — 421, 1815 — 571, 1851 — 735. Unterurbach 1774 — 474, 1851 — 978. Thomashardt 1774 — 297, 1815 — 384, 1851 — 439. Weiler 1774 — 582, 1851 — 1056.

So erklärt sich der jetzige Zustand der Dinge und das plötzliche Eintreten eines Nothstandes, der nur von Wenigen für einzelne Distrikte gefürchtet worden war, den aber in solcher Allgemeinheit Niemand erwartet hatte. So erklärt sich namentlich auch, wie die gleiche liberale Gesetzgebung in den früheren Menschenaltern keine schlimmen Wirkungen äussern, sogar durch Erweckung zur intensivsten Thätigkeit heilsam wirken konnte, welche jetzt bei allmählich veränderten Verhältnissen und bei ungenügender Besonnenheit und Selbstbeherrschung des Volks selbst sich als schädlich erwiesen hat. Und man glaube nur nicht, dass zur Wiederkehr des Glückes gar nichts nöthig sei, als ein paar gute Frucht- und Weinerndten, die Wiederherstellung des landwirthschaftlichen Kredits, höhere Holzpreise und das Aufhören der Kartoffelkrankheit. Das Alles wird wiederkommen und es wird allerdings damit der äussere Nothstand in seinem jetzigen Umfang verschwinden. So lange aber die Basis unsrer Agrarzustände keine bessere wird, müssen nothwendig mit dem Eintreten neuer Misserndten und Verkehrsstörungen auch neue Nothstände wiederkehren und es wird dann, je weiter wir auf dem jetzigen Wege hinauskommen, je mehr wir das Extrem der allgemeinen Verkleinerung des bäuerlichen Besitzes erreichen, auch das Elend um so allgemeiner, um so ärger werden.

Darum also handelt es sich, wenn man nicht überhaupt die Dinge gehen lassen will, wie sie wollen, weil man entweder das Princip der Freiheit im socialen Leben um jeden Preis festzuhalten entschlossen ist, oder weil man an der Möglichkeit einer Heilung auf dem Weg des positiven Eingreifens durch die Gesetzgebung und Verwaltung ganz verzweifelt, — darum, sage ich, handelt es sich, das System selbst, die Grundlage unserer landwirthschaftlichen Zustände, zu ändern und sie womöglich gesunder zu gestalten, damit wir wiederkehrenden Nothzeiten stärker und kräftiger begegnen und nicht jede eintretende Prüfung so schlecht bestehen, wie es mit der gegenwärtigen der Fall ist.

Das ist aber nur die eine, zunächst die älteren Theile des Königreichs betreffende, Seite der Frage. Die andere ist die, ob man diejenigen Distrikte, wo sich hauptsächlich durch das Lehens-

system und die daran sich knüpfende Sitte bis jetzt gute Agrarzustände erhalten haben, nunmehr nach Aufhebung des Lehensverbandes gleichfalls der dringenden Gefahr eines überhandnehmenden Missbrauchs der Freiheit überlassen oder ob man es nicht vorziehen will, anstatt der verlorenen Schranke gegen diesen Missbrauch eine neue aufzurichten, an der sich die vorhandene Sitte erhalten und unser Volk dadurch die drohende Gefahr überwinden kann. Vieles ist auch hier schon verloren und schwer mehr gut zu machen. Aber immer ist es doch besser, wenn die Hülfe spät, als wenn sie gar nicht kommt.

Nachtrag.

Noch vor Vollendung des Drucks dieses Artikels bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die gleich am Anfang S. 183 und später S. 200 besprochene vollkommene Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden in Altwürttemberg zwar thatsächlich bestand aber gesetzlich nicht ganz begründet war.

Es hat nämlich schon die Landesordnung von 1567 Fol. 35 (Tit. 16. §. 4) bestimmt, dass Amtleute und Gerichte bei Erbtheilungen eine Trennung von Häusern und andern Gütern, wenn sie mit Schaden geschehen würde, nicht zulassen sollen. Das Landrecht von 1610 (II, Tit. 16) bestätigte dieses Verbot und setzte fest, dass in solchen Fällen, wenn doch bisweilen solche Güter getheilt werden müssten, später aber ein abgetrennter Theil verkauft werde, die Inhaber der übrigen Theile die Losung des Veräusserten haben sollten, damit die Sache wieder zusammengebracht werden möchte. (Vergl. Wächter, Geschichte des württ. Privatrechts S. 526 und 859.) Ein Generalrescript des Herzogs Carl Alexander vom 4. März 1735 (Reyscher, Gerichts-Gesetze III. S. 404) schärfte dieses Verbot von Neuem ein, weil bemerkt worden war, dass die Amtleute und Gerichte bei Theilungserlaubnissen „gar zu facil“ seien, und bestimmte, dass bei „Häusern und andern liegenden Gütern, so nicht mit besonderem guten Nutzen auf der Interessenten allseitig Begehren und ohne dass dem Haus oder Gut einiger Schaden oder neues *onus* zu-

wachse, zertrennt werden müssen, dergleichen Zertrennungen durchaus nicht zu gestatten seien, sondern dass solche Güter entweder käuflich *parti plus licitanti* gänzlich zugesprochen werden sollen, oder dass sonst nach billigen Dingen oder der Amtleute Gutbefinden eine billige Vergleichung unter den Parteien zu bewirken sei.“ Ferner wird den Behörden vorgeschrieben darauf hinzuarbeiten, dass wirklich zertrennte Besitzungen so viel möglich wieder an einen Besitzer gelangen.

Das im Landrecht festgesetzte Theillosungsrecht wurde durch das Gesetz vom 2. März 1815 abgestellt. Dagegen ist das die Theilungsbehörden angehende Verbot, schädliche Theilungen zuzulassen, nicht aufgehoben worden, besteht also eigentlich gesetzlich noch fort. Thatsächlich aber ist es heutzutage nicht in Anwendung und ist auch früher nicht durchgreifend angewendet worden, wie schon aus dem Eingang zu dem erwähnten Generalrescript von 1735 hervorgeht, wo über die Nichtbefolgung der ernstlichst erlassenen und öfters wiederholten Verbote, schädliche Theilungen zu gestatten, geklagt wird. Das aus der Sitte des Volks hervorgehende Leben war eben mächtiger als das Gesetz. Deshalb ist auch die oben gemachte Angabe über die thatsächlich vorhanden gewesene Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden ganz begründet und ebenso ist die Bemerkung richtig, dass unsere Theilungsbehörden bei Erbtheilungen auf die Zweckmässigkeit der Theilung eines Grundstücks oder Hauses nicht Rücksicht nehmen. Wohl aber ist die Bemerkung irrig, dass man den im römischen Recht liegenden Gedanken, unzweckmässige Theilungen zu verhindern, bei uns nicht aufgenommen und weiter zu entwickeln versucht habe. Im Gegentheil, die Gesetzgebung hat wirklich ein solches Streben an den Tag gelegt, wie gerade die in dieser Beziehung sehr merkwürdigen angeführten Verordnungen beweisen. Nur hat dieses Streben keine Folge gehabt.

II. Nekrolog.

Dr. Carl Wilhelm Friedrich Göriz,

Professor der Land- und Forstwirthschaft in Tübingen.

Es ist in unserem Kreise in derselben wissenschaftlichen Richtung, in welcher uns vor acht einhalb Jahren erst durch den Hingang unseres Collegen Knaus [1]) ein tief beklagter Verlust betroffen hat, schon wiederum eine zum mindesten gleichsehr fühlbare Lücke entstanden durch das am 5ten Februar d. J. unerwartet schnell erfolgte Hinscheiden des zu höchst schätzbarem Ersatz von Jenem gewonnenen neuen Collegen, Carl Wilhelm Friedrich Göriz, was uns denn nun, wie früher, die ebenso schmerzliche als theure Pflicht auferlegt, über das Leben und Wirken des Dahingeschiedenen hier, an der Stätte längeren gemeinsamen Wirkens, nähere Mittheilung zu machen, und demselben hiedurch auch unserer Seits ein Denkmahl inniger Anerkennung und Werthschätzung zu setzen.

Carl Göriz [2]) wurde am 3ten November 1802 in Stuttgart geboren, wo sein Vater, der ihm erst vor kaum 2 Jahren in seinem 75sten Jahre in ein anderes Leben vorangieng, damals die Stelle eines Sekretärs bei dem noch unter fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung gestandenen Reichs-Postamte, und in der Folge eine lange Reihe von Jahren hindurch die eines Cassiers bei dem an die Stelle des lezteren getretenen k. Württ. Hauptpostamte bekleidete.

Er genoss in seiner Geburtsstadt von dem elterlichen Hause aus den tüchtig vertretenen Unterricht an dem dortigen Gymnasium bis zu seinem siebenzehnten Jahre, um durch denselben für eine höhere wissenschaftliche Laufbahn vorbereitet zu werden, über deren wirkliche Wahl endlich, nach einigem Schwanken, die in jenem Zeitpunkte zu hohem Ruhme und Segen des Landes in's Leben gerufene bedeutende Schöpfung, das im Jahr 1818 in Hohenheim gegründete landwirthschaftliche Institut, und das hier im

---

1) Nekrolog des Professors der Land- und Forstwirthschaft, Dr. Carl Christian Knaus, von Schüz im 1. Bande dieser Zeitschrift 1844. S. 792 ff.

2) Unter diesem kürzeren Namen führte sich auch Göriz selbst durchweg in seinem Leben öffentlich ein.

höheren landwirthschaftlichen Betriebe dargelegte neue Feld nützlichen und ehrenvollen Strebens und Wirkens, bleibend entschied.

Gleich anderen seiner Jugendgenossen, wie namentlich Knaus und Walz, von dieser Anstalt schon in ihrer ersten Entstehung, und ihrer damals noch höchst einfachen und beschränkten Einrichtung ungeachtet, lebhaft angezogen, trat Göriz in seinem 17ten Jahr im Herbst 1819 in dieselbe ein, um hier unter der Leitung ihres berühmten Vorstandes, Schwerz, die erste wissenschaftlich-praktische Ausbildung in der Landwirthschaft zu erlangen, und verweilte hier zu dem Ende vorerst ein Jahr lang, während dessen er für jenen Zweck vorzüglich die Vorlesungen von Schwerz über die gesammte Landwirthschaft, neben diesen aber ganz besonders noch die reiche Gelegenheit zu unmittelbarer Anschauung in den verschiedenen Zweigen von jener, wie sie in dem mit der Anstalt verbundenen, unter der persönlichen Leitung von Schwerz stehenden Gutsbetrieb sich darbot, mit Eifer benützte. Indessen stand bei ihm in diesem ersten Stadium der landwirthschaftlichen Bildungslaufbahn die Entscheidung für dieselbe noch keineswegs soweit fest, dass er solche und somit auch weiterhin den landwirthschaftlichen Beruf sich zur eigentlichen und ausschliesslichen Lebensaufgabe gestellt hätte; vielmehr war von ihm damals auch noch eine cameralistische Bildungs- und Berufslaufbahn, als möglicher Weise vorzuziehend, in Aussicht genommen, für welche sodann jene erstere nur die Bedeutung eines zwar sehr wichtigen, bisher leider ganz allgemein nur zusehr vernachlässigten, im Verhältniss zum Ganzen aber doch untergeordneten Hülfsmittels erhalten hätte, und er hatte desshalb auch noch vor seinem Eintritt in Hohenheim durch Erstehung der gesetzlichen Vorprüfung die förmliche Ermächtigung zum akademischen Studium der Cameralwissenschaft erlangt, die ihm in Verbindung mit letzterer allerdings damals zugleich noch das Privilegium der Militärdienst-Befreiung verlieh.

Demgemäss verliess nun Göriz schon nach einem Jahre, im Herbst 1820, das Institut zu Hohenheim, um die Universität zu Tübingen zu beziehen, wo die auch erst kürzlich, im Jahr 1817, gegründete staatswirthschaftliche Fakultät für das vorgedachte weitere Studium ausgedehntere, in diesem Umfang früher nicht gekannte Gelegenheit darbot. Eben hier auf der Hochschule, wo die eigenthümliche Bedeutung der beiden in Aussicht genommenen Bildungs- und Berufslaufbahnen bestimmter und schärfer sich vor Augen stellen musste, reifte nun aber auch bald die wirkliche Wahl unter denselben zu Gunsten der zunächst betretenen. Noch vor dem Schluss eines einjährigen Aufenthalts in Tübingen, während dessen er in der Hauptsache nur einige Vorlesungen über einzelne Zweige der Naturwissenschaft und der Privatwirthschaftslehre, wie Physik bei Bohnenberger, Anatomie des Menschen bei Baur, Physiologie desselben bei Hofacker, Agriculturchemie bei Schübler, Forstwissenschaft bei Hundeshagen, und Technologie bei Poppe besuchte, und von seiner freien Zeit besonders in einem engeren Kreise gleichgesinnter, von hier aus für das ganze spätere Leben innig unter sich

verbundener Freunde viele glückliche Stunden verlebte, wie sie ein hochgeschätztes Glied desselben, der gar zu früh durch den Tod abgerufene Wilhelm Hauff bald darauf so treffend geschildert hat [1]), erklärte er sich ganz entschieden, als Endergebniss sorgfältiger Erwägung, für den landwirthschaftlichen Beruf, als denjenigen, in welchem er dereinst vorzugsweise sein Glück machen zu können hoffe, und erhielt hiezu sofort auch die volle Zustimmung seiner Eltern.

In fester und planmässiger Richtung auf das festgesteckte Ziel setzte von nun an Göriz die begonnene landwirthschaftliche Bildungslaufbahn auf einem Wege und in einer Weise fort, welche zu einem entsprechenden Ziele führen mussten, nach diesem und ähnlichen Vorgängen auch in der Folge in der Hauptsache von einer der ersten Autoritäten als zweckmässig empfohlen worden sind [2]), und desshalb wohl auch hier nähere Erwähnung verdienen.

Zunächst brachte er das Winterhalbjahr 1821—22 in einer verechnenden Beamtung, der Stiftungsverwaltung in Nürtingen zu, um sich die für landwirthschaftliche Beamte höchst nützliche und sogar unentbehrliche Kenntniss der üblichen Formen des Geschäftslebens überhaupt und des Rechnungswesens insbesondere [3]) einigermaassen anzueignen.

Sofort begab er sich, von Schwerz durch ein günstiges Zeugniss angelegentlichst empfohlen, acht Monate lang, behufs wirklicher praktischer Ausbildung in den verschiedenen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebs, auf die Güter der Freiherrn von Ellrichshausen zu Assumstadt und Maisenhelden im Württembergischen Unterlande, deren Betrieb unter der eigenen Leitung ihrer Besitzer seit geraumer Zeit auf einer höheren Stufe stand, dabei bedeutende, in der Veredlung sehr vorgeschrittene Schäfereien, und technische Gewerbe-Anlagen in sich begriff, und demgemäss damals zu einer eigentlichen Muster- und Lehranstalt bestimmt war, in welche eine grössere Anzahl von Zöglingen aufgenommen werden sollte.

Nach dieser ersten, wohlbenützten rein praktischen Laufbahn trat Göriz im Herbst 1822 abermals auf ein weiteres Jahr in das Institut in Hohenheim ein, das ihm nun, bei grösserer Reife, und praktischer Bekanntschaft mit dessen Unterrichtsgegenständen, erst den vollen Genuss aller der Vortheile verhiess, die es unter der fortgeschrittenen rühmlichen Leitung seines ausgezeichneten Vorstandes, mit seinem in eben jenem Jahre bedeutend erweiterten Wirthschaftsareal, der gleichzeitig überwiesenen Landesstammschäferei, und mehreren neuen Lehrkräften und Zweigen, einem empfänglichen Jünger der Landwirthschaft darbot. Es war aber auch wirklich dieser neue Besuch der Hohenheimer Anstalt, und der damit verbundene nähere Anschluss an

---

1) In den Phantasien im Bremer Reichskeller.

2) Pabst, Ueber die Bildung zum Landwirthe und die Mittel welche sich dazu darbieten. Programm zu Hohenheim im Herbst 1829.

3) Knaus machte in der Folge auch auf dieses Bedürfniss besonders aufmerksam in der Schrift: Ueber Ausbildung landwirthschaftlicher Beamten. Amorbach 1838.

Schwerz von den wirksamsten und dauerndsten Folgen für die ganze wissenschaftliche und praktische Entwickelung von Göriz, und für den Standpunkt, den er in der Folge in diesen beiden Beziehungen selbstständig einnahm, indem er die seinem Meister in dessen gesammtem Streben und Wirken eigenthümliche eifrige und gewissenhafte, dabei aber freie, unbefangene und denkende Hingebung an die grosse Lehre der Thatsachen, als die einzige sichere Grundlage aller höheren Erkenntniss, nach ihrem ganzen Werthe würdigen und hochschätzen lernte, eben demzufolge aber als erstes Grundgesetz seines eigenen Strebens und Wirkens in der Landwirthschaft erkannte. Zugleich knüpfte ihn von nun an an Schwerz, wie an Hohenheim überhaupt, das Band der innigsten Anhänglichkeit, die er Ersterem insbesondere gegenüber durch eine beinahe kindliche Verehrung, und im Verlauf der Zeit durch die eifrigste Vertheidigung desselben gegen Angriffe [1], zuletzt nach dessen Tode aber noch durch eine rührende Vorsorge für seine Grabstätte [2]) bethätigte.

Mit dem zweiten Jahreskurs in Hohenheim war das eigentliche akademische Studium von Göriz beendigt. Es begann aber nun noch für ihn eine neue voll dreijährige praktische Bildungslaufbahn in einer Ausdehnung, wie es wohl nur wenigen angehenden Landwirthen zu Theil werden mag.

Sie bestand, abgesehen von einer ungefähr in ihre Mitte fallenden etwa achtmonatlichen Unterbrechung, welche eines Theils zur näheren Sichtung, Ergänzung und theilweisen literarischen Verarbeitung der in dem nächstvorangegangenen Zeitraum gesammelten Notizen, anderntheils zu näheren Vorbereitungen für den weiteren Zeitraum diente, und nebendem Zeit zum Besuch der Thierarzneischule in Stuttgart, sowie zu mehrmonatlicher selbstständiger Besorgung des Wirthschaftsbetriebs auf einem grösseren Pachtgute in Oberschwaben, während der Abwesenheit des Pächters, eines Jugendfreundes, verlieh, zunächst je in einem halbjährigen Aufenthalt auf dem damals im Grossherzogthum Weimar zu Aufstellung einer Musterwirthschaft in Selbstbetrieb genommenen Kammergute Oberweimar, und dem Gute eines der vorzüglichsten Landwirthe in dem durch seinen vorzüglichen Ackerbau rühmlich bekannten Herzogthume Sachsen-Altenburg, sodann aber in grösseren Reisen durch mehrere Theile von Deutschland, die Schweiz, und das nördliche Frankreich mit einem Winteraufenthalt zu Paris.

Diese Reisen, zu welchen Göriz in der letzgedachten Richtung besondere Empfehlungen von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der Centralstelle des landwirthsch. Vereins, und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim, so wie wiederholte Geldunterstützung aus der Staatskasse, dagegen aber auch verschiedene Aufträge in Absicht auf Einziehung landwirthschaftlicher und landwirthschaft-gewerblicher No-

---

1) Vgl. die Rechtfertigung der ehemaligen Directoren der Anstalt zu Hohenheim, besonders von Schwerz, in den Oekonomischen Neuigkeiten, Jahrg. 1844. Nr. 9.

2) Vgl. den Art. das Grab von Schwerz in Coblenz, in dem Wtb. Wochenbl. für Land- und Forstwirthschaft. Jahrg. 1850. S. 228.

tizen erhielt, wurden von demselben grösstentheils zu Fusse, unter verlängertem Aufenthalt auf interessanteren Punkten, einem eifrigen Streben nach möglichst gründlicher und vielseitiger Auffassung aller ihm wichtig erscheinenden landwirthschaftlichen und landwirthschaftlich-gewerblichen Verhältnisse, Verfahrungsarten, und Einrichtungen, und mit sorgfältiger Wahrnehmung der für diese Beobachtungen besonders sich empfehlenden Lokalitäten und Zeitpunkte ausgeführt, wie er denn in letzterer Rücksicht unter Anderem in Baiern und Sachsen die Bierbrauerei, in Preussen und Sachsen die Branntweinbrennerei, in dem letzterem Lande ausserdem noch besonders die ersten Schäfereien, in der Gegend von Frankfurt die Obstmost- und Ciderbereitung, am Rhein, an der Mosel und Aar, in Burgund und in der Champagne den Weinbau, in Burgund zur Herbstzeit die Wein-, in Rheims die Schaumwein- und in der Nähe von Paris die Rübenzuckerbereitung näher ins Auge fasste. Auf der letzten Reise nach Frankreich hielt er sich auch einige Zeit auf dem unter die Leitung des berühmten Mathieu Dombasle gestellten landwirthschaftlichen Institute zu Roville bei Nancy auf, und genoss hiebei dessen Unterricht, der ihn in hohem Grade ansprach, hatte sich auch von Seiten desselben besonderer Auszeichnung und sehr schmeichelhafter Empfehlungen an französische Landwirthe zu erfreuen.

Wie schon an einem anderen Orte von den eben erwähnten Reisen mit Recht gerühmt worden ist [1]), gewann Göriz durch dieselben, zufolge der Art und Weise ihrer Ausführung, ungemein an Vielseitigkeit und Gründlichkeit des Wissens, da sie ihn mit der Wichtigkeit mancher Theile der Landwirthschaft bekannt machten, welche oft ganz vernachlässigt werden, und ihm stets eine Gesammtanschauung von dem Betriebe der von ihm besuchten Gegenden verschafften, während die gewöhnlichen flüchtigen Reisen häufig zu ganz irrigen Ansichten verleiten. Ein anderer noch grösserer Vortheil derselben war demgemäss der, dass sie Göriz, seines jugendlichen Alters ungeachtet, mit den ausgezeichneteren Männern seines Faches in nähere Verbindung brachten, und er so namentlich auf seiner Reise nach Frankreich in den Sitzungen der Landwirthschaftsgesellschaft, welchen er während seines Winteraufenthalts in Paris beiwohnen durfte, noch die Veteranen der verbesserten französischen Landwirthschaft, T e s s i e r, H u s s a r d, B o s c, D a i l l y, P e r a u l t d e J o t e m s, G i r o d d e l'A i s n e, sowie den Direktor des landwirthschaftlichen Instituts zu Grignon, B e l l a, und den berühmten Seidezüchter C a m i l l e B e a u v a i s kennen lernte; letzterer machte ihm sogar sehr günstige Anerbietungen zu einer Administratorsstelle auf der hauptsächlich zum Betrieb höherer Schafzucht und zu Einführung der Seidezucht im nördlichen Frankreich bestimmten k. Domäne Bergerie bei Paris, die er jedoch auf einen Freund übertrug, nachdem auf seine Anzeige hievon bei der Württemb. Staatsregierung diese, in Verbindung mit anderen Zusicherungen, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hatte, ihn dem Vaterlande zu

---

1) Nekrolog von Göriz in der Schwäb. Chronik Nr. 67. vom 20. März 1853.

erhalten. Endlich war eine für Göriz ebenso ehrenvolle, als für das landwirthschaftliche Interesse erwünschte Frucht dieses ganzen weiteren Bildungsweges eine Reihe von Mittheilungen über die darauf gemachten Beobachtungen, welche er noch von der Reise aus mit mehrfachem Beifalle, insbesondere von Seiten der Staatsregierung, zur Veröffentlichung von sich gab, und unter welchen besonders zu erwähnen sind:

in dem Correspondenzblatt des Württ. landwirthschaftlichen Vereins:

Ueber die Hanf- und Flachsmaschine des Herrn Laforest. 9. Bd. 1826. S. 158 ff.

Ueber einige in Frankreich und der Schweiz im Grossen angewendete landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge, das. S. 227 ff. (Auch abgedruckt im Wochenblatt des baierischen landwirthschaftlichen Vereins, 13. Jahrgang. 1826. Nr. 4.);

in den Annalen der Obstkunde, herausgegeben von der altenburgischen oekonomischen Gesellschaft, 2. Bd. 1. Heft, Leipzig 1826:

Ueber Bratbirnenmostbereitung (auch abgedruckt in der Frauendorfer Gartenzeitung vom Jahr 1828),

an welche Mittheilungen aber bei grösserer Musse nach der Zurückkunft in die Heimath erst weitere und bedeutendere sich anschlossen.

Solche Musse sollte Göriz nunmehr in reichrem Maasse zu Theil werden, als in seinen eigenen Wünschen liegen durfte. Es war ihm von Seiten der Württemb. Staatsregierung, zu Unterstützung ihres oben gedachten Wunsches, ihn dem Vaterlande zu erhalten, nach seiner Zurückkunft aus Frankreich im November 1826, ein jährliches Wartgeld von fünfhundert Gulden bis zu einer für ihn in nicht sehr entfernter Zeit in Aussicht zu nehmenden entsprechenden Anstellung im Staatsdienste ausgesetzt worden, und dieses genoss er sofort stark ein und ein halb Jahre lang, ohne dass jene Aussicht zur Wirklichkeit wurde. Zwar erging an ihn einigemal die Aufforderung zur Bewerbung um Stellen, die ihn wohl hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse hätten befriedigen können; er konnte sich jedoch nicht dazu entschliessen, weil der Geschäftskreis derselben dem Fache, welchem er sich bis jetzt mit höchster Neigung gewidmet hatte, — der Landwirthschaft zu fremd war. Natürlich blieb er desshalb innerhalb dieses Zeitraums nicht unbeschäftigt; neben fortgesetztem Fachstudium nahmen ihn auch mannigfache in seinen Beruf einschlagende Geschäfte in Anspruch, wie namentlich, ausser einer Reihe von landwirthschaftlichen Reisen nach verschiedenen Theilen des Landes, und wiederholten zum Theil länger andauernden, die Wahrnehmung aller seit seinem früheren Aufenthalte ins Werk gesetzten Neuerungen und Verbesserungen bezweckenden Besuchen zu Hohenheim, die Führung des Sekretariates bei der Württemb. Weinbaugesellschaft, die erste Einrichtung eines Gutes im Schwarzwald für einen Freund seines Vaters, die Besorgung verschiedener Aufträge für die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, endlich ganz besonders die Ausarbeitung mehrerer Abhandlungen aus dem reichen Schatze seiner Reisebeobachtungen, unter welchen namentlich zu erwähnen ist:

Das Schriftchen: der kleine Riesling, ein Beitrag zur Kenntniss des Weinbaues und der Weinbereitung, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Stuttgart 1828.

Im Correspondenzblatt des Württemb. landwirthsch. Vereins:

Bericht über die landwirthschaftliche Reise längs dem Rhein durch die Schweiz und Frankreich, 11. Bd. 1827. S. 125 ff.

Ueber Runkelnzuckerbereitung. 13. Bd. 1828. S. 131 ff.

Kartoffeln-Polentabereitung in Frankreich. 15. Bd. 1829. S. 216 ff.

Ciderbereitung der Normandie. 16. Bd. 1829. S. 4 ff.

In den ökonomischen Neuigkeiten:

Ueber moussirende Weine, Jahrg. 1828. Nr. 38.

Ueber die Lehranstalten zu Roville und Grignon. Jahrg. 1827. Nr. 66. 68.

Alle diese Abhandlungen waren rühmliche Belege von sachkundiger Auswahl des wirklich Wichtigen und Interessanten, von fleissiger und sorgfältiger Beobachtung, und von klarer und anschaulicher Darstellungsgabe; sie lieferten desshalb einen sehr erwünschten Beitrag zur Verpflanzung einzelner hiezu sich eignenden auswärtigen Betriebszweige auf den heimathlichen Boden, wie dies auch höheren Orts ausdrücklich mehrfach anerkannt wurde, und es waren in dieser Beziehung noch weitere, ebenso sichere und erschöpfende Mittheilungen, insbesondere über den Weinbau in Burgund, in der Champagne, am Rhein, an der Aar, an der Mosel, in Aussicht gestellt [1]), die von Göriz leider desshalb nicht mehr geliefert wurden, weil ihm diese Beschäftigungsweise auf die Dauer nicht zusagte, er sich vielmehr nach einem festen Wirkungskreise als praktischer Landwirth sehnte, und demzufolge eine Gelegenheit zu Befriedigung dieses Verlangens benützte, ehe er jene Mittheilungen zu vollenden im Stande war.

Einen solchen praktischen Wirkungskreis fand Göriz zuerst um die Mitte des Jahres 1828 als Verwalter eines Privatgutes im Hohenlohischen. Die Verhältnisse auf dieser Stelle waren eben nicht angenehm; demungeachtet aber schätzte er die Schule, die er hier durchmachte, sehr hoch, und die zunehmende Verbesserung des Gutes gegenüber von dem traurigen Zustande, in welchem er dasselbe übernommen hatte, gewährte ihm sogar grosse Freude, wie sie anderer Seits auch bei dem Guts-Eigenthümer schliesslich sehr bestimmte Anerkennung fand. Daneben fand er noch erwünschte Nebenbeschäftigung in der Ausarbeitung einzelner von ihm verlangter Privatgutachten über landwirthschaftliche Angelegenheiten, und kleinerer literarischer Aufsätze.

Schon im Herbst 1829 wurde aber Göriz von jenem untergeordneten praktischen Wirkungskreise zu einem höheren berufen, der ganz seinen Wünschen und Kräften angemessen war, und in welchen er sofort zu Anfang des Jahres 1830 wirklich eintrat.

Es war diess die Oberaufsicht über die Güter des Fürsten von Leiningen,

---

1) S. o. a. Reisebericht am Schluss im Corresp. Bl. 11. Bd. S. 158.

und das Referat über landwirthschaftliche Angelegenheiten bei der fürstlichen Domänen-Kanzlei zu Amorbach, verbunden mit dem Titel eines Assessors, — eine Aufgabe von bedeutendem voraussichtlich immer noch zunehmenden Umfang. Die fürstlichen Besitzungen bestanden damals grossen Theils in Gefällen an Zehenten, Gülten, Erbbestands- und Lehenabgaben, und in Waldungen; eigentliche Landgüter waren nur in verhältnissmässig kleiner Anzahl darunter begriffen; es war aber Grundsatz der fürstlichen Verwaltung, den Besitz von geschlossenen Gütern zu vermehren, und wo möglich Gefälle und auf fremdem Grundeigenthum lastende Renten gegen ganze Güter umzutauschen; ebenso wurde bei den grösseren Gütern der Selbstadministration unbedingt vor der Verpachtung der Vorzug gegeben; auch bestanden demzufolge schon zwei selbstadministrirte Güter, und ein drittes sollte im Laufe der nächsten Jahre hergestellt werden. Göriz war nun die bureaumässige Leitung dieser ganzen Landgüterverwaltung unter Controle des Kammerdirektors, und zugleich in der Domänenkanzlei theils das Referat, theils das Correferat in allen Gegenständen übertragen, welche unmittelbare landwirthschaftliche Beziehungen hatten, wie namentlich in Betreff der gesammten Verwaltung der geschlossenen Landgüterbesitzungen und einzelnen Grundstücke, Pachtsachen, Remiss-, Zehnt-, Schäferei- Fruchtverkaufsangelegenheiten und dergl.

So gut indessen dieser Berufskreis Göriz zusagte, und so sehr seine Dienstleistungen in demselben zur Zufriedenheit seines Dienstherrn gereichten, so sollte er doch auch nach ganz kurzer Zeit, nach ein und einhalb Jahren, schon wieder denselben verlassen, um einen anderen höheren und allgemeineren landwirthschaftlichen Wirkungskreis an demselben Orte zu übernehmen, wo er seine landwirthschaftliche Bildungslaufbahn begonnen hatte, an den ihn seitdem eine innige Anhänglichkeit und ununterbrochene Verbindung knüpfte, und der ihm seit kurzer Zeit durch neuè hier für ihn entstandene Familienverhältnisse noch besonders lieb geworden war, — dazu in der Nähe der Seinigen und im theuren Heimathlande; und mit diesem Wechsel sollte auch in seinem Wirken und Streben überhaupt ein entscheidender Wendepunkt für das ganze weitere Leben im eigentlichen kräftigen Mannesalter eintreten.

Er erhielt im April 1831 die durch den Abgang von Pabst erledigte zweite Lehrstelle an dem Institut in Hohenheim, mit der Verpflichtung zur Theilnahme an dem in der dortigen Ackerbauschule zu ertheilenden Unterricht, übertragen, und trat in diese Stelle im August jenes Jahres ein.

Die ihm hier zugewiesene Lehraufgabe begriff, neben dem Unterricht an der Ackerbauschule, an der höheren Lehranstalt die Pflanzenproduktionslehre mit Einschluss des Weinbaus, die Gütertaxationslehre, und die landwirthschaftliche Technologie, mit Einschluss der Rübenzuckerbereitung. In der Folge wurde zwar, mit Anstellung eines eigenen Vorstandes und Lehrers an der Ackerbauschule, der hier vorzugsweise den landwirthschaftlichen Unterricht zugewiesen erhielt, der Unterricht an jener, und in Folge der Anstellung eines eigenen Lehrers der landwirthschaftlichen Technologie,

auch die letztere, mit Ausnahme der nun mit dem Weinbau verbundenen Weinbereitung, hievon ausgeschieden, dagegen hatte Göriz sofort das ganze Lehrfach der landwirthschaftlichen Betriebslehre zu seinen übrigen Fächern zu übernehmen.

Dieser neue Wirkungskreis, so wesentlich verschieden von dem früheren durchaus praktischen, nahm nun aber auch, bei seinem soeben dargelegten nicht geringen Umfang, und bei dem Wechsel, der mit der Zeit darin eintrat, die Thätigkeit von Göriz in vollem Maasse in Anspruch; es waren, wie nach seiner eigenen Erklärung anderwärts schon bemerkt worden ist [1]; „Jahre des Stubensitzens, Studirens und Docirens, die er damit verlebte, und die gegen das frühere frische und rührige Leben eines Verwalters und Güteradministrators stark abstachen,“ dafür aber auch für die Landwirthschaft in weiten Kreisen viele gute Früchte trugen.

In seinem Unterricht ergab sich Göriz, getreu dem von seinem Meister Schwerz angenommenen ersten Grundgesetz landwirthschaftlichen Strebens und Wirkens, einem geläuterten Empirismus.

Die Pflanzenproduktionslehre trug er nach eigenen Heften, ohne Zugrundlegung eines bestimmten Lehrbuchs, unter sehr angemessener folgerichtiger und methodischer Eintheilung des Lehrstoffes vor [2], und wenn er sich hiebei mit richtigem Takte den bewährtesten Vorgängern in diesem Zweige der Wissenschaft, vor Allem Schwerz anschloss, so war er dennoch immerhin eifrig bemüht, hiebei nicht allein von seinen eigenen Erfahrungen und unmittelbaren Anschauungen fruchtbare Anwendung zu machen, sondern auch alle sonstige neuere und wohlbeglaubigte Erfahrungen aufzusuchen, so weit möglich zu prüfen, und innerhalb der hiedurch gesteckten Gränzen zu Berichtigung und Ergänzung des bisher als richtig Erkannten zu benützen. Durch die Aufnahme des Weinbaus als speciellen, obwohl ganz abgesonderten Zweiges der Pflanzenproduktionslehre, füllte er, zumal bei der besonderen und seltenen Sachkenntniss, mit welcher er denselben behandelte, eine früher schmerzlich gefühlte Lücke auf das Vollständigste aus. Nebendem war eine möglichste Bereicherung und Vervollständigung der bei diesem gesammten Unterrichtsgegenstande zur Veranschaulichung zu benützenden eigenthümlichen Hülfsmittel, insbesondere der Bodensammlung, welche beinahe ausschliesslich sein Werk ist, und von ihm in ihrer Anlage, wie in ihrer Benützung auf richtige geognostische Grundlagen gestützt wurde, sowie der Modellsammlung, in der er vornehmlich auch eine möglichst vollständige Aufstellung der einheimischen landwirthschaftlichen Geräthe anstrebte, Gegenstand seiner eifrigsten und uneigennützigsten Vorsorge. Mit der entschiedensten und einer für den Mann der Wissenschaft wohl allzu schroffen Abneigung hielt er sich aber — den Grundsätzen seines Lehrers nur zu

---

1) S. o. a. Nekrolog von Göriz.

2) S. die Uebersicht in der Schrift: Die K. W. Lehranstalt für Land- und Forstwissenschaft in Hohenheim. Stuttgart 1842. S. 28 ff.

getreu — von allen höheren, und besonders den neueren, auf einen erweiterten Anbau der organischen Chemie gestützten Ackerbautheorieen eines Liebig und Boussingault, entfernt, und überliess so, gleich vielen anderen achtbaren Meinungsgenossen, die offenbar erst neuerlich recht beginnende, selbst von dem Gründer unserer rationellen Landwirthschaftslehre, Thaer, in diesem Umfang kaum noch geahnte Anwendung jener Wissenschaft auf die Landwirthschaft der Zukunft, in welcher ihr diese ohne Zweifel noch die nützlichsten Früchte zu verdanken haben wird.

Die Gütertaxationslehre entbehrte so, wie sie anfangs, getrennt von der landwirthschaftlichen Betriebslehre, von Göriz vorzutragen war, ganz ihrer wesentlichen und unentbehrlichen Grundlage, und kam erst in Verbindung mit dieser zu einer angemessenen Vertretung durch ihn. In seinen Vorträgen über den vorstehenden hochwichtigen und umfangreichen Lehrgegenstand, den eigentlichen Schlussstein der Wissenschaft der Landwirthschaft, schloss sich nun Göriz zwar zunächst vorzüglich an die Bearbeitung derselben durch Thaer, ihren eigentlichen Gründer, an die Vorträge seines nächsten Vorgängers in diesem Lehrfach zu Hohenheim, des vormaligen Director Volz, daselbst der sich, wie durch seine sonstige ausgezeichnete Lehrthätigkeit, so insbesondere durch die erste vollkommen gelungene Einbürgerung von jenem Lehrfach an der Hohenheimer Anstalt um diese ein bleibendes hohes Verdienst erworben hat, und an die diesem Vorgänger unmittelbar nachgefolgte rühmlich bekannte Schrift von Pabst hierüber an, so jedoch, dass derselbe unter seiner Hand nicht allein eine bedeutende Vervollständigung hinsichtlich des gesammten Materials, insbesondere hinsichtlich einiger bis dahin beinahe ganz unberücksichtigt gebliebenen speciellen Betriebszweige, sondern auch hinsichtlich der äusseren Anordnung von jenem eine neue, eigenthümliche Gestalt erhielt [1]), welche, wenn sie auch wohl strengeren wissenschaftlichen Begriffen von den einzelnen Factoren des landwirthschaftlichen Betriebs an sich, der Art ihres Entstehens, und ihrem Zusammenwirken, nicht ganz entsprechen mochte, immerhin durch Klarheit und praktische Anschaulichkeit vortheilhaft sich auszeichnete. Im Uebrigen blieb Göriz auch hier feststehen auf dem Boden anerkannter Thatsachen, und er hielt sich desshalb durchaus ferne von den wesentlich der landwirthschaftlichen Betriebslehre angehörenden abstrakten Lehren der sogenannten Statik der Landwirthschaft, wie diese durch Thaer, von Voght, von Wulffen und von Thünen begründet worden ist, gleich seinem literarischen Vorgänger Pabst, der, im Hinblick auf die kaum erst begonnene Bearbeitung derselben, auch an deren Pforten stehen blieb [2]). Dass und welchen grossen Beifall aber, der ebenbemerkten, von Manchem vielleicht zu hoch angeschlagenen Lücke ungeachtet, die Vorträge von Göriz über landwirthschaftliche Betriebslehre gefunden haben, geht wohl am einfachsten und deutlichsten aus der einen

1) S. die Uebersicht in der o. a. Schrift über die Anstalt in Hohenheim, S. 34 ff.
2) Pabst, landwirthschaftliche Betriebslehre. Darmstadt 1834. S. 111.

Thatsache hervor, dass, als im Jahr 1842 ein Zuhörer desselben, der von Hohenheim aus eine Lehrstelle auf dem landwirthschaftlichen Institute zu Grand-Jouan bei Nantes in Frankreich erhielt, und dem Director jener Anstalt, Rieffel, welcher zu den ersten Landwirthen Frankreichs gezählt wird, das Göriz nachgeschriebene Heft über landwirthschaftliche Betriebslehre zur Durchsicht mittheilte, derselbe sich entschloss, dieses Manuscript ins Französische zu übersetzen, da bisher jene Lehre in Frankreich nur sehr dürftig angebaut worden war, und so im Jahr 1850 zu Paris ein „Cours d'économie rurale, professé à l'institut agricole de Hohenheim par Mr. Goeriz, traduit sur manuscrit allemand par Jules Rieffel, Directeur de la ferme régionale de Grand-Jouan, Chevalier de la légion d'honneur" in zwei Bänden, auch in demselben Jahr noch in Brüssel ein Nachdruck hievon erschien [1]), der die günstigste Aufnahme fand [2]).

Die landwirthschaftliche Technologie war wohl unter anderen vorzugsweise ein Lehrfach, welches Göriz, vermöge der von ihm durch vielfache unmittelbare Anschauung und Uebung der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe, bei seinem hohen Interesse für diese, wie er sie bei den französischen Landwirthen als einen wesentlichen Factor des landwirthschaftlichen Betriebes kennen und schätzen gelernt hatte [3]), mit besonderer Selbstständigkeit und anregender Lebendigkeit vorzutragen vermochte, und sie wurde wirklich in dieser Weise von ihm behandelt. Auch bewahrte er derselben eine fortwährende Aufmerksamkeit noch in der Folge, als er solche, nach weiterer Ausdehnung dieses Lehrzweiges, in Verbindung mit entsprechender Erweiterung der technischen Werkstätte und ihres Betriebs, und Aufstellung eines zugleich mit der speciellen Inspection der letzteren beauftragten Lehrers hiefür, abzugeben, und dagegen die landwirthschaftliche Betriebslehre zu übernehmen hatte; er bethätigte jene besonders durch eine bisher vermisste nähere Berücksichtigung der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe in eben dieser Lehre, und zum Theil, wie sich weiterhin zeigen wird, auf literarischem Wege.

Die dem Vorstehenden gemäss von Göriz in Hohenheim vertretene Lehraufgabe nahm denselben in nicht geringem Maasse in Anspruch, und hieraus, sowie in weiterer Erwägung der von ihm, wie wir weiterhin zeigen werden, nach anderen Richtungen hin noch geäusserten wohlthätigen Wirksamkeit, dürfte es sich in der Hauptsache erklären, dass die an die erstere naturgemäss sich anreihende literarische Thätigkeit desselben längere Zeit nur von untergeordneter Bedeutung war.

Es ist von dieser weiteren Thätigkeit zunächst nur anzuführen eine Reihe grossen Theils kleinerer Artikel und kritischer Anzeigen in dem im Jahre 1834 von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stutt-

1) S. die Mittheilung in der Vorrede zu der unten anzuführenden Schrift von Göriz über landwirthschaftliche Betriebslehre. 1. Bd.

2) Reforme agricole, 4. année, 1851, Nr. 36. S. 278.

3) S. o. a. Reisebericht in dem Corresp. Bl. von 1827. S. 149.

gart unter der Redaktion des Professor Riecke in Hohenheim gegründeten landwirthschaftlichen Wochenblattes, und unter denselben ganz besonders nur herauszuheben die aus seinen früheren landwirthschaftlich-technologischen Vorträgen hervorgegangene grössere Abhandlung,

Die Obstmostbereitung, 7. Jahrg. 1840. S. 169 ff.,

welche in dem Wochenblatt der k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft von Tirol abgedruckt wurde, und auch sonst eine günstige Aufnahme fand [1]).

Ausserdem erschien in diesem nächsten Zeitraume noch aus seiner Feder die von ihm aus den von Schwerz im Jahre 1820 zu Hohenheim über den Weinbau gehaltenen Vorträgen im Auszug bearbeitete

Beschreibung des Weinbaus in Rheinpreussen,

als Anhang zu der im Jahr 1837 noch von Schwerz erschienenen Beschreibung der Landwirthschaft in Westphalen und Rheinpreussen.

Auch betheiligte er sich noch bei der im Jahr 1842 von dem grossherz. Oldenburg. Staatsrath und damaligen Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Birkenfeld, Fischer, gegründeten landwirthschaftlichen Literaturzeitung mit einigen kritischen Mittheilungen.

Eine neue eigenthümliche schriftstellerische Wirksamkeit entwickelte aber Göriz im weiteren Verlaufe der Zeit in einer besonders für die landwirthschaftlichen Interessen seines engeren Vaterlandes hochwichtigen Richtung durch sorgfältige Nachforschungen und entsprechende öffentliche Mittheilungen über die Zustände der Württemb. Landwirthschaft.

Die nächste bedeutendere Frucht hievon war ein Aufsatz über den Zustand der Landwirthschaft in Württemberg im Allgemeinen und über den Feld- und Wiesenbau daselbst insbesondere, als Beitrag zu Memmingers Beschreibung von Württemberg, 3. Auflage, 1841 [2]).

Diesem folgten aber in demselben Jahre als selbstständige Schrift noch seine

Beiträge zur Kenntniss der Württembergischen Landwirthschaft. Stuttgart und Tübingen 1841.

— eine Schrift für welche Göriz, um ihres reichen Inhaltes, ihrer klaren, praktischen und ansprechenden Darstellung willen, wie in seinem engeren Vaterlande von einzelnen Landwirthen und landwirthschaftlichen Vereinen, so auch in weiteren Kreisen, namentlich im Auslande, die wohlverdiente volle und ehrende Anerkennung zu Theil wurde [3]), weshalb wir auch hier einfach darauf hinweisen zu dürfen glauben.

Auch gehört hieher seinem Gegenstande nach der von Göriz als Mit-

---

1) Oekon. Neuigkeiten von 1842. Nr. 105.

2) S. obige Schrift, Vorrede S. VI. und S. 357 ff.

3) Vgl. Correspondenzblatt des Königl. Württemb. landwirthschaftlichen Vereins. Jahrg. 1842. 1. Bd. S. 236; M. Beyer's kritisches Literaturblatt zur allgemeinen Zeitung für die deutschen Land- und Hauswirthe von 1841. Nr. 10.; Fischer's landw. Literaturzeitung, 1. Band. 1842. 1. Abthl. S. 252; André's ökonomische Neuigkeiten. 1844. Nr. 49. u. m. a.

arbeiter bei der als Festgabe der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart für die Mitglieder der sechsten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe ausgegebenen Schrift, die k. W. Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft in Hohenheim, Stuttgart 1842, neben seinen sonstigen vielen Beiträgen, insbesondere hiezu verfasste allgemeine Theil der Wirthschaft, S. 88 bis 118.

Von hohem Werth für die Anstalt zu Hohenheim, für die Landwirthschaft von Württemberg, und für die Wissenschaft der Landwirthschaft überhaupt ist endlich noch die jener Anstalt von Göriz bei seinem Abgang von da hinterlassene und als besondere Schrift veröffentlichte

Beschreibung der Modellsammlung des k. W. land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim. Ein Leitfaden zum nähern Studium der in dieser Sammlung enthaltenen Geräthe. Stuttgart 1845.

sofern solche die Benützung jener Sammlung überhaupt erleichtert, hiebei aber insbesondere eine möglichst vollständige Uebersicht über die einheimischen landwirthschaftlichen Geräthe gewährt, und endlich auch einen sehr schätzbaren Beitrag für die landwirthschaftliche Geräth- und Maschinenkunde überhaupt liefert, wie diess auch von mehreren Seiten dankbare Anerkennung gefunden hat [1]).

Zu der bisher geschilderten lehramtlichen und schriftstellerischen Thätigkeit von Göriz während seiner Anstellung an der Anstalt zu Hohenheim kam aber hier noch wesentlich ergänzend hinzu diejenige, welche von ihm als ebenso freundlichem, als sachkundigem praktischem Rathgeber in landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach vielen Seiten hin ausgieng.

Dieselbe kam vor Allem den vielen Studirenden an der Anstalt zu Gute, mit welchen er, wie er selbst mit Freude bekannt hat, in einem mehr freundschaftlichen als amtlichen Ton verkehrte, auf die er eben demzufolge kräftiger einzuwirken vermochte, und von denen die Besseren vielfach nach ihrem Abgang von der Anstalt noch einer solchen Verbindung mit ihm sich zu erfreuen hatten. Auch hatte er, wie er in dieser Beziehung weiter mit grosser Genugthuung rühmte, niemals Ursache, diese Annäherung an die Jugend zu bereuen; im Gegentheil erhielt er fortwährend Beweise ihrer Dankbarkeit hiefür, wie für den ihnen gewidmeten Unterricht [2]).

Sodann waren es besonders die vielen die Anstalt besuchenden Fremden, welche aus der vorgedachten Art von Wirksamkeit reichen Vortheil zogen. Nicht allein wurde er vermöge seines ausgebreiteten Rufes als Lehrer und Schriftsteller von jenen vielfach aufgesucht, sondern er kam mit denselben auch zufolge des Umstandes, dass er als unverheirathet in dem Gasthof der Anstalt speiste, am häufigsten in einen Verkehr, und aus beiden Veranlassungen widmete er sich, wie diess auch von verschiedenen

---

1) Württemb. Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft. Jahrgang 1845. S. 190; Fischer's o. a. landw. Literaturzeitung. 7r Bd. 1845. 2te Abth. S. 41 ff.; M. Beyer's o. a. Literaturblatt. 1845. Nr. 18.

2) O. a. Nekrolog von Göriz in der schwäb. Chronik.

Seiten her die rühmendste Anerkennung gefunden hat [1]), Männern vom Fache mit der liebenswürdigsten und anspruchlosesten Gefälligkeit, und hatte dagegen allerdings auch den Genuss, eine Menge der schätzbarsten Bekanntschaften anzuknüpfen [2]).

Endlich war Göriz fortwährend auch ausserhalb Hohenheims in der Nähe und Ferne auf das Uneigennützigste mit Rath und That wirksam für die Landwirthschaft durch zahlreiche schriftliche Mittheilungen auf besondere an ihn gerichtete Anfragen Einzelner, durch eine kräftige Betheiligung bei einer Reihe von vaterländischen Vereinen für allgemeine und besondere landwirthschaftliche Zwecke, und durch häufigen und fruchtbaren Besuch der seit neuerer Zeit in Deutschland ins Leben getretenen wandernden Versammlungen für ähnliche Zwecke, wie namentlich der Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, und deutscher Wein- und Obstproducenten.

Auf so vielfache verdienstliche Weise hatte Göriz vierzehn Jahre lang zu Hohenheim gewirkt, als durch ein von ihm selbst tief beklagtes trauriges Ereigniss, den Tod des Professors Knaus in Tübingen, seines frühern Jugendfreundes und Fachgenossen, und seines Nachfolgers auf der von ihm früher in Amorbach bekleideten Stelle, dem er nun alsbald durch ein eigenes Schriftchen,

Andenken an Carl Christian Knaus, den Freunden des Dahingeschiedenen gewidmet, Stuttgart 1845,

ein Beiden zur Ehre gereichendes Denkmal inniger Freundschaft und Hochachtung setzte, ein neuer Wechsel in seinem Leben und Wirken herbeigeführt wurde.

Göriz wurde nun, zunächst auf den Antrag der staatswirthschaftlichen Fakultät, die ihm drei Jahre zuvor schon, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste als Lehrer und Schriftsteller, die Doktorwürde verliehen hatte, und nun in ihm einen Ersatz für den an Knaus erlittenen Verlust zu gewinnen hoffen durfte, im März 1845 zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Land- und Forstwirthschaft an der Universität Tübingen berufen, die er, um der ihm hier zu Theil werdenden Verbesserung seiner äussern Lage willen, gerne annahm.

Sein Abgang von Hohenheim wurde dort, im Gefühl der empfindlichen Lücke, die dadurch entstand, von seinen damaligen Zuhörern lebhaft beklagt, und die letzteren widmeten ihm noch, als Zeichen ihrer treuen Anhänglichkeit und aufrichtigen Verehrung, einen prachtvollen und kunstreichen silbernen Pokal.

Der neue lehramtliche Wirkungskreis von Göriz war, abgesehen von dem darunter begriffenen forstwissenschaftlichen Lehrfache, das ihm, obwohl

1) So z. B., um nur Einiges auch hierüber anzuführen, von dem bekannten landwirthschaftlichen Schriftsteller Lengerke, in seiner Reise durch Deutschland. Prag 1839. S. 222; von Dr. Granville aus London in Lewald's Europa. 4. Bd. 1838. S. 451; von Césaire Niviaire in den Annales agricoles de la Saulsaie. Paris 1841. 1ste Lieferung, S. 21.

2) O. a. Nekrolog von Göriz.

ganz neu für ihn, doch zufolge dessen naher Verwandtschaft mit dem der Landwirthschaft, und seines längeren collegialischen Umganges mit wissenschaftlichen Forstmännern, nicht besonders schwer fiel, insoferne ein von dem bisherigen wesentlich verschiedener, als er hiebei die Bedürfnisse und Verhältnisse des staatswissenschaftlichen Studiums, überhaupt von künftigen Staatsmännern, von Polizei- und Finanzbeamten, nicht die von eigentlichen Landwirthen, zu berücksichtigen hatte. Diese seine veränderte Stellung fasste er denn nun aber auch, gleich seinem Vorgänger, nach den von diesem hierüber ausgesprochenen Grundsätzen [1]), richtig auf, soferne er in seinen Vorträgen über die Land- wie über die Forstwirthschaftslehre der Betriebslehre, als der für die Volkswirthschaftslehre sowohl, als für die praktischen Theile der politischen Oekonomie, die Volkswirthschafts- und die Finanzpolitik, näheren und wichtigeren Grundlage, ein im Verhältniss zu ihrem Umfang beträchtliches Uebergewicht über die Produktionslehre, als einen auf sie vornehmlich nur vorbereitenden Wissenszweig, einräumte. In der wirklichen Ausführung seiner Aufgabe selbst aber mochte er sogar, vermöge seiner gründlichen Bekanntschaft mit seinen Lehrfächern an sich, und indem er die in seiner obigen Stellung anzuknüpfenden allgemeinen politischen, polizeilichen, und finanziellen Fragen rein von dem ihm zukommenden privatwirthschaftlichen Standpunkte aus, und ohne Ueberschreitung der hiedurch bestimmten Gränzen und Ansprüche erörterte, jener in manchen Beziehungen vollkommener genügen, als sein Vorgänger, der bei nicht ebenso tiefen und speciellen Fachkenntnissen, wie er sie nach längerer rein praktischer Laufbahn auch nur besitzen konnte, im lebhaften und oft eigentlich stürmischen Drange seiner Bestrebungen für die ihm so hochwichtigen allgemeinen Interessen der Land- und Forstwirthschaft, jene Fragen nicht selten, ohne sorgfältige Beachtung der aus andern wissenschaftlichen Gebieten abzuleitenden Grundsätze und Anforderungen, in umfassender Weise zu lösen versucht hatte, und hiedurch denn zugleich leicht der Gefahr ausgesetzt worden war, die ihm auf seinem Standpunkte gebührenden Gränzen und Ansprüche zu überschreiten. Dabei hielt er an seinem allgemeinen wissenschaftlichen, in Hohenheim schon behaupteten Standpunkte um so nachdrücklicher fest, als er leider bei seinen Zuhörern höhere mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse am wenigsten voraussetzen zu dürfen glaubte [2]). Im Uebrigen waren seine Vorträge gründlich und klar, und wurden von ihm durch praktische Demonstrationen mittelst der von seinem Vorgänger gegründeten und von ihm selbst vortrefflich weiter gebildeten Modellsammlung, sowie der nach Bedürfniss veranstalteten Excursionen auf benachbarte Güter, noch möglichst belebt und veranschaulicht, fanden aber auch demzufolge, unterstützt durch die vielen anziehenden Seiten des Lehrgegenstandes an sich, einen ungetheilten Beifall.

Die literarische Thätigkeit von Göriz erhielt durch dessen neue lehr-

---

1) Göriz Schrift: Andenken an Carl Chr. Knaus, S. 10 und 11.

2) Vgl. die Vorrede zu dem unten anzuführenden 1. Bd. von Göriz's landw. Betriebslehre, S. VI.

amtliche Stellung zum Theil auch eine dieser entsprechende neue Richtung auf national- und staatsökonomische Verhältnisse. Hievon zeugen mehrere schätzbare Abhandlungen in gegenwärtiger nun von ihm mitherausgegebenen Zeitschrift, wie:

Die neuen landwirthschaftlichen Geräthe, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, in ihrem Einfluss auf das Gesammtwohl betrachtet. Bd. 3. Jahrg. 1846. S. 94 ff.

Ueber die der culturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden grösseren Veränderungen, akademische Rede. Bd. 4. Jahrg. 1847. S. 121 ff.

Ueber das Bedürfniss und die Einrichtung einer Lehranstalt für den Weinbau, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Bd. 7. Jahrg. 1851. S. 666 ff.

Indessen wandte er zugleich auch ferner die lebhafteste Aufmerksamkeit der Württembergischen Landwirthschaft zu, deren Kenntniss er demzufolge mit einem weiteren höchst interessanten Beitrag bereicherte durch eine im Jahr 1848 als Universitäts-Programm veröffentlichte Abhandlung

über die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen [1]).

Die zuletzt von Göriz unternommene, aber durch seinen Tod unterbrochene schriftstellerische Arbeit betrifft dagegen einen Gegenstand von ganz allgemeinem landwirthschaftlichem Interesse, die landwirthschaftliche Betriebslehre. Als Ergebniss hievon erschien noch ein Theil des über diesen Gegenstand beabsichtigten und angekündigten Werkes von drei Theilen:

Die landwirthschaftliche Betriebslehre als Leitfaden für Vorlesungen und zum Selbststudium für Landwirthe. 1. Theil. Stuttgart 1853 [2]).

Hinsichtlich der Bedeutung dieser Schrift für die Wissenschaft erlauben wir uns hier in der Hauptsache, neben den darüber erschienenen kritischen Anzeigen, auf das früher in Betreff der Vorträge von Göriz in Hohenheim über das vorstehende Lehrfach, welche ihr zunächst zu Grunde liegen, Bemerkte zu verweisen, und nur noch kurz hervorzuheben, dass solche, der in ihr gestellten Aufgabe gemäss, insbesondere auch noch eine Sammlung von Verhältnisszahlen für Gütertaxationen, namentlich im südwestlichen Deutschland, enthält, wie sie bis jetzt wirklich keine über den vorliegenden Gegenstand sich verbreitende Schrift giebt und wie sie nur einem seltenen Sammelfleiss und Talent gelingen kann. Um dieser und der weitern Vorzüge der Schrift willen wäre es in der That als ein unersetzlicher Verlust zu beklagen, wenn das hievon noch Fehlende nicht aus dem vollständig bereitliegenden, wohlgeordneten Material durch einen der Sache gewachsenen Arbeiter nach-

1) Hamm's agronomische Zeitung. 1849. Nr. 147; Landwirthschaftl. Mittheilungen von Marienwerder. 1849. S. 56; Schober's und Stöckhardt's Zeitschrift für deutsche Landwirthe, Jahrg. 1850.

2) Württ. Wochenblatt für Land- u. Forstwirthschaft. Jahrg. 1852. Nr. 51. S. 301 ff. Hamm's agronomische Zeitung. 1852. S. 809; Wilda's landwirthschaftl. Centralblat für Deutschland. 1. Jahrg. 1853. S. 67.

geliefert würde, und ist deshalb auch die bestimmte Aussicht, dass diese Nachlieferung wirklich erfolgen, und hiedurch das entschieden werthvollste literarische Erzeugniss von Göriz der Wissenschaft werde gesichert werden, ungemein tröstlich und erfreulich.

Eine weitere, die lehramtliche und schriftstellerische noch ergänzende allgemeine Wirksamkeit, wie sie von Göriz zu Hohenheim in besonders ausgedehntem Maasse noch ausgieng, konnte von ihm in Tübingen in gleicher Weise und Ausdehnung nicht mehr geäussert werden. Eines Theils war ihm hier, zufolge der an der Hochschule, einer land- und forstwirthschaftlichen Anstalt gegenüber, mehr zurücktretenden Bedeutung seines Lehrfaches für die Studierenden, und der in Vergleichung mit den Zöglingen einer solchen Specialschule, besonders der zu Hohenheim, wesentlich verschiedenen Stellung jener zu den Lehrern, eine ähnliche Einwirkung auf seine Zuhörer nicht möglich; anderntheils aber war ihm ein ähnlicher, mannigfacher, reger und in stetem Wechsel sich erneuernder Verkehr mit Männern vom Fach nicht mehr vergönnt, und beides hat er wohl bei seinem lebendigen Sinne für gegenseitige Mittheilung oft schmerzlich vermisst. Nur die Betheiligung an vaterländischen und auswärtigen Vereinen und Versammlungen für landwirthschaftliche Zwecke im weitesten Sinne, und die hier sich darbietende Gelegenheit zum Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen blieb ihm, wie früher, und diese wurde denn auch von ihm nicht allein für sich nach Kräften benützt, sondern auch noch durch ziemlich regelmässige, häufig daran sich anschliessende Verwendung der Ferien zu landwirthschaftlichen Reisen, welche ihn im Laufe von einigen Jahren nach Oestreich, Tirol, Mähren, der Lombardei, und Ungarn führten, und theilweise wenigstens durch unmittelbare Anschauung mit der dortigen Landwirthschaft bekannt machten, beträchtlich erweitert.

Uebrigens eröffnete sich ihm in der eben bemerkten Richtung wirklich auch noch ein neues Feld wohlthätiger Wirksamkeit durch die Uebernahme der Vorstandschaft bei dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu Tübingen, dessen Thätigkeit unter seiner Leitung durch eifrige und sachgemässe Anwendung aller ihm zu Gebot stehenden Mittel, als mündlicher Verhandlungen, der Verbreitung guter Schriften, besonderer Veröffentlichung landwirthschaftlicher Angelegenheiten, Preise u. s. w. nach allen in seinem Bereiche liegenden Richtungen, wie namentlich zu Gunsten der Einführung und richtigen Behandlung zweckmässiger und vortheilhafter Culturmittel, insbesondere Geräthe, Culturgegenstände, und Culturarten im Gebiete der Pflanzenproduktion, sowie einer nachhaltigen Verbesserung der Hauptzweige der Viehzucht, sich mehr und mehr verstärkte und erweiterte [1]), und durch eine zunehmende, dem anfänglichen Bestande gegenüber, endlich beinahe aufs Doppelte gestiegene Zahl von Mitgliedern immer lebhafter unterstützt und anerkannt wurde.

---

1) Umfassende Belege hievon lieferte schon der von Göriz als Vorstand des Tübinger landwirthschaftl. Bezirksvereines im December 1850 veröffentlichte Rechenschaftsbericht über die drei Jahre 1847—1850.

So entwickelte Göriz auch in seiner Stellung als Universitätslehrer eine vielfach wohlthätige Wirksamkeit, die einen um so günstigeren Eindruck machen musste, als sie jederzeit mit einem ebenso freundlichen, milden und anspruchslosen, als biederen, geraden und ehrenhaften Benehmen im Privat-, wie im amtlichen Verkehr gepaart war.

Diese mannigfachen tüchtigen Leistungen von Göriz in der zuletzt geschilderten, wie in den frühern Perioden seines Lebens und Wirkens fanden denn aber auch nicht allein in näheren, sondern auch in entfernteren Kreisen entsprechende Anerkennung, besonders durch zahlreiche Ehrenbezeugungen, die ihm wissenschaftliche Vereine mittelst der Uebertragung ihrer Mitgliedschaft erwiesen. Er wurde demzufolge im Jahr 1828 ordentliches Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins des Grossherzogthums Baden in Carlsruhe, und Ehrenmitglied der sächsischen Weinbaugesellschaft in Dresden, im Jahr 1830 korrespondirendes Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg zu Stuttgart, im Jahr 1840 korrespondirendes Mitglied des württ. Vereins für Vaterlandskunde in Stuttgart, im Jahr 1841 korrespondirendes Mitglied des kurfürstlich-hessischen landwirthschaftlichen Vereins in Cassel, und der k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft in der Neumark zu Grätz, im Jahr 1842 korrespondirendes Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins für das Königreich Ungarn in Pesth, im Jahr 1843 korrespondirendes Mitglied der k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft von Tirol und Vorarlberg in Innspruck, im Jahr 1844 Ehrenmitglied des Vereins westpreussischer Landwirthe in Marienwerder, im Jahr 1845 Ehrenmitglied des thierärztlichen Vereines für Württemberg und die angränzenden Staaten in Stuttgart, im Jahr 1846 korrespondirendes Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Baiern zu München, und der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde in Brünn. Auch kam er im Jahr 1850 dem Vernehmen nach in Leipzig, neben Schober zu Tharand und Segnitz zu Eldena, in Vorschlag zu der durch den Tod von Pohl erledigten Professur der Oekonomie [1]).

Im Hinblick auf all' dieses, und was man von einer so tüchtigen Kraft für eine weitere Zukunft noch sich versprechen durfte, mussten die manchen bedenklichen Zeichen eines gestörten Gesundheitszustandes, krampfhafte Lungenleiden, an denen Göriz seit vielen Jahren zeitweise litt, die aber in neuerer Zeit häufiger sich einstellten, doppelt ernste Besorgnisse erregen, und leider waren diese nur zu begründet.

Er selbst scheint im Stillen seit einiger Zeit solche Besorgnisse gehegt zu haben. Eine genauere Aufzeichnung der eigenen Wahrnehmungen über sein körperliches Befinden, eine Erklärung, die er an seinem letzten Geburtstage in den seit vielen Jahren über seine Lebensverhältnisse geführten Notizen niederlegte, und die seinen neuesten inneren Seelenzustand ebenso treu als rührend vor Augen stellt, zugleich aber von einem gewissen Ab-

---

1) Akademische Monatsschrift von 1850, Juliheft S. 297.

schluss mit irdischen Kämpfen und Sorgen zeugt — „ich bin durch und durch ein Mann des Friedens geworden“ [1]), endlich eine kurz darauf, erst im December des abgelaufenen Jahres noch, von ihm errichtete letzte Willensverordnung, durch welche er die, von seiner Bildungslaufbahn zu Hohenheim an, dieser Bildungsstätte fortwährend bewahrte innige Anhänglichkeit noch einmal bethätigte, indem er derselben hier alle seine wissenschaftlichen Manuscripte und alle mit Randbemerkungen von sich und seinem Freunde Knaus versehenen Bücher in seiner Bibliothek zu Anlegung einer Manuscriptensammlung zuwies, zeugen deutlich hievon.

Nach einem Unwohlsein von wenigen Tagen, das ihn im Anfang des Monats Februar befiel, jedoch nicht einmal ernstlich an das Bett fesselte, wurde er am fünften desselben Monats Morgens unter Umständen todt in seinem Bett gefunden, welche auf eine schnelle und plötzliche Auflösung durch einen Hirnschlag hinwiesen.

Welchen schmerzlichen Eindruck sein Hinscheiden allenthalben machte, wo er bisher gelebt und gewirkt hatte, lässt sich nach allem Bisherigen leicht ermessen.

Wir selbst beklagen in unserem Kreise den Verlust eines tüchtigen und wackern Collegen und Freundes, der uns so leicht nicht zu ersetzen sein wird.

Sein Andenken aber ist uns

theuer und hochschätzbar für immer!

H.

---

1) Worte am Grabe des Dr. Karl Göriz u. s. w., gesprochen von Oberhelfer Heberle, den 7. Februar 1853, S. 6.

III. Vermischtes.

Arbeiterverhältnisse in Böhmen.

Die Arbeiten der in Oesterreich seit 1850 und 51 in Thätigkeit getretenen Handels- und Gewerbekammern sind in Deutschland selbst von Fachjournalen, der politischen Tagespresse nicht zu gedenken, noch viel zu wenig beachtet worden, obwohl sie, namentlich im Felde der volkswirthschaftlichen Statistik, eine nicht geringe Fülle des Interessanten darbieten. Den Blick länger vor ihnen verschliessen zu wollen, wäre um so weniger jetzt an der Zeit, wo durch den Berliner Februarvertrag die Grundlage zu einem näheren kommerziellen Verhältnisse Oesterreichs zu Deutschland gewonnen ist. In Ansehung ihrer gesellt sich zu dem allgemeinen wissenschaftlichen Interesse nun auch ein unmittelbar praktisches.

Es sei hier die Aufmerksamkeit nur auf e i n e n Kreis statistischer Thatsachen gelenkt, der aber von grosser Bedeutung ist — auf d i e A r b e i t e r v e r h ä l t n i s s e. Als der gewesene österreichische Handelsminister v. Bruck das Institut der Handels- und Gewerbekammern ins Leben geführt hatte, war die erste Aufgabe, die er ihnen zur Lösung vorlegte, die Erhebung der Arbeitslöhne in den verschiedenen Produktionszweigen und der zur Unterstützung der Arbeiter in Krankheits- und andern Unglücksfällen bestehenden Anstalten. Unter den als Ergebniss der hierüber angestellten Enquête eingegangenen Berichten aber wollen wir jenen hervorziehen, der von der Handels- und Gewerbekammer zu R e i c h e n b e r g am Schlusse des verflossenen Jahres erstattet wurde und unsers Wissens der jüngste ist. Diese Wahl dürfte dadurch gerechtfertigt sein, dass in dem Reichenberger Kammerbezirke alle Seiten des volkswirthschaftlichen Lebens in die Erscheinung treten. Da er den Leipa'er und Gitschiner Kreis, somit den nördlichen und nordöstlichen Theil Böhmens umfasst, so vereinigt er die höchste industrielle Blüthe dieses Landes in sich, ja er gehört zu den Hauptsitzen der Industrie von ganz Oesterreich; dabei enthält er aber auch in den südlichen Gegenden des Gitschiner Kreises reiche Agrikulturdistrikte. Der Bericht, sieben Druckbogen stark und mit mehreren Uebersichtstabellen versehen, gibt dem Fleisse und der Umsicht des Verfassers, des Sekretärs der

Kammer Dr. Gross, ein ehrendes Zeugniss. Wir wollen versuchen, das Bild, das sich aus den im Berichte mitgetheilten, höchst schätzenswerthen Daten ergibt, in seinen Grundzügen zu veranschaulichen.

Den bei weitem grössten Theil des Berichtes nimmt die Darstellung der Lohnsätze ein. Zur richtigen Würdigung der betreffenden Daten ist vorauszuschicken, dass in den Fabriksdistrikten des Kammerbezirkes die Lebensmittelpreise den höchsten in der österreichischen Monarchie beigezählt werden müssen. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Preise der Wohnungen der Arbeiter, obgleich die Ansprüche sehr gering und die Arbeiterwohnungen meist schlecht und ungesund sind. Eine Verbesserung derselben ist durch die Versuche des englischen Cottagesystems, welche die im Gebiete der Schafwollenfabrikation weithin rühmlich bekannte Firma: Johann Liebieg & Comp. zu Reichenberg und Swarow (wo sich ihre beiden grossen Etablissements befinden) mit Glück gemacht und beharrlich fortsetzt, in neuester Zeit eingeleitet worden. Die Lohnsätze sind im Leipa'er Kreise im Durchschnitte etwas höher, als im Gitschiner. Diese Erscheinung wird nicht blos durch den etwas niedrigeren Stand der Lebensmittelpreise und durch die verhältnissmässig geringere Dichtigkeit der Bevölkerung im Gitschiner Kreise [1]) erklärt, sondern auch auf Rechnung der Verschiedenheit der Erwerbsverhältnisse beider Kreise geschrieben, da in dem grösseren Theile des Gitschiner Kreises der Landbau die Hauptnahrungsquelle der Bewohner ist und der wichtigste Gewerbszweig des Kreises, die Leinweberei, seit Jahren einen Rückgang aufzeigt. Im Allgemeinen ist der Arbeitslohn bei dem fabriksmässigen Betriebe grösser, als bei dem handwerksmässigen und er steigt in dem Maasse, je bedeutender und blühender die Fabriksunternehmung ist, in der der Arbeiter verwendet wird. Diese günstigere Stellung des Lohnarbeiters in Fabriken findet sich nicht nur dann vor, wenn Fabriks- und Handwerksbetrieb miteinander auf demselben Felde concurriren, sie hat auch statt, wenn Handwerker als solche in Fabriken beschäftigt werden. So erlangen Schmiede, Schlosser, Tischler in Fabriken einen täglichen Arbeitslohn von 40 kr. bis 1 fl. C.M., während ihr Tagesverdienst bei ihren Gewerbsmeistern nur $3^1/_5$ — 20 kr., höchstens 24 kr. C.M. sammt Kost und Wohnung beträgt. Dieser erfreulichen Thatsache, welche allein schon hinreicht, das noch immer nicht ausgestorbene Geschlecht der Gegner des fabriksmässigen Betriebes zu entwaffnen, stellt sich aber eine andere, minder erfreuliche an die Seite: der zahlreichste Theil der industriellen Arbeiter im Kammerbezirke besteht aus Baumwollenwebern, deren Lohn theils durch die grosse Concurrenz der Arbeiter, theils durch die Conjunkturen des ganzen Industriezweiges sehr gedrückt ist. Das Jahreseinkommen einer Weberfamilie, in welcher Mann, Frau und ein Kind das ganze Jahr hindurch unausgesetzt zusammenarbeiten, wird auf 144 fl. 42 kr. C.M. geschätzt; es liefert also im

1) Allerdings wohnen auch im Gitschiner Kreise 6272 Menschen auf der Quadratmeile, im Leipa'er Kreise aber 7406.

allergünstigsten Falle — wo die Arbeit weder durch Stockungen des Absatzes noch durch Krankheiten unterbrochen ist — kaum die Mittel zu dem nothdürftigsten Lebensunterhalte. Noch ist bemerkenswerth, dass der Stücklohn den Zeitlohn zum beiderseitigen Vortheile des Arbeiters und Arbeitgebers auch bei dem handwerksmässigen Betriebe mehr und mehr verdrängt.

Der Bericht beginnt mit der Darstellung der Lohnsätze bei den sogenannten Commerzialgewerben mit fabriksmässigem Betriebe oder der eigentlichen Fabriksindustrie.

Bei der *Baumwollspinnerei,* für die im Kammerbezirke 35 Etablissements, 33 im Leipa'er Kreis (18 allein in der Umgegend von Reichenberg), 2 im Gitschiner Kreis bestehen, ist der höchste Lohn für männliche Arbeiter 1 fl. 8 kr. (in Swarow), für weibliche 32 kr. (ebenda), für Kinder 16 kr. (in Reinowitz und Josephsthal); der niedrigste 20 kr. für männliche Arbeiter (in Bensen und Josephsthal), für weibliche 12 kr. (in Gablonz, Johannesdorf und Theresienau), für Kinder 8 kr. (in Kratzau). Die Mehrzahl der Arbeiter gehört dem weiblichen Geschlechte an, auch Kinder sind viele beschäftigt.

Die *Baumwollweberei* — der ausgebreitetste Industriezweig des Kammerbezirkes, da er 846 grössere Unternehmungen zählt, 632 im Leipa'er und 214 im Gitschiner Kreis — zeigt grosse Lohndifferenzen. Für Sammt und façonirte Stoffe wird der höchste, für ordinäre Cottons der niedrigste Lohn gezahlt. Der höchste Lohn für männliche Arbeiter beträgt überhaupt 40 kr. (Georgenthal, Neusorge, Lomnitz), für weibliche 24 kr. (Lomnitz, Neustadtl, Neupaka) für Kinder 12 kr. (Neustadtl); der niedrigste Lohn für männliche Arbeiter 8 kr. (Liebenau, Starkenbach, Wiesen), für weibliche 6 kr. (Wiesen), für weibliche Spuler gar nur 5 kr. (Gabel, Ringelshain, Finkendorf, Schlukenau, Kreibitz), für Kinder 1½ kr. (Grossmergthal). Sämmtliche Löhne gelten von der Handweberei, die durchgängig als Hausindustrie betrieben wird. Die Anwendung der power-looms ist noch ziemlich selten. Die Löhne der Maschinenweber sind etwas höher als jene der Handweber; doch werden bei Maschinenstühlen meistens Mädchen verwendet.

Die *Baumwolldruckerei* (45 Etablissements, 32 im Leipa'er Kreis, 13 im Gitschiner) beschäftigt verhältnissmässig wenige weibliche Arbeiter, dagegen viele Kinder von 10 — 14 Jahren, welche die Farben aufstreichen und nicht von den Fabriksherren, sondern von den Druckern bezahlt werden. Die Lohnsätze der Handdrucker für einen Arbeitstag erheben sich von 20 kr. (Kleinschockau) bis 1 fl. 20 kr. (Turnau, Böhmisch-Leipa), jene der Maschinendrucker von 50 kr. bis 2 fl. (Kosmanos), jene der Graveure von 1 fl. bis 3 fl. 20 kr. (Kosmanos), jene der Formstecher von 30 kr. (Turnau) bis 1 fl. 24 kr. (Wernstadtl). Der Tageslohn anderer bei der Druckerei verwendeten männlichen Hifsarbeiter variirt zwischen 15 und 30 kr. (Turnau — Reichstadt, Schluckenau, Kosmanos). Für Frauenarbeit beträgt er 10 — 20 kr. (Böhmisch-Leipa, Johannesthal — Turnau, Warnsdorf, Kleinschockau), für Kinder 4 — 12 kr. (Turnau — Jungbunzlau, Georgenthal).

Die *Türkischgarnfärberei,* vorzugsweise in der Umgegend von Zwickau, gewährt dem männlichen Arbeiter einen Lohn von 27 — 48 kr.

Bei der *Schafwollspinnerei* ist die Frauenarbeit überwiegend. Der höchste Lohn für männliche Arbeiter ist 1 fl. (Reichenberg, Swarow), für weibliche 30 kr. (Reichenbach, Eulau), für Kinder 15 kr. (Reichenberg); der niedrigste für männliche Arbeiter 15 kr. (Reichenberg, Kamnitz), für weibliche 10 kr. (Eulau), für Kinder 8 kr. (Schumburg, Swarow).

Die *Tuchfabrikation*, die sowohl fabriks- als handwerksmässig betrieben wird, bietet den Tuchmachern in den Tuchfabriken zu Reichenberg und Senftenberg die höchsten Löhne von 1 fl. für den Arbeitstag, die niedrigsten zu 30 — 40 kr. in Friedland; bei handwerksmässigem Betriebe stellt sich der Lohn der Tuchmacher am höchsten in Reichenberg mit 50 kr., am niedrigsten in Braunau mit 16 — 20 kr.; für männliche Hilfsarbeiter ist der höchste Lohnsatz zu 50 kr. in Gablonz, der niedrigste zu 18 — 20 kr. in Senftenberg. Weibliche Arbeiter erhalten den grössten Lohn zu 18 kr. in Reichenberg, den kleinsten zu 10 — 12 kr. in Senftenberg; der Arbeitslohn der Kinder ist 8 — 10 kr. (hierüber nur eine Angabe aus Senftenberg).

Die *Schafwollweberei* (Erzeugung von Kammgarnstoffen, gemischten Zeuchen aus Baumwoll- und Schafwollgarn, sowie von Streichgarn-Umhängtüchern) hat 75 Etablissements, wovon 73 allein im Leipa'er Kreise und die grössten bei Reichenberg. Ueberhaupt ist hier der Hauptsitz dieses Industriezweiges für die ganze Monarchie. Es sind meistens Maschinenstühle in Anwendung, wobei weibliche Arbeiter Beschäftigung finden. Die Lohnsätze weichen sehr von einander ab: männliche Arbeiter empfangen 10 kr. bis 1 fl. 20 kr. (Liebenau, Grottau — Swarow), weibliche 10 — 44 kr. (Grottau — Swarow), Kinder 2—20 kr. (Arnsdorf — Reichenberg, Gablonz).

Die *Schafwolldruckerei,* in Böhmisch-Aicha und Reichenberg, gibt günstige Löhne, den Maschinendruckern 1 fl. 40 kr., anderen Druckern und Formstechern 40 kr. — 1 fl. 20 kr., Hilfsarbeitern 18 — 48 kr., weiblichen Arbeitern 10 — 20 kr., Kindern 6 — 12 kr.

Bei der *Leinenspinnerei* muss die Maschinenspinnerei von der Handspinnerei unterschieden werden. Jene wird in 4 Fabriken im Gitschiner Kreise betrieben; die Lohnsätze sind: für männliche Arbeiter 18 — 48 kr., für weibliche 18 — 24 kr., für Kinder 12 kr. Die Handspinnerei erscheint nur als Nebenbeschäftigung, gewöhnlich während des Winters; sie bietet einen höchst geringen Verdienst, erwachsenen Arbeitern 2 — 6 kr., Kindern 3 kr. für den Tag.

Die *Leinweberei* gehört wie anderwärts zu den verfallenden Gewerben, erst in neuester Zeit geben sich Zeichen von Besserung kund. Der Kammerbezirk enthält 460 grössere Unternehmungen, 261 im Leipa'er, 199 im Gitschiner Kreise, von denen aber die meisten zugleich Baumwollenwaaren und gemischte Stoffe erzeugen. Die Betriebsform ist überall Hausarbeit, die in sehr vielen Fällen als Nebenbeschäftigung verrichtet wird. Der Arbeits-

lohn stellt sich bei Männern auf 8 — 40 kr. (Liebenau, Grottau — Nachod), bei Weibern auf 6 — 30 kr. (Wiesen — Hohenelbe), bei Kindern auf 1 — 8 kr. (Wildschütz — Georgswalde).

Die *Leinenzwirnerzeugung* hat 32 grössere Etablissements, besonders in Schönlinde, Kamnitz und Nixdorf. Der Lohn der Männer ist 15 — 30 kr., (Neudaubitz — Kreibitz), der Weiber 10 — 15 kr. (Kamnitz — Nixdorf), der Kinder 6 kr. (Kamnitz).

Leinen- und Baumwollbleichen: es gibt im Leipa'er Kreis 85 und im Gitschiner 25 für sich bestehende Lohnbleichen. Arbeitslohn der Männer: 17 — 52 kr. (Hrabačow — Daubitz), der Weiber 12 — 20 kr. (Niemes — Hohenelbe).

Die *Strumpfweberei* wird in Baumwolle um Schönlinde fabrikmässig, in Schafwolle vorzugsweise handwerksmässig betrieben; es bestehen im Leipa'er Kreis 74 Unternehmungen grösseren Umfanges, im Gitschiner 3. Lohn der Männer: $13^1/_3$ — 30 kr. in Schönlinde, 10 — 45 kr. in Zeidler; der Weiber 9 — 15 kr., der Kinder 4 — 8 kr.

Bandweberei: 20 grössere Unternehmungen im Leipa'er Kreis, der Hauptsitz in Hainspach. Mannslohn 12 — 24 kr. (Münchengrätz — Schönau), Weiberlohn 10 — 12 kr. (Schönau — Hainspach), Kinderlohn 10 kr. (ebenda).

Glashütten gibt es 10 im Kammerbezirke, 6 im Leipa'er Kreis, 4 im Gitschiner. Die Löhne sind hoch, aber die Arbeitszeit dauert höchstens 40 Wochen und für die Glasmacher in der Woche nur 3 — 5 Tage. Der Arbeitslohn der Glasmacher ist 1 — 2 fl. (Neuwelt, Schatzler, Antoniwald), der Hilfsarbeiter 25 — 36 kr., der Weiber und Kinder 10 — 20 kr.

Die *Glasraffinerie*, durchgängig als Hausindustrie vorkommend, zählt 85 grössere Unternehmungen im Leipa'er Kreis, hauptsächlich um Haida und Steinschönau. Der tägliche Arbeitsverdienst für Maler beträgt 50 kr. — 2 fl., für Graveure 50 kr. — 3 fl., für Glasschleifer 40 kr. — 1 fl., für einfache Arbeiter 15 — 30 kr., für Arbeiterinnen 10 — 25 kr.

Die *Glasquincaillerie-Erzeugung* hat einen sehr bedeutenden Geschäftsumfang, obwohl sie nur um Gablonz und Tannwald betrieben wird. Fabriksarbeit ist nur das Schmelzen der Glasflüsse, alles Uebrige ist Hausarbeit und zwar eine solche, bei der Personen jeden Alters und Geschlechts verwendet werden können. Der Lohn männlicher Arbeiter variirt von 18 kr. — 1 fl., weiblicher Arbeiter von 10 — 25 kr., der Kinder von 6 — 15 kr.

Bei der *Spiegelfabrikation*, von welcher im Kammerbezirke ein einziges Etablissement in Bürgstein besteht, erhalten die männlichen Arbeiter für das Schleifen und Poliren der Spiegel einen Tageslohn von 30 kr., für das Belegen derselben von 36 kr., die weiblichen Arbeiter, denen das Douciren der Gläser übertragen ist, 15 kr.

Von *Kohlenwerken* finden sich im Gitschiner Kreis 9 Steinkohlenwerke und im Leipa'er Kreis 140 Braunkohlenwerke, unter letzteren jedoch viele

ohne Bedeutung. Der tägliche Arbeitslohn der Steiger ist 1 fl., der Berghäuer 24 — 36 kr., der gemeinen Bergarbeiter 15 — 28 kr., der Sauberjungen 10 kr.

Die *Eisenindustrie*, in zwei grösseren Werken zu Rosahütte und Engenthal, gewährt den Schmelzmeistern einen Lohn von 40 kr. — 1 fl. 10 kr., den Hochofenarbeitern von 36 — 48 kr., anderen Arbeitern von 18 — 32 kr.

Bei der *Buch- und Steindruckerei*, die im Kammerbezirke ein einziges grösseres Etablissement in Leitmeritz aufzuweisen hat, bestehen folgende Löhne: für Lithographen 1 fl. 10 kr. — 1 fl. 40 kr., für Setzer 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 30 kr., für Drucker 40 kr. — 1 fl.; für Frauenarbeit 16 — 20 kr., für Kinderarbeit 6 — 9 kr.; Druckerlehrlinge erhalten 22 kr.

Die *Papiermachéarbeiten* — hauptsächlich Dosen bei Reichenau und Gablonz — bieten einen ausserordentlich niedrigen Lohn, nämlich 15 kr. für Männer und 6 — 8 kr. für Frauen.

Für die *Papiererzeugung* bestehen 25 Unternehmungen, worunter nur 5 grössere Maschinenpapierfabriken; die Löhne sind: für Maschinenführer 30 kr. — 1 fl., für andere Hilfsarbeiter 20 — 36 kr., für Taglöhner 16 — 26 kr., für Arbeiterinnen 10 — 28 kr., für Kinder 6 — 15 kr. Die höchsten Löhne werden in der grössten Fabrik zu Arnau, wo meistens Akkordarbeit stattfindet, verdient.

Die *Rübenzucker- und Syruperzeugung*, die in 9 bedeutenderen Etablissements betrieben wird, gewährt folgende Löhne: den männlichen Arbeitern 14 — 30 kr., den weiblichen 10 — 20 kr., den Kindern 7 — 15 kr.

In den 9 *Kaffeesurrogatfabriken* des Bezirkes beträgt der Lohn der Männer 19 — 36 kr., der Weiber 14 — 20 kr., der Kinder $7^1/_2$ — 15 kr.

Posamentirwaaren, worunter besonders Seidenknöpfe, dann *Stahlwaaren* werden blos in Nixdorf fabriksmässig erzeugt; bei ersterem Industriezweige beträgt der Lohn für männliche Arbeiter $17^1/_2$ — 30 kr., für weibliche 10 — 15 kr.; bei letzterem für jene 25 — 30 kr.

Die *Kratzenfabrikation*, blos in Reichenberg, zeigt bei sehr vollendetem Maschinenbetriebe hohe Löhne auf: Männerarbeit wird mit 30 — 50 kr., Kinderarbeit mit 15 — 20 kr. für den Tag bezahlt.

Hohe Löhne bietet schliesslich auch die *Weberkammfabrikation* mittelst Maschinen, die bisher nur 1 Etablissement in Reichenberg hat: 24 kr. bis 1 fl. 12 kr. für Männer, 24 — 36 kr. für Weiber, während bei der handwerksmässigen Verfertigung von Weberkämmen oder Weberblättern der Arbeiter nur einen täglichen Lohn von 4 — 8 kr. sammt Kost und Wohnung erhält.

Die Commerzialgewerbe ohne fabriksmässigen Betrieb sind mit wenigen Ausnahmen, zumal in den eigentlichen Fabriksdistrikten, von geringerer Bedeutung. Der Gang der gewerblichen Entwicklung bringt es mit sich, dass sie immer mehr zurücktreten müssen, je mehr die Fabriksindustrie in Aufnahme kömmt. Ein noch weiteres Sinken derselben steht daher in sicherer Aussicht. Die Arbeiter, Gesellen, empfangen ausser dem

Geldlohne in der Regel noch Kost und Wohnung. Die Löhne sind bei den meisten Gewerben dieser Art niedrig zu nennen, sie erheben sich in ihren untersten Sätzen gemeinglich nicht über $3^1/_5$ — 6 kr. und in den höchsten Sätzen nicht über 20—30 kr. für den Arbeitstag. Ausnahmen bilden nur die Löhne der Arbeiter in Brettmühlen (bis 40 kr. in Politz), der Färber (50 kr. — 1 fl. ohne Kost in Gablonz und Schönlinde) der Lohgerber (bis 1 fl. ohne Kost in Reichenberg und Leitmeritz), der Weissgerber (bis 35 kr. mit Kost in Leitmeritz und 40 kr. ohne Kost in Reichstadt) der Riemer und Sattler (bis 40 kr. in Reichenberg), der Uhrmacher (bis 1 fl. in Reichenberg), der Gold- und Silberarbeiter (bis 50 kr. in Leitmeritz). Auffallend niedrigen Löhnen begegnen wir bei den sogenannten Zirkel- oder Zeugschmieden trotz der grösseren technischen Fertigkeit und Körperkraft, die dieser Gewerbszweig erfordert, der Lohn beträgt hier nicht mehr als 8 — 15 kr. Noch geringer ist derselbe bei den zahlreichen Messerschmieden in Nixdorf, nur 5 — $12^1/_2$ kr. Den niedrigsten Lohn aber wirft die Edelsteinschleiferei, stark betrieben in der Gegend von Turnau, ab, im Durchschnitt nur 15 kr. ohne Kost und Wohnung für beide Geschlechter, was daher kommt, dass diese Arbeit grossentheils bloss noch als Nebenbeschäftigung betrieben wird.

Belangend die P o l i z e i g e w e r b e, worunter in der österreichischen Gesetzsprache jene verstanden werden, die hauptsächlich für den Lokalbedarf arbeiten, so erfreuen sich zunächst die Baugewerbe günstigerer Lohnverhältnisse: Maurer und Zimmerleute erhalten gewöhnlich 30—36 kr. (ohne Kost) für den Tag, in den Industriebezirken noch mehr, in Reichstadt 45 kr., in Hainspach 48 kr., in Georgswalde 50 kr.; am höchsten stehen die Löhne der Schieferdecker und Steinmetzen, in Reichenberg bis zu 1 fl. Dabei kömmt aber zu bedenken, dass bei diesen Gewerben die Arbeit im Jahre eine mindestens viermonatliche Unterbrechung erleidet. Ferner beziehen höhere Löhne die Brauer und Branntweinbrenner (bis 40 kr. ohne Kost) und die Müller (bis 40 kr. mit Kost; in der einzigen Dampfmühle des Kammerbezirkes zu Lobositz stellen sich die Löhne auf 34 kr. — 1 fl. ohne Kost). Im Uebrigen sind die Löhne bei den Polizeigewerben noch niedriger, als bei den nicht fabriksmässig betriebenen Commerzialgewerben. Der niedrigste Lohn der Schuhmacher ist 2 kr., und der Schneider 3 kr., nirgends steigt der Lohn über den Betrag von 24 kr., natürlich mit Kost und Wohnung.

Die Löhne der l a n d w i r t h s c h a f t l i c h e n Arbeiter stehen niedriger, als die der meisten Gewerbe. Sie sind verschieden nach den Jahrszeiten: im Sommer höher, als im Winter. Männliche Arbeiter erhalten im Sommer mit Kost 7—30 kr. (Gastorf—Neustadtl, Haida), ohne Kost 12 kr. — 40—45 kr. (Lissa, Senftenberg — Nixdorf, Sophienhain), im Winter mit Kost 6—24 kr. (Gastorf, Wildschütz, Marschendorf — Neustadtl) ohne Kost 10 — 36 kr. (Arnsdorf — Gabel); weibliche Arbeiter im Sommer mit Kost 6—20 kr. (Semil, Starkstadt — Neustadtl), ohne Kost 10—30 kr. (Lissa — Neustadtl, Karbitz), im

Winter mit Kost 6—15 kr. (Leipa, Benatek, Nachod, Sobotka, Starkstadt, Wildschütz — Neustadtl, Warnsdorf); ohne Kost 10—20 kr. (Nimburg, Wartenberg, Benatek, Nachod, Königinhof — Gabel, Karbitz, Militschower, Neustadtl).

Ueber den gemeinen Taglohn bringt der Bericht folgende Angaben: für Männer mit Kost beträgt er 10—30 kr. (Adlerkostoletz, Liboch — Haida, Kreibitz) ohne Kost 14—48 kr. (Wegstädtl — Haida), für Weiber nebst Kost 7—22 kr. (Mergthal — Hohenelbe) ohne Kost 10 — 30 kr. (Wartenberg — Georgswalde, Leipa). Der Durchschnittssatz des gemeinen Taglohns ohne Kost im Kammerbezirke ist somit bei Männern 24,82 kr., bei Weibern 18,56 kr.

Die jährlichen Dienstbotenlöhne für männliche Dienstboten zu häuslichen Arbeiten stellen sich zu 20—80 fl. nebst Kost, Wohnung und Wäsche (Königinhof — Reichenberg), für weibliche zu 8—40 fl. (Sobotka — Reichenberg, Leipa, Nixdorf u. s. w.), für männl. Dienstboten zu landwirthschaftlichen Arbeiten auf 15—78 fl., (Gradlitz — Kreibitz), für weibliche auf 8—40 fl. (Gradlitz — Schluckenau, Zwickau).

Nach den durchschnittlichen Sätzen übersteigt der jährliche Lohnverdienst männlicher Arbeiter bei folgenden Beschäftigungen den Betrag von 200 fl.: bei der Buch- und Steindruckerei 260,6 fl., bei der Schafwollendruckerei 258,15 fl., bei der Baumwolldruckerei 217 fl., bei dem Maschinenbau 212,8 fl., bei der Weberkammfabrikation 211 fl., bei der Kratzenfabrikation 208,3 fl., bei der Schieferdeckerei 203,86 fl., (wegen Unterbrechung der Arbeit bei letzterer Beschäftigung sind 100 Tage nur nach dem gemeinen Taglohne berechnet). Am niedrigsten d. i. unter 100 fl. ist der mittlere jährliche Arbeiterverdienst bei den Strumpfwebern 98,1 fl., den Siebbodenmachern 92,5 fl., den Filz- und Tuchschuhmachern 92,5 fl., den Blattbindern 90,8 fl., den Baumwollwebern 90,75 fl., den Bandwebern 87,5 fl., den Beuteltuchmachern, 85 fl., den Leinwebern 80,95 fl., den Papiermachéarbeitern 75 fl., den Edelsteinschleifern 75 fl. Der mittlere Jahresverdienst weiblicher Arbeiter ist am höchsten d. i. über 100 fl.: bei der Weberkammfabrikation 150 fl., in Leinenmaschinenspinnereien 101,9 fl., bei der Glasquincailleriefabrikation 101,85 fl., bei der Schafwollweberei 101,70 fl.; am niedrigsten d. i. unter 50 fl.: bei der Bauwollweberei 40,1 fl., bei Papiermachéarbeiten 35 fl., bei der Leinenhandspinnerei 15,6 fl. Der mittlere Jahreslohn der Kinder ist am höchsten d. i. über 60 fl.: in den Kratzenfabriken 87,5 fl., bei der Glasquincailleriefabrikation 78,75 fl., in Baumwollspinnereien 63,5 fl.; am niedrigsten d. i. unter 30 fl.: bei der Strumpfweberei 27,5 fl., bei der Leinweberei 22,8 fl.

Die Anstalten des Kammerbezirkes zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Krankheit, Arbeitslosigkeit u. s. w., über die der Bericht am Schlusse Mittheilungen gibt, lassen noch sehr viel zu wünschen übrig. Ungeachtet sechsjähriger Bemühungen und der Bevorwortung seitens der Kammer ist es nach der Versicherung des Berichtes noch nicht einmal

gelungen, in Reichenberg, der Hauptfabrikstadt von ganz Böhmen, eine Sparkasse ins Leben zu rufen. Die bezüglichen Anstalten scheiden sich in vier Kategorien: es bestehen deren für Fabrikarbeiter, Bergleute, Handwerker und Arbeiter im Allgemeinen. Von den grösseren Industrie-Etablissements entbehren zur Zeit noch gar manche bestimmter Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeiter in Nothfällen. In einigen Fabriken ist es Grundsatz, dass der im Dienste der Fabrik verunglückte oder arbeitsunfähig gewordene Arbeiter vom Fabriksherrn lebenslängliche Unterstützung erhält; ferner geniessen in mehreren Fabriken erkrankte Arbeiter unentgeldliche ärztliche Behandlung auf Kosten des Fabrikanten. Einrichtungen mit bestimmteren Grundlagen und von mehr ausgeprägtem Charakter, als die genannten nur auf Herkommen oder dem Humanitätsgefühle der Fabrikanten beruhenden, sind die der Neuzeit angehörigen Kranken- und Unterstützungskassen, dann die Fabrikssparkassen. Sie verdanken ihre Organisirung den Fabrikanten und werden von ihnen auch entweder ohne oder unter Mitaufsicht eines Arbeiterausschusses verwaltet. Der Zweck der Unterstützungs- und Krankenkassen ist, den Arbeitern in Krankheitsfällen den ganzen oder doch einen Theil des Lohnes nebst unentgeldlicher ärztlicher Behandlung zu gewähren, so wie die Begräbnisskosten für verstorbene Arbeiter und Unterstützungen an deren Wittwen und Waisen zu bestreiten. Die Mittel hiezu fliessen theils aus wöchentlichen Beiträgen der Arbeiter, wohl auch der Fabriksherren, den auf Ueberschreitung der Fabriksordnung gesetzten Strafgeldern und zufälligen Einnahmen, wie Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. In einigen Fabriken ist die Kranken- und Sparkasse vereinigt, in der Art, dass entweder überhaupt der Ueberschuss des Unterstützungsfonds den Beitragenden verzinset, oder die eine Hälfte der wöchentlichen Beiträge der Unterstützungskasse, die andere der Sparkasse zugewendet, oder dass die letztere Hälfte für den Arbeiter immer durch ein Jahr bloss gesammelt und ihm dann zur Einlage in eine allgemeine Sparkasse ausgezahlt wird. Besondere Erwähnung unter diesen Anstalten verdient die Kranken- und Sparkasse der Papierfabrik der Lorenz Söhne und Eichmann in Arnau, von der im Berichte anhangsweise auch die Statuten mitgetheilt werden. Aelteren Ursprunges sind die gegenseitigen Unterstützungsvereine der Arbeiter, die sich namentlich bei den Druckern vorfinden. Fast gänzlich fehlen sie den durch Hausindustrie beschäftigten Arbeitern, erst in neuerer Zeit bildeten sich zu Aussig und Schluckenau Webervereine. Bei den Bergleuten reichen die Unterstützungsanstalten am weitesten zurück. Schon seit Jahrhunderten besitzen sie ihre Bruderladen und Knappschaftskassen. Im Leipaer Kreise zählt man deren 2, im Gitschiner 3. Sie gewähren bei eingetretener völliger Arbeitsunfähigkeit den Arbeitern jährliche Pensionen bis zu 75 fl., ausserdem auch den Arbeiterwittwen jährliche Unterstützungsbeträge zu 24—30 fl. und den Arbeiterwaisen bis nach erreichter Mündigkeit zu 6—12 fl. Von minderem Belange sind die Unterstützungsanstalten für bestimmte Handwerke, die sich als Ausflüsse des Zunftwesens darstellen. Ihre Hilfe beschränkt sich gemeiniglich darauf, er-

krankten Handwerksgesellen gegen bestimmte Beiträge die Aufnahme in öffentliche Krankenhäuser zu sichern. Am grössten ist noch das Maass der Unterstützung bei der Reichenberger Tuchmacherzunft, die aber auch die bedeutendste und reichste Zunft des Kammerbezirkes ist und an 1300 Meister zählt. Abgesehen von der unentgeltlichen Krankenpflege für die Gesellen vertheilt die Zunft monatlich bestimmte Beträge an dürftige Meister und Wittwen und ebenso vierteljährig an die 10 ältesten Meister; überdiess besitzt sie einen eigenen Fond von 2600 fl., zu dem sie jährlich 6 Prozent hinzulegt, um ihn auf den Betrag von 5000 fl. zu erhöhen und mittelst dessen ein Versorgungshaus für arme Meister und deren Wittwen zu gründen. Noch ist zu bemerken, dass sich in neuester Zeit ein förmlicher Handwerker-Unterstützungs-Verein in Steinschönau constituirt hat. Die übrigen Arbeiter, die zu keiner der angeführten Klassen gehören und den stärkeren Bruchtheil des Arbeiterstandes ausmachen, als: die landwirthschaftlichen und von unzünftiger häuslicher Industrie lebenden sind in Nothfällen lediglich an die allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten, nämlich an die Lokalarmeninstitute, Pfründler-, Armen- und Krankenhäuser gewiesen. Die Reihe der Unterstützungsanstalten für die arbeitende Klasse beschliesst der für diese zwar nicht ausschliessend bestimmte aber ihr hauptsächlich zu Statten kommende Sparverein, der in Reichenberg 1849 gegründet wurde und den Zweck hat, den minder Bemittelten gegen kleine Wochenzahlungen in der wärmeren Jahreszeit den Winterbedarf an Holz und Viktualien durch Einkauf im Grossen auf die möglichst billige Art zu verschaffen.

Es würde zu weit führen, an die dankenswerthen Mittheilungen des Berichtes Betrachtungen anzuknüpfen. Diess zu thun, mag dem denkenden Leser überlassen bleiben. Wir hatten bei diesem Aufsatze nichts anderes im Sinne, als durch Vorführung eines nur Wenigen zugänglichen statistischen Materials — der Bericht ist nur als Manuscript gedruckt — einen kleinen Beitrag zur volkswirthschaftlichen Statistik unseres deutschen Gesammtvaterlandes zu liefern. Nur zwei Bemerkungen mögen hier noch Raum finden.

Die erste bezieht sich auf den Zeitpunkt der Erhebung der in Rede stehenden statistischen Thatsachen. Sollen statistische Daten volkswirthschaftlichen Inhaltes, eine verlässliche Grundlage zu weiteren Schlussfolgerungen und praktischen Maassnahmen abgeben, so müssen sie in einer Zeit politischer Ruhe und ungestörter normaler auf bereits gebahnten Wegen sich bewegender wirthschaftlicher Entwicklung gesammelt sein. Diess lässt sich nun von der Zeit, in der die vorliegende Enquête statt fand, nicht sagen. Noch sind die Spuren sichtbar, welche die grossen politischen Bewegungen der Jahre 1848 und 49 in allen Lebensverhältnissen, zumal in den wirthschaftlichen, die der Kitt für alle übrigen sind, zurückgelassen. Insbesondere gab die österreichische Industrie seit 1849 in einigen Zweigen das Bild einer unnatürlichen fieberischen Erregung, in andern wieder jenes einer nicht minder krankhaften Abspannung, wovon der Grund, abgesehen von den

schwankenden allgemeinen politischen Zuständen, in der Desorganisation der Geldverhältnisse in Folge der Ueberhäufung der Cirkulation mit Papiergeld und der dadurch bewirkten Entwerthung des letzteren, ferner in der künstlichen Vertheuerung der Waaren und Störung der auswärtigen Handelsbeziehungen als weiteren Folge davon, endlich in der langen Schwebe, in der sich die Gewinnung einer neuen kommerziellen Stellung Oesterreichs gegenüber von Deutschland befand und die erst kürzlich durch den Berliner Februarvertrag ihr Ende erreicht hat, gesucht werden muss. Allem diesem ist noch beizufügen, dass von der grossen sozial-ökonomischen Reform der Grundentlastung, die in Oesterreich soeben erst durchgeführt wurde und theilweise noch in der Durchführung begriffen ist, sich wegen Kürze der Zeit die Wirkungen noch nicht übersehen lassen und dass der neue österreichische Zolltarif gerade um die Zeit, wo die Enquête im Reichenberger Kammerbezirke begonnen wurde, in Wirksamkeit trat. Demgemäss kann man nicht umhin, den Zeitpunkt der Enquête verfrüht zu nennen. Durch das angeregte Bedenken will keineswegs den dargebotenen statistischen Daten ihr Werth benommen werden; es geht daraus nur die dringende Aufforderung hervor, in einer späteren günstigeren Zeit die Enquête zu wiederholen und das Ergebniss der ersten Arbeit einer Revision zu unterziehen.

Die zweite vorzubringende Bemerkung gilt der Art der Erhebung der Lohnsätze. Laut des Berichtes wandte sich die Kammer theils an die Gemeindevorstände theils unmittelbar an die Gewerbetreibenden d. i. an die Unternehmer. Es mag misslich und sehr zeitraubend sein, nebstbei auch die Arbeiter zu vernehmen, aber gewiss ist es, dass die erhobenen Daten, wenn solches geschieht, sehr an Verlässlichkeit gewinnen. Wir erinnern an die neuestens von Cochut [1]) gelieferten Nachweisungen hinsichtlich der Verhältnisse des Arbeitslohnes in Paris [2]), bei deren Erhebung durch die dortige Handelskammer auch die Arbeiter übergangen und nur die Unternehmer gefragt wurden. Wenn nun auch keinesfalls zu erwarten ist, dass so grosse Differenzen zwischen den solchergestalt erhobenen und den wirklichen Arbeitslöhnen, wie sie Cochut für Paris aufzeigt, im Bezirke der Reichenberger Handelskammer vorkommen, da hier nicht jene starken Motive hervortreten, welche die Pariser Unternehmer zu unrichtigen und zwar höheren Angaben bestimmten: so würde doch bei dem entgegengesetzten Verfahren schon von vorneherein jedem Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Daten die Spitze abgebrochen werden. Schliesslich ist zur genaueren Werthschätzung des dargelegten statistischen Materials noch auf Eines aufmerksam zu machen. Bei einer nicht geringen Anzahl von Industriezweigen liegen zu wenige Angaben über Lohnsätze — bei manchen gar nur eine einzige — vor, um

1) Vergl. in Bran's Minerva, Januar- und Februarheft 1853, den Aufsatz: „das industrielle Paris."

2) Statistique de l'industrie à Paris, résultant de l'enquête faite par la chambre de commerce pour les années 1847 et 1848.

eine klare Vorstellung über die Lohnverhältnisse in diesen Industriezweigen zu erlangen. Der Bericht gesteht übrigens mit lobenswerther Aufrichtigkeit die daraus hervorgehende theilweise Mangelhaftigkeit der Daten selbst ein.

Erlangen. Dr. **Makowiczka.**

Die amtliche Statistik und das statistische Bureau im Königreich Sachsen,

mit einem Blick auf die statistische Commission in Brüssel.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung brachte in der Beilage zu Nr. 234 des vergangenen Jahres (21. August 1852) einen Artikel über die amtliche Pflege der Statistik in Deutschland, der an mannichfachen Unrichtigkeiten leidet, und was Sachsen betrifft, aus einer mehr als zwei Jahre hinter uns liegenden Zeit datirt.

Das gegenwärtige statistische Bureau wurde durch königliche Verordnung vom 2. August 1850 auf Ansuchen des statistischen Vereins factisch an Stelle des Bureaus dieses letztern gesetzt, indem durch genannte Verordnung gleichzeitig die dem stat. Verein ertheilten Befugnisse den Behörden gegenüber aufgehoben und auf das unter dem Namen „statistisches Bureau des Ministeriums des Innern“ an Stelle jenes ersteren Bureaus getretene übertragen wurden.

Bis zu dem genannten Zeitpunkte war die Bearbeitung der Statistik im Königreich Sachsen in den Händen des statistischen Vereins, welcher sich namentlich in dem ersten Jahrzehent seines Bestehens sowohl der Theilnahme einer grossen Zahl von Staatsbeamten aller und selbst der höchsten Grade als auch der von Privatleuten und der Mitwirkung vieler Zweigvereine zu erfreuen hatte. Der Staat unterstützte ihn nicht allein durch Geldmittel (in den letzten Jahren durchschnittlich mit 2600 Thlrn.) sondern auch durch seine Autorität, so namentlich durch das Mandat vom 11. April 1831 und die Verordnung vom 1. November 1836, u. a. m., kraft welcher dem Vereine mehrfache Befugnisse den Unterbehörden gegenüber eingeräumt wurden.

Das Bureau des Vereins stand anfänglich unter der speciellen Leitung des Kammerraths von Schlieben, später des Cameral-Vermessungs-Directors Lohrmann, dann des Obersten Leonhardi und zuletzt des Legations-Secretairs von Ehrenstein.

Die Früchte der Thätigkeit dieses Bureaus finden sich nach Aussen hin in den dem statistischen Publicum wohlbekannten Mittheilungen das statistischen Vereins für das Königreich Sachsen (von deren 18 Lieferungen die ersten

3 bei F. W. Vogel in Leipzig, die übrigen im Selbstverlag des Vereins erschienen) und in einigen gelegentlich veröffentlichten Tabellen, Markt- und Orts-Verzeichnissen niedergelegt. Während die früheren dieser Mittheilungen die verschiedensten Zweige der vaterländischen Statistik umfassen und mit grösserer oder geringerer Gründlichkeit behandeln, beschränkt sich der Inhalt der späteren nur mehr auf die Bevölkerungsstatistik, so dass diese seit 1840 fast ausschliesslich in den Vordergrund tritt, mit Ausnahme der im Jahre 1849 erschienenen letzten Lieferung, welche die nach vorgeschriebenen preussischen Schematen erhobene Statistik der Gewerbe Sachsens enthielt.

Nach Innen beweist das reichhaltige Material in den Acten und angelegten Büchern, dass der Verein ganz besonders in der ersten Zeit seines Bestehens nach den verschiedensten Richtungen hin gesammelt hat und zu sammeln bestrebt gewesen ist, mit vieler Umsicht und Thätigkeit gearbeitet hat und so den Grund zu einer vollständigen positiven und vergleichenden Statistik des Landes gelegt haben würde, wenn nicht sehr bald nach dem Tode des Herrn von Schlieben leider viele der eingeleiteten Beziehungen mit dem In- und Auslande uncultivirt geblieben wären. Darin soll durchaus kein Vorwurf gegen den Verein und seine nachherigen Leiter liegen, denn bei allem Eifer und aller Befähigung dieser und der Mitglieder des Vereins war es doch eine unausbleibliche Folge der steigenden Anforderungen an Vollständigkeit und Präcision statistischer Leistungen und an Einheit der Ideen und der Leitung, dass der Verein selbst mit Unterstützung des Staats diesen Anforderungen nicht genügen konnte. Dazu fehlten ihm eben so sehr die ausreichenden finanziellen Mittel als er sich auf der andern Seite der nachhaltigen Wirksamkeit seiner vielen intellectuellen Kräfte durch den Umstand beraubt sah, dass nach der eingetretenen Reorganisation von 1842 (auf Grund welcher der Verein nur aus 12 ordentlichen, den höchsten und hohen Staatsämtern des Landes angehörigen Personen fortbestand) die durch die vielen Berufsgeschäfte in Anspruch genommene und reichlich erfüllte Zeit der Mitglieder nicht mehr ausreichen und diesen gestatten wollte, sich mehr dem Vereine zu widmen als es nur eben dieser Rest von Zeit zuliess. Natürlich musste sich bei den übernommenen Verpflichtungen der unausgesetzten Pflege gewisser Zweige der Statistik des Landes dadurch die Last der Directorialmitglieder dergestalt vergrössern, dass sie von Seiten des Vereins alsbald Veranlassung ward, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen: „es möge diese selbst die statistischen Arbeiten des Landes in die Hände nehmen;“ ein Antrag welcher unter so bewandten Umständen und gegenüber der Thatsache dass in den meisten andern Ländern solches bereits der Fall war, vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Diesem Antrag ward durch obenerwähnte Verordnung vom 2. August 1850 entsprochen. Unter Uebernahme sämmtlicher Materialien, des Lokals und eines grossen Theils des Personals wurde am gedachten Tage das Bureau des statistischen Vereins aufgelöst und an dessen Stelle als unmittelbare Dependenz des Ministeriums des Innern und unter der Leitung eines Ministe-

rial-Referenten als Vorstand das „statistische Bureau des Ministeriums des Innern“ errichtet, welches rücksichtlich der Ausführung aller currenten statistischen Arbeiten mit allen Unter- und Mittelbehörden unmittelbar verkehrt, während die Anordnung neuer Kategorieen von Arbeiten und die Erlassung der deshalb den Behörden zu ertheilenden allgemeinen Anweisungen durch das Ministerium des Innern und beziehentlich auf dessen Antrag durch die andern betheiligten Ministerien zu geschehen hat.

Die Oberleitung des Bureaus ruht dermalen in den Händen des Geh. Rath Dr. Weinlig, der als Vorstand der II. Abtheilung im Ministerium des Innern, wohin das statistische Bureau ressortirt, zugleich der natürliche Vorstand des letztern ist. In Behinderung dessen geht jene obere Leitung auf Regierungs-Rath Stelzner über. Der unmittelbare Chef des statistischen Bureaus selbst ist zur Zeit der Ministerial-Secretair Dr. Engel, welchem die eigentliche Ausführung aller Arbeiten, Entwerfung der Pläne und Tabellen, die Einrichtung und Ueberwachung des geschäftlichen Mechanismus, die Verarbeituug und Nutzbarmachung der gewonnenen Resultate u. s. w. obliegt.

Der Normaletat des übrigen Personals ist: 1 Registrator, 2 Controleure, 11 Expedienten, 1 Zeichner und 1 Aufwärter. Bei den sehr umfänglichen oft sehr rasch zu bewältigenden Arbeiten ist dieser Etat noch immer als ein zu schwacher befunden worden und es haben deshalb eine wechselnde Zahl von Diätisten noch angestellt werden müssen, so dass sich in diesem Augenblick die Summe aller im statistischen Bureau thätigen Personen einschliesslich des Bureauchefs auf 21 erstreckt. Mit Ausnahme dieses letzteren und des Registrators sind die Arbeiter des Bureaus nicht Staatsdiener. Liegt darin zwar eine Ungleichheit gegen das Arbeitspersonal der übrigen Ministerien, so beruht aber gerade darauf die Aufrechthaltung einer strengen Disciplin namentlich der Arbeitsausführung. Sorgfalt und Genauigkeit sind die unerlässlichsten Bedingungen zu jeder statistischen Arbeit, sie schlafen aber bekanntlich sehr leicht ein, sobald die Stellung eine absolut gesicherte oder doch der Wechsel derselben für den Arbeitgeber (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) mit grossen Weitläufigkeiten verknüpft ist. Die Möglichkeit der sofortigen Entlassung bei betroffener leichtsinniger Fälschung eines Zahlenresultats sichert, bei solidarischer Verantwortlichkeit aller an einer Arbeit Betheiligten mehr gegen dergleichen Fahrlässigkeiten (welche geradezu der Ruin eines statistischen Bureaus sind, indem sie sein Selbstvertrauen untergraben) als alle sonstigen Mittel. Die strenge Durchführung dieses Princips setzt zwar eine stete strenge Controle voraus, allein diese kann weniger eine äusserliche sein, sie muss vielmehr dadurch geübt werden, dass alle Arbeiten eine innere Controle in sich tragen.

Jetzt nachdem das statistische Bureau schon 26 Monate an den Staat übergegangen und mit dem Ministerium des Innern verbunden ist, wird es wohl nicht mehr zu früh sein einen prüfenden Blick auf die Thätigkeit des Bureaus zu werfen um danach den Erfolg der Verwaltung der amtlichen Statistik durch die Staatsregierung zu beurtheilen. Es sind binnen dieser Zeit durch

das Bureau zwei sehr umfängliche Lieferungen über die Statistik der Bevölkerung veröffentlicht worden, die eine 31 Bogen, die andere 50 Bogen gross Quart (Format der Augsb. Allg. Zeitung). Wie daraus zu entnehmen unterscheidet das Bureau strenge zwischen dem Stande der Bevölkerung und der Bewegung derselben; es vergleicht diese beiden Theile dieses Zweiges der Statistik, den ersten mit der periodisch zu wiederholenden Inventuraufnahme der Bevölkerung, den andern mit der Contenführung der Elemente der Bewegung derselben, als welche es betrachtet: die Geburten und Sterbefälle, Trauungen und Ehescheidungen, Zu- und Weggang. Indem bei diesem letzteren in der That jedem Credit ein Debet gegenüber steht, und indem es durch Bilancirung dieser Conten alljährlich zu einem Abschlusse kömmt, der mit der jährlichen Inventur, wäre sie eine alljährliche, übereinstimmen muss, so verwirklicht das Bureau hierin gewissermaassen die Napoleonische Anschauung der Statistik, dem bekanntlich die Statistik das „Budget des choses" war.

Abgesehen von der imposanten Ausstattung dieser Lieferungen ist auch der Inhalt derselben mindestens ein sehr reichhaltiger und er geht in mancher statistischen Frage von grossem Interesse weiter, als irgend eine der bis jetzt erschienenen statistischen Veröffentlichungen, gleichviel welchen Landes; in vielen andern bleibt er freilich auch hinter solchen zurück.

Es kann weder der Zweck dieser historischen Bemerkungen, noch die Absicht ihres Verfassers sein, der zu jenen Veröffentlichungen in näherer Beziehung steht, als für einen Referenten über dieselben schicklich sein möchte, diese grösseren literarischen Productionen hier zu besprechen, was wohl ungleich besser von unpartheiischen sachkundigen Beurtheilern geschehen wird. Allein für diejenigen, die aus den dem Publikum vorliegenden umfänglichen Lieferungen über die Statistik der Bevölkerung des Königreichs Sachsen (denen wie die Vorreden besagen, im Laufe dieses Jahres noch eine dritte Lieferung folgen soll) auf eine allzu grosse Einseitigkeit in der Richtung des nunmehrigen statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern zu schliessen geneigt sind, dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass es die erste und wichtigste Aufgabe jedes rationell verfahrenden Bureaus ist, die Bevölkerung des Landes genau zu studiren, denn diese ist der Mittelpunkt um welchen sich alles bewegt, welche mit tausend Fäden an alle übrigen im Staate und in der Gesellschaft zur Erscheinung kommenden Verhältnisse geknüpft ist. Eine Justizstatistik z. B. bleibt nichts als eine Statistik der Justizpflege, sobald sie die Personen auf welche sie sich erstreckt, nur der absoluten Zahl nach kennt, nicht mit den Classen der Gesellschaft, welchen sie specifisch angehören, zu vergleichen, nicht die eigentlichen Verhältnisse unter welchen diese Gesellschaftsclassen leben, in Betracht zu ziehen vermag. So ists mit allen übrigen Zweigen.

Indessen diese Einseitigkeit ist nur eine scheinbare, scheinbar deshalb, weil die finanziellen Mittel dem statist. Bureau nicht gestatten, mehr als bis jetzt geschehen alljährlich für Druckkosten auszugeben. Auch existirt sie nur nach aussen

hin. Damit aber unter diesem freilich bedauerlichen, doch in der Natur der Verhältnisse unseres kleinen Landes begründeten Umstande die übrigen Zweige der vaterländischen Statistik nicht verkümmern und deren wichtigste Ergebnisse dem Publicum vorenthalten werden, ist Einleitung getroffen worden, alle hauptsächlichen Ereignisse und Thatsachen aus dem Gebiete der Statistik des Territoriums, der Bevölkerung und ihrer materiellen, physischen, moralischen, intellectuellen, socialen und politischen Verhältnisse des Jahres auch alljährlich in einem statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen zu vereinigen und dem Buchhandel zu übergeben [1]). Auf dieses wird dann allerdings der Sinnspruch der Londoner statistischen Gesellschaft: „*aliis exterendum*" Anwendung finden müssen, während neben diesen jährlichen Resuméveröffentlichungen die grösseren in der begonnenen Weise ihren Fortgang nehmen. Letztere werden dann nicht blos Zahlenresultate von nur vorübergehender Brauchbarkeit enthalten, sondern zngleich auch wissenschaftliche Behandlungen des vorliegenden Gegenstandes, Entwickelung und Aufhellung der Zustände, welche sich in den Zahlen kund geben.

Einer solchen Bearbeitung, oder vielmehr einer solchartigen Veröffentlichung sieht die bis auf das Jahr 1832 zurückgeführte Statistik der Criminal- und Justizpflege und des Unterrichts entgegen und nicht minder sind bereits die Vorbereitungen zu einer ausführlichen Agrarstatistik, zu einer Statistik der Wohngebäude und der Wohnungen, zu einer Statistik des Armenwesens in allen Orten des Landes im Werke. Leider wird das Erscheinen dieser grösseren Schriften, eben so sehr aus den beregten Gründen, als auch deshalb noch eine Weile verzögert werden, weil diese Arbeiten, da sie alle aus den allerersten Unterlagen angefertigt werden müssen, ungleich aufhältlicher sind, als wenn sie schon bis zu einem gewissen Grade concentrirt an das statistische Bureau gelangten. Indessen was irgend zur Beschleunigung der Arbeiten geschehen kann, das geschieht auf dem Bureau und es geschieht daselbst leider häufig auf Unkosten der Gesundheit und des disponiblen Maasses physischer Kräfte.

Alle die übrigen Arbeiten aufzuzählen, welche das Bureau seit seinem kurzen amtlichen Bestehen geleistet hat, ist unnütz. Es könnte nur dazu dienen, um aus der Differenz gegen die Summe des zu Leistenden die greifbare Bemerkung zu schöpfen, wie weniges gethan und wie viel ihm noch zu thun übrig geblieben. Wenn dasselbe dabei hinter seinen Wünschen und Vorsätzen zurückbleibt, wenn es den einzelnen hohen, Mittel- und Unter-Behörden noch nicht das ist was ein gut organisirtes statistisches Bureau der Staatsregierung sein soll, so liegt das sicher weniger in einem mangelhaften Willen des Bureaus, als in den unzureichenden Mitteln in der Stellung desselben zu diesen Behörden und in der Organisation der Statistik im Staate überhaupt.

Die Organisation der Statistik im Staate muss eine solche sein, dass die

---

1) Der erste Jahrgang dieses Jahrbuchs erscheint Ostern 1853.

statistischen Forschungen nicht bloss den Erfordernissen der Staatsverwaltung sondern auch denen der Wissenschaft entsprechen. Was das erstere anlangt, so kann es allerdings der Regierung für eine grosse Zahl von Zwecken genügen, die einfache numerische Darlegung des gegenwärtigen und jüngst vergangenen Zustandes einzelner staatlicher Elemente vor sich zu haben. Für sehr viele andere, dem volkswirthschaftlichen Gebiete angehörende Thatsachen genügt dies aber nicht, sondern es handelt sich dabei gewöhnlich mehr um den Nachweis des Causalzusammenhangs, der Gesetze gewisser Erscheinungen des öffentlichen Lebens. Nun kann man zwar sagen, dass dieser Nachweis dem betreffenden Zweige der Verwaltung, je nach ihrem Bedürfnisse selbst zu überlassen sei, allein wenn dies geschieht, und in manchen Fällen wohl auch geschehen muss, so wird diesen einzelnen Behörden nothwendig die Verfolgung neuer interessanter Gesichtspunkte, die sich so häufig aus der Combination von Elementen ergeben, davon das eine allein in den Wirkungskreis dieser, das andere in den Wirkungskreis jener gehört, ferne bleiben müssen, während gerade in solcher Rückwirkung aller Zweige der Staatsverwaltung eine Hauptquelle des Fortschritts für jedes statistische Bureau in Hinsicht auf allseitige Durcharbeitung des Stoffs und Vervollkommnung der Methoden gefunden werden dürfte; abgesehen davon, dass sich einem Bureau unter wissenschaftlicher und strebsamer Leitung fortwährend von selbst neue Gesichtspunkte für die Anschauung des Staats- und Volkslebens darbieten, auf welche der betreffende Verwaltungszweig vielleicht nicht von selbst gefallen wäre. Ohne Zweifel wird auch das Umgekehrte stattfinden, das statistische Bureau wird bei selbsteigenem Vorgehen manch speciellen Gegenstand unbeachtet lassen, der unbedeutend in seinem Erscheinen, darum doch vom grössten Belang in einer gewissen Frage sein kann. Aber daraus folgt, dass eine enge Verbindung des statistischen Bureaus mit den einzelnen Behörden oder vielmehr eine vollständige Kenntniss der Bedürfnisse dieser letzteren bei dem Bureau eine unerlässliche Bedingung zur nutzbringenden Entwickelung der Statistik im Staate überhaupt ist.

Fragen wir nun, ob diese Bedingung in Sachsen erfüllt ist, so ist darauf leider mit Nein zu antworten.

Das was zur Begründung einer vollständigen und allseitigen statistischen Kenntniss eines Landes in vielen deutschen Ländern und namentlich auch in Sachsen noch am meisten mangelt, sind nicht sowohl Beobachtungen, als hinlänglich genaue und erschöpfende Beobachtungen der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände. Es werden im Königreich Sachsen vielleicht mehr Thatsachen aus dem gesellschaftlichen Leben von Seiten der Behörden aufgezeichnet, als in manchem anderen Lande, aber bei dem Mangel eines geregelten Planes, einer systematischen Zusammenstellung, einer Centralisation der verschiedenen Beobachtungen bleibt ein grosser Theil derselben todtes Material und nicht wenige dürften daher von keinem andern als dem Erfolge begleitet sein, denjenigen Personen, die sich ihnen unterzogen, eine

ziemlich nutzlose Mühe bereitet zu haben. Bei alle dem ist solche statistisch unergiebige Arbeit ungleich theurerer als weit vollkommenere, die ohne wesentliche Vermehrung von Kräften sehr leicht und zur mehreren Zufriedenheit der Betheiligten zu erzielen ist, sobald alles in gehörige, nach einem Mittelpunkte zusammenlaufende Bahnen gewiesen wird. Denn nicht nur werden für isolirte Arbeiten fast genau dieselben Vorbereitungskosten erheischt, wie für planmässig geordnete, das Ganze umfassende, sondern eben dieses Mangels an Centralisation wegen, werden zu Zeiten gewissen Behörden die nämlichen Beobachtungen von den verschiedenen Oberbehörden zwei- und mehrfach abgefordert. Kommt hinzu, dass jede der letzteren die Ereignisse unter andern, oder auch nur wenig verschiedenen Gesichtspunkten oder Eintheilungsprincipien beobachtet wissen will, so wächst die Arbeit, die unter einheitlicher Spitze in einem längeren Zeitraum nur einmal zu machen gewesen wäre, ins Ungeheure; sie überschreitet die Kräfte derer, denen sie vielleicht als ein unbezahltes Nebenamt angesonnen wird und das Resultat ist nothwendig — nicht nur unzuverlässige Arbeit, sondern auch Widerwillen gegen statistische Erhebungen jeder Art.

Solche Unzuträglichkeiten fallen gänzlich weg, wenn unter den verschiedenen Organen der Staatsregierung und zwar bei den Ministerial-Departements selbst Einigung darüber vorhanden ist, welche Thatsachen beobachtet werden sollen und zu welchem gemeinschaftlichen Zwecke sie beobachtet werden sollen und können.

Dieselbe Zersplitterung einerseits und die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens, war bekanntlich vor 11 Jahren in Belgien die Veranlassung zur Errichtung der mit Recht in allen civilisirten Ländern der Welt so hochgeachteten Central-Commission für Statistik. Die Aufgabe derselben ist: einen allgemeinen und systematischen Plan für die statistische Erforschung des ganzen Landes zu entwerfen. In Verfolg dessen ist sie angewiesen: die Lücken sowohl wie die Ueberflüssigkeiten der gegenwärtigen statistischen Veröffentlichungen zu bezeichnen, ihre Meinung nicht allein über die zur Erhebung der verschiedenen Nachrichten anzuwendenden Schemate abzugeben, sondern auch mangelnden Falls geeignete Formulare zur Einzeichnung alles Wissenswerthen und Nöthigen zu entwerfen. Nicht minder ist sie angewiesen, darauf hinzuwirken, dass jede Wiederholung oder doppelte Arbeit ebenso in der Erhebung wie in der Veröffentlichung statistischen Materials vermieden werde. Sie ist ferner beauftragt, die von den Staatsministern an den König zu erstattenden Resumés zu redigiren, welche den grossen statistischen Publicationen vorherzugehen haben, diese letzteren selbst in ihrer Ausführung zu überwachen und überhaupt darüber Vorschläge zu machen, auf welche Weise am besten Einheit und Vollständigkeit in die statistischen Arbeiten zu bringen sei. Die Commission correspondirt in allen diesen Angelegenheiten nur mit oder durch den Minister des Innern, welcher die ihm mitgetheilten Ansichten oder Schriftstücke derselben an die betreffende Stelle gelangen lässt.

Die Mitglieder der Commission werden vom König ernannt und soviel wie möglich aus den höheren Beamten der einzelnen Ministerialdepartements erwählt, doch haben auch einige Privatgelehrte in ihr und unter andern zur Zeit der Chef-Redacteur der belgischen Zeitschrift l'Indépendance, Sitz und Stimme. Der Präsident und der Secretair sind permanente Mitglieder, während von den übrigen alle 2 Jahre ein Drittheil ausscheiden und neue hinzutreten; eine Einrichtung, die, nachdem sie schon mehr als 10 Jahre gedauert, vorzüglich von dem Erfolge begleitet gewesen ist, dass unter den Beamten der Staatsregierung richtigere Ansichten über das Wesen und die Aufgabe der Statistik verbreitet worden, als sie gemeinüblich sind und dass dadurch das Vorurtheil zerstört worden ist, als sei der schon ein vollendeter Statistiker, welcher Zahlen in Colonnen schreiben und zu sogenannten Tabellen vereinigen, oder aus einer Tabelle in die andere transponiren kann. Die Verstärkung der Commission durch Zuziehung von Specialsachverständigen bleibt ihr jederzeit unbenommen.

Die Centralcommission hat ihr eigenes Organ, das allen Statistikern vortheilhaft bekannte Bulletin de la Commission centrale de Statistique, davon bis jetzt 4 stattliche Quartbände erschienen, die nicht allein in Bezug auf theoretische, sondern auch auf practische Statistik und den den Mechanismus der statistischen Geschäfte berührenden Theil, das schätzbarste und reichste Material bergen, welches in irgend einem Werke über Statistik enthalten ist.

Die ausführende Hand der Commission ist das gleichfalls mit dem Ministerium des Innern verbundene Bureau de statistique générale. Der Chef dieses Bureaus ist zugleich permanenter Secretair der Centralcommission und dadurch ist die engste Verbindung und stete Wechselwirkung unter diesen beiden, für die Statistik errichteten Organen hergestellt. Als Centralbureau liegt ihm ob: die Redaction und Veröffentlichung der allgemeinen Statistik des Königreichs, die Darstellung der jährlichen Bewegung der Bevölkerung, die Anfertigung der Mortalitätstafeln, die Vorbereitung und Ausführung der Volkszählungen, wozu vor Kurzem auch die Bearbeitung der mit der letzten Volkszählung verbunden gewesenen Erhebung einer Ackerbau- und Industrie-Statistik des Landes kam; die Redaction und Veröffentlichung der Bulletins der Centralcommission, die Beschaffung der systematischen Unterlagen für das Staatshandbuch, die Beschaffung der vorzüglicheren statistischen Veröffentlichungen des Auslandes, die Instandhaltung des statistischen Archivs und der Bibliothek, sowie auch die Besorgung der statistischen Correspondenz mit den verschiedenen in- und ausländischen Behörden.

Wenn man in diesem ausgedehnten Wirkungskreis etwa die Bearbeitung der Handels-, Justiz-, Unterrichts-, Finanz- und Militairstatistik vermisst, so hat dies darin seinen Grund, dass in Belgien, wie in den meisten Staaten, wo die Statistik gut organisirt ist, jedes Ministerialdepartement sein eigenes statistisches Bureau hat, dessen Arbeiten allerdings auch von der Centralcommission geleitet werden, und zum ganzen System gehörige Theile der Generalstatistik des Landes sind. Nur die Ausführung der Centralarbeiten

und der das Ministerium des Innern speciell angehenden gehört zur Aufgabe des gedachten Bureaus.

In einem solchen wohlgegliederten Organismus bewegt sich die Statistik in Belgien, in einem Lande, das auch in dieser Beziehung, wie in so vielen andern ein wahrer Musterstaat ist. Nicht die Grösse dieses Landes ist es, welche ihm gestattete, der genauen Erforschung seiner physischen, materiellen, intellectuellen und moralischen Kräfte so viel Geld und Zeit zuzuwenden, sondern die Wichtigkeit der Sache selbst liess ein Land von nur etwas mehr als 4 Millionen Menschen nicht vor der Ausgabe von nahe 700,000 Franken für die genaue Erhebung einer Bevölkerungs- und einer Ackerbau- und Industrie-Statistik zurückschrecken.

Weit jedoch davon entfernt, die der Statistik zugewandten Summen eines Landes als den Maasstab ihrer Leistungen betrachten zu wollen, muss der Verfasser dieser Zeilen versichern, dass die richtige Organisation der Statistik in Belgien keineswegs die Ausgabe für die letztere wesentlich erhöht. Es möchte nicht schwer zu beweisen sein, dass im Königreich Sachsen sicher bei den vielen Behörden, welche statistische Nachrichten zusammenstellen und bald hier bald da veröffentlichen oder auch nicht veröffentlichen lassen, mehr Kräfte für dergleichen Arbeiten aufgebraucht werden, als in Belgien, wo jede dieser einzelnen Arbeiten nach einem richtigen Princip unternommen und nach einem einheitlichen Ziele geleitet wird. Die Angaben und Nachrichten der verschiedenen Behörden sind dort miteinander zu verbinden, sie halten z. B. in Betreff der physischen und andern Eigenschaften der Individuen gleiche Kategorieen inne, aber selbst auch eine solche Uebereinstimmung fehlt in Sachsen gänzlich, von dem Uebelstand zu schweigen, dass, wenn man die Beschaffenheit der Unterlagen prüft, aus welchen diese oder jene Nachrichten gewonnen worden sind, der Kunst zu vermuthen dabei oft ein entsetzlich weiter Spielraum gelassen worden ist.

Wenn darum in Sachsen die amtliche Statistik zur Blüthe gelangen, wenn sie ihren Nutzen für die Regierung und das Volk in erhöhterem Maasse darlegen soll (und das kann sie), so muss sie gleichfalls und ähnlich wie in Belgien organisirt werden. Es muss vor Allen ein officielles Organ vorhanden sein, welches vollständige Kenntniss über das bei jeder einzelnen Behörde vorhandene und regelmässig beschafft werdende, der statistischen Benutzung fähige Material hat, ein Organ, welches allen Einzelerhebungen ein gemeinschaftliches Princip unterlegt und sie nach einem gemeinsamen Mittelpunct leitet, ein Organ, welches die verschiedenen zur Zeit so zusammenhanglosen, grösseren und kleineren Veröffentlichungen überwacht und ebenfalls centralisirt, ein Organ, dem die Verpflichtung obliegt, alljährlich das numerische Resumé über die Zustände des Landes in allen seinen Theilen und Beziehungen der Staatsregierung vorzulegen.

Dazu bedarf es eben nur einer Centralcommission, gebildet aus einigen wenigen höheren Beamten der verschiedenen Ministerialdepartements, der ein gut geleitetes statistisches Bureau zur Seite steht. Es ist selbst unnöthig,

dass ausserdem bei jedem Ministerialdepartement auch eigene statistische Bureaus, oder sonst diesem Zweck vermittelnde Einrichtungen bestehen, dafern nur die Bedürfnisse dieses Departements bei dem Haupt- oder Centralbureau gekannt werden, dessen Pflicht es sein müsste, die erforderlichen Nachweise zu geben. Wären die Bedürfnisse stehender Art, so könnte nichts einfacher sein, als im Hauptbureau besondere Abtheilungen, z. B. für Handels-, Justiz-, Finanzstatistik u. s. w. zu organisiren.

Die theoretisch richtige Stellung der Centralcommission, des ihm verbundenen, aber nicht subordinirten statistischen Bureaus wäre die unter das Gesammtministerium; allein, wenn diese Stellung Manches gegen sich hat und ihr aus hier nicht weiter zu entwickelnden Gründen zur Zeit die unter ein Ministerialdepartement vorgezogen werden möchte, so kann dieses kein anderes als das Ministerium des Innern sein, nicht nur weil die meisten grösseren statistischen Arbeiten seinem Ressort zugehören, sondern auch, weil es den meisten Beruf hat, die physischen und materiellen Kräfte des Landes, welche ja die Grundlage der übrigen sind, genau zu kennen.

Das schon jetzt bestehende statistische Bureau des Ministeriums des Innern würde mithin ohne andere als leicht zu beseitigende Unzuträglichkeiten dieser Bestimmung entgegengeführt werden und der ihm grösseren Aufgabe genügen können, dafern ihm ein einfach zusammengesetztes Organ, wie das einer Centralcommission zur Seite stünde. Dass die Mitwirkung einer solchen eine segensreiche und von dem Ungemache statistischen Vereinswesens befreite sein könne, das beweist dem Verfasser der Ausspruch des Chefs des statistischen Centralbureaus in Belgien, der ihm sagte, dass wenn man eine solche Commission in Belgien nicht bereits geschaffen hätte, man sie unfehlbar noch schaffen müsste. Und doch ist dieser Beamte der als permanenter Secretair der Commission die ausführende Hand dieser und als Chef des Bureaus auch die des letzteren ist, gewiss derjenige, dem die Mitwirkung jener Commission am unangenehmsten sein müsste, wenn sie eine andere als eine nützliche wäre.

Dresden. Dr. Ernst Engel.

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

II. Philosophisches Staatsrecht.

Lerminier, É., Philosophie du droit. 3. édition revue, corrigée et augmentée. 18. 15 f. Paris, Guillaumin. (5 fr.)

Coeurderoy, E., De la révolution dans l'homme et dans la société. 8. 240 p. Bruxelles. (23 Ngr.)

Rittinghausen, H., La législation directe par le peuple, et ses adversaires (Louis Blanc, É. de Girardin, P. J. Proudhon). 8. 234 p. Bruxelles, Leipzig, Gand. (24 Ngr.)

III. Positives Staatsrecht.

Europa überhaupt.

Lion, Js. J., De Staatsregelingen in Europa, sedert 1848. Eene Bijdrage tot de kennis van het hedendaagsche Staatsregt. Tweede Stuk. 8. 's Gravenhage, H. C. Susan, C. H. Zn. (1 fl. 80 c.)

Oesterreich.

Stubenrauch, M. v., Handbuch der österreich. Verwaltungs-Gesetzkunde. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearb. 8. 2. Bd. XV, 722 S. Wien, Manz. (cplt. 8 Thlr.)

Zaleisky, A., Handbuch der Gesetze u. Verordnungen, welche für die Polizei-Verwaltung im österreich. Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind. 5—9. Lfg. 8. S. 385—857. Wien, Manz. (à 16 Ngr.)

Preussen.

Kletke, G. M., Repertorium der Gesetzsammlung für die Kgl. Preuss. Staaten vom J. 1806 bis incl. 1845. 2. Suppl. f. d. J. 1850 bis incl. 1852. 4. VI, 58 S. Berlin, Nauck'sche B. (2/3 Ngr.)

Rönne, L. v., Die Verfassung u. Verwaltung des Preuss. Staates. 7. Thl.: Die Gewerbe-Polizei. 3. Abth. A. u. d. T.: Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preuss. Staates. Nebst einem hist.-krit. u. prakt. Kommentar über die betr. Gesetze, hg. von *A. Lette* u. *L. v. Rönne*. 1. Bd., enth.

die allgemeine Einleitung u. die Sammlung der Verordnungen u. Rescripte. 1. Lfg. u. 2. Bd., enth. den Kommentar. 1. Lfg. 8. (1. Bd. CLV, 1—176 S. u. 2. Bd. S. 1—192.) Berlin, Veit u. Comp. (2 Thlr.)

Rauer, K. F., Die ständische Gesetzgebung der preussischen Staaten. [Neue Folge.] 2 Thle. [Text der ständischen Gesetze. — Systemat. Darstellung der ständischen Gesetzgebung.] 8. XX, 645 S. Berlin, C. Heymann. (3 Thlr.; cplt. 7 Thlr.)

Kellermann, H., Generalhandbuch der Diäten u. Reisekosten, sowie der Umzugskosten der Staatsbeamten in Kgl. Dienstangelegenheiten, nach Maassgabe des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 [Ges.-Samml. 1848. S. 151]. Fol. 52 S. Brandenburg, Müller. (2/3 Thlr.)

Neue Sammlung sämmtlicher in der preussischen Rheinprovinz für Rechtspflege u. Verwaltung Geltung habenden preussischen Gesetze und Verordnungen, 4. Suppl.Bd. od. des ganzen Werkes 11. Abthl. 8. 371 S. Trier, Troschel. (1 Thlr.)

Polizeilicher Rathgeber, oder Sammlung der in das gewöhnliche bürgerliche Leben ordnend eingreifenden Polizeigesetze u. s. w. mit Rücksicht auf den Regierungsbezirk u. die Stadt Erfurt zusammengestellt. 3. Ausg. 8. XV, 396 S. Erfurt, Müller's Sort.B. in Comm. (5/6 Thlr.)

Die Preussische Post, ihre Gesetze u. Verordnungen. 16. 112 S. Posen, Merzbach. (4 Ngr.)

Königl. preussische Arzneitaxe f. 1853. 8. 64 S. Berlin, Gärtner. (1/3 Rthlr.)

Die Agrargesetze des Preussischen Staats nebst Ergänzungen u. Erläuterungen. Zusammengestellt von *J. Koch.* 4. Vollständig umgearb. Aufl. 2. Abdr. 8. XX, 511 S. Breslau, Aderholz. (2 2/3 Thlr.)

Normalstatut, welches den Behörden durch Verfügung des Kgl. Ministeriums für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten am 8. Jan. 1850 zur Benutzung bei der Aufstellung des Innungsstatuts zugefertigt ist. Fol. 12 S. Posen, Merzbach. (2 1/2 Ngr.) — für eine einzelne Gesellenkasse. Fol. 5 S. Ebend. (1 1/2 Ngr.)

Meyer, H., Die Privat-Feuerversicherung in Preussen. Zusammenstellung der betr. Gesetze, Verordnungen, Rechtssprüche u. techn. Gutachten. 8. XX, 332 S. Berlin, C. Heymann. (1 1/3 Thlr.)

Instruction für die Gränz-Aufsichtsbeamten über die pract. Behandlung und den dienstlichen Gebrauch des Gewehrs u. Pistols. Vom 31. Oct. 1852. 8. 16 S. Berlin, Decker. (2 1/2 Ngr.)

Verordnung vom 29. März 1853, betr. die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Nebst den dazu gehörigen Tarifen. 8. 14 S. Berlin, Hempel. (3 Ngr.)

Bayern. Württemberg.

Die neuen Gesetze für das Königr. Bayern erlassen, in Folge des Landtags von 1851—52, nebst den dazu bis Anfangs März 1853 erschienenen Vollzugsvorschriften, Erläuterungsrescripten u. s. w. 8. 2—8. Lfg. 16. S. 81—844. u. Sachregister CXVI S. München, Franz. (cplt. 2 Thlr. 4 Ngr.)

Die Gesetzgebung des Königr. Bayern seit Maximilian II. m. Erläuterungen. In Verbindung mit *L. Arndts*, *H. v. Bayer*, *J. C. Bluntschli* u. A. hg. von *C. F. Dollmann*. 1. Thl. 3. Heft. A. u. d. T.: Das Gesetz, die Sicherung, Fixirung u. Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchl. Baupflicht betr., vom 28. Mai 1852, erläutert von *M. Permaneder*. 8. S. 279—334. Erlangen, Palm u. Encke. (12 Ngr., 36 kr. rh.) — 2. Thl.: Staats- u. Verwaltungsrecht. 1. Heft, enth.: Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Gesetz, die Distrikts- u. Landräthe betr. Mit Erläut. von *K. Brater*. 8. S. 1—150. Ebd. (1 Thlr. 2 Ngr.; 1 fl. 40 kr. rh.) — 3. Thl.: Strafrecht u. Strafprocess. 1. Heft, enth.: Gesetz zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse. Gesetze, den Schutz der Telegraphenanstalten, die Bestrafung der Jagdfrevel, die Ausübung der Jagd, den Ersatz d. Wildschadens betr. Mit Erläut. von *K. Brater*. 8. S. 1—129. Ebend. (28 Ngr.; 1 fl. 28 kr. rh.)

Die neuen bayerischen Jagdgesetze vom 30. März, 15. Juni u. 25. Juli 1850. Mit Erläuterungen von *K. Brater*. 8. 62 S. Erlangen, Palm u. Enke. (12 Ngr.; 36 kr. rh.)

Das Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern nach den neuesten gesetzlichen u. verordnungsmässigen Bestimmungen u. s. w. 16. IV, 268 S. München, Franz. (16 Ngr.)

Das württembergische Branntweinsteuergesetz vom 19. Sept. 1852, mit der Vollziehungs-Instruction u. s. w., nebst dem Commissionsberichte an die Abgeordnetenkammer u. einer Uebersicht über die ständ. Beschlüsse. Handausg., mit einem systemat. Sachverzeichnisse. 4. III, 198 S. mit 3 Tab. in Fol. Stuttgart, Metzler. (1½ Thlr.)

Hannover. Oldenburg.

Ebhardt, Ch. H., Allgemeines Register zur Sammlung der Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben für das Königr. Hannover aus den J. 1845 bis 1. Juli 1852. 4. 130 S. Hannover, Gebr. Jänecke. (5/6 Thlr.)

Gesetz über Entwässerung u. Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen. Hannover, den 22. Aug. 1847. 2. Aufl. 8. 38 S. Hannover, Helwing. (1/4 Thlr.)

Polizeistrafgesetz für das Königr. Hannover. 2. Aufl. 8. 64 S. Hannover, Helwing. (1/6 Thlr.) — *Ebhardt, Ch. H.*, Die Polizeistrafen des Königr. Hannover nach dem Alphabet geordnet u. hg. 2. verb. Aufl. 8. LXXXVIII, 162 S. Hannover, Gebr. Jänecke. (2/3 Thlr.)

Alphabetisches Waarenverzeichniss zur Erhebung der Eingangs- u. Ausgangsabgaben nach Maassgabe des Gesetzes vom 21. Febr. 1853. 4. II, 149 S. Hannover, Helwing. (1/2 Thlr.) — *Dettmer, A.* u. *A. Holekamp*, Alphabetisches Waarenverzeichniss mit den im Steuervereine u. im Zollvereine beim Ein- und Ausgange zu entrichtenden Abgabesätzen. 4. IV, 60 S. Hannover, Gebr. Jänecke. (1/2 Thlr.)

Verzeichniss derjenigen Gegenstände, bei welchen im Steuerverein mit dem 1. März 1853 eine Veränderung in der Eingangsbesteuerung eingetreten

— Gesetz vom 21. Febr. 1853 — unter Zugrundlegung des Zolltarifs. 4. 14 S. Oldenburg, Stalling. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)

Königr. Sachsen. Sachsen-Weimar. Schwarzburg-Sondershausen.

Bose, H. v., Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Unterthanen- und Heimathsrechts. Zum allgem. Gebrauche. 8. VIII, 289 S. Colditz. (Leipzig, Matthes.) ($\frac{1}{2}$ Thlr.)

Bermann, O., Repertorium zur Zoll- und Steuergesetzgebung, einschliesslich der hierbei connexen Finanzbranchen im Königr. Sachsen. Für Handel- und Gewerbtreibende hrsg. 8. VI, 190 S. Leipzig, Teubner. (24 Ngr.)

Supplement zum Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluss des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe. Enthaltend die neuere einschlagende Gesetzgebung seit dem Jahre 1840 und Berichtigungen und Nachträge zum Hauptwerke. Sammt Registern. Bearb. von *E. Schreyer*. 4. VII, 352 S. Leipzig, B. Tauchnitz. (4 Thlr., cplt. 10 Thlr.)

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahr 1852. 4. V, 307 S. Sondershausen, Eupel. ($1\frac{5}{6}$ Thlr.)

Niederlande.

Wet van den 6. Maart 1852, tot regeling der Jagt en Visscherij, met eene beknopte geschiedenis etc. en toelichtende ophelderingen. 8. Nijmegen, J. F. Thieme. (20 c.)

Luttenberg, G., Verzameling van Wetten, Besluiten, Reglementen, enz., betrekkelijk den waterstaat, de wegen, bruggen, enz. Tweede vermeerderde druk, aangevuld en voortgezet door *L. N. Schuurman*. 8. 's Gravenhage, Geb. Belinfante. (3 fl. 50 c.)

Meijer Bing, A., Verzameling van Wetten, betrekkelijk de directe en indirecte Belastingen, etc. in het Koningrijk der Nederlanden in werking, etc. 8. stuk: Belasting op de Zeep. 8. Amsterdam, F. Gunst. (1 fl. 10 c.) — 9. stuk: Belasting op de Suiker. 8. Ibid. ($62\frac{1}{2}$ c.)

Evers, H., De nieuwe Wet betrekkelijk den accijns op het Geslagt, met al de daartoe betrekkelijke verordeningen, zoodanig als dezelve in werking treden met 1. Nov. 1852. etc. 8. Groningen, Oomkens J. Zoon. (50 c.) — De Wetten op het Geslagt, met elkander in verband gebragt en tot een geheel vereenigd. 8. Tiel, Geb. Campagne. (25 c.) —

Wet van den 18. Sept. 1852, omtrent den waarborg en de belasting van gouden en zilveren werken, gevolgd door en Tarief der regten van het Essaai loon, bewerkt door *A. J. Kats*. 12. 's Hertogenbosch, Geb. Muller. (1 fl.) — Idem, met aanteekeningen, ontleend aan de beraadslagingen bij de Staten-General en alphabetisch Register, door *L. N. Schuurman*. 8. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. (25 c.) — Uittreksel der Wet van 18. Sept. 1852, omtrent den waarborg van gouden en zilveren werken. Ebdas. (10 c.)

Boer, *W. R.* en *E. W. J. Six tot Oterlook*, Algemeen Register op het Handboek voor Plaatselijke Besturen. 8. Utrecht, J. G. Broese. (60 c.) — Idem geheel kompleet. (8 fl.)

De Gids voor de Provinciale en Burgerlijke Besturen. Uitg. door *J. H. G. Boissevain*. Nr. 1—12. Tiel, Geb. Campagne. (8 fl.)

Munnik, *J. H. D.*, Register van vaste werkzaamheden bij de Gemeentebesturen in Nederland. 8. Joure, J. H. D. Munnik. (50 c.)

Het Reglement op de Diaconie-administratiën der Nederlandsche Hervormde kerk met toelichtingen. 8. Nijmegen, J. F. Thieme. (15 c.)

England.

Clement, *George*, Customs guide and british and colonial tariff for 1853. 17th annual edition. 12. (6 s.)

Norman, *John Paxton*, A treatise on the law and practice relating to letters patent for inventions. 8. 292 pp. (7 s. 6 d.) — *Johnson*, *James* and *J. Henry*, The patentee's manual; being a treatise on the law and practice of letters patent. 8. 173 pp. (5 s.)

Frankreich.

Nouveau guide des maires. 4. édition, revue et augmentée par M. Boyard. 18. 17 f. Paris, Roret. (3 fr. 50 c.)

Amette, *Amédée*, Code médical, ou recueil des lois, decrets et règlements sur l'étude, l'enseignement et l'exercice de la médecine civile et militaire en France. 12. 20 f. Paris, l'auteur, faculté de médecine, Labé. (5 fr.)

Dumesnil. *J.*, Lois et règlements sur la caisse de dépôts et consignations dans ses rapports avec les particuliers, les officiers ministériels et les administrations publiques. 2. édition. 8. 35¼ f. Paris, Cosse, place Dauphine, 27. (7 fr. 50 c.)

Belgien.

Recueil officiel des lois et arrêtés royaux de la Belgique; année 1853, paraissant par feuilles in 8⁰ à des époques indéterminées. Bruxelles. (Jährl. Abonn. 4 Thlr.) — Idem, paraissant mensuellement par livraison in 8⁰. (Jährl. Abonn. 2 Thlr. 20 Ngr.)

Bulletin administratif du ministère de l'intérieur, reproduisant les lois, arrêtés, rapports au roi, les circulaires et les principaux actes de l'administration centrale. T. VII. année 1853. Bruxelles. (Jährl. Abonn. 3 Thlr.)

Nouveau code de la presse en Belgique, contenant: 1⁰ La législation de la presse sous le gouvernement des Pays-Bas. 2⁰ La législation de la presse sous le gouvernement belge. 3⁰ Les lois et documents subsidiaires les plus utiles à connaître, en matière de presse. 8. 64 p. Anvers. (15 Ngr.)

Code des contributions directes, douanes et accises de la Belgique, en vigueur au 1. août 1852. 8. 855 p. Bruxelles. (2 Thlr. 15 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Der Preussisch-Oestreichische Handels- und Zollvertrag vom 19. Febr. 1853 mit den Separatartikeln, dem Schlussprotoll und sämmtl. Beilagen etc. einer Vergleichung des Tarifs der Preuss.-Oestreich. Zwischenzölle mit den Zolltarifen Oestreichs und des Zollvereins, sowie dem Wortlaut des Septembervertrages und der Anschlussverträge der Steuervereinsstaaten. 3. Aufl. vermehrt mit der Denkschrift der k. Preuss. Regierung über den Preuss.-Oestr. Vertrag. 8. 78 S. Berlin, Hempel. (1/5 Thlr.) — Derselbe. 8. 63 S. Berlin, Stuhr'sche Sort.-B. (1/4 Thlr.)

Das Rechtsverhältniss des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zum Zollverein. 8. 28 S. Leipzig, Jackowitz, (1/4 Thlr.)

Westoby, W. A. S., The laws of Belgium which affect british subjects; with a preliminary view of the constitution and judicial organisation of the country. 8. XV, 377 p. Bruxelles. (2 Thlr. 15 Ngr.)

V. Politik.

Theorie und allgemeine Fragen.

Mundt, Th., Macchiavelli und der Gang der europäischen Politik. 2. vermehrte Ausg. 8. XIV, 234 S. Leipzig, Dyk. (1 Thlr.)

Oettingen-Wallerstein, Karl, Prinz zu, Die modernen Zeit- und Arzneikrankheiten der Staaten. Rede, gehalten in der 1. Kammer der Ständeversammlung zu Stuttgart den 18. Febr. 1852. 8. 46 S. Stuttgart, Cotta. (9 Ngr.)

Warum ist die constitutionelle Monarchie die beste Regierungsform? Von einem loyalen Sachsen. 8. 24 S. Buchholz, Adler. (4 Ngr.)

La monarchie et les préjugés politiques; lettres écrites de la Suisse par G. G. 8. 260 p. Bruxelles. (1 Thlr.)

Molinari, G. de, Les révolutions et le despotisme envisagés au point de vue des intérêts matériels, précédé d'une lettre à M. le comte J. Arrivabene, sur les dangers de la situation présente. 18. 195 p. Bruxelles. (20 Ngr.)

Beecher, Lyman, Lectures on political atheism. 12. 334 p. (2 s. 6 d.)

Greg, William R., Essays on political and social science. Contributed chiefly to the „Edinburgh Review.“ 2 vols. 8. London, Longmans. (1 L. 4 s.) *Ec. Nr.* 492. *p.* 123.

Garvey, M. A., The silent revolution; or, the future effects of steam and electricity upon the condition of mankind. *Ath., Febr. p.* 191.

Sulzer, E., Ein Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit. 8. VIII, 200 S. Zürich, Orell, Füssli u. Comp. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B. Nr.* 2.

Wiese, H. S., Brotbriefe oder Rhapsodien über Restauration des Grundeigenthums und der Landwirthschaft. 8. VI, 212 S. Leipzig, Hübner. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Vivien, Études administratives. 2. édition, entièrement refondue et considérablement augmentée. 2 vols. 12. $33^2/_3$ f. Paris, Guillaumin. (7 fr.)

Vreede, G. G., La renaissance de l'empire français et la liberté de l'Europe. 8. Utrecht, J. G. Broese. (70 c.)

Das französische Kaiserthum und die europäischen Mächte, oder der Allianzvertrag vom 20. Nov. 1815. 8. VIII, 107 S. Freiburg im Br., Diernfellner. ($^1/_2$ Thlr.)

Bauer, Br., Russland und das Germanenthum. 8. V, 121 S. Charlottenburg, Bauer. ($^1/_2$ Thlr.)

Die orientalische Frage und das deutsch-englische Bündniss. 8. V, 106 S. Berlin, Besser's Verl. ($17^1/_2$ Ngr.)

Staat und Kirche.

Montalembert, Die katholischen Interessen im XIX. Jahrh. Nach der 2. Aufl. von *P. J. A. Schmitz*. 8. VIII, 178 S. Regensburg, Manz. ($18^3/_4$ Ngr., 1 fl. rh.) — Uebers. von *F. Singer*. 8. IV, 204 S. Schaffhausen, Hurter. ($^1/_2$ Thlr., 48 kr. rh.) *C. B. Nr.* 11. — Aus dem Franz. von *K. B. Reiching*. 8. III, 160 S. Tübingen, Laupp. ($^1/_2$ Thlr.) *C. B. Nr.* 11. — Uebers. von *C. Altherr*. 2 Hefte. 8. (1. Heft S. 1—94.) Gratz, Dirnböck u. Mühlfeith. (18 Ngr.) — *Vgl. Qu. Rev. CLXXXIII*, 137. — *Ed. Rev. CXCVII*, 221. — *Eckert, E. E.*, Die Politik der Kirche. Beleuchtung der Schrift des Grafen Montalembert: „Die kathol. Interessen im 19. Jahrhundert." 8. VIII, 108 S. Wien, Jasper's Wwe. und Hügel. ($^2/_3$ Thlr.)

Mejer, O., Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besond. Rücksicht auf Deutschland dargestellt. 1. u. 2. Thl. 8. XII, 584 S. X, 562 S. Göttingen, Dieterich (à $2^2/_3$ Thlr.) 1. Thl.: *G. R. I*, 1.

Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Geschichtlich und rechtlich. 8. 104 S. Jena 1852, Frommann. (20 Sgr.) *C. B. Nr.* 1.

Denkschrift über die Auflehnung des rheinischen Episcopats gegen die Staatsgewalt. Von einem Katholiken. 8. 16 S. Leipzig, G. Mayer. (2 Ngr.)

De l'enseignement moyen dans ses rapports avec la religion positive et la constitution. 8. 23 p. Bruxelles. (8 Ngr.)

Wiseman, Influence sociale de la semaine-sainte. (Extrait des conférences de l'auteur.) 18. 36 p. Bruxelles. (4 Ngr.) — *Le Courtier F. J.*, Le dimanche au point de vue social. 18. 36 p. Bruxelles. (4 Ngr.) — *Baylee, John T.*, Statistics and facts in reference to the Lord's day. 12. 390 p. (3 s. 6 d.)

Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths. 5. Hft. 1852. Amtl. Abdruck. 8. IV, 31 S. Berlin, Hertz. ($^1/_6$ Thlr.)

Heppe, H., Die confessionelle Entwicklung der hessischen Kirche oder das gute Recht der Kirche in Kurhessen. 8. VII, 56 S. Frankf. a. M., Völcker. ($^1/_3$ Thlr., 36 kr. rh.) — *Credner, K. A.*, Philipp's des Grossmüthigen Hessische Kirchenreformations-Ordn.; übers. u. mit Rück-

sicht auf die Gegenwart bevorwortet. 8. CCLXXXVI, 124 S. Giessen, Ricker. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B. Nr.* 13.

Joyce, Arthur J., Last glimpses of convocation: showing the latest incidents and results of synodical action in the church of England. 12. 294 p. (4 s. 6 d.) — *Köstlin, J.*, Die schottische Kirche, ihr inneres Leben und ihr Verhältniss zum Staat, von der Reformation bis auf die Gegenwart. 8. VIII, 447 S. Hamburg und Gotha, Fr. u. A. Perthes. (2 Thl.) *C. B. Nr.* 13.

Thomassy, R., Missions et pêcheries, ou politique maritime et religieuse de la France. 8. 14¼ f. Paris, Lecoffre.

Pauperismus.

Cherbuliez, A. E., Étude sur les causes de la misère, tant morale que physique, et sur les moyens d'y porter remède. 18. 10 f. Paris, Guillaumin. (2 fr. 50 c.)

Bergier, J., Mémoire sur les moyens législatifs d'éteindre la mendicité. 8. 4¾ f. Riom, Jouvet.

Kleinschrod, C. Th. v., Der Pauperismus in England. 2. Fortsetzung mit mehreren Tabellen (in 4 u. qu. Fol.) und einem Anhang: Ueber die Wohnungen der Armen- und Arbeiterklassen u. s. w. 8. XIII, 130 S. Augsburg, Rieger. (27 Ngr.)

Béchard, F., De l'état du paupérisme en France et des moyens d'y remédier. 18. 17²/₉ f. Paris, Ch. Douniol. (5 fr.)

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Deutschland.

Müller, C. F., Ueber die Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Stellung der Staatsanwaltschaft. Eine Mahnung an die deutschen Landstände. 8. 55 S. Weimar, Jansen u. Comp. (⅓ Thlr.)

Brucken, H. v., gen. *Fock*, Ueber die Bildung der ersten Preussischen Kammer nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen und den von der Regierung gemachten Abänderungsvorschlägen. 8. 52 S. Berlin. Th. Enslin. (⅓ Thlr.) — Die Bildung einer ersten Kammer. 8. 15 S. Berlin, Hempel. (⅙ Thlr.)

Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, von der Regierung als eine überwiegend politische Maassregel bezeichnet. Von *C. Th. v. E.* 8. 72 S. Breslau, Korn. (¼ Thlr.)

Zum Budget des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Preussen. 8. 126 S. Mainz, Kirchheim u. Schott. (16 Ngr.; 54 kr. rh.)

Ueber die Hannoversche Verfassungssache. Beleuchtung des an die Wahlmänner der Stadt Münden von *C. Stüve* erlassenen Sendschreibens. 8. 79 S. Hannover, Helwing. (¼ Thlr.) — Ein Wunsch bezüglich Hannovers wichtigster Frage bei Eintritt in das J. 1853, mit einigen Rückblicken in Stüvesche Schriften von 1832 u. 1852, nebst bezügl. Bemerkungen. 8. 47 S. Hannover, Helwing. (⅙ Thlr.)

Ein Neujahrsgruss aus Mecklenburg an Deutschland. 8. VIII, 254 S. Hamburg, Hoffmann u. Campe. (5/6 Thlr.)

Rechtsgutachten über die wider G. G. Gervinus erhobene Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. 2. Aufl. 8. 47 S. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. (6 Ngr.) — Der Process Gervinus. Verhandlungen vor dem Grosshgl. Bad. Oberamt Heidelberg und dem Grosshgl. Hofgericht des Unterrhein-Kreises zu Mannheim nebst dem Rechtsgutachten der Juristen-Facultät der Universität Göttingen und dem Hofgerichtl. Urtheil vom 8. März. Mitgetheilt von *W. Beseler.* 8. IV, 223 S. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. (1 Thlr. 6 Ngr.) — Das Erkenntniss des Grossherzgl. Badischen Hofgerichts zu Mannheim in Anklagesachen wider G. G. Gervinus in Heidelberg, wegen Aufforderung zum Hochverrath u. Gefährdung der öffentl. Ruhe und Ordnung, dem Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Göttingen gegenüber. 8. 19 S. Braunschw., Schwetschke und Sohn. (3 Ngr.)

(Vgl. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.)

Niederlande.

Bernhardi, J. L., Raadgeving om te toenemende armoede in ons Vaderland tegen te gaan en te herstellen wat reeds door werkeloosheid verarmd is. 8. Utrecht, Wed. M. Melder. (60 c.)

Hubrecht, P. F., Een woord over den toestand van het stads algemeene Armbestuur te Rotterdam, op het einde van het jaar 1852. 8. Rotterdam, H. Nijgh. (50 c.) — Een woord over *P. F. Hubrecht's* woord over den toestand van het Armbestuur te Rotterdam. 8. Rotterdam, Mijt en Zonen. (25 c.)

Sevenhoven, Jan Izaäk van, Memorie over den Indischen Archipel, in opzigt tot de belangen van Nederland en Nederlandsch Indië. 8. Amsterdam, J. Muller. (50 c.)

Dänemark.

Wegener, C. F., Vertheidigung des in der lex regia begründeten vollen Erbrechts der dänisch. Könige u. d. dän. Königshauses, namentlich Prinz Christians und seiner Gemahlin. Ein Mscr. betr. die dem vereinigten Reichstage vorgelegte Botschaft über die Erbfolge. Aus dem Dän. 8. 24 S. Kiel, Schröder u. Comp. (1/6 Thlr.) — Die Botschaft Sr. Maj. des Königs von Dänemark und das Wegener'sche Attentat. Vorwort, Beilagen u. Anmerkungen, nebst deutscher Uebersetzung des „Manuscripts" 8. VIII, 70 S. Altona, Lehmkuhl u. Comp. (12 Ngr.)

Tscherning, A. F., Antydninger til en Forfatning for den danske Samstat, som Udvikling af den kgl. Kundgjörelse af 28. Jan. 1852. 2 Bogen. 8. Kjöbenhavn, Iversen. (16 Sk.)

Sendebrev til Rigsdagens Folkething, indeh. Bemaerkninger til det af Oberst Tscherning indgivne Forslag til Aendringer i Armeeplanen etc. 3 Bog. Kjöbenhavn, Grandrup. (24 Sk.)

Bidrag til Bedommelsen af Rigsdagens Virksomhed. I. 6 Bogen. (48 Sk.) II. 78 S.

Om Danner Litteraturen af *Hans Mikkelsen*. 29 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (16 Sk.)

England.

Lindsay, W. S., Our navigation and mercantile marine laws considered, with a view to their revision and consolidation; also, an inquiry into the principal maritime institutions. 2. edition, condensed and carefully revised. 8. 206 p. (7 s.)

Grey, Earl, The colonial policy of Lord John Russells administration. 2 vols. 8. 900 p. (28 s.)

Campbell, G., India as it may be: an outline of a proposed government and policy. 8. 463 p. London, John Murray, Albemarle street. (12 s.) *Ec. Nr.* 501. *p.* 371.

Frankreich.

Le Masson, Al., Les limites de la France. 18. 5 f. Paris, Ledoyen. — 2. édition. 18. 5 f. Ibid. — — Die Gränzen Frankreichs. Uebersetzt und mit Randglossen versehen vom Verf. der Schrift: „Der neue Kaiser der Franzosen.“ 8. 74 S. Wien, Jasper's Wwe und Hügel. (1/2 Thlr.)

Belgien.

Appel à l'Europe; réponse aux limites de la France, par un Belge. 12. 90 p. Bruxelles. (6 Ngr.) — Les limites de la Belgique, réponse aux limites de la France. 18. 175 p. Bruxelles. (12 Ngr.) — Réponse d'un Belge aux limites de la France. 8. 20 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Comment la Belgique doit répondre à la guerre de tarifs. 8. 14 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Des partis en Belgique. Appel au bon sens du peuple belge. 12. 30 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Lebeau, Lettres aux électeurs belges sur diverses questions qui sont à l'ordre du jour; pour faire suite à la Belgique depuis 1847. 1. et 2. lettre. 8. 48 et 96 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Les évêques devant le pays. Article 8 de la loi du 1. juin 1852; par un catholique belge. 8. 27 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Griechenland.

Διάλογος δύω φίλων περὶ τῶν κοινῶν τῆς Ἑλλάδος ἰδίως καὶ τῶν γενικῶν τῆς Εὐρώπης πραγμάτων, ὑπο Π.... 8. V, 242 S. *Ἐν Λειψίᾳ.* **G. R. I, 1.**

VI. Polizeiwissenschaft.

Medicinalwesen.

Michaelis, Curt, Einige wohlgemeinte Rathschläge zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Fabrikarbeiter. 8. 24 S. Lichtenstein. Leipzig, Friese. (3 Ngr.)

Nittinger, C. G. G., Die Impfung ein Missbrauch. Ein Spiegel für die

Schrift: „Würdigung der grossen Vortheile der Kuhpockenimpfung für das Menschengeschlecht, von M. Reiter.“ 8. 68 S. Stuttgart, I. B. Müller. (9 Ngr.; 30 kr. rh.)

Schultz, A., Was ist bei den bestehenden Armengesetzen von einer wohlorganisirten Armenkrankenpflege, als integrirendem Theil der Armenpflege, vorzugsweise in grossen Städten, zu verlangen? Mit Rücksicht auf die für Berlin beabsichtigte Reform des Armenwesens beleuchtet. [Abdr. aus Göschen's „Deutscher Klinik.“] 8. 37 S. Berlin, G. Reimer. (1/6 Thlr.)

Verhandlungen der 2. Generalversammlung der Alkoholgiftgegner zu Berlin vom 7. bis 9. Sept. 1852. 8. X, 128 S. Berlin, Breslau, Dülfer's Separ.-Cto. in Comm. (16 Ngr.)

Clegg, S., Om sanitaire Foranstaltninger i Byer. Paa Dansk ved *L. A. Lonborg*. 8. 24 S. Kjöbenhavn, Schwartz. (24 Sk.)

Kerst, J. F., Gedachten omtrent de militaire Geneeskundige dienst. 8. Utrecht, J. G. van Terveen en Zoon. (30 c.)

Meerten, L. A. van der, Over het Brood en verordeningen dienaangaande, met het een en ander wegens verbeteringen in het Bedrijf der Bakkers. 8. Schoonhoven, S. E. van Nooten. (75 c.)

Cazin, F. J., De l'organisation d'un service de santé pour les indigents des campagnes. 4½ f. Reims, impr. de Régnier.

Vingtrinier, Des aliénés dans les prisons et devant la justice. 8. 5½ f. Paris, Baillière. (Extrait des Annales d'hygiène publique 1852.)

Culturpolizei.

Becquerel, Des climats et de l'influence qu'exercent les sols boisés et non boisés. 8. 23 3/4 f. Paris, F. Didot. (7 fr.)

Handbuch für Landescultur u. Bergwesen im Kaiserthum Oesterreich für das Jahr 1853. Hrsg. von *J. B. Kraus*. 15. Jahrg. 2 Thle. 8. 514 S. Wien, Sallmayer u. Comp. (2 Thlr.)

Entwurf eines Landes-Kulturgesetzes für Württemberg, nebst Entwürfen zu einem Weide-Ablösungs- u. einem Feldstrafgesetze; bearb. von Mitgliedern der k. landwirthsch. Centralstelle. 8. 72 S. Stuttgart, Metzler. (9 Ngr.) — Dasselbe, rev. nach den Anträgen der im Decbr. 1852 einberufenen berathenden Versammlung von der k. Centralstelle für die Landwirthschaft. 8. VIII, 94 S. Ebdas. (1/5 Thlr.)

Hulle, H. J. van, Verhandeling over de belgische Moeshovenierderij. (Bibl. over landbouw, II. série, Nr. 1.) 12. 312 p. Bruxelles. (15 Ngr.)

Simon (aîné), Projet de colonisation d'une partie des landes de Gascogne et de Bordeaux. 8. 3¾ f. plus un plan. Caen, Mme. veuve Pagny.

Creditanstalten u. s. w.

Joret, Du crédit foncier au point de vue agricole. 8. 4 f. Auch, impr. de Foix.

Études sur les banques et sur le service de trésorerie dans les départements. 8. 7¾ f. Nantes, impr. de Merson.

Zwiegespräche über Rentenversicherungs-Anstalten u. insbesondere über die sächsische. 8. 16 S. Leipzig, Fest in Comm. (2 Ngr.)

Sorge für die arbeitenden Classen. Wohlthätigkeitsanstalten.

Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Red.: *C. Schneitler*. 15. Heft. 8. XII, 99 S. Berlin, Trowitzsch u. Sohn in Comm. (1/3 Thlr.)

Cocquiel, Ch. de, De l'enseignement industriel et de la limitation de la durée du travail en Angleterre. Rapport à M. le ministre de l'intérieur. 8. VIII, 128 p. Bruxelles. (18 Ngr.)

Wery, V., Mémoire sur l'organisation de l'assistance, en réponse à la question: quelle est dans l'organisation de l'assistance à accorder aux classes souffrantes de la société, la part légitime de la charité privée et de la bienfaisance publique. 8. 140 p. Bruxelles. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Résumé de la discussion sur les enfants trouvés et observations sur la loi proposée au corps législatif par l'abbé *A. H. Gaillard*. 8. 2 f. Paris, Desbarres, rue Cassette, 28. (1 fr.)

Appert, B., Ueber Wohlthätigkeits- u. Strafanstalten. 1. Abth.: Ueber Hospitäler, Ackerbau- u. Gewerbecolonien, für die Waisen, die Geisteskranken, die arbeitsfähigen Armen u. s. w. 2. Abth.: Notizen über solche Anstalten in Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Frankfurt u. s. w. 8. IX, 325 S. Leipzig, Herbig. (2 Thlr.)

Verbrechen und Strafanstalten.

Hill, Fred., Crime: its account, causes, and remedies. London, Murray. *Ath., March, p.* 350.

Besser, L., Zur Verständigung in der Gefängnissfrage; oder: Einiges über die modifizirte Einzelhaft, gegenüber den Bestrebungen der neuesten Zeit, die Behandlung der Verbrecher betreffend. 12. 45 S. Hamburg u. Gotha, Fr. u. A. Perthes. (1/6 Thlr.)

Burt, John T., Results of the system of separate confinement as administered at the Pentonville prison. 8. 303 p. (8 s. 6 d.) *Qu. Review CLXXXIV,* 487.

Carpenter, Mary, Juvenile delinquents: their condition and treatment. 8. 394 p. (6 s.) *Ath., March, p.* 350.

Ferrus, G., De l'expatriation pénitentiaire, pour faire suite à l'ouvrage: Des prisonniers, de l'emprisonnement et des prisons. 8. 13½ f. Paris, Germer-Baillière, Victor Masson, etc. (3 fr)

VII. Nationalökonomie.

Knies, Karl, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. 8. XII, 355 S. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. (1 Thlr. 24 Ngr.)

Heinsius, A., Handbuch der menschlichen Wohlfahrtsökonomie. 8. VIII, 35 S. Berlin, David's Buchh. (1/3 Thlr.)

Mac Culloch, J. R., Treatises and essays on subjects connnected with economical policy; with biographical sketches of Quesnay, Adam Smith, and Ricardo. Edinburgh, Adam and Charles Black. *Ec. Nr.* 495. p. 204.

Analyse des phénomènes économiques. 2 vols. 8. 48¾ f. Nanci, Vagner; Paris, Guillaumin, Sagnier et Bray.

Freedley, Edwin T., A practical treatise on business; or, how to get money, etc. London, Thomas Bosworth, Regent street. *Ec. Nr.* 493. *p.* 148.

Hertz, M. S., Die Lehre von Arbeit u. Capital. Ein Leitfaden zum Unterricht. 8. 32 S. Hamburg, Hoffmann u. Campe. (3 Ngr.)

Gouraud, Ch., Essai sur la liberté du commerce des nations. Examen de la théorie anglaise du libre-échange. 8. 23½ f. Paris, Durand, Amyot, Garnier. (5 fr.)

Dresler, C. W., Schutzzoll u. Freihandel im Hinblick auf die Wohlfahrt Deutschlands. 8. VIII, 44 S. Ems, Kirchberger in Comm. (¼ Thlr.)

Tęgoborski, L. de, Essai sur les conséquences éventuelles de la découverte des gîtes aurifères en Californie et en Australie. 8. 13 f. Paris, Renouard. (4 fr.) — Deutsch v. *C. Hartmann.* 8. X, 156 S. Weimar, Voigt. (⅚ Thlr.)

Anderes Geld. Vorschlag, ein neues vortheilhafteres Verkehrsmittel in Umlauf zu bringen. 8. IV, 52 S. Breslau, Kern in Comm. (⅓ Thlr.)

Vorschlag zu einem neuen allgemeinen Münzsysteme für Deutschland, zugleich zur Orientirung über den dermal. Bestand des deutschen Münz- und Rechnungswesens von einem prakt. Kaufmanne. 8. 26 S. Buchholz, Adler in Comm. (3 Ngr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Mémoires sur la question des finances et celle des subsistances. 8. 5 f. Toul, impr. de Bastien.

Weeveringh, J. J., Handleiding tot de geschiedenis der Staatsschulden. Tweede stuk: Neederland'sche Staatsschuld, laatste gedeelte. 8. Haarlem, A. C. Kruseman. (3 fl.)

Willich, Charles M., Finance: letters on the income-tax; conversion of consols; savings banks and friendly societies. Reprinted from the Times. 8. (2. s. 6 d.)

Girardin, E. de, L'expropriation abolie par la dette foncière consolidée. 8. 7½ f. Paris, imp. de Serrière. (2 fr.)

Hubbard, J. G., How should an income tax be levied? Considered in a letter to the R. H. B. Disraeli. 8. 55 p. *Ed. Rev. CXCVII*, 240.

Boissevain, J. H. G., Wat is plaatselijke Belasting? 8. Tiel, Gebr. Campagne. (25 c.)

IX. Statistik.

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Von allen Ländern.

Ritter's geographisch-statistisches Lexikon. 4. Umgearb., stark verm. u. verb. Aufl. Von *W. Hoffmann*, *C. Winderlich* u. *C. Cramer*. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. 4. S. 1—160. Leipzig, O. Wigand. (2/5 Thlr.)

Ungewitter, *F. H.*, Neueste Erdbeschreibung u. Staatenkunde, oder geographisch-statistisch-histor. Handbuch. 3. verm. u. verb. Aufl. 2. u. 3. Lfg. 8. (1. Bd. S. 81—224.) Dresden, Adler u. Dietze. (à 1/6 Thlr.)

Deutschland, einschl. ganz Oesterreich.

Heidemann, *F. W.*, Ortschaftslexicon für den Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- u. Schifffahrts-Verkehr in Deutschland u. in den zu Oesterreich u. Preussen gehörenden nichtdeutschen Ländern u. s. w. 8. VI, 256 S. nebst 2 Karten. Halle, Pfeffer. (1 2/5 Thlr.) *C. B. Nr.* 3.

Krzizan, *C.*, Statistische Uebersichtstafel der österreichischen Monarchie. Nach der neuesten politischen Eintheilung. Fol. 1 Bog. Troppau, Trassler. (4 Ngr.)

Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Hg. von *Dieterici*. 6. Jahrg. 1853. 24 Nrn. 8. Berlin, Mittler u. Sohn. (2 Thlr.)

Beschreibung des Königreichs Württemberg. 31. Heft. Beschr. des Oberamts Gaildorf. Hg. von dem Kgl. stat.-topogr. Bureau. Mit 3 Tab. u. 1 Karte. 8. VI, 242 S. Stuttgart, J. B. Müller. (27 Ngr.)

Kurfürstlich Hessisches Hof- u. Staats-Handbuch auf d. J. 1853. 8. XXVI, 494 S. Cassel, Bohné. (1 1/3 Thlr.)

Hof- u. Staatshandbuch des Grossherzogth. Oldenburg f. 1853. 8. X, 448 S. Oldenburg, Schulze. (1 1/3 Thlr.)

Belgien.

Exposé de la situation du royaume. (Statistique générale de la Belgique.) Période décennale de 1841 à 1850; publié par le ministre de l'intérieur. 4. XX, 720, 283 p. Bruxelles. (16 Thlr.) — Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien. Nach der gleichzeitig erscheinenden, vom Ministerium des Innern hg. „Statistique générale de la Belgique" und andern amtl. Quellen bearb. von *J. E. Horn.* Mit einer Einleitung von *X. Heuschling.* 4. XVI, 228 S. Dessau, Gebr. Katz. (3 Thlr.)

Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers. Session de 1852. 8. 390 p. Anvers; — de Brabant. 8. 563 p. Bruxelles; — de la Flandre occidentale. 8. 585 p. Bruges; — de la Flandre orientale. 8. CIV, 446 p. Gand; — de Hainaut. 8. VI, 271 p. Mons; — de Liège. 8. 612 p. Liège; — de Limbourg. 8. XXII, 373 p. Hasselt; — de Luxembourg. 8. 278 p. Arlon; — de Namur. 8. 276 p. Namur.

Sleeckx, De negen provincien van Belgie. 1: Beschrijving der provincie Antwerpen. 8. 208 p. (Mit Holzschnitten und 1 Karte.) Antwerpen. (20 Ngr.)

Frankreich. Italien. Spanien.

Spencer, E., A tour of inquiry through France and Italy; illustrating their present social, political, and religious condition. London, Hurst and Blackett, Great Marlborough street. *Ec. Nr.* 491. *p.* 96.

Ministère des travaux publics. Petit annuaire indiquant: 1° les bureaux de l'administration centrale, commissions, etc.; 2° le personnel des corps des ponts et chaussées et des mines; 3° les administrations des chemins de fer, des mines etc., et les ingénieurs civils etc.; par *D. Charlot* et *Thibaux*. 12. 2 1/3 f. Paris, impr. de Henri et Charles Noblet.

Dupin, Le Moryan. Topographie, Agriculture, Moeurs des habitants. État ancien. État actuel. 18. 10 2/9 f. Paris, Plon, Videcoq fils aîné.

Willkomm, Mor., Wanderungen durch die nordöstlichen u. centralen Provinzen Spaniens; Reiseerinnerungen aus dem J. 1850. 2 Thle. 8. VIII S., 2 Bll., 371 S.; VI, 441 S. Leipzig, Arnold. (3 Thlr. 15 Sgr.) *C. B. Nr.* 5.

Wallis, S. T., Spain, her institutions, politics, and public men: a sketch. 12. 406 p. (7 s. 6 d.)

Russland. Türkei.

Zerrenner, K., Erdkunde des Gouvernements Perm, als Beitrag zur nähern Kenntniss Russlands. 3. [letzte] Abth. enth.: Ackerbau, Viehzucht, Waldnutzung, Jagd, Fischerei, Schifffahrt, Bergbau u. Hüttenbetrieb am Ural. 8. IV, 305—456 mit 1 Steintaf. Leipzig, W. Engelmann. (1 Thlr.; cplt. 3 1/3 Thlr.)

Boehn, H. v., Zustand der Türkei im Jahre der Prophezeihung 1853. Wahrnehmungen eines Augenzeugen. 8. IV, 69 S. Berlin, Hayn. (1/3 Thlr.)

Amerika.

Olshausen, Th., Die Vereinigten Staaten von Amerika, geographisch u. statistisch beschrieben. 1. Thl. A. u. d. T.: Das Mississippi-Thal u. die einzelnen Staaten des Mississippi-Thals. 1. Heft: 1. Hälfte. Mit 4 Kart. 8. VI, 157 S. Kiel, akad. Buchh. (24 Ngr.)

De Bow, J. D. B., The industrial resources of the southern and western states; embracing a view of their commerce, agriculture, manufactures etc.; with an appendix. 3 vols. 8. 1618 p. New-York (3 L. 12 s.)

Gisborne, Lienel, The isthmus of Darien en 1852. Journal of the expedition of inquiry for the junction of the atlantic and pacific oceans. Four maps. 8. 244 p. London, Saunders and Stanford, Charing cross. (6 s.) *Ec. Nr.* 499. *p.* 319; *Ath., March, p.* 311. — *Cullen*, The isthmus of Darien Ship Canal. London, Effingham Wilson, royal exchange. *Ath., March, p.* 311; *Ec. Nr.* 500. *p.* 316. — Darien Ship Navigation. Report of the Engineers, Mss. Gisborne and Forde. *Ath., March, p.* 311.

Moré, J. L., Le Brésil en 1852 et sa colonie future. Notice écrite sur des documents communiqués par le consulat suisse à Rio de Janeiro. 8. 20 1/4 f. Genève et Paris, chez les principaux libraires.

Kerst, S. G., Ueber Brasilianische Zustände der Gegenwart, mit Bezug auf die deutsche Auswanderung nach Brasilien u. das System der brasilian. Pflanzer, den Mangel an afrikan. Sklaven durch deutsche Proletarier zu ersetzen, zugleich zur Abfertigung der Schrift des K. brasil. Prof. *Gade:* Bericht über die deutschen Kolonien am Rio prete. 8. II, 98 S. Berlin, Veit u. Comp. ($^1/_2$ Thlr.)

Asien. Africa. Australien.

Clark, F., East India register and army list for 1853. (10 s.) — *Dickenson, John,* India: its government under a bureaucracy. 8. (4 s.) — *Sullivan, John,* Remarks on the affairs of India. *Ed. Rev. CXCVII*, 183.

St. John, Horace, The indian archipelago, its history and present state. 2 vols. 8. 821 p. (21 s.)

Flemming, Francis, Kaffraria and its inhabitants. 8. 144 pp. (7 s. 6 d.)

Lang, John Dunmore, Freedom and independence for the golden lands of Australia, the right of the colonies, and the interest of Great Britain and the world. 8. 356 p. (7 s. 6 d.) — An historical and statistical account of New South Wales. 3. edition. 2 vols. 8. 1113 p. London, Longman & Co. (21 s.) *Ath., March, p.* 348; *Ec. Nr.* 488. *p.* 16.

Statistik einzelner Gebiete des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkeruug, Gesundheitsverhältnisse.

Buchner, E. C., Bijdragen tot de statistiek der sterfte in de Gemeente Amsterdam, gedurende de laatste twaalf jaren. Met zes tabellen. 8. Amsterdam, C. G. van der Post. (1 fl. 40 c.)

Hübertz, J. R., Statistique des maladies mentales en Danemark, au 1er juillet 1847. [Extrait des annales médico-psychologiques.] 8. $3^1/_4$ f. plus une pl. Paris, impr. de Martinet.

Bergbau.

Turbert, Mémoire sur l'exploitation de la houille dans le bassin de Commentry (Allier). 8. 4 f., plus 4 pl. Paris, Carilian-Goeury et V. Dalmont. (3 fr. 50 c.)

Godin, A., Examen des observations présentées au parlement par le comité des houillères du Couchant de Mons. 8. 100 p. Bruxelles. (15 Ngr.)

Land- und Forstwirthschaft.

Der Landbau in Preussen und was ihm fehlt. 8. IV, 167 S. Berlin, Schneider u. Comp. ($^1/_2$ Thlr.)

Böttcher, F. W., Die landwirthschaftlichen Vereine in den Kgl. Preussischen Staaten, mit Angabe der im Bereiche der Vereine bestehenden landwirthschaftl. Lehranstalten, Ackerbauschulen u. s. w. Mit einem Anh, enth. die landwirthschaftl. Vereine der übrigen deutschen Staaten. Im Auftrage des K. Landesökonomiecollegiums zusammengetragen. 2te ganz neu bearb. Aufl. 4. IV, 144 S. Berlin, Besser's Verl. ($1^1/_3$ Thlr.)

Villeneuve Bargemont, Marquis R. de, Situation forestière du départe-

ment du Var. Reboisement. Rapport au conseil général du Var. Session de 1852. 8. $2^1/_2$ f. Toulon, impr. d'Aurel.

Kögel, Die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Rübenzuckerfabrication u. deren Steuerfähigkeit. 8. 22 S. Berlin, Gebauer. (4 Ngr.)

Ueber die Besteuerung des Zuckers aus Runkelrüben, eine staatswirthsch. u. finanzielle Betrachtung. Vom einem Finanzbeamten. 8. 15 S. Frankfurt a. d. O., Hoffmann. ($^1/_6$ Thlr.)

Gewerbe. Handel.

Erster u. zweiter Bericht der Kgl. Grossbrit. Kommissäre für die Londner Industrieausstellung im J. 1851. Aus dem Orig.-Berichte [Blue Book] übertragen von *B. J. Schubarth*. 8. 100 S. Regensburg, Manz. ($11^1/_4$ Ngr.; 36 kr. rh.) — Amtlicher Bericht über die Industrie-Ausstellung aller Völker zu London im J. 1851, v. der Berichterstattungskommission der deutschen Zollvereins-Regierungen. 21. u. 25 - 30. Lfg. 8. (2. Thl. VI, S. 625 — 714 mit 2 Tab. u. 3. Thl. S. 273 — 640) Berlin, Decker. (1 Thlr. $10^3/_4$ Ngr) — Exhibition of 1851. Official, descriptive and illustrated catalogue. Supplementary volume. 8. (21 s.) *Ath.*, *Febr.*, *p.* 166. — Lectures on the results of the great exhibition of 1851, etc. Second series. 8. 472 p. London, David Bogue, Fleet street. (7 s. 6 d.) *Ec. Nr.* 498. *p.* 288. — Remembrances of the great exhibition. 2. series. Fol. (plain 8 s. 6 d; coloured 14 s. 6 d.) — *Potter, E.*, A letter to one of the commissioners for the exhibition of 1851. London, John Chapman, 142 Strand. *Ec. Nr.* 499. *p.* 318. — *Rau, K. H.*, Die landwirthschaftlichen Geräthe der Londoner Ausstellung im J. 1851. Amtlicher Bericht mit Zusätzen u. Abbildungen. 8. V, 164 S. Berlin, Decker. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Schulze, H. J. F., Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben. Mit besond. Berücksicht. der landwirthsch. u. industriellen Verhältnisse. 8. XVI, 383 S. Jena, Mauke. ($1^2/_3$ Thlr.)

Provisorische Abrechnung über gemeinschaftliche Einnahmen an Zollgefällen für das J. 1852. Nebst 5 Beilagen. [Abdr. aus dem Centralblatt der Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung u. s. w. in den K. Preuss. Staaten. Jahrg. 1853.] 4. 16 S. Berlin, Jonas' Verl. ($^1/_4$ Thlr.)

Uebersicht der im J. 1851 im Zollverein stattgehabten Waaren-Ein-, Aus- u. Durchfuhr ingl. der durch Verzollung oder als zollfrei in den freien Verkehr getretenen fremden Waaren. [Abdr. aus dem Centralblatte wie oben.] 4. 16 S. Berlin, Jonas' Verl. ($2^1/_2$ Ngr.)

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im J. 1851, ausgearb. von dem handelsstatist. Bureau. 4. III, 96 S. Hamburg, Herold. (24 Ngr.)

Soden, K. Th. v., Die Elbe und die Elbzölle. Ein publicist. Versuch. 1. Heft: Einleitung. Der Esslinger Zoll. 8. 15 S. Hamburg, Berendsohn. (3 Ngr.)

Considérations sur le commerce extérieur de la Belgique, et notamment sur

les rapports commerciaux de ce pays avec la France. 8. II, 53 p. Bruxelles. (15 Ngr.)

Houry, *C. B.*, Du commerce dans les états barbaresques et dans l'Afrique centrale. 8. 44 p. Bruxelles. (15 Ngr.)

Eisenbahnen.

Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1851. Zusammengestellt von der geschäftsführenden Direction des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Stettin. (3 Thlr.)

Hildebrand, *B.*, Ueber die Rentabilität der verschiedenen v. Zürich über Winterthur nach dem Bodensee projectirten Eisenbahnen. Ein Bericht an den weitern Ausschuss für Herstellung einer Zürich-Bodenseebahn, erstattet Namens des engern Ausschusses. 4. Zürich, Orell, Füssli & Co. 13 S. u. 5 Taf. — Glossen zu den Rentabilitätsaussichten der Bodenseebahnen des Dr. *Hildebrand*. 8. 24 S. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. (3 Ngr.)

Beiträge zur Kenntniss der Verbindungen durch Eisenbahnen in Russland im Allgemeinen u. besonders über die projectirte Dünaburg-Rigaer Bahn. Vom Verf. d. Werkes über Russlands Wasserverbindungen. 8. V, 66 S. Leipzig, G. E. Schulze. (24 Ngr.)

Consumtion.

Bergasse, *Alph.*, Recherches sur la consommation de la viande et du poisson à Rouen, depuis 1800. Mémoire. 8. 11½ f. Rouen, impr. de Péron.

[*G. Brunet*] Consommation des vins de France en Angleterre. Suites d'une réduction dans les droits d'entrée. 8. 1¼ f. Bordeaux, impr. de Suwerinck.

Pairie und Volksvertretung.

Adams's parliamentary handbook: a key to the house of lords and commons. 290 p. (3 s. 6 d.)

Lodge, *Edm.*, The peerage of the british empire as at present existing. 8. 756 p. (31 s. 6 d.)

Militärwesen. Finanzen. Rechtspflege.

Die französische Armee in ihrem Verhältniss zu dem Kaiser Louis Napoleon u. den deutschen Heerestheilen. Von einem deutschen Officiere a. D. 8. VII, 144 S. Leipzig, Herbig. (⅔ Thlr.) *C. B. Nr.* 14.

Essais sur la marine française (1839—1852). L'escadre de la Méditerranée. — Note sur l'état naval des forces de la France. [Revue des deux mondes.] 12. 11 f. Paris, Amyot, rue de la Paix, 8.

Militärhandbuch des Königr. Württemberg. Amtl. Ausg. 8. VIII, 296 S. Stuttgart, Neff. (½ Thlr.; 48 kr. rh.)

Rangliste der Kgl. Sächsischen Armee vom J. 1853. 8. VII, 202 S. Dresden. (Leipzig, Fr. Fleischer.) (¾ Thlr.)

Naam- en Ranglijst der Officieren van het koninklijke Leger der Nederlanden en van Nederlandsch Indië. Gorinchem, J. Noorduijn en Zoon. (Bij Inteekening. 90 c.; buiten Inteek. 1 fl. 20 c.)

La vérité sur la situation militaire en Belgique, par le rapporteur de la loi de 1845. 8. 39 p. Bruxelles. (7 Ngr.)

Reden, *Frhr. v.*, Frankreichs Staatshaushalt u. Wehrkraft unter den vier letzten Regierungsformen. Eine statist. Skizze. 8. 42 S. Darmstadt, Jonghaus. (1/4 Thlr.; 27 kr. rh.)

Maitland, *J. G.*, Property and income tax. Schedule A and Schedule D. 2. edit. — Derselbe: Property and income tax: the present state of the question. *Ed. Rev. CXCVIII*, 531.

Zubli, *A. J.*, Invloed der Gemeentewet op de invordering van Plaatselijke belastingen. 8. Utrecht, W. H. van Heyningen. (60 c.)

Jaarboekje der Regterlijke Magt in het Koningrijk der Nederlanden. Gorinchem, A. van der Mast. (1 fl. 40 c.)

Sittliche Zustände, Erziehung.

Warren, *Sam.*, The intellectual and moral development of the present age. 12. 131 p. (2 s. 6 d.)

Duchesne, *E. A.*, De la prostitution dans la ville d'Alger depuis la conquête. 8. 14½ f. Paris, J. B. Baillière, Garnier frères.

Mann, *Horace*, Report of an educational tour in Germany, France, etc. With preface and notes, by *W. B. Hodgson*. 3. edition. 12. (2 s. 6 d.) — *Fletcher*, *Jos.*, The farm-school system of the continent, and its applicability to the preventive and reformatory education of pauper and criminal children in England and Wales. *Ath.*, *March*, *p.* 385. — *Playfair*, Industrial instruction on the continent; being the introductory lecture of the session 1852—53, at the museum of practical geology. 8. 54 p. (6 d.) — *Kay*, *Jos.*, The condition and education of poor children in english and in german towns. 8. (1 s.) — *Shuttleworth*, *Jos. Kay*, Public education as affected by the minutes of the committee of privy council from 1846 to 1852. London. *Ed. Rev. CXCVIII*, 461. — *Wilkinson*, *John*, Popular education: the national society; the two Manchester schemes; the committee of privy council. A letter to — Edw. Denison. 8. (4 s.) — *Rendu*, *Eugène*, De l'instruction a Londres dans ses rapports avec l'état social. 2. édition augmentée. 8. 16¾ f. Paris, Hachette.

Jube de la Perrelle, *C.*, Guide des salle d'asile. 2. édition. 8. 9½ f. plus 3 pl. Paris, Hachette. (2 fr. 50 c.)

Annuaire de l'instruction publique de Belgique, publié sur les documents fournis par le département de l'intérieur; année 1853. 8. 103 p. Bruxelles. (18 Ngr.)

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Allgemeine und besondere Geschichte von Ländern und Landestheilen.

Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit.

Gervinus, *G. G.*, Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrh. 8. 181 S. Leipzig, W. Engelmann. (1 Thlr.) *C. B. Nr.* 5. — *Zöpfl*, *H.*,

Die Demokratie in Deutschland. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Würdigung von *G. G. Gervinus* Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts. 8. 106 S. Stuttgart, A. Krabbe. (48 kr. rh.) *Vgl. oben Politik, Zeitfragen.*

Alison, Archibald, History of Europe, from the fall of Napoleon in 1815 to the accession of Louis Napoleon in 1852. 8. Vol. I, 603 p. — *Ed. Review CXCVIII*, 269.

Deutschland und deutsche Staaten. Oesterreich.

Müller, F. H., Die deutschen Stämme u. ihre Fürsten, oder historische Entwickelung der Territorialverhältnisse Deutschlands im Mittelalter. 5. Thl. A. u. d. T.: Historisch-geographische Darstellung von Deutschland im Mittelalter, vornäml. während der Zeit des 10. Jahrhunderts. 8. XVIII, 418 S. Hamburg u. Gotha, Fr. u. A. Perthes. (2 Thlr.) *C. B. Nr.* 2.

Rapp, J., Tirol im Jahre 1809. Nach Urkunden dargestellt. Innspruck, Wagner. (2 Thlr. 20 Sgr.) *C. B. Nr.* 11.

Meynert, H., Geschichte der Ereignisse in der österreich. Monarchie während der J. 1848 u. 1849, in ihren Ursachen und Folgen. Mit vielen Aktenstücken und Urkunden jener Epoche. [Zugleich Suppl.-Bd. zu dessen „Geschichte Oesterreichs, seiner Völker u. Länder."] In 15 Lfgn. 1. Lfg. 8. S. 1—48. Wien, Gerold. (7 Ngr.)

Balleydier, Alph., Histoire des révolutions de l'empire d'Autriche. Années 1848 et 1849. 2 vols. 8. 45¼ f. Paris, Guyot; Lyon, même maison. (15 fr.)

Reyer, C., Geschichte der franz. Kolonie in Preussen. 8. VII, 243 S. Berlin, Schneider u. Comp. (1 Thlr.) *C. B. Nr.* 11.

Viebahn, G. v., Erinnerungen aus Hohenzollern, Ueberblick des Gebietes, der Landesgeschichte, der Wohnplätze, der Industrie u. Verwaltung. Vorgetragen im wissensch. Verein zu Berlin am 26. Februar 1853 u. mit Anmerk. begleitet. 8. 47 S. Berlin, Decker. (⅓ Thlr.)

Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- u. Landeskunde. 4. Heft. 8. 200 S. Brünn, Nitsch u. Grosse in Comm. (⅔ Thlr.)

Bernays, H., Geschichte des Grosshgl. Hessischen Hauses. Chronologisch u. genealogisch in einer Stammtafel dargestellt. 2 Bog. Fol. Mainz, Kirchheim. (1 Thlr.; 1 fl. 45 kr. rh.)

Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogth. Lauenburg von der Vorzeit bis zum Schlusse des J. 1851. (Von *v. Duve.*) In 5 Lfgn. 1. Lfg. 8. S. 1—90. Ratzeburg, Linsen. (11¼ Ngr.)

Le grand duché de Berg. Extrait des mémoires inédits du comte *Beugnot*, ancien ministre. [Extrait de la revue contemporaine.] 8. 5½ f. Paris, impr. de Brière.

Waitz, G., Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern. 2n Bandes 1. Hälfte. 8. XVI, 284 S. Göttingen, Dieterich. (1 Thlr. 20 Ngr.) *G. R. II*, 1.

Schweiz. Skandinavien. Niederlande. Belgien.

Baumgartner, J., Die Schweiz in ihren Kämpfen u. Umgestaltungen 1830 bis 1850. Geschichtlich dargestellt. 1. Bd. 8. XII, 496 S. Zürich, Schulthess. (1 Thlr. 18 Ngr.; 2 fl. 48 kr. rh.)

Maurer, Konr., Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens. 1. Heft: Die Entstehung des Isländischen Staats u. seiner Verfassung. 8. VIII S., S. 9—218. München, Kaiser. (1 Thlr.) *C. B. Nr.* 6.

Jonge, J. C. de, Nederland en Venetië. 8. 's Gravenhage, Gebr. v. Cleeff. (4 fl. 80 c.)

Gachard, Correspondance d'Alexandre Farnèse, prince de Parme, gouverneur général des Pays-Bas avec Philippe II, dans les années 1578, 1579, 1580 et 1581. 1. partie: 1578—1579. 8. 148 p. Bruxelles, Leipzig, Gand. (1 Thlr. 2 Ngr.)

Stroobant, L'abbé C., Notice généalogique sur les vicomtes d'Utrecht. 2. partie. 8. Anvers. (23 Ngr.)

Bertrand, Raym. de, Histoire de Mardick et de la Flandre maritime. 8. 28¾ f. Paris, Victor Didron; Dunkerque, l'auteur.

Lacroix, A., Inventaire analytique et chronologique des archives des chambres du clergé, de la noblesse et du Tiers État du Hainaut; accompagné de notes et d'éclaircissements. 4. XIV, 364 p. Mons. (3 Thlr. 26 Ngr.)

La Belgique depuis 1847. 4me et dernière lettre. 8. 120 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

England.

Macaulay, Th. B., Geschichte seit dem Regierungsantritte Jacob's II. Deutsch von *W. Beseler*. 4. Bd. 8. 306 S. Braunschweig, Westermann. (5/6 Thlr.) — 2. Ster.-Aufl. 2—4. Bd. 8. 1175 S. Ebend.

Martineau, H., Geschichte Englands während des dreissigjährigen Friedens von 1816 bis 1846. Aus d. Engl. übers. v. *K. J. Bergius*. 2. Bd. 8. VI, 317 S. Berlin, Bessers Verl. (à 1 Thlr.)

Kemble, J. M., Die Sachsen in England. Eine Geschichte des englischen Staatswesens bis auf die Zeit der Normannischen Eroberung. Uebers. von *H. B. Ch. Brandes*. 1. Bd. 8. IV, 442 S. nebst 2 Bll. Leipzig, T. O. Weigel. (2 Thlr. 20 Sgr.) *C. B. Nr.* 17.

Marsden, J. B., The history of the early puritans from the reformation to the opening of the civil war in 1642. 2. edition. 8. 476 p. (10 s. 6 d.)

State papers published under the authority of her Majesty's commission. Vols VI to XI. London, Butterworth & Son. *Ath., Jan., p.* 71.; *Febr., p.* 249.

Frankreich.

Ranke, Leop., Französische Geschichte vornämlich im 16. u. 17. Jahrhun-1. Theil. 8. X, 580 S. Stuttgart u. Tübingen, J. G. Cotta'scher Verl. (3 Thlr.) *G. R. I*, 5.

Diezel, G., Frankreich, seine Elemente und ihre Entwicklung. Mit einer Einleitung über Form und Freiheit in der Geschichte. 8. VIII, 269 S. Stuttgart, Göpel. (1 1/5 Thlr.; 2 fl. 15 kr. rh.)

Tableau des preuves de l'antiquité du droit municipal en France; par V. de V***. 8. 3 f. Lyon, Catabard, Beaujent. (1 fr.)

Baux, Jules, Histoire de la réunion à la France des provinces de Bresse, Bugey et Gex, sous Charles Emmanuel I. 8. 36 1/4 f. Bourg-en-Bresse, impr. de Milliet-Bottier. (7 fr.)

Hugues de Coral, Historique de la cour des comptes, depuis les premiers temps de la monarchie jusqu'à nos jours. 8. 3 1/2 f. Paris, impr. de Schiller aîné.

Lamartine, A. de, Histoire de la restauration. Tome VIII. 8. 26 1/4 f. Paris, V. Lecou, Furne, Pagnerre. (5 fr.) — Édition destinée à l'étranger. Tome VIII. 18. 9 2/3 f. Ouvrage terminé. — Ins Englische übersetzt. London, Vizetelli & Co. *Ath.*, *March*, *p.* 281. — *Du Casse, A.*, Les erreurs militaires de M. de Lamartine. Examen critique de son histoire de la restauration. 8. 9 3/4 f. Paris, Giraud et Dagneau.

Marcellus, le Comte de, ancien ministre plénipotentiaire, Politique de la restauration en 1822 et 1823. Paris. *Ed. Rev. CXCVIII*, 511.

Bricoux, C. F., Les confessions de Napoléon et de Louis Philippe. 8. 237 p. Bruxelles. (1 Thlr. 5 Ngr.)

Frankreich in den Jahren 1842—1853. 32. 198 S. Altenburg, Pierer. (6 Ngr.)

Histoire de cinq ans de république, de février 1848 en novembre 1852. Faits religieux, politiques, militaires, etc.; par B***. 8. 22 1/2 f. Lyon, Girard et Josserand.

l'Hérault, Guy de, Histoire de Napoléon II., roi de Rome. Suivie du testament politique de Napoléon I. (manuscrit venu de Sainte-Hélène). 8. 26 1/2 f. Paris, Morel. (6 fr.)

Coetlogon, Le comte Anatole de, Buonaparte, par Chateaubriand, précédé de considérations générales sur le parti Bonapartiste et son chef actuel. 8. 64 p. Bruxelles. (7 Ngr.) — Letters of an Englishman on Louis Napoleon, the empire, and the coup d'état. London, Henry G. Bohn, York street, Covent garden. *Ec. Nr.* 491 *p.* 98. — *Faber, G. S.*, The revival of the french emperorship anticipated from the necessity of prophecy. 12. 50 p. (2 s.)

Schoelcher, V., Histoire des crimes du 2. décembre. Édition considérablement augmentée. 2 vols. 32. 501 et 489 p. Bruxelles. (1 Thlr. 15 Ngr.) — Enquête sur le 2. décembre et les faits qui le suivent. 1. cahier, le coup d'état à Paris. 32. 54 p., Bruxelles. (6 Ngr.) — *Chauvelot, Barn.*, Proudhon et son livre. [*Vgl. diese Zeitschrift VIII*, 752].

18. $6^2/_3$ f. Paris, Giraud et Dagneau (2 fr.). — *Duprat, Pascal*, Les tables de proscription de Louis Bonaparte et de ses complices. 2 vols. 8. X, 318 et 385 p. Liège. (1 Thlr. 28 Ngr.) — *De la Guéronnière, A.*, Portraits politiques contemporains. I. Napoléon III. $12^2/_3$ f. Paris, Amyot. (3 fr.) — — Translated by *Ch. Gilliess.* London, Vizetelly and Co., Fleet street. *Ath., Jan., p.* 133.; *Ec. Nr.* 496. *p.* 236. — *Boudin, A.*, Histoire politique du prince Louis Napoléon Bonaparte, depuis 1815 jusqu'à nos jours. 8. $4^1/_2$ f. Bordeaux, impr. de Durand. — Vie et histoire impartiale de Napoléon III., empereur des Français, publiée d'après les documents officiels et authentiques, etc. 8. $7^1/_2$ f. Paris, dépôt géographique, rue Mazarine, 32. (2 fr.) — Geschichte des Kaisers Ludwig Napoleon. Nach authentischen Quellen sowie den Schriften und Briefen des Kaisers bearb. 8. VIII, 215 S. Berlin, Sacco. ($^1/_2$ Thlr.) — *Gallix* et *Guy*, Histoire complète de Napoleon III., empereur des Français. Continuée, depuis le 1. déc. 1851 jusqu'à la proclamation de l'empire, par M. *Guy.* 8. $41^1/_4$ f. Paris, Morel. (8 fr.)

Sénat. Documents officiels (1853). 8. $8^1/_2$ f. Paris, impr. de Henri et Ch. Noblet. — Procès-verbaux des séances du sénat. Année 1852. Tome 2. Session extraordinaire. Du 4. nov. au 28. déc. (Nr. 18 à 26.) 8. $27^1/_4$ f. Paris, impr. de Henri et Ch. Noblet.

Italien. Spanien.

Correspondance de Rome. Recueil des allocutions, bulles, encycliques, brefs et autres actes du Saint-Siège apostolique, decrets des sacrées congrégations romaines, etc. 8. Tome 2. Liège. (1 Thlr. 28 Ngr.)

Barbaro, Giosafatte, Lettere al senato veneto. Annotate per *Enr. Cornet.* 8. VIII, 128 S. Vienna, Tendler e Comp. (20 Ngr.) *G. R. I,* 1.

Rochau, A. L. v., Die Moriscos in Spanien. 8. III, 161 S. Leipzig, Avenarius u. Mendelssohn. ($1^1/_3$ Thlr.)

Slaven u. s. w. Montenegro.

Kubalski, N. A., Recherches historiques et statistiques sur les peuples d'origine slave, magyare et roumaine. 8. $12^1/_2$ f. Paris, Delarue; Tours, Sorin.

Andrié, A., Geschichte des Fürstenthums Montenegro. Von der ältesten Zeit bis zum J. 1852. 8. XII, 152 S. Wien, Wallishausser. (1 Thlr. 6 Ngr.) — *Hertzberg, G.*, Montenegro und sein Freiheitskampf. Vortrag gehalten in Halle am 19. Febr. 1853. 16. 31 S. Halle, Knapp's Sort.-B. ($^1/_6$ Thlr.)

Amerika.

Trescot, W. H., The diplomacy of the revolution: an historical study. New York. *Ath., March, p.* 386.

Ingersoll, Charles J., History of the second war between the united states of America and Great Britain. Second series. Embracing the events

of 1814 and 1815. 2 vols. Philadelphia, Lippincott & Co.; London, Trübner & Co. *Ath., Jan., p.* 103.

Durand, Ferd., Précis de l'histoire politique et militaire des états du Rio de la Plata. [Extrait du Spectateur militaire]. 8. $15^1/_2$ f. plus une carte. Paris, Dumaine.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Politische Theorie und Staatsform.

Baudrillart, Henri, J. Bodin et son temps. Tableau des théories politiques et des idées économiques au 16. siècle. 8. 33 f. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

Lacombe, Francis, Histoire de la monarchie en Europe, depuis son origine jusqu'à nos jours. Tome 1. Formation des royautés européennes. 8. $31^1/_2$ f. Paris, Amyot. (6 fr. 50 c. L'ouvrage aura 4 volumes. Le prix est de 26 fr.)

Ackerbau, Gewerbe, Handel. Finanzen.

Prentice, Archibald, History of the anti-corn-law league. Vol. 1. 8. 434 p. (7 s.)

Jaume, A., Histoire des classes laborieuses, précédée d'un essai sur l'économie industrielle et sociale. 8. 15 f. Toulon, impr. d'Aurel.

Sylvestre, A. J., Histoire des professions alimentaires dans Paris et ses environs. 1. partie. Boulangerie, pâtisserie et pain d'épices. 18. 3 f. Paris, Dentu, l'auteur, Alaux. (1 fr.)

Philippe, A., Histoire des apothicaires, chez les principaux peuples du monde etc., suivie du tableau de l'état actuel de la pharmacie en Europe, en Asie, en Afrique et en Amérique. 8. 29 f. Paris, impr. de Bailly. (7 fr. 50 c.)

Treitschke, Rich., Grundriss der allgemeinen Geschichte des Handels. Zum Gebrauch f. Handelsschulen u. s. w. 8. VIII, 135 S. Dresden, Arnold. (16 Sgr.) *C. B. Nr.* 5.

Steijn Parvé, D. C., Geschiedenis van het Munt-en Bankwezen van Nederlandsch Indië, sedert de herstelling van het Nederlandsch gezag in 1816, vermeerderd met een overzigt van de bestaande muntstelsels in Britisch-Indië, Ceylon, eenige Portugesche, Spaansche en Fransche Koloniën, in China, Cochin-China, Arabië en Perzië. 8. Zalt-Bommel, J. Noman en Zoon. (4 fl. 80 c.)

Gouge, Will. M., The fiscal history of Texas; embracing an account of its revenues, debts, and currency from 1834 to 1851—52. 8. 348 p. Philadelphia. (10 s. 6 d.)

Geistliche Ritterorden. Missionen und Missionäre.

Taaffe, John, The history of the military sovereign order of St. John of Jerusalem; or, Knights Hospitallers, Knights Templars, Knights of Rhodes, and Knights of Malta. In 4 vols. Vols 3 and 4. 8. (25 s.)

Wedekind, E. L., Geschichte des ritterl. St. Johanniter-Ordens, besonders

dessen Heermeisterthums Sonnenburg oder der Ballei Brandenburg. 8. III, 162 S. Berlin, Decker. (27 Ngr.)

Klingsmill, Jos., Missions and missionaries historically viewed. 8. 554 p. (12 s.)

Politische und sociale Persönlichkeiten.

Stirling, W., The cloister life of the Emperor Charles V. 2. ed. 8. 331 p. (8 s.) — Deutsch: von *A. Kaiser*. 8. XXX, 335 S. Leipzig, T. O. Weigel. (1 Thlr.) *Qu. Rev. CLXXXIII*, 107.

Montgelas, M. J. v., Briefe. Hg. von *Julie v. Zerzog*. 8. XVI, 136 S. Regensburg, München, Finsterlin. (1 Thlr.; 1 fl. 45 kr. rh.) — *Stichling, G. Th.*, Ernst Christian August Freihr. v. Gersdorff, Weimar. Staatsminister. 8. 75 S. Weimar, Hofbuchdruckerei. (1/3 Thlr.) *C. B. Nr.* 11. — [*Hölder, J.*,] Das Leben Adolf Schoder's. 8. 48 S. Stuttgart, Göpel. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

Jones, Eminent characters of the english revolutionary period. 8. 240 p. (10 s. 6 d.) — *Devereux, Walter Bourchier,* Lives and letters of the Devereux, earls of Essex, in the reigns of Elizabeth, James I., and Charles I. 1540—1646. *Ath., Jan., p.* 78. — *Buckingham* and *Chandos, Duke of,* Memoirs of the court and cabinets of George the Third from original family documents. 2 vols. 480 p. London, Hurst & Blackett. (30 s.) *Ath., Febr., p.* 183, 221. — *Qu. Rev. CLXXXIV,* 421. — *Corder, Susanne,* Life of Elizabeth Fry. Compiled from her journal, as edited by her daughters, and from various other sources. 8. 660 p. (8 s.) — *Francis, G. H.,* The right hon. d'Israeli, M. P. A critical biography. *Ed. Rev. CXCVIII,* 420.

Stocqueler, J. H., The life of field-marshal the duke of Wellington. 2 vols. With illustrations. 8. (vol. 2. 360 p.) London, Ingram, Cooke, and Co., Strand. (vol. 2. 6 s.) *Ath., Febr., p.* 185.; *Ec. Nr.* 494. *p.* 179. — *Gilbert, John,* A memoir of the duke of *Wellington.* In four books. 12. 282 p. (2 s. 6 d.) — *Phillips, Charles,* Historical sketch of Arthur duke of *Wellington.* 8. 30 p. (1 s.) — Life of *Wellington.* By „an old soldier." Compiled from the materials of Maxwell, and continued by an eminent author: with an accouut of the funeral. With 16 engravings on steel. 8. 510 p. Bohn's illustrated library. (5 s.) — Three years with the duke of *Wellington*; or Wellington in private life. By an Ex-Aide-de-Camp. 8. 272 p. (10 s. 6 d.) — *Maurel, Jules,* Le duc de Wellington. 8. Bruxelles. — Dasselbe englisch: 8. London. *Qu. Rev. CLXXXIV,* 507.

Schwartzenau, Str. Frhr. v., Der Konnetable Karl von Bourbon. Bilder aus seinem Leben und seiner Zeit. Mit 2 Plänen. 8. VIII, 247 S. Berlin, Besser'sche Buchh. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B. Nr.* 11.

Breval, Jules de, Mazzini jugé par lui-même et par les siens. 12. 9 1/3 f. Paris, Plon frères, rue de Vaugirard, 36. (2 fr.)

Kmety, *G.*, Arthur Görgei's Leben und Wirken in Ungarn. Beurtheilt. 8 47 S. London. Leipzig, O. Wigand in Comm. (15 Sgr.) *C. B. Nr.* 1.

Story, *W. W.*, Life and letters of Joseph Story. Edited by his son. 8. 2 vols. Boston. *Qu. Rev. CLXXXIII*, 18. — ***Parker***, *Th.*, The life of Daniel Webster. An address. *Ec. Nr.* 489. *p.* 43. — ***Lanman***, *Charles*, The private life of Daniel *Webster*. 8. 300 p. (7 s. 6 d.)

Beard, *J. R.*, The life of Toussaint L'Ouverture, comprising an account of the struggle for liberty in the island, and a sketch of its history to the present period. With engravings. London, Ingram, Cooke and Co. *Ath.*, *March*, *p.* 346.

XI. Vermischten Inhalts.

Radowitz, *J. v.*, Gesammelte Schriften. 1. u. 2. Bd. 8. VIII, 440; XIV, 450 S. Berlin, G. Reimer. (3 Thlr. 20 Ngr.) *G. R. I*, 4.

Macaulay, *Th. B.*, Kleine geschichtliche und biographische Schriften. Nach der 6. Orig.-Ausg. übers. von *F. Bülau*. 4. Bd. 2. Lief. 8. IV, S. 321—584. Leipzig, T. O. Weigel. (27 Ngr.; I—IV. $6^1/_2$ Thlr.) — Ausgewählte Schriften geschichtlichen und literarischen Inhalts. Deutsch von *Fr. Steger*. 2. u. 3. Bd. 8. V, 331 S. u. VI, 331 S. Braunschweig, Westermann. (à $^5/_6$ Thlr.)

XII. Zeitschriften.

Deutsche Annalen zur Kenntniss der Gegenwart und Erinnerung an die Vergangenheit. Hg. von *K. Biedermann*. 1. Bd. 4 Hefte. 8. (1 Heft 128 S.) Leipzig, Avenarius u. Mendelssohn. (2 Thlr.)

Minerva. Ein Journal für Geschichte, Politik u. Literatur. Von *Frdr. Bran*. 62. Jahrgang. 1853. 12 Hefte. 8. (1. u. 2. Heft 224 S.) Jena, Bran. (Vierteljährl. 2 Thlr.)

Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- u. Volkswirthschaft, mitgetheilt von *O. Hübner*. 1. Jahrg. 1853. 52 Nrn. 4. Berlin. (Leipzig, Hübner.) (Halbjährlich 2 Thlr.)

Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreich. Handelsministeriums. Red. im Handelministerium. Jahrg. 1853. Ca. 156 Nrn, à $1^1/_2$—2 B. Fol. Wien, Jasper's Wwe. u. Hügel. (2 Thlr.)

Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- u. Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den kgl. Preuss. Staaten. Jahrg. 1853. 25 Nrn. à 1—5 B. 4. Berlin, Jonas' Verl. (2 Thlr.)

Blätter für Verwaltung. Hg. von *L. Richter*. 1. Heft. 8. 80 S. Oederan, Schlesinger. ($^1/_3$ Thlr.)

Blätter für das Armenwesen. Red.: *Leube* u. *E. Riecke*. (6.) Jahrg. 1853. 52 Nrn. à $^1/_2$—1 B. 4. Stuttgart, Neff. ($^2/_3$ Thlr.; 1 fl. rh.)

Tijdschrift voor Staathuishoudkunde en Statistiek, door *B. W. A. E. Sloet*

tot Oldhuis; 7. deel, 4. stuk en 8. deel, 1. 2. 3. stuk. 8. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. (5 fl. 50 c.)

Tijdschrift voor geschiedenis, oudheden en statistiek van Utrecht, door *P. J. Vermeulen*. Vier stukken. Utrecht, Kemink en Zoon. (4 fl.)

Tijdschrift voor het Armwezen, onder redactie van *S. Blaupot ten Cate* en *W. de Sitter*. 1. deel, blad 9—20 en voorwerk. Groningen, H. R. Roelfsema en P. S. Barghorn. (2 fl. 8 c.) — 2. deel, blad 1—9. (1 fl. 44 c.)

Nieuw Statistisch-Geneeskundig Jaarboekje voor het Koningrijk der Nederlanden. 6. Jaargang, uitg. door *L. Ali Cohen*. Met platen. Gorinchem, J. Noorduijn en Zoon. (2 fl. 90 c.)

Die von der Redactionsgesellschaft angenommenen Beiträge werden nach eingetretener Verschmelzung des Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft mit der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit zwei Louisd'or (22 fl. — Rthlr. 12. 15 Ngr.) für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Der Preis jedes Bandes von 40—48 Bogen bleibt wie früher für den Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

Tübingen, 1853.

H. Laupp'sche Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Uebersicht

vom Inhalte des VI. bis VIII. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im sechsten Bande.

Im siebenten Bande.

Im achten Bande.